(Karlsruhe)

Bauordnung

für die

Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

Mit Anhang und Stadtplan.

Amtliche Ausgabe.

Karlsruhe.
Verlag der Macklot'schen Buchhandlung und Buchdruckerei.

1898.

Karlsruhe. Macklot'sche Druckerei.

Vorbemerkung.

1. Diese örtliche Bauordnung enthält auch die Bestimmungen der Landesbauordnung (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869), die Handhabung der Baupolizei betreffend, in der durch die späteren Abänderungen — vergl. Anhang Nummer 12 — bewirkten Fassung.

2. Die den Citaten beigesetzten kleinen Zahlen verweisen auf die Nummern des Anhangs.

3. Die Verweisung auf „Schlusser" bedeutet, daß die angeführte Bestimmung zu finden ist in dem Buch „Die bau- und feuerpolizeilichen Vorschriften im Großherzogtum Baden" zum praktischen Gebrauch zusammengestellt aus dem badischen Polizeistrafrecht von Dr. Gustav Schlusser, Oberbürgermeister. Zweite, nach dem Stand vom 1. Januar 1894 berichtigte Auflage. Verlag und Druck von J. Lang in Tauberbischofsheim. 1894. Preis 2 *M.*

4. Die Verweisung auf „Argast" bedeutet, daß die angeführte Bestimmung zu finden ist in dem Buch „Zusammenstellung der ortspolizeilichen sowie sonstiger polizeilicher Vorschriften, welche für die Einwohnerschaft der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe von besonderem Interesse sind", auf Veranlassung des Gr. Bezirksamts Karlsruhe zusammengestellt von Polizeiinspektor Argast in Karlsruhe. 1894. Macklot'sche Druckerei. I. Ergänzungsheft hiezu 1895.

Inhalts-Uebersicht der Bauordnung.

I. Abschnitt.

Wirkungskreis der Bauordnung, Verfahren in Bausachen, Zuständigkeit der Behörden und allgemeine Bestimmungen.

II. Abschnitt.

Bauausführung und Sicherheitsmaßregeln während derselben.

III. Abschnitt.

Von der Stellung der Gebäude, ihren Beziehungen zum Straßenraum und ihrer äußeren Gestaltung.

IV. Abschnitt.

rschriften hinsichtlich der Zugänglichkeit, Feuer- und Verkehrssicherheit, sowie Festigkeit der Gebäude.

V. Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Gesundheit.

VI. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für gewerbliche, geräuschvolle, gefährliche und belästigende Anlagen sowie für größere Versammlungsräume.

VII. Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Abwässer.

VIII. Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

Inhalts-Uebersicht des Anhangs.

I. In der Bauordnung angezogene Vorschriften.

Gesetze.

Verordnungen.

II. In der Bauordnung nicht angezogene Vorschriften.

Auf Grund der §§ 366 Ziff. 10, 367 Ziff. 13—15 des Reichsstrafgesetzbuches [1], des § 116 des Polizeistrafgesetzbuches [3] und der §§ 2 und 42 der Landesbauordnung vom 5. Mai 1869 [12] wird bezüglich der Handhabung der Baupolizei in der Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe mit Zustimmung des Stadtrats und mit Ermächtigung Großh. Ministeriums des Innern zu den §§ 66 Abs. 4, 67 c Abs. 4 und 5, 73 II f und i Abs. 6, 74 und 112 b Abs. 1 ortspolizeilich vorgeschrieben:

Bauordnung

für die Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

I. Abschnitt.

Wirkungskreis der Bauordnung, Verfahren in Bausachen, Zuständigkeit der Behörden und allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Bauten im Sinne der Bauordnung.

Als Bauten im Sinne dieser Bauordnung sind außer den eigentlichen Hochbauten auch anzusehen: Keller, Brunnen und Brunnenschachte, unterirdische Wege, Schleusen, Kanäle zur Zu- und Ableitung des Wassers und anderer Flüssigkeiten nebst ihren Zubehörden, Düngerstätten, Abtritt-, Jauchen- und andere ähnliche Gruben, sowie alle Arten von Einfriedigungen, Stützmauern, Schornsteine, einerlei, ob es sich um einen Neu-, An-, Um-, Auf- oder Ausbau oder um Ausbesserungen handelt.

§. 2. Oertlicher Bereich der Bauordnung.

Die Vorschriften dieser Bauordnung finden gleichmäß Anwendung bei sämtlichen unter § 1 genannten baulichen A lagen in der Gemarkung Karlsruhe ohne Unterschied, ob diesel von Privatpersonen, Korporationen, Kirchen oder von Sei der Hofbauverwaltung, des Staates, der Militärbehörden*), Kreises oder der Stadtgemeinde ꝛc. ausgeführt werden.

§. 3. Bauten zu vorübergehenden Zwecken (Provisorien

Bauten, welche nur auf kürzere Zeit zu vorübergehen Zwecken errichtet und nach Erfüllung des Zweckes wieder besei werden sollen, können, auch wenn sie den Bestimmungen di Bauordnung nicht entsprechen, ausnahmsweise unter Vorb halt des Widerrufs zugelassen werden, sofern keine poli lichen Bedenken, namentlich in gesundheitlicher und sicherheitli Hinsicht entgegenstehen.

Erfolgt der Widerruf, so ist derjenige, der die Genehmig zur Bauausführung erhalten hat, oder dessen Rechtsnachfol verpflichtet, ohne Entschädigung das betreffende Bauwerk nie zulegen und den früheren Zustand wieder herzustellen. Hi wird ihm von dem Bezirksamt eine Frist bestimmt, welche n unter 14 Tagen betragen soll.

Derartige Bauten sind im allgemeinen nur in den äuße Stadtgebieten zulässig.

---

*) Die Bauten der Hofbauverwaltung unterliegen der Revi des städt. Tiefbauamts bezüglich der Bauflucht (§ 21) und der Roh abnahme (§ 19) durch die Baukontrole. Im übrigen wird die Revi durch die Hofbauverwaltung selbst besorgt. Für die Bauten des M tärfiskus ist zwar unter den für andere Bauten geltenden Voraus ungen baupolizeiliche Erlaubnis beim Bezirksamt einzuholen, eine P ung des Bauvorhabens seitens des Bezirksamts findet aber nach E Großh. Ministeriums des Innern vom 26. April 1889 Nr. 8064 le lich insoweit statt, als der betreffende Bau allgemein polizeiliche In essen berührt, namentlich mit Bezug auf die Bauflucht, etwaige Stra anlagen, die Feuersicherheit der Umgebung u. s. w. Auch unterbl die Kontrole dieser Bauten durch die Civilbehörde.

§ 4. Bauten von eigenartiger Beschaffenheit und besonderer Zweckbestimmung.

Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigentümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigentum Dritter zu schützen, bleibt den Staatspolizeibehörden vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen. (§ 3 der Landesbauordnung.)

Soweit und solange bei der Errichtung eines Baues die besonderen Vorschriften nicht eingehalten sind, welche mit Rücksicht auf die Zweckbestimmung des Gebäudes oder einzelner Teile desselben erlassen wurden, dürfen dieser Bau oder die betreffenden einzelnen Teile desselben nicht für jene Zwecke verwendet werden.

§ 5. Anwendung der Bauordnung auf schon vorhandene Gebäude.

Auf die vor Erlassung dieser Bauordnung errichteten Gebäude finden die neuen Bestimmungen derselben nur insofern Anwendung, als dies ausdrücklich bemerkt ist oder überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit es unerläßlich und unaufschiebbar machen.

Veränderungen und Ausbesserungen an den vor Inkrafttreten dieser Bauordnung vorhanden gewesenen baulichen Anlagen sind in der Regel nach Maßgabe der nunmehr geltenden Vorschriften vorzunehmen.

Bei erheblichen Bauveränderungen bleibt es der Baupolizeibehörde vorbehalten, die Genehmigung auch davon abhängig zu machen, daß gleichzeitig die durch die Bauveränderung nur berührten älteren Bauteile, soweit sie den Vorschriften dieser Bauordnung nicht entsprechen, mit denselben in Uebereinstimmung gebracht werden.

Vorhandene Bauteile als Unterlage oder Stützung neuer ...werke zu benützen, ist nur zulässig, wenn die Maß- und ...rkeverhältnisse derselben den hiefür festgesetzten Vorschriften

entsprechen oder diese vorhandenen Bauteile genügende Tragfähigkeit besitzen und von guter Beschaffenheit sind. Zweckentsprechende Verstärkungen derselben durch hiefür geeignete Konstruktionen sind zulässig und können von der Baupolizeibehörde verlangt werden. Das Anblenden von Mauerwerk wird nicht als hinreichende Verstärkung betrachtet.

Werden durch eintretende Veränderungen der Grenzen bebauter Grundstücke Verhältnisse geschaffen, welche den Vorschriften dieser Bauordnung zuwiderlaufen, so sind die betreffenden Gebäude oder Gebäudeteile entsprechend umzugestalten oder aber zu beseitigen.

§ 6. Baupolizeibehörde, Ortsbaukommission und Baukontrole.

Die Baupolizei wird von dem Bezirksamt unter Mitwirkung der Ortsbaukommission gehandhabt. (§ 55 h der Landesbauordnung.)

Die Ortsbaukommission besteht aus dem Vorstand des Bezirksamts als Vorsitzenden, aus dem mit der Bearbeitung der Bausachen betrauten Beamten des Bezirksamts, welcher zugleich stellvertretender Vorsitzender ist, aus einem Bürgermeister und 2 Stadträten als Vertretern der Stadtgemeinde und den Beamten der Baukontrole (Ortsbaurat und Ortsbaukontroleure).

Die Ortsbaukommission hat:

1. die einzelnen Baugesuche und Bauanzeigen zu prüfen und über etwaige Anstände sich zu äußern;
2. genaue Aufsicht darüber zu führen, daß keine Bauausführung vor Erteilung der dazu erforderlichen Genehmigung und vor der erforderlichen Feststellung der Bauflucht und kein anzeigepflichtiger Bau vor erstatteter Anzeige begonnen wird. Die gutachtliche Aeußerung der Ortsbaukommission über Baugesuche und Bauanzeigen ist nach vorgängiger technischer Prüfung und Begutachtung der Bauvorlagen durch einen Beamten der Baukontrole, welcher nötigenfalls die Baustelle zu besichtigen

hat, abzugeben; die Kommission hat behufs ausreichender Handhabung der ihr obliegenden Bauaufsicht insbesondere auch dafür zu sorgen, daß eine regelmäßige Begehung der Baustellen und in Verbindung damit eine Untersuchung der Bauarbeiten, sowie der zur Verwendung kommenden Materialien, wie auch eine Prüfung der Baugerüste und Bauzäune in Bezug auf die nötige Sicherheit durch einen Beamten der Baukontrole stattfindet. Die anderen Kommissionsmitglieder bleiben ebenfalls gehalten, wenn dies im einzelnen Falle aus besonderen Gründen notwendig wird, an Ort und Stelle eine Nachschau vorzunehmen. (Landesbauordnung § 45 und 55 i.)

§ 7. Zuständigkeit der Behörden.

a. des Bezirksamtes.

Dem Bezirksamt steht zu (§ 49 der Landesbauordnung):

1. die Erteilung der Baugenehmigung, soweit eine solche erforderlich ist, und der Erlaubnis zu den in den §§ 9 Abs. 6, 14 Ziffer 5, 22 Abs. 1 der Landesbauordnung [12] erwähnten Bauausführungen;
2. die Anordnung einer zwangsweisen Beseitigung baupolizeiwidriger Zustände (§ 30 des P.-St.-G.-B.) [3];
3. die Erlassung der zur Ergänzung der allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nötigen Anordnungen (§§ 3 und 12 der Landesbauordnung) [12];
4. die Feststellung der Bauflucht in den Fällen des Art. 7 Abs. 2 und des Art. 22, die polizeiliche Anordnung gemäß Art. 9 und die Erlassung des Verbotes nach Art. 10 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896 [5];
5. die Zulassung von Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Bauordnung, insoweit diese nicht der Landesbauordnung entnommen sind.

Geeignetenfalls sind außer dem Gutachten der Baukontrole der Ortsbaukommission, solche des Stadtrates, des Bezirks-

arztes (vergl. § 16 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1874)[13] der Fabrikinspektion, der Bezirksbauinspektion und der Wasser- und Straßenbauinspektion zu erheben.

b. des Bezirksrates.

(Landesbauordnung § 50.)

Der **Bezirksrat** entscheidet Beschwerden und Einsprachen gegen baupolizeiliche Verfügungen und Anordnungen des Bezirksamts, sowie solche Fälle, welche letzteres der Wichtigkeit der Sache oder des voraussichtlichen Widerspruchs der Beteiligten wegen ihm vorlegt.

Die Beschwerde- und Einsprachefrist beträgt 14 Tage, von Eröffnung der bezirksamtlichen Verfügung an gerechnet.

Der Bezirksrat ist ferner zuständig zur Erteilung von Nachsicht bezüglich der Einhaltung der vorgeschriebenen Entfernungen baulicher Anlagen von öffentlichen Wegen (§ 31 Abs. 4 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884[6] und von der Eisenbahn (Art. 27 Abs. 1 des Ortsstraßengesetzes vom 6. Juli 1896)[5], in letzteren Fällen nach vorgängigem Benehmen mit der Generaldirektion der Großh. Staatseisenbahnen, welcher auch der Rekurs an das Ministerium des Innern zusteht.

c. des Ministeriums des Innern.

Das Ministerium des Innern entscheidet über Rekurse gegen die Entschließungen des Bezirksrats*). Dasselbe ist allein zuständig zur Bewilligung von Ausnahmen von den Bestimmungen der Landesbauordnung, soweit diese Befugnis nicht dem Bezirksamt eingeräumt ist (oben a Ziff. 1).

§ 8. Genehmigungs- und anzeigepflichtige Bauausführungen.

I. Abgesehen von den Fällen, in welchen gesetzliche Vorschriften (Forstgesetz § 57 u. ff.[7], Ortsstraßengesetz vom 6. Juli 1896

*) Gegen diese ist auch die Klage an den Verwaltungsgerichtshof zulässig, wenn die Voraussetzungen des § 4 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 vorliegen[9].

Art. 22, 26, 27^{5}, Straßengesetz § 31^{6}, Wassergesetz Art. 86^{8}, Gewerbeordnung § 16^{2} u. s. w.) die Ausführungen von Bauten an eine besondere Erlaubnis knüpfen, muß

1. zu der baulichen Herstellung (Neu-, An- und Umbau) von Wohn- und sonstigen Gebäuden mit Feuerung, von Fabriken und Werkstätten;
2. von Bauten, welche zum Aufenthalt größerer Menschenmengen zu dienen bestimmt sind, und von solchen Gebäuden ohne Feuerung, deren Länge oder Tiefe 24 m oder mehr beträgt;
3. zu der mit einer Veränderung des Grundplans verbundenen Aufführung neuer Stockwerke oder eines Kniestocks in den bezeichneten Gebäuden

baupolizeiliche Genehmigung eingeholt werden (§ 51 der Landesbauordnung).

II. Bei der Vornahme von einzelnen Hauptveränderungen und Hauptausbesserungen an bestehenden Bauten der in I bezeichneten Art, insbesondere

1. bei der Neuaufführung, Versetzung oder Beseitigung von Umfassungsmauern, Tragmauern, Tragbalken, Durchzügen oder Gewölben,
2. bei der Neuaufführung eines oder mehrerer Stockwerke oder eines Kniestockes, sofern der Grundplan unverändert bleibt,
3. bei der Anbringung eines neuen oder bei Aenderung eines bestehenden Dachstuhls,
4. bei Erneuerung oder beim Unterfangen der Fundamente,
5. bei Veränderung der Länge oder Breite des Gebäudes an Straßen oder öffentlichen Plätzen,
6. bei baulicher Aenderung der Fassaden an Straßen und öffentlichen Plätzen,
7. beim Anbau von Balkonen, Altanen, Erkern, Gängen und Gallerien und
8. bei Anlegung neuer und bei Versetzung oder Aenderung bestehender Feuerstätten, insoweit es sich nicht lediglich

um das Setzen von Oefen und Herden zu häuslichem Gebrauche an bestehenden Kaminen handelt,

muß, sofern nicht gemäß Ziffer I dieses Paragraphen besondere Erlaubnis oder baupolizeiliche Genehmigung zu erwirken ist, spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung vom Bauherrn eine schriftliche **Anzeige** beim Bezirksamt eingereicht werden. (§ 55 der Landesbauordnung.)

Die gleiche Anzeigepflicht wird gemäß § 55 c der Landesbauordnung [12] noch für folgende Bauausführungen vorgeschrieben:

9. Die Herstellung (Neu-, An- und Umbau) von Gebäuden ohne Feuerung oder sonstigen Bauwerken (vergl. § 1), welche nicht unter Ziffer I, 1 und 2 dieses Paragraphen fallen, z. B. Ueberdachungen, Schuppen, Ställe, Garten- und Hofmauern, Einfriedigungen, Aborte, Gruben, Keller, Brunnen.
10. Die Wohnbarmachung von Räumen, welche bisher nicht zum regelmäßigen Aufenthalt von Menschen gedient haben.
11. Außerdem für Bauten zu vorübergehenden Zwecken (§ 3), welche nicht unter I fallen.
12. Den Abbruch von Gebäuden oder äußeren Gebäudeteilen. In diesem Falle ist die Anzeige mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten zu erstatten.

Der Einholung der Baugenehmigung oder der Erstattung der Bauanzeige bedarf es auch in dem Falle, wenn die baulichen Herstellungen nicht durch den freien Entschluß des Eigentümers veranlaßt sind.

§ 9. Besondere Anzeigepflicht bei der Herstellung und Ausbesserung von Kaminen.

Bei Errichtung neuer Kamine, sowie bei Ausbesserung oder teilweiser Erneuerung der Kamine unter Dach, d. h. von der Dachschräge abwärts gerechnet, ist von der Vollendung des Baues, aber vor der Verputzung besondere Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten, welches sofort den Kaminfeger zur Vornahme der

vorgeschriebenen Untersuchung auffordert. (§ 55 b der Landesbauordnung.) Die aus § 8 sich ergebenden Verpflichtungen werden hierdurch nicht berührt.

Neu aufgeführte Kamine dürfen nicht verputzt werden, bevor sie durch den Kaminfeger untersucht worden sind (§ 40 Abs. 1 der Landesbauordnung).

§ 10. Verantwortlicher Bauleiter. Wechsel des Bauherrn oder Bauleiters nach erfolgter Genehmigung oder nach geschehener Anzeige eines Bauvorhabens.

In dem Gesuche um Baugenehmigung und in der Bauanzeige hat der Bauherr diejenige Persönlichkeit zu bezeichnen, welcher die verantwortliche Leitung des Baues und die damit verbundenen Verpflichtungen bis zur Gebrauchsabnahme übertragen werden, vergl. § 51 Abs. 8 der Landesbauordnung. Der Bauleiter hat die Uebernahme der Verantwortlichkeit durch Mitunterzeichnung der Bauvorlage in allen ihren Teilen unterschriftlich zu bescheinigen.

Das Bezirksamt kann Personen, welche zur verantwortlichen Leitung des Baues nicht befähigt sind, zurückweisen.

Tritt ein Wechsel in der Person des Bauherrn oder des Bauleiters ein, so ist hiervon längstens binnen drei Tagen dem Bezirksamt durch den Bauherrn schriftlich Mitteilung zu machen. Hierbei hat gleichzeitig der Neueintretende zu bescheinigen, daß er von der Bauvorlage und wenn der Baubescheid schon ergangen ist, auch von dem Baubescheid Kenntnis hat.

Die Pflicht zur Erstattung der Anzeige liegt dem Bauherrn und beim Wechsel desselben dem neueintretenden Bauherrn ob.

Der nach ergangenem Baubescheid neueintretende Bauleiter hat sich sofort zu überzeugen, ob die bisherige Ausführung der erteilten Baugenehmigung den Plänen und den baupolizeilichen Vorschriften entspricht. Vorgefundene Abweichungen und Verfehlungen gegen baupolizeiliche Vorschriften sind bei Vermeiden eigener Verantwortlichkeit sofort dem Bezirksamt anzuzeigen.

Diese Bestimmungen finden auch bei Abbrucharbeiten sinngemäße Anwendung. Für die Abbrucharbeiten kann ein besonderer Bauleiter aufgestellt werden, welcher ebenfalls die hiezu nötige Befähigung besitzen muß. Wird ein besonderer Bauleiter nicht aufgestellt, so ist der für den Bau aufgestellte Leiter auch für die Abbrucharbeit verantwortlich.

§ 11. Baugesuch und Bauanzeige.

Zur Erlangung der baupolizeilichen Genehmigung (§ 8 I) hat der Bauherr dem Bezirksamt ein schriftliches Baugesuch in der in § 12 bezeichneten Form vorzulegen, welchem die dort näher bezeichneten Pläne anzuschließen sind.

Gleiche Vorlage ist in den Fällen der Anzeigepflicht (§ 8 II) zu erstatten.

§ 12. Bauvorlagen.

(§ 51 der Landesbauordnung.)

a. Art und Anzahl der einzureichenden Pläne:

Den Gesuchen um Baugenehmigung und den Bauanzeigen sind folgende Pläne in doppelter Ausfertigung beizuschließen:

1. ein — auf Anordnung des Bezirksamts von dem städtischen Tiefbauamt oder einem Geometer gefertigter oder doch geprüfter und beglaubigter — Situationsplan, welcher den Bauplatz mit den auf demselben etwa vorhandenen Gebäuden, die Haus- oder doch Katasternummer, sowie die angrenzenden Gebäude und Grundstücke in einem Umkreis von ungefähr 30 m und nötigenfalls bis zur nächstliegenden Straßenkreuzung unter Angabe der Eigentumsgrenze und der Namen der Eigentümer, die auf dem Bauplatz befindlichen Kanäle, Wasserläufe, Brunnenschachte, Gruben und ähnliche Anlagen, ferner die vorbeiführenden Straßen und Wege unter Angabe der Breite der Fahrbahn und der Gehwege, sowie der bestehenden oder in Aussicht genommenen Bauflucht, die Höhenlage des Bauplatzes, bezogen auf Normalnull (Horizont des städt. Nivellements) und gegebenen Falles die Lage desselben zum Staugebiet

des Landgrabens, endlich die beabsichtigte Bauherstellung einschließlich der Brunnen, Gruben und ähnliche Anlagen unterscheidbar bezeichnet;

2. ein Grundriß des Kellergeschosses mit Einzeichnung der etwa vorhandenen gemeinschaftlichen Mauern, deren Teilung durch die Grenzlinie anzudeuten ist;
3. die Grundrisse sämtlicher Stockwerke, in welchen die Richtung und Stärke der Balken eingezeichnet sind, unter Angabe der Bestimmung der Räume und Bezeichnung und der Feuerungs-Anlagen;
4. ein vollständiger Querdurchschnitt mit Angabe der Schnittlinie, auf welcher er genommen ist (Treppenhaus);
5. die Ansichten sämtlicher Fassaden, nebst Angabe des Straßengefälls.

Außergewöhnliche Bauten, sowie Konstruktionen in Eisen sind durch besondere Detailzeichnung und Beschreibung vollständig zu erläutern und durch statische Berechnungen zu begründen. Auch sonst können, wenn dies zur Prüfung und Beurteilung eines Bauvorhabens erforderlich erscheint, weitere Zeichnungen, schriftliche Erläuterungen, Festigkeitsberechnungen 2c. verlangt werden.

b. Form und Beschaffenheit der Bauvorlagen.

Der Situationsplan ist unter Angabe der Himmelsrichtung im Maßstab von mindestens 1:500, die übrigen Pläne, soweit es sich nicht um Detailpläne handelt, in einem Maßstab von mindestens 1:100 einzureichen.

In sämtlichen Plänen ist der Maßstab einzuzeichnen. Die Hauptabmessungen sind auf denselben einzutragen.

Aus den Plänen muß die Wahl, Stärke und nötigenfalls die Beanspruchung der Baumaterialien genau ersichtlich sein.

Ebenso sind auf denselben die Grundstückgröße und die in Aussicht genommene Ueberbauung der Grundstücke übersichtlich zu berechnen.

Zu den Plänen ist dauerhaftes Material zu verwenden. Mit nicht lichtbeständigen Farben angefertigte Pläne sind unzulässig. Plan-Originale und -Duplikate sind sowohl von dem

Bauherrn, als vom Planfertiger und vom verantwortlichen Bauleiter zu unterzeichnen und mit Datum zu versehen; die Unterzeichner sind für die Richtigkeit und Uebereinstimmung der Vorlagen verantwortlich.

Eingabe und Pläne sind in einem zur Vereinigung mit den Akten geeigneten Formate, d. h. in einer Höhe von 33 cm und in einer Breite von 21 cm zu fertigen. Originale und Duplikate sind getrennt und mit zweckentsprechender Aufschrift versehen, zu heften.

Können in einzelnen Fällen bei umfangreichen Bauanlagen die Pläne nicht in der vorgeschriebenen Weise gefertigt werden, so hat wenigstens bei einem Planexemplar der Bruch der Pläne derart zu erfolgen, daß ein Anschluß an die Akten möglich ist.

Die Baugesuche, die ebenfalls in Aktenformat und doppelt einzureichen sind, müssen eine genaue Beschreibung des Bauwerks, soweit diese zur Beurteilung desselben erforderlich ist, enthalten.

Bei Umbauten müssen die Bauzeichnungen den bestehenden und den künftigen Zustand deutlich und durch verschiedene Farben kenntlich machen. Die neuen Bauherstellungen sind mit rother, bestehende Baulichkeiten aber, soweit sie eine Aenderung nicht erfahren, mit schwarzer und, soweit sie beseitigt werden sollen, mit gelber Farbe zu bezeichnen.

Endlich ist bei Vorlage des Baugesuchs nötigenfalls unter Anschluß des Nivellements anzugeben, in welcher Weise das zu errichtende oder umzubauende Gebäude im allgemeinen entwässert werden soll.

Bezüglich der Entwässerungsanlage selbst ist besondere Vorlage zu erstatten (siehe § 136).

Bei Baugesuchen, welche den Neubau oder Umbau von Fabriken oder ihnen gleichgestellter Anlagen betreffen, hat das Baugesuch die in § 141 der badischen Vollzugsverordnung zur deutschen Gewerbeordnung vom 24. März 1892 [14] vorgeschriebenen Nachweisungen zu enthalten.

Bei Baugesuchen, welche genehmigungspflichtige Gewerbsanlagen oder die Aufstellung von Dampfkesseln betreffen (vergl.

§§ 16 und 24 der Gewerbeordnung) [2], sind die Vorschriften in § 10 ff. 13 der Vollzugsverordnung zur deutschen Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883 [14] und des § 3 der Verordnung vom 24. Oktober 1891, die Dampfkesselaufsicht betreffend [15], bei solchen, welche wasserpolizeilicher Genehmigung bedürfen, die Vorschriften der §§ 1, 2 und 3 V.-V.-O. vom 14. Dezember 1876*) zum Wassergesetz zu beobachten.

§ 13. Behandlung der Baugesuche.

Ueber jedes Baugesuch erteilt das Bezirksamt dem Bauherrn Empfangsbescheinigung. in welcher der Tag des Einlaufs ausdrücklich vermerkt ist.

In den Fällen des § 8 I dieser Vorschrift wird die Baugenehmigung schriftlich durch Baubescheid erteilt. Eine Ausfertigung des Baubescheids ist unter Anschluß eines Exemplars der Pläne und der sonstigen Beilagen des Gesuchs, deren sämtliche Blätter einzeln mit dem Stempel des Bezirksamtes zu versehen sind, dem Bauherrn gegen Bescheinigung zuzustellen. Kann diese Zustellung nicht innerhalb 3 Wochen vom Tage des Einlaufs des Baugesuchs erfolgen, so sind innerhalb dieser Frist dem Bauherrn die Hinderungsgründe bekannt zu geben.

§ 14. Behandlung der Bauanzeigen.

Ueber jede Bauanzeige (§ 8 II dieser Vorschrift) erteilt das Bezirksamt dem Bauherrn Empfangsbescheinigung, in welcher der Tag des Einlaufs ausdrücklich vermerkt ist. Der Tag des Einlaufs der Anzeige wird bei Berechnung der 14tägigen Frist nicht mitgezählt. Ergibt sich bei der Prüfung der Anzeige, daß die Bauausführung nicht oder nur unter Bedingungen zuzulassen ist, so wird dem Bauherrn innerhalb 14 Tagen entsprechende Verfügung gegen Bescheinigung zugestellt. Andernfalls erfolgt innerhalb dieser Frist die Mitteilung, daß das Bauvorhaben nicht beanstandet wird. Bei den Eröffnungen ist n Exemplar der Pläne und sonstigen Beilagen anzuschließen.

*) Schlusser S. 130.

Ist die vorschriftsmäßige Bauanzeige unterlassen worden, so darf der Bau nur mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts ausgeführt werden. (§ 55 f der Landesbauordnung.)

§ 15. Anhörung der Nachbarn.

Berührt ein Bauvorhaben die Nachbargrenze, so setzt das Bezirksamt nach Einkunft des Baugesuchs oder der Bauanzeige die Nachbarn in Kenntnis (§ 55 e der Landesbauordnung) und nimmt etwaige Einsprachen zur Prüfung und Entscheidung entgegen.

Das Bezirksamt verfügt geeignetenfalls, welche Maßregeln zur Sicherstellung der benachbarten Grundstücke während des Baues zu treffen sind. Privatrechtliche Einsprachen werden zur richterlichen Entscheidung verwiesen, ohne daß von der Erledigung derselben die Entschließung der Baupolizeibehörde abhängig gemacht wird. (Landesbauordnung § 55 e.)

§ 16. Bedeutung und Wirkung der Baugenehmigung.

Durch die Prüfung sowohl der Bauvorhaben und der darauf bezüglichen Pläne und Zeichnungen als auch der begonnenen und ausgeführten Bauten wird die dem Bauherrn, dem Bauleiter, den ausführenden Technikern und Bauhandwerkern hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Polizeivorschriften, sowie hinsichtlich der Sicherheit der Konstruktion obliegende Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder gemindert. (§ 55 d der Landesbauordnung.)

Die Baugenehmigung erfolgt unbeschadet etwaiger Privatrechte dritter Personen.

Die Genehmigung eines Bauvorhabens setzt in der Regel voraus, daß dasselbe in dem vollen geplanten Umfange ohne Unterbrechung zur Ausführung gelange. Soll daher ein solches nur teilweise oder in verschiedenen Zeitabschnitten mit Unterbrechungen ausgeführt werden, so bedarf dies besonderer Angabe im Baugesuche und ausdrücklicher Genehmigung. Das Ruhen der Bauarbeit während des Winters ist als Unterbrechung im Sinne dieser Bestimmung nicht anzusehen.

Eine auf Grund unrichtiger Zeichnung oder unrichtiger Angaben im Widerspruch mit den baupolizeilichen Vorschriften erteilte Baugenehmigung kann zu jeder Zeit zurückgenommen, die Ausführung der betreffenden Bauten untersagt und die Abtragung der schon ausgeführten, vorschriftswidrigen Bauten veranlaßt werden. (Vergl. § 30 des Polizeistrafgesetzbuches [3], § 43 Ziff. 2 der Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betr. [17].)

Wird von der erteilten Baugenehmigung binnen Jahresfrist kein Gebrauch gemacht, so ist sie erloschen. (§ 55 f der Landesbauordnung.)

Wird in den Fällen des § 8 Ziff. II dieser Vorschrift die Ausführung nicht binnen einem Jahre nach Einreichung der Anzeige begonnen, so hat der Bauherr spätestens 14 Tage vor Beginn der Ausführung die Anzeige zu erneuern. (§ 55 f der Landesbauordnung.)

Im Falle der Erneuerung eines Baugesuchs oder einer Bauanzeige kann auf die früher vorgelegten Pläne Bezug genommen werden.

§ 17. Abänderung des Bauplans während des Baues.

Zu Abweichungen von den baupolizeilich genehmigten oder der Bauanzeige angeschlossenen Plänen während des Baues hat der Bauherr die baupolizeiliche Genehmigung einzuholen oder — bei anzeigepflichtigen Bauten — von denselben Anzeige zu erstatten und zu diesem Zwecke rechtzeitig je nach Lage der Sache entweder neue Baupläne oder Deckzeichnungen einzureichen, welche die beabsichtigten Abänderungen vollständig darstellen. Die Bestimmungen der vorstehenden Paragraphen finden entsprechende Anwendung.

§ 18. Baubeginn und Anmeldung desselben.

Bevor der Bauherr den Baubescheid erhalten hat und vor lauf der 14tägigen (bei Abbrucharbeiten 3tägigen) Frist nach

Einlauf der Bauanzeige beim Bezirksamt darf mit der
ausführung oder mit den Abbrucharbeiten nicht begonnen n

In allen Fällen ist durch den Bauherrn oder bei
Verhinderung durch den verantwortlichen Bauleiter bei der
kontrole rechtzeitig Anzeige über den thatsächlichen Bau
schriftlich zu erstatten (vergl. § 53 und 55 c Abs. 2 der L
bauordnung). Bei Baulichkeiten an öffentlichen Straßen
dieser Bauordnung) ist gleichzeitig beim städtischen Tiefb
um Angabe der Baufluchtlinie und Straßenhöhe (Gehweg
kante) nachzusuchen.

§ 19. Allgemeine Baurevisionen.

(§§ 54 und 55 a Abs. 4 der Landesbauordnung.)

Sämtliche Bauausführungen werden hinsichtlich de
haltung der Vorschriften durch die Ortsbaukontroleure auf
der Pläne und der Baubedingungen überwacht und geprü

Baurevisionen haben stattzufinden:

a. bei genehmigungspflichtigen Bauten (§ 8, I):

Erste Revision, sobald der Bau bis auf Sockelhöh
gestellt ist.

Zweite Revision nach der Rohbauvollendung vor L
der innern und äußern Verputzarbeiten (Rohbauabnahme)

Der Rohbau gilt als vollendet, wenn der Bau unte
gebracht ist und die Kamine über Dach geführt, sämtlich
wölbe und Balkenlagen geschlossen und sämtliche Scheide
aufgeführt sind.

Dritte Revision nach Fertigstellung des ganzen Bau
Benutzung.

Weitere unvermutete Revisionen bleiben vorbehalten.
einem mehr als 2 Stock hohen Gebäude hat jedenfall
unvermutete Revision zwischen der ersten Revision un
Rohbauabnahme zu erfolgen.

b. bei anzeigepflichtigen Bauten (§ 8, II):

Erste Revision nach Vollendung des Rohbaues
Abs. 3), bei Abbrucharbeiten beim Niederlegen der Baute

Zweite Revision nach vollständiger Fertigstellung, jedoch vor Ingebrauchnahme der einzelnen Bauteile.

Die Vornahme der unter a und b vorgeschriebenen Rohbauabnahme ist durch den Bauherrn oder bei dessen Verhinderung durch den Bauleiter rechtzeitig bei der Baukontrole schriftlich zu beantragen.

Bei der darauf folgenden Besichtigung, welche thunlichst bald, jedenfalls innerhalb 8 Tagen vorzunehmen ist, müssen dem kontrolierenden Beamten alle Teile des Baues in dem erforderlichen Maße sicher zugängig und sichtbar gemacht, sowie der bezirksamtliche Baubescheid und sämtliche dazu gehörigen Bauzeichnungen vom Bauherrn oder Bauleiter vorgelegt werden. Der Zeitpunkt der Rohbauabnahme wird dem Bauleiter mitgeteilt, desgleichen der Zeitpunkt der übrigen Revisionen, wenn sie zur Erörterung von Anständen stattfinden, welche sich bei einer ohne Zuzug des Bauleiters vorgenommenen Revision ergeben haben.

Ueber den Befund verständigt der kontrolierende Beamte sofort den anwesenden Bauherrn oder Bauleiter; ergeben sich Anstände, denen nicht alsbald abzuhelfen ist, so werden die weiteren Anordnungen auf Bericht der Baukontrole von dem Bezirksamt getroffen. Der kontrolierende Beamte bestimmt vorbehaltlich der Entscheidung des Bezirksamts, ob und inwieweit vor Beseitigung der Anstände weitergearbeitet werden darf.

§ 20. Besondere Baurevision (Revision einzelner Gebäudeteile).

Bei jeder Neuanlage von Abortgruben, Düngerstätten und sonstigen Sammelgruben zur Aufbewahrung von übelriechenden oder ekelhaften Stoffen, hat vor dem Verputzen eine Revision stattzufinden.

Ebenso sind besondere Revisionen aller zum nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten, neu erstellten Räume unmittelbar vor Beginn des Verputzes und ferner nach Fertigstellung des Verputzes unmittelbar bevor die Tapeten und der Anstrich auf den Verputz aufgebracht werden, vorzunehmen.

Die Vornahme dieser Revision (Abs. 1 und 2) ist durch den Bauherrn oder Bauleiter rechtzeitig bei der Baukontrole schriftlich zu beantragen, worauf die Revision thunlichst bald, jedenfalls innerhalb 8 Tagen, zu erfolgen hat.

Ergeben die in Abs. 2 vorgeschriebenen Revisionen ungenügende Austrocknung, so sind sie zu wiederholen. Ueber die Feststellung der genügenden Austrocknung durch die Revision wird Bescheinigung erteilt. Ohne diese Bescheinigung darf mit dem Verputz und mit dem Tapezieren und Anstreichen nicht begonnen werden.

Wegen der Kamine siehe § 9.

Bezüglich der Entwässerungsanlagen siehe § 141.

§ 21. Revision der Bauflucht und Straßenhöhe.

Bei allen Neubauten, welche an der Straße errichtet werden, und solchen Bauveränderungen, durch welche die nach der Straße zu gelegenen Umfassungswände von Gebäuden wesentliche Veränderung erleiden, muß eine Prüfung der Baufluchtenverhältnisse durch das städtische Tiefbauamt vorgenommen werden.

Zu diesem Behufe hat der Bauherr oder Bauleiter erstens vor Beginn der Fundamentierung und sodann, wenn die erste Sockelschicht versetzt ist, jeweils rechtzeitig dem städtischen Tiefbauamt Anzeige zu erstatten. Vor Vornahme der Revision der Bauflucht und Straßenhöhe, welche auf Eingang der Anzeige binnen drei Tagen stattzufinden hat, ist jede weitere Aufmauerung auf der Straßenseite untersagt. Eine solche darf erst dann stattfinden, wenn seitens der genannten Behörde eine Bescheinigung über die Richtigkeit der eingehaltenen Bauflucht ausgestellt ist. (Vergl. § 43.)

Ist die richtige Bauflucht nicht eingehalten, so sind die unrechtmäßig über dieselben hervorragenden Bauteile abzutragen.

§ 22. Bezugserlaubnis bei Wohngebäuden und Arbeitsräumen. Baupausen.

Neu erbaute Wohn- und Arbeitsräume dürfen erst bezogen werden, wenn sie genügend ausgetrocknet sind, die in §§ 19 und

20 vorgenommenen Revisionen stattgefunden haben und seit der auf Grund der Schlußrevision erteilten Erlaubnis zum Tapezieren und Anstreichen 14 Tage verstrichen sind.

Um eine genügende Austrocknung des Mauerwerkes zu sichern, sollen zwischen Rohbauvollendung und Beginn der Verputzung folgende Pausen eingehalten werden:

vom 1. April bis 1. Oktober mindestens 1 Monat,
„ 1. Oktober bis 1. April „ 2 Monate.

In einzelnen Fällen kann die Baupolizeibehörde Nachsicht erteilen oder Verschärfungen eintreten lassen.

Wohnungen, welche gegen diese Vorschriften bezogen werden, sind auf Anordnung der Baupolizeibehörde alsbald wieder zu räumen.

(Vergl. § 13 der Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend) [13].

§ 23. Baugebühren.

Für die Prüfung der Bauvorlage und die Beaufsichtigung der Bauausführung werden Gebühren nach der hiefür aufgestellten Gebührenordnung erhoben.

Beanstandungen der Gebührenansätze sind binnen 14 Tagen bei dem Stadtrat einzubringen. Will ein Beteiligter bei der Entscheidung des Stadtrats sich nicht beruhigen, so steht ihm der Weg der verwaltungsgerichtlichen Klage beim Bezirksrat (einzureichen beim Bezirksamt) nach § 2 Ziff. 3 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 14. Juni 1884 [9] offen.

§ 24. Allgemeine Bestimmungen.

a) Allgemeine Erfordernisse der Bauten.

Die Errichtung oder Ausbesserung von Bauten darf die allgemeine Wohlfahrt, Sicherheit und das Wohlansehen der Stadt nicht schädigen.

b) Instandhaltung der Bauwerke.

Jeder Grundstückbesitzer ist verpflichtet, die auf seinem Anwesen befindlichen *Bauten (§ 1) in* gutem Zustande zu erhalten.

II. Abschnitt.

Bauausführung und Sicherheitsmaßregeln während derselben.

(Vergl. die Unfallverhütungsvorschriften der südwestlichen Baugewerksberufsgenossenschaft.)

§ 25. Art und Weise der Bauausführung und Verantwortlichkeit.

Bei allen Bauarbeiten haben die Bauenden auf die thunlichste Vermeidung jeder Störung des öffentlichen Verkehrs, sowie jeglicher Beschädigung und Belästigung des Publikums und jeglicher Beschädigung der benachbarten Privatgrundstücke, und ferner auf die größtmögliche Sicherheit der auf dem Bauplatze und auf den angrenzenden Grundstücken Verkehrenden Bedacht zu nehmen.

Dieselben sind verbunden, alle zur Erreichung dieses Ziels dienlichen Vorkehrungen nach Maßgabe der hiefür bestehenden Bestimmungen und etwaiger besonderer baupolizeilichen Anordnungen zu treffen und alle damit nicht vereinbaren Handlungen zu unterlassen.

Das Fortschreiten der Bauarbeiten hat möglichst gleichmäßig zu erfolgen. Abzahnungen sind thunlichst zu vermeiden.

Wer die Ausführung eines Baues oder einer baulichen Arbeit irgend welcher Art übernimmt, ist verpflichtet, für alle diejenigen Anordnungen zu sorgen, welche zur Verhütung von Unglücksfällen während des Baues erforderlich sind. Diese sind sowohl innerhalb des Baues zum Schutz der dabei beschäftigten Personen, als auch nach außen zur Verhütung von Unglücksfällen auf der Straße und auf benachbarten Grundstücken zu treffen.

§ 26. Bauzeit.

Das Mauern ist mit Beginn der kalten Jahreszeit einzustellen und darf erst mit Beginn der wärmeren Jahreszeit wieder aufgenommen werden.

Den Zeitpunkt der Einstellung und der Wiederaufnahme bestimmt auf Vorschlag der Baukontrole das Bezirksamt.

Unter der Voraussetzung jedoch, daß

1. dem Bezirksamt in jedem einzelnen Fall vor dem Beginn der Arbeit Anzeige erstattet wird, und
2. der Mörtel einen Cementzusatz erhält, welcher ein rasches Abbinden ermöglicht, darf bei frostfreiem Wetter während der geschlossenen Bauzeit folgendes Mauerwerk aufgeführt werden:
   1. Bruchsteinmauern, welche keine erhebliche Belastung oder Höhe erhalten,
   2. Backsteinmauerwerk, welches vermöge seiner konstruktiven Bestimmung einer besonders hohen Inanspruchnahme auf Druck- oder Schubfestigkeit nicht unterworfen ist.

Unter denselben Voraussetzungen kann das Bezirksamt bei voraussichtlich länger andauerndem frostfreien Wetter die Herstellung von solchen Fundamentmauern zulassen, welche gegen etwa wieder eintretenden Frost durch Erdanschüttung oder dergleichen leicht und in genügender Weise geschützt werden können.

Weitere Ausnahmen kann das Bezirksamt nach Anhörung der Baukontrole nur in besonders dringenden einzelnen Fällen gestatten.

Das vor Eintritt der geschlossenen Bauzeit oder ausnahmsweise während derselben frisch erstellte offen liegende Mauerwerk ist durch Abdeckung genügend gegen den Frost zu schützen. Durch Frost schadhaft gewordenes Mauerwerk ist zu beseitigen. Mit durchfrorenem Material darf nicht gemauert werden

§ 27. Baumaterial.

Die Baumaterialien müssen von solcher Beschaffenheit sein, daß die durch deren Zweck gebotene Festigkeit, Dauerhaftigkeit und Sicherheit erreicht und die Gesundheit der Bewohner des betreffenden Bauwerks nicht gefährdet wird.

Von den Bauleitern und Bauhandwerkern dürfen untaugliche

Baustoffe selbst auf Verlangen des Bauherrn nicht verwendet werden, widrigenfalls dieselben für die mangelhafte Ausführung nach den bestehenden strafrechtlichen Bestimmungen mitverantwortlich sind.

Zur Herstellung von Bauteilen, die der Verwitterung ausgesetzt sind, darf nur wetterfestes Material verwendet werden; desgleichen bei Befestigung von Geländern, Vordächern, Aushängschildern, und drgl.

Als Bindemittel für Herstellung von Mauerwerk sind nur Materialien mit solchen Beimengungen gestattet, welche einen gut bindenden, steinartig erhärtenden, wetterbeständigen Mörtel ergeben.

Für die in dieser Bauordnung angegebenen Stärken der Bachsteinmauern ist das Normalformat von 25 cm Länge, 12 cm Breite und 6,5 cm Dicke zu Grunde zu legen.

Bezüglich der zulässigen Beanspruchung der Baumaterialien gelten die im Anhang abgedruckten Bestimmungen.

§ 28. Ausgraben und Unterfangen.

Bei allen Aus- und Abgrabungen sind entweder durch ausreichende Abspriezungen oder genügende Böschung alle Vorkehrungen zu treffen, damit Rutschungen und Beschädigungen der anstoßenden Baulichkeiten, Bodenlagen und der Verkehrswege nicht vorkommen können.

Das sogenannte Unterhauen von Erdwänden ist untersagt.

Neben vorhandenen Bauten sind die für die neuen Fundamente erforderlichen Arbeiten, insbesondere die Bodenausgrabungen stückweise auszuführen, wenn die Nachbarbauten weniger tief als der Neubau fundamentiert sind.

Das Unterfangen alter Mauern hat ebenfalls stückweise zu geschehen. (Vergl. a. § 36 dieser Vorschrift und § 5 der Landesbauordnung.)

§ 29. Ausschachtungen für Brunnen, Entwässerungen, Gruben etc.

Senkrechte Schachte mit quadratischem Querschnitt müssen in allen Fällen eingeschalt werden. Runde Schachte dürfen in

Sandboden oder Gerölle und Kanalisationsgruben dürfen überhaupt nicht tiefer als 1,50 m ohne Schalung abgeteuft werden.

Beim horizontalen Ausschachten darf nach dem Aufmauern oder Verlegen der Röhren 2c. jedesmal nur eine Lage des Schutzholzes und zwar erst dann fortgenommen werden, wenn das Mauerwerk oder die Röhre bis an die Unterkante fest hinterfüllt ist. Wenn bei sehr losem Boden die Wegnahme des Schutzholzes gefährlich werden kann, so darf die Schalung auf die Höhe dieser Bodenschichte nicht entfernt, sondern muß verschüttet werden.

Beim Getriebsschacht muß die Hinterfüllung eines Feldes bis an den nächsten, horizontal liegenden Rahmen hergestellt werden, ehe die vertikal stehende Schalung beseitigt wird. In jedem Fall muß der hinterfüllte Boden festgestampft werden.

§ 30. Beseitigung schlechter Luft beim Brunnenbau und bei Kanalarbeiten.

Vor dem Einfahren oder Einsteigen in Brunnen, Dohlen, Gruben und dergl. muß ohne Rücksicht auf geringere oder größere Tiefe festgestellt werden, daß sich in denselben keine schlechte Luft befindet.

Wenn keine Luftpumpen oder Ventilatoren mit den nötigen Schläuchen oder Röhren zur Stelle sind, um eine Luftströmung zur Verdrängung der schlechten Luft zu erzeugen, so kann dieses durch Eingießen von heißem Wasser geschehen oder auch dadurch, daß man einen Eimer mit ungelöschtem Kalk, der vorher mit Wasser begossen wird, hinabläßt oder einschiebt.

Das Hinabsteigen darf dann erst nach nochmaliger Prüfung der Luft — durch Hinablassen einer Laterne — erfolgen.

Beim Einsteigen sind von den Arbeitern die nötigen Vorsichtsmaßregeln zu beobachten (Anseilen, Mundschutzverband mit Essigwasser, Anbringen einer Signalleine).

§ 31. Bauzäune.

1. Bei Ausgrabungen, beim Abbruch von Gebäuden oder größeren Teilen von solchen, bei Neubauten und erheblichen

Bauveränderungen müssen seitens der Bauenden vor Beginn der betreffenden Arbeiten Bauzäune errichtet werden.

Ein Bauzaun ist nicht erforderlich, wenn die Bauarbeit in solcher Entfernung von der Straße stattfindet, daß die letztere in keiner Weise von derselben berührt wird.

2. Die Bauzäune müssen mindestens 1,80 m hoch, fest, aus gutem Material thunlichst lückenlos hergestellt und stets in diesem Zustand erhalten werden. Nach außen dürfen weder Holzstücke noch Nägel oder sonstige Gegenstände hervortreten. Auch sind nach außen sich öffnende Thüren unzulässig.

Die zum Verschieben eingerichteten Zaunteile sind innerhalb des Bauzauns aufzustellen.

3. Der Bauzaun muß durch an den äußeren Enden anzubringende Laternen jeweils vom Eintritt der Dunkelheit ab bis zum Tagesanbruch genügend hell beleuchtet sein; nötigenfalls kann die Anbringung weiterer Laternen von dem Bezirksamt angeordnet werden. Die Beleuchtung durch besondere Laternen ist erforderlich, auch wenn in unmittelbarer Nähe sich Straßenlaternen befinden, welche die ganze Nacht hindurch brennen.

4. Vor Errichtung des Bauzaunes ist wegen der Breite des einzufriedigenden Raumes die Genehmigung des Bezirksamts jedesmal dann nachzusuchen, wenn für denselben ein Teil der Straße beansprucht werden soll. Die Genehmigung wird immer nur auf bestimmte Zeit und zwar in der Regel nicht über 6 Monate hinaus erteilt; ist der Bauzaun länger nötig, hat der Bauende rechtzeitig um Verlängerung nachzusuchen. Die Größe des durch den Bauzaun einzufriedigenden Raumes ist nach den Verkehrsverhältnissen und der Breite der Straße festzusetzen.

Regelmäßig soll der Bauzaun bei Straßen, die 12 m oder weniger breit sind, nicht mehr als 3 m und bei Straßen, welche über 12 m breit sind, nicht mehr als 4 m von der Straßenflucht gerechnet, in den Straßenraum vorspringen. Bei größeren Bauten und in nicht ausgebauten Straßen mit geringem

Verkehr kann dieses Maß überschritten werden, wenn die Baumaterialien außerhalb des Baugrundstücks gelagert werden müssen.

5. Die außerhalb des Bauzaunes befindlichen Teile der Straße dürfen für die Zwecke des Baues nur mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts benützt werden.

Diese Erlaubnis soll nur auf bestimmte kurze Zeit und nur im Falle dringenden Bedürfnisses unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse und unter Anordnung der erforderlichen Vorkehrungen erteilt werden.

6. Sobald das Gebäude im Rohbau vollendet ist oder die Bauarbeiten für längere Zeit eingestellt sind, müssen die Bauzäune binnen 8 Tagen nach der Vollendung oder Einstellung beseitigt, und die Fahrbahn, Straßenrinnen und Gehwege geräumt und ordnungsmäßig hergestellt werden. Die durch die geschlossene Bauzeit (§ 26) gebotene Unterbrechung gilt nicht als Einstellung im Sinne des vorhergehenden Satzes. Eine Ausnahme kann bei der Unterbrechung einer Bauausführung dann zugelassen werden, wenn wegen des unfertigen Zustandes der Straße aus dem Bestehen des Bauzaunes keine Hemmung des Verkehrs sich ergibt. Sobald die Baustelle genügenden Raum zur Lagerung der Baumaterialien bietet, kann die Beseitigung des Bauzauns von dem Bezirksamt im Verkehrsinteresse verlangt werden. In diesem Fall sind die in § 33 näher bezeichneten Schutzmaßregeln zu treffen.

Dem Bezirksamt bleibt die Befugnis vorbehalten, aus besonderen Gründen jederzeit die Entfernung der Bauzäune zu verlangen.

§ 32. Gerüste, Sicherheitsvorrichtungen und Sicherung der Arbeiter gegen Beschädigung.

I. Gerüste und deren Beschaffenheit.

Bezüglich der Erlaubnis zur Aufstellung von Gerüsten finden die Bestimmungen in § 31 Ziffer 4 und 6 sinngemäße Anwendung.

Für Gerüste, die zur Beförderung besonders schwerer Lasten

bestimmt sind, müssen auf Verlangen der Baupolizeibehörd- nähere Nachweise über deren Tragfähigkeit beigebracht werden.

Als Gerüste zur Benützung bei Neubauten und Reparature- an bestehenden Gebäuden werden nur zugelassen:

a. abgebundene Gerüste,
b. Stangengerüste,
c. Bockgerüste,
d. fliegende Gerüste,
e. Hängegerüste,
f. Tünchergerüste.

a. Abgebundene Gerüste.

Abgebundene Gerüste sind solche, welche aus regelre- bearbeiteten Hölzern vom Erdboden aus konstruirt sind. Di- Gerüste müssen unter der Leitung eines Sachverständigen n- den Regeln der Technik bearbeitet, abgebunden und aufgeste- werden.

Ihre Verwendung ist bei allen Bauausführungen gestattet.

b. Stangengerüste.

Unter Stangengerüsten werden diejenigen Gerüste verstanden, welche aus naturrunden und mittelst Ketten, Drahtbändern, Hanfseilen, eisernen Klammern oder eisernen Gerüsthaltern aneinander befestigten Baumstangen bestehen. Bei ihrer Herstellung und ihrem Gebrauch sind folgende Vorschriften zu beachten:

1. Die dazu zu benützenden Baumstangen (Gerüststangen, Standbäume), Beiständer (Bolzen), Streichstangen und Netzriegel (Hebel) müssen von gesundem Holz und von genügender Stärke sein. An ihrem schwächsten Teil müssen sie noch einen Durchmesser von mindestens 10 cm haben. Astiges Forlenholz darf nicht verwendet werden.

2. Die Standbäume müssen mit Neigung nach dem zu berüstenden Gebäude gestellt sein, im Verhältnis zu der Höhe des letzteren vom oberen Ende nach unten zu an Stärke zunehmen, mindestens 1 m tief eingegraben und zur Verhinderung des Einsinkens auf starke, sicher unterlegte Dielenstücke oder

plattenförmige Mauersteine gestellt und mit Erde und Steinen fest umstampft und so nahe aneinander gerückt werden, als es die Stärke und der Zweck derselben verlangt. Soll ein Standbaum durch Verbindung mit einem andern verlängert werden, so müssen die Enden beider Bäume auf eine Länge von mindestens 2 m neben einander stehen und mit genügend starken Bindemitteln mit einander verbunden sein. Der zur Verlängerung dienende Standbaum muß auf einer Streichstange stehen und durch starke Knacken unterstützt oder von Streichstange zu Streichstange bis zum Erdboden durch Beiständer (Bolzen) abgesteift werden. Die Beiständer (Bolzen) müssen so stark sein und derart mit den unteren Standbäumen verbunden werden, daß sie sich nach keiner Seite biegen können.

3. Mindestens an jedem Stockwerke des berüsteten Gebäudes, jedenfalls aber nicht mehr als 5 m von einander entfernt, müssen zwischen den Standbäumen Längenverbindungen angebracht werden. Hierzu dürfen, wenn sie nicht belastet werden, angenagelte Bretter verwendet werden. Sollen sie belastet werden, so sind Streichstangen, das sind Baumstangen von der unter 1. angegebenen Stärke, zu benützen. Sie müssen an den Standbäumen mit genügend starken Bindemitteln befestigt und gegen den Erdboden, wie oben bei 2. angegeben, abgesteift sein.

Bei Rüstungen, welche längere Zeit stehen, muß das zur Verwendung gekommene Bindezeug öfters durch den Bauunternehmer oder seinen Stellvertreter untersucht und das schadhaft gewordene durch gutes ersetzt werden.

Ist eine Streichstange nicht so lang, daß sie mit sämtlichen Standbäumen verbunden werden kann, und wird deshalb das Anlegen einer zweiten erforderlich, so müssen die Enden der zu verbindenden Streichstangen nicht allein wenigstens 1 m übereinander wegreichen, sondern es muß auch die Verbindung an einem Standbaum bewirkt und müssen die aneinander gelegten Streichstangen zweimal unter sich und mittelst genügend starken Bindemitteln an den Standbaum befestigt oder stumpf aufeinander stoßen und mit Unterlagehölzern versehen werden.

4. Die Netzriegel (Hebel), d. h. die Stangen, welche die

Streichstangen mit dem Bauwerk verbinden, und auf welche die Gerüstdielen gelegt werden, müssen genügend weit in das Mauerwerk eingelegt und so befestigt werden, daß sie sich weder auf den Streichstangen noch auf ihrem Aufleger in oder an dem Bauwerk seitwärts bewegen oder drehen können.

5. Die Gerüstdielen, welche den Belag der einzelnen Gerüstlager bilden, müssen eine der Belastung entsprechende Stärke besitzen und dürfen, wenn sie nicht doppelt gelegt werden, nicht über das 50fache ihrer Stärke frei liegen.

Dieselben müssen so befestigt werden, daß sie nicht aufkippen oder ausweichen können.

Desgleichen sind sie so dicht aneinander zu legen, daß das Durchfallen des Materials unmöglich wird.

6. Eine Seitenverschiebung des ganzen Gerüstes muß durch Verstrebungen verhindert werden.

7. Zur Aufstellung von feststehenden Aufwindevorrichtungen für Backsteine, Bruchsteine, Mörtel u. dergl. ist der tragende Teil des Stangengerüstes entsprechend zu verstärken; insbesondere müssen die horizontalen Streichstangen außer der vorgeschriebenen Befestigung noch durch unternagelte Knacken, Eisenklammern, Beiständer (Bolzen) oder durch Verschraubungen unterstützt werden.

Gerüste für fahrbare Aufzugsvorrichtungen, welche zum Versetzen von Werkstücken oder anderen schweren Körpern dienen sollen, müssen, wenn sie als Stangengerüste hergestellt werden, im wesentlichen der voraussichtlichen Belastung entsprechend stärker ausgeführt sein wie die gewöhnlichen Gerüste.

c. Bockgerüste.

Bockgerüste dürfen nur in zwei Bock-Etagen, sonst aber zu allen Bauausführungen ohne Ausnahme benützt werden. Die Böcke müssen durch Befestigung des Dielenbelages und Verstrebung oder Absteifung ihrer Füße gegen das Verschieben gesichert und so stark angefertigt werden, daß sie die jedesmalige Belastung sicher zu tragen vermögen.

Wegen der Stärke des Belages, sowie der Entfernung der Böcke von einander gilt das unter b Ziff. 5 Gesagte.

d. Fliegende Gerüste.

Fliegende Gerüste sind solche, welche an bestehenden Gebäuden auf Baumstangen oder Balken ruhen, die aus dem Gebäude vorgeschoben sind und nicht durch Hölzer vom Erdboden aus gestützt werden.

Die Baumstangen oder Balken müssen gegen Gerüste, Gebälke, Gewölbe oder andere feste Bauteile im Innern des Gebäudes so abgesteift und von solcher Stärke und Tragfähigkeit sein, daß eine Bewegung oder Schwankung derselben nach irgend einer Seite hin nicht stattfinden kann; sie sind mit einem Belag zu versehen, der so eingerichtet und befestigt sein muß, wie unter b Ziff. 5 vorgeschrieben worden.

Diese Gerüste dürfen nur zu Reparaturen, zur Reinigung und weniger erheblichen Arbeiten an Fassaden, Dächern und Gesimsen gebraucht und mit Materialien nur soweit belastet werden, als zur Fortsetzung der Arbeit unumgänglich erforderlich ist.

e. Hängegerüste.

1) Zu gleichen Zwecken, insonderheit zum äußeren Verputz der Häuser und unter denselben Bedingungen sind auch zu benützen die beweglichen aus zusammengestemmten Schwellen und Riegeln mit festem Belag konstruierten Hängegerüste, das sind Pritschen, welche mittelst Tauen an Balken (Auslagern) hängen, die aus bereits bestehenden Gebäuden vorgestreckt sind.

Die Pritsche kann je nach dem Bedürfnis höher gezogen oder tiefer herabgelassen werden.

Die Streckbäume zu diesen Gerüsten müssen von entsprechender Stärke, nicht unter 15 cm bei Verwendung von Rundholz, und dürfen nicht weiter von einander entfernt sein, als das Fünfzigfache der Stärke der Belagsdielen, falls nicht zwischen den Böcken eine Längsverbindung von Streichstangen, auf welchen der Belag ruhen kann, hergestellt ist.

Die Riegelhölzer, welche den Gerüstbelag tragen, müssen

mit eisernen Bügeln von mindestens 3 cm Stärke an den von Streckbäumen herunterhängenden Tauen befestigt sein.

Wegen der erforderlichen Absteifung der Streckbäume gelten die unter d über Baumstangen gegebenen Vorschriften.

2. Wer ein Hängegerüst anbringen oder benutzen will, sei es in eigener Person oder durch von ihm angenommene Arbeiter, bedarf in jedem Falle hierzu einer schriftlichen polizeilichen Erlaubnis.

Derselbe muß einen mit der Handhabung von Hängegerüsten vertrauten und verantwortlichen Sachverständigen beauftragen, die Befestigung und Benützung des Gerüstes dauernd zu beaufsichtigen, auch muß er dafür sorgen, daß das Gerüst nebst Zubehör vorschriftsmäßig beschaffen ist.

Bevor das Hängegerüst von der Baukontrole besichtigt ist, darf es nicht in Gebrauch genommen werden.

f. Tünchergerüste.

Stangengerüste, welche lediglich zur Herstellung des äußeren Verputzes oder Anstrichs dienen, haben folgenden Anforderungen zu genügen:

1. Die Standbäume müssen entweder in den Boden eingelassen werden, oder ebenso wie die Leitern eine andere entsprechende Standfestigkeit am Boden erhalten.

2. Die Netzriegel sind an den Standbäumen gut zu befestigen und in einer solchen Entfernung von einander anzubringen, daß die Dielen nicht über das Fünfzigfache ihrer Dicke freiliegen.

3. Die Netzriegel sind auf eine Breite von mindestens 50 cm mit Dielen zu belegen und letztere so zu befestigen, daß sie nicht aufkippen oder ausweichen können.

II. Gemeinsame Vorschriften für die vorgenannten Gerüstarten, ferner für die Aufstellung von Gerüsten, Leitern und Aufgangspritschen.

1. Zur Verhütung von Unglücksfällen sind bei Ausführung von Bauten die Belage sämtlicher Gerüste mit Ausnahme der

Tünchergerüste (f) an den Außenseiten mit einem aufgestellten Schutzdielen und alle Gerüste in der Höhe von ca. 1 m mit einer Brüstung zu versehen. Das Gleiche gilt von den sogen. Aufgangspritschen und Treppen.

2. Die zur Verbindung der Gerüstlager dienenden Leitern (Bäume und Sprossen) müssen aus gesundem, nicht überspähnigem Holze ohne große Aeste bestehen und nach ihrer Aufstellung so befestigt werden, daß sie weder unten abrutschen, noch oben überschlagen können. Ferner müssen die Leitern mindestens um einen Meter, senkrecht gemessen, über den Austritt hervorragen und bei weit von einanderliegenden Gerüstlagen gegen das Durchbiegen und seitliche Schwanken abgesteift werden.

3. Insoweit die Verbindung mit den einzelnen Stockwerken nicht durch feste Treppen möglich ist, sind breite und sicher anzulegende Aufgangspritschen herzustellen. Leitergänge sind nur ausnahmsweise und mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts zulässig. Die Pritschen, sowie die Leitern sind derart übereinander anzulegen, daß herunterfallende Gegenstände den betreffenden darunterliegenden Aufgang nicht erreichen können.

4. Das Aufschlagen aller Arten von Rüstungen muß unter persönlicher Leitung des Unternehmers oder seines Stellvertreters und mit gehöriger Vorsicht erfolgen, damit weder die beim Bau beschäftigten Arbeiter beschädigt, noch der Verkehr auf der vorbeiführenden Straße irgendwie gehemmt und gefährdet wird. Dasselbe gilt auch beim Abschlagen der Gerüste.

III. Abdecken der Gebälklagen.

1) Diejenige Gebälklage, auf welcher die Aufmauerung des nächsten Stockwerks erfolgt, ist vollständig abzudecken. Bei ausgedehnten Bauanlagen genügt jedoch die Abdeckung des Arbeitsgerüsts längs der Mauer in einer Breite von 2,5 m, wenn [der] nicht gesicherte Teil der Gebälklage genügend abgesperrt wird. Im übrigen ist diejenige Gebälklage, auf welcher gearbeitet [wird] oder ein Verkehr stattfindet, soweit dies geschieht, auszu-

stücken, oder mit einem sicheren Dielenbelag zu versehen. Außerdem ist die Arbeit oder der Verkehr nach oben gegen herabfallende Gegenstände durch Abdeckung oder Absperrung der oberen Räume genügend zu schützen.

2. Vor Aufbringung des nächsten Gebälks oder des Dachstuhls ist das zuletzt aufgebrachte Gebälk vollständig abzudecken oder auszustücken.

3. Diese Bestimmungen finden entsprechende Anwendung auf die zur Ueberwölbung bestimmten Räume. Diese sind mit fortschreitendem Bau durch hinreichend starke und entsprechend unterstützte Bretter abzudecken.

4. In der Ebene der Gebälklage befindliche Oeffnungen, z. B. für künftige Treppen, Fahrstühle, Aufzüge und dergleichen sind während der Bauzeit ebenfalls abzudecken oder mit starker, mindestens 1 m hoher Einzäunung zu versehen.

5. Eine Abdeckung nach Maßgabe der obigen Bestimmungen ist nicht erforderlich, soweit durch Absperrung der Zweck derselben gesichert ist.

6. Bei großen Hohlräumen, die vermöge ihrer eigentümlichen Beschaffenheit nicht vollständig eingerüstet oder abgedeckt werden können (Hallen, Kirchen u. s. w.) sind diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die geeignet sind, Unglücksfälle möglichst zu verhüten.

IV. Prüfung der Gerüstmaterialien.

Jeder mit der Bauausführung beauftragte Unternehmer oder die mit der besonderen Aufsicht beauftragte Person hat das zu den Rüstungen bestimmte Material vor der Verwendung seiner Beschaffenheit nach auf das Gewissenhafteste zu prüfen; namentlich sind die Stand- oder Rüstbäume, Streichstangen, Netzriegel und Bretter, desgleichen die Stränge, Drahtbänder, eisernen Klammern, Ketten rc. hinsichtlich ihrer Tragfähigkeit einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen und durchaus nicht früher anzuwenden, als bis davon hinlängliche Ueberzeugung erlangt ist, daß dieselben ohne Gefahr verwendet werden können.

Ebenso sind die von den Maurern, Steinmetzen und Zimmerleuten zum Aufwinden schwerer Werk- und Holzstücke zu benutzenden Maschinen, Rüstbäume, Taue und Flaschenzüge jedesmal vorher zu prüfen und die nicht haltbar befundenen Stücke durch bessere zu ersetzen.

V. Sonstige Vorschriften zur Verhütung von Unglücksfällen während der Bauarbeiten.

1. Bei Glatteis, Frostwetter und Schneefall müssen die Gerüstbretter, Laufbahnen 2c. mit Sand bestreut werden; dasselbe muß mit den obern Mauerflächen beim Aufbringen von Balkenlagen 2c. geschehen.

2. Das Herabwerfen von Gegenständen von den Gerüsten ist im allgemeinen untersagt. Es darf nur in Ausnahmsfällen, insbesondere beim Abrüsten geschehen, wenn sich der betreffende Arbeiter überzeugt hat, daß sich niemand unterhalb aufhält, wenn gleichzeitig eine Sicherheitswache aufgestellt ist und nachdem der Herabwerfende einen lauten Warnungsruf gegeben hat.

3. Beim Aufwinden oder Auffahren von Rüstungs- und Baumaterial haben sich die Arbeiter so aufzustellen, daß sie beim etwaigen Bruch des Richt- oder Aufzugstaues nicht zu Schaden kommen können, besonders ist darauf zu sehen, daß sich niemand unter dem Aufzug aufhält.

4. Die Förderseile in Schächten müssen mit Doppelhaken und die Winden mit Sperrvorrichtung versehen sein.

5. Kalkgruben und andere derartige Vertiefungen sind einzufriedigen oder abzudecken.

VI. Vorschriften für Bauklempner, Dachdecker, Bauglaser und Verfertiger von Blitzableitern.

Bei steilen eingeschalten oder schon eingedeckten Dächern müssen die darauf arbeitenden Personen, sofern sie ohne Rüstung, z. B. Bockrüstung, oder auf Leitern arbeiten, stets so durch ein [illegible]efestigt werden, daß sie sich bei einem Fehltritt oder ein[illegible]em Schwindel daran halten können. Dasselbe muß auch [illegible]n bei Dächern, deren Steigung bis zu 1:3 heruntergeht,

wenn bei Verlegung oder Reparatur oder Dachrinne ein Heran-treten bis dicht an die Traufkante erforderlich wird, und ebenso bei ganz flachen Dächern, wenn das abzudeckende Hauptgesims bei einer sogen. Attika tiefer liegt als die Oberkante der Frontwand.

Neueindeckungen von Glasdächern dürfen in der Regel nur ausgeführt werden, wenn sich unter denselben ein entsprechendes tragfähiges Gerüst mit Dielenbelag befindet. Ist die Deckung in einzelnen Fällen nur von oben möglich, so ist ein Gerüst anzubringen, welches nicht auf dem Sprossenwerk das Daches auflagert.

Reparaturen an Glasdächern dürfen nur von sicher befestigten Leitern aus oder auf Gerüsten vorgenommen werden.

§ 33. Schutzdächer.

Soweit und solange nicht durch den Bauzaun das auf der Straße verkehrende Publikum gegen das Herabfallen von Gegenständen von dem Baugerüste genügend gesichert ist, muß in einer Höhe von mindestens drei Meter vom Boden ein Schutzdach unabhängig von der untersten Gerüstlage angebracht werden.

Solche Schutzdächer müssen mindestens 60 cm über die äußersten Gerüststangen vorstehen und auf allen Seiten mit einer mindestens 60 cm hohen geschlossenen Brüstung versehen sowie mit zwei Lagen von starken Brettern mit Neigung nach der Bauseite derartig doppelt abgedeckt sein, daß durch die oberen Bretter die Fugen der unteren sicher gedeckt werden.

§ 34. Reinhaltung und Offenhaltung der öffentlichen Verkehrsräume in der Nähe des Bauplatzes und Schutz gegen Staub Abbrucharbeiten.

Während der Bauausführung ist für Reinhaltung der Straße sowie für ungehinderten Ablauf des Wassers in der Straßenrinne Sorge zu tragen. Die von den Fußgängern zu benützende Strecke vor dem Bauplatz muß, auch wenn sich dieselbe außerhalb des Gehwegs befindet, in einer Breite von einem

Meter stets rein und für ungehinderten Verkehr brauchbar sein; auf Anordnung des Bezirksamts ist auf dieser Fläche ein Dielenbelag, nötigenfalls mit Geländer, anzubringen. Bei trockenem Wetter muß die Straße zur Vermeidung von Staub innerhalb und außerhalb des Bauzauns täglich mindestens dreimal begossen werden. Für geordneten und benutzbaren Zustand der Zufahrt oder des Zugangs von dem öffentlichen Verkehrsraume nach dem Bauplatz ist Sorge zu tragen.

Bei allen Bauarbeiten, insbesondere auch beim Abbruch von Gebäuden und Gebäudeteilen ist die Entwicklung von Staub möglichst zu vermeiden. Ein Umwerfen ganzer Wände, Schornsteine u. s. w. darf nur unter gewissenhafter Aufsicht und mit Beobachtung aller möglichen Vorsichtsmaßregeln stattfinden. Zur Sprengung von Gemäuer mit Pulver und dergl. ist die Genehmigung des Bezirksamts einzuholen.

Das Hinabwerfen des Bauschuttes und der Baumaterialien auf Straßen und öffentliche Plätze ist nicht zulässig. Ohne Anbringung eines vorschriftsmäßigen Bauzaunes darf Schutt nicht länger als 24 Stunden auf der Fahrbahn der Straße neben dem Gehweg lagern. (Vergl. § 37 Abs. 3.) Wird an dem öffentlichem Verkehrsraum ein Gebäude abgebrochen und nicht sofort wieder aufgebaut, so muß der Bauplatz in der Bauflucht gemäß § 49 eingefriedigt werden.

Bauschutt und dergl. muß beim Aufschütten und Aufladen zur Vermeidung des Staubes ausreichend begossen werden. Im Innern der Gebäude darf nur durchnäßter Schutt herabgeworfen werden. Wagen, welche Schutt führen, sind so einzurichten und zu laden, daß keine Belästigung durch Staub eintritt und die Straßen durch Herabfallen des Schutts nicht verunreinigt werden.

§ 35. Sicherung öffentlicher Anlagen und Einrichtungen.

Oeffentliche Anlagen und Einrichtungen, wie Brunnen, Wasser- und Gasleitungen, Telegraphen-, Telephon- und andere ...sche Leitungen, Laternen, Bäume, Kanäle, Rinnen u. dergl. ...enschilder müssen während eines Baues jederzeit nutzbar ...n und gegen Beschädigungen verwahrt werden.

Wenn durch die Bauausführung Aenderungen an derartigen Anlagen und Einrichtungen notwendig werden, so hat sich der Bauherr mit der zuständigen Behörde vor Beginn der Arbeiten ins Benehmen zu setzen und Genehmigung hierwegen einzuholen.

Vorkommende Behinderungen und Beschädigungen werden auf Kosten des Bauherrn beseitigt.

Die durch das Eingraben der Pfosten für Bauzäune und für die Gerüststangen entstandenen Löcher sind nach Beendigung des Baues ordnungsmäßig zu schließen, widrigenfalls das hiezu Erforderliche auf Anordnung des Bezirksamts durch das städtische Tiefbauamt auf Kosten des Bauherrn bewirkt wird.

§ 36. Sicherung der Nachbargrundstücke.

Bei allen Bauarbeiten, die die Nachbargrenze berühren, oder durch welche Staub und Schmutz für die Nachbarn entwickelt wird, haben die Bauenden die Nachbarn mindestens 3 Tage vor Beginn der Arbeiten in Kenntnis zu setzen.

Die Grenzen der Nachbargrundstücke muß jeder Bauende einhalten; er darf des Nachbars Grund weder überbauen noch unterführen oder durch Aufstellen von Gerüststangen benützen, sofern nicht Verträge oder andere Rechtstitel etwas anderes rechtfertigen. Bei Ausführungen von Bauten neben Nachbargebäuden hat der Bauende die letzteren, soweit erforderlich, auf seine Kosten abzusteifen und überhaupt die notwendigen Sicherheitsvorrichtungen zu treffen, um Personen und Eigentum auf den Nachbargrundstücken vor Beschädigung zu schützen. (Vergl. § 5 der Landesbauordnung.) Ausgrabungen und Abgrabungen oder Aufschüttungen und Erhöhungen, welche nachbarliche Gebäude oder Einfriedigungen zu beschädigen oder zu gefährden geeignet sind, darf niemand vornehmen, ohne gleichzeitig Maßregeln gegen die das Nachbargrundstück schädigenden Einwirkungen zu treffen. (Vergl. auch § 28 dieser Vorschrift.)

Können im Interesse der öffentlichen Sicherheit notwendige Ausbesserungen an Gebäuden oder die Abtragung von Gebäuden und Gebäudeteilen nicht bewirkt werden, ohne nachbarliche Grund-

stücke zur Aufstellung von Gerüsten oder zur Fortschaffung oder Niederlegung von Materialien oder in anderer Weise zu benützen, so kann das Bezirksamt auf Grund des § 30 des Polizeistrafgesetzbuches die erforderlichen Anordnungen auch gegen den Willen des Nachbarn auf Kosten Desjenigen, welcher zu dem behördlichen Einschreiten Veranlassung giebt, treffen.

§ 37. Aufgrabung und sonstige Benützung von Straßen und öffentlichen Plätzen für Bauzwecke.

Zu Aufgrabungen von Straßen ist die Genehmigung des Stadtrats und Bezirksamts, von Landstraßen*) die Genehmigung der Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion Karlsruhe zu erwirken. (§ 8, 22, 23 der Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882) [16].

Nach Beendigung der Arbeit ist die Straße oder der öffentliche Platz unverzüglich wieder ordnungsmäßig herzustellen, widrigenfalls dies durch das Bezirksamt auf Kosten des Benützers bewirkt wird.

Zur vorübergehenden Lagerung von Bauschutt und geringen Mengen von Baumaterial auf der Fahrbahn der Straße unmittelbar neben dem Gehweg ist die Einholung polizeilicher Erlaubnis nicht erforderlich, sofern eine erhebliche Verkehrsstörung nicht verursacht wird und die Lagerung auf dem betreffenden Grundstück selbst, sowie die Abfuhr ohne unverhältnismäßige Kosten und Müheaufwand nicht möglich ist. Länger als 24 Stunden werden solche Lagerungen jedoch nicht gestattet. (Vergl. § 34 Abs. 3.)

Kalk darf auf Straßen oder öffentlichen Plätzen weder abgelöscht noch in Gruben aufbewahrt werden.

(Vergl. im übrigen § 31 und § 34.)

§ 38. Schutzvorrichtungen und Warnungszeichen.

Wer an Gebäuden, Brücken, Brunnen und sonstigen Bau-

*) Ein Verzeichnis der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe liegen- andstraßenstrecken befindet sich im Anhang Nr. 28.

lichkeiten Arbeiten irgend welcher Art, durch welche die Sicherheit der Vorübergehenden beeinträchtigt wird, vornimmt oder vornehmen läßt, hat an beiden Enden der betreffenden Baulichkeiten Warnungszeichen, bei Nacht mit hellleuchtendem Lichte versehene Laternen anzubringen.

Der Abwurf von abgängigem Dachdeckungsmaterial ist verboten.

Das Betreten von nicht hellerleuchteten Rohbauten während der Dunkelheit ist selbst den darin beschäftigten Arbeitern untersagt. Unbefugten ist der Zutritt zu der Baustelle überhaupt nicht gestattet. Der Bauunternehmer ist verpflichtet, solche von der Baustelle fernzuhalten und das Verbot durch deutliche Aufschrift am Eingang zur Baustelle bekannt zu machen.

§ 39. Notabtritt.

Während der Bauzeit muß, wenn ein Abort mit regelrechter Grube nicht vorhanden ist, für die Bauarbeiter als Notabtritt an einer von der Straße abgewendeten und von ihr sowie von den benachbarten Gebäuden thunlichst entfernten Stelle des Bauplatzes ein vollständig geschlossenes, mit Thüre versehenes Häuschen errichtet werden. Die Excremente sind in einer freistehenden Tonne zu sammeln, täglich mit trockener Erde oder Torfmull zu bestreuen und wöchentlich mindestens einmal abzuführen.

§ 40. Baubude.

Bei jedem Bau muß, solange nicht ein entsprechender Aufenthaltsraum im Gebäude zur Verfügung steht, eine Bude aufgestellt werden, in welcher die Arbeiter in den Ruhepausen genügend gegen die Unbilden der Witterung geschützt sind. Erstreckt sich der Bau auf die kältere Jahreszeit, so ist die Bude mit Feuerungsvorrichtung zu versehen und zu heizen.

§ 41. Schutz gegen Kohlengase.

Werden in einem Bau zum Zweck der Austrocknung des Baues Coaks in Oefen oder Körben verbrannt, während in den

treffenden Räumen nicht lediglich vorübergehend gearbeitet rd, so ist für Abzug des Rauches und der Kohlengase durch e Kamine so zu sorgen, daß eine Gefährdung der Arbeiter sgeschlossen ist.

III. Abschnitt.

on der Stellung der Gebäude, ihren Beziehungen um Straßenraum und ihrer äußeren Gestaltung*).

§ 42. Straßen im Sinne der Bauordnung.

Unter dem Ausdrucke „Straße" sind in dieser Bauordnung

---

*) Gesetzliche Vorschriften mit Rücksicht auf die Lage des Gebäudes sind enthalten für

a. Bauten an öffentlichen Wegen
siehe § 31 des Straßengesetzes [6] und Art. 22, 26 Abs. 3 des Ortsstraßengesetzes [5].

b. Bauten in der Nähe von Waldungen
siehe §§ 57—59 des Forstgesetzes [7].

c. Bauten an der Alb
siehe Art. 86 des Wassergesetzes [8], bezirkspolizeil. Vorschrift vom 11. Juni 1889 [18] und vom 2. Juli 1889 [19].

d. Bauten an Eisenbahnen
siehe Art. 27 des Ortsstraßengesetzes [5].

e. Bauten in der Nähe von Friedhöfen
siehe §§ 2 und 3 der Verordnung, die Begräbnisplätze betr. vom 20. Juli 1882 (Schlusser Seite 84).

f. Bestimmungen des bad. Landrechts

Abfluß des Wassers	Satz 640 (Schlusser Seite 67).
Grenzabscheidung	„ 646 („ „ „).
Einzäunung der Grundstücke .	„ 647 und 647 a („ „ „).
Scheidemauern u. Scheidegräben	„ 653-673 („ „ „).
Entfernung u. Zwischenmauern bei gewissen Bauanlagen .	„ 674 („ „ 71).
Aussicht auf Nachbargut . .	„ 675-680 a (Sätze 675, 680 und 680 a siehe Schlusser Seite 71/72 und Sätze 676 bis 679, siehe Anhang Nr. 4).
Dachtraufe	Satz 681 (Schlusser Seite 72).
Durchfahrtsgerechtigkeit . . .	„ 682-685 „ „ „

alle dem allgemeinen Verkehr dienenden Wege und Plätze (die öffentlichen Verkehrsräume) verstanden, auch wenn deren Grund und Boden Privateigentum ist.

§ 43. Bauflucht und Straßenhöhe*).

1. Bei allen Neubauten an der Straße sind die durch Ortsbauplan festgestellte Bauflucht und Straßenhöhe einzuhalten. Dieselben sind vor Inangriffnahme der Bauarbeiten beim städtischen Tiefbauamt zu erheben.

2. Sind die Bauflucht und Höhenlage für den Anbau an eine schon bestehende Ortsstraße nicht allgemein festgesetzt, so erfolgt die Feststellung für den einzelnen Fall nach Vernehmung des Stadtrats und bei Landstraßen nach Vernehmung der Wasser- und Straßenbauinspektion durch das Bezirksamt. Auch in diesen Fällen ist vor Beginn der Bauarbeit beim städtischen Tiefbauamt anzufragen.

3. An bestehenden Gebäuden, welche den Bestimmungen des Ortsbauplans bezüglich Bauflucht und Straßenhöhe nicht entsprechen, darf ein Um-, Aus- oder Wiederaufbau nicht vorgenommen werden, ohne daß die bestehenden Abweichungen vom Ortsbauplan beseitigt werden.

4. Bezüglich der Revision der Bauflucht und Straßenhöhe vergl. § 21.

§ 44. Abweichungen von der Bauflucht.

Eine Abweichung von der durch den Ortsbauplan festgestellten Bauflucht ist nur mit Genehmigung des Bezirksamts nach vorgängiger Vernehmung des Stadtrats zulässig**).

Wer sein Gebäude ausnahmsweise hinter die Bauflucht zurückstellen durfte, hat auf seine Kosten dafür zu sorgen, daß hierdurch in Gegenwart und Zukunft auch auf den Nachbargrundstücken keine rohen Giebelmauern entstehen.

---

*) Vergl. Art. 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8 und 22 des Ortsstraßengesetzes [5].

**) Vergl. Art. 7 des Ortsstraßengesetzes [5].

§ 45. Vorbauten in dem Straßenraum.

a. Feste Vorbauten einschließlich Vordächer.

1. In den Straßenraum bis zur Höhe von 3 m dürfen feste Bauteile einschließlich der Profilierungen bis zu $^1/_{10}$ der Gehwegbreite, jedoch nirgends mehr als 0,45 m über die Bauflucht vorspringen. Trittstufen, Fußkratzeisen, Abweissteine und dergleichen dürfen nicht über den anschließenden Fußsockel vorragen.

2. Ueber der Höhe von 3 m sind solche Vorsprünge bis zu $^1/_{10}$ und Dachvorsprünge bis zu $^1/_{15}$ der Straßenbreite gestattet, jedoch nirgends über 1,50 m und keinenfalls über den Gehweg hinaus.

Kragsteine für Balkone und dergleichen dürfen schon auf einer Höhe von 2,50 m beginnen.

3. Die Gesamtlänge dieser Vorbauten (Profilierungen und Dachvorsprünge ausgenommen) darf, soweit dieselben nicht mehr als 0,45 m über die Bauflucht vorspringen, höchstens $^2/_3$ und soweit sie mehr als 0,45 m vorspringen, höchstens die Hälfte der Gebäudefrontlänge in jedem Geschoß betragen.

Bei einheitlichen Gruppenbauten ist die Frontlänge der ganzen Gruppe für diese Berechnung maßgebend.

4. Unbeschadet der Bestimmungen des Landrechts (Landrechtsätze 678, 679[4]) müssen alle festen Vorbauten, welche mehr als 0,30 m über die Hauslinie vortreten, innerhalb einer Linie bleiben, welche von der Nachbargrenze aus mit der Bauflucht einen Winkel von 45° bildet. Offene Balkone unterliegen in dieser Beziehung nur den Bestimmungen des Landrechts.

b. Thore, Aushängeschilder, Beleuchtungs- und Auslagevorrichtungen.

(Vergl. § 12 der ortspolizeilichen Straßen- und Fahrpolizeiordnung von 1893[23].)

1. Thore und Thürflügel dürfen beim Oeffnen den Verkehr ... dem Gehwege nicht hindern und daher, wenn sie nach ...n aufschlagen, geöffnet, nicht über die Bauflucht hervor...n (vergl. auch § 62).

2. Aushängeschilde sollen höchstens 1 m von der Ba
flucht abstehen, nicht über 50 cm breit sein, einen Durc
gang von 2,50 m über der Gehwegfläche freilassen und d
Licht öffentlicher Laternen nicht beeinträchtigen.

3. Ueber die Mauerflucht hervorragende Beleuchtungsvo
richtungen müssen dieselbe Höhe über der Straße (2,50 m) ei
halten. Nur wenn sie zur Beleuchtung von Auslagefenste
an Verkaufsläden dienen, dürfen sie mit besonderer ortspolize
licher Genehmigung in einer geringeren Höhe über dem Ge
weg, aber nicht unter 2,10 m angebracht werden.

4. Auslagevorrichtungen an Verkaufsläden dürfen nich
weiter als 15 cm über die Bauflucht hervorragen. Durc
feste Bauteile und die Auslagevorrichtungen zusammen darf de
in a, 1 zugelassene Vorsprung nicht überschritten werden.

Ausnahmen von den in Ziff. 2 und 4 bestimmten Maße
können auf Ansuchen vom Bezirksamt bewilligt werden un
zwar von den Maßen Ziff. 2, wenn der Schild eine besonder
künstlerische Form und Ausstattung erhalten soll und von de
Maße Ziff. 4, wenn der Gehweg eine Breite von mindesten
3 m hat. Das Ansuchen ist vor der Erstellung einzureichen
demselben sind Pläne und Beschreibung, welche die Größen
verhältnisse, die Form, Ausstattung und Art der Befestigun
des Aushängeschildes oder der Auslagevorrichtung ersehen lassen
beizugeben. Durch die Auslagevorrichtungen darf jedoch keinen
falls der in a, 1 zugelassene Vorsprung überschritten werden.

c. Bewegliche Vordächer, Marquisen, Rollläden, Fenster und dergleichen.

(Vergl. § 13 der ortspolizeilichen Straßen- und Fahrpolizeiordnung vom Jahre 1893[23]).

Bewegliche Bauteile obenbezeichneter Art sind so anzubrin
gen, daß die zur Aufspannung erforderlichen Querstangen un
sonstige feste Teile derselben einen Durchgang von 2,20 m übe
dem Gehweg freilassen.

Lose herabhängende Außenschirme, Fransen u. drgl. dürfe
keinenfalls unter 2 m herabhängen.

§ 46. Vorbauten unter dem Straßenraum.

Als solche sind nur nötige Fundamentvorsprünge, sowie Licht- und Einwurfschächte zuläßig, alle übrigen Arten, insbesondere Fallthüren und Kellereingänge im Straßenraum sind verboten.

Für Herstellung von Licht- und Einwurfschächten gelten folgende Vorschriften:

1. Die Wandungen und Böden der Oeffnungen sind mit fester Deckung zu versehen.
2. Die Oeffnungen müssen eine gute und gehörig tragfähige, an den obersten Teilen mit dem Gehweg vollständig eben liegende Abdeckung aus Stein-, Eisen- oder Stahlplatten oder aus Gittern von Eisen oder Stahl und von höchstens 2 cm Maschenweite erhalten; bei letzteren müssen die Stäbe stets senkrecht zur Hausflucht laufen und gerippt sein.
3. Die Abdeckung muß derart befestigt sein, daß sie von außen durch Dritte nicht ohne weiteres beseitigt werden kann.
4. Die einzelnen Oeffnungen dürfen höchstens 1,0 m lichte Länge erhalten und deren Gesamtlänge darf nicht mehr als $^1/_3$ der Gebäudefrontlänge betragen.

Für den lichten Vorsprung derselben in den Straßenraum sind höchstens $^1/_5$ der Gehwegbreite, jedoch keinenfalls mehr als 0,60 m über die Bauflucht hinaus zuläßig.

Größere Oeffnungen (z. B. für Faßeinlaßschächte, Ladenauslagen und dergl.) können ausnahmsweise und mit besonderer Genehmigung zugelassen werden, jedoch nur dann, wenn hieraus keinerlei Mißstände für den Verkehr erwachsen.

§ 47. Vorbauten in Vorgärten und auf Vorplätzen.

1. In Vorgärten und auf Vorplätzen dürfen unterirdische Bauten, sowie Rampen, Freitreppen, Terrassen und andere derartige niedrige Vorbauten bis an die Straßenflucht vorgebaut werden. Wo ein Ziergarten vorgeschrieben ist (§ 48), darf der Karakter als Ziergarten durch den Vorbau nicht beeinträchtigt werden.

2. Vorbauten, die sich mehr als 3 m über die Straßen-
höhe erheben, dürfen bis auf $^1/_3$ des Abstandes zwischen d
Bau- und Straßenflucht, jedoch nirgends mehr als 2,50 m d
Bauflucht überschreiten.

3. Im übrigen gelten auch hier die in § 45 a Ziff. 2,
und 4 enthaltenen Vorschriften und zwar § 45 a Ziff. 2 m
der Maßgabe, daß die Breite des Vorgartens der Straßenbre
zuzurechnen ist.

§ 48. Vorgärten und Vorplätze.

Ueberall, wo die durch den Ortsbauplan festgesetzte oder di
thatsächlich bestehende Bauflucht hinter der Straßenflucht zurück
liegt oder ein Gebäude hinter die Bauflucht zurückgesetzt werden
darf (vergl. § 44), sind die Hauseigentümer, sofern nicht ein
Anderes ausdrücklich bestimmt oder zugelassen wird und dieser
Raum nicht als Eingang oder Einfahrt dient, verpflichtet, den
zwischen beiden Fluchten liegenden Geländestreifen als Ziergarten
anzulegen und zu unterhalten.

Zu gewerblichen Zwecken dürfen derartige Vorgärten nur
mit Genehmigung des Bezirksamts benützt werden.

§ 49. Einfriedigungen.

(Bezüglich der Einfriedigungen von Höfen siehe § 71.)

1. Alle an die Straße anstoßenden, der allgemeinen Benützung durch das Publikum nicht überlassenen, innerhalb größtenteils überbauter Stadtteile belegenen Grundstücke sind gegen die Straße hin einzufriedigen.

2. Zur Einfriedigung dürfen verwendet werden:

a. Bei Vorgärten:

Durchbrochene Geländer aus Eisen oder Stein von mindestens 1,20 m Gesamthöhe auf Steinsockel von nicht unter 0,30 m Höhe. In den äußeren Stadtteilen sind Holzgeländer zulässig. Für die Höhe der Geländer wird ein bestimmtes Höchstmaß nicht vorgeschrieben. Jedoch darf durch die Höhe

des Geländers nicht der Einblick in den Vorgarten verhindert werden.

Wegen des zulässigen Vorsprungs von Pfosten gilt § 45 a Ziff. 1.

b. für sonstige Gärten gelten die Bestimmungen unter a mit der Maßgabe, daß die Einschränkung der Höhe keine Anwendung findet und daß auch Mauern zulässig sind.

c. bei Gewerbeplätzen und Vorplätzen:

Metall- oder Holzgeländer, Mauern oder dichte, außen glatt und gefällig hergestellte Bretterwände von mindestens 2,20 m Höhe.

d. bei brachliegenden Bauplätzen oder zu landwirtschaftlichem Betrieb verwendeten Grundstücken:

Mauern oder dichte, außen glatt hergestellte Bretterwände von mindestens 2,20 m Höhe.

Wo Mauern in Anwendung kommen, müssen dieselben nach [...]r Straße zu in sauberer Ausführung erstellt und mit wasser[...]ichter Abdeckung versehen werden.

In den Fällen von lit. c. steht dem Bezirksamt die Be[...]gnis zu, anzuordnen, daß Gewerbe- und Vorplätze, deren [...]blick störend wirkt, in einer den Einblick der Vorübergehenden [...]hindernden Weise eingefriedigt werden.

3. Wo Vorgärten bestehen, müssen auch die Einfriedigungen [...]h den Nachbargrundstücken, soweit die Vorgärten reichen, [...] hölzernem oder metallenem Gitterwerk bestehen; dasselbe [...]f jedenfalls nicht höher als das längs der Straße stehende [...]länder sein. Statt des Gitterwerks sind lebende Hecken zu[...]ig, falls sich die Nachbarn hierauf einigen.

4. Auch für außerhalb der größtenteils überbauten Stadt[...] belegene Grundstücke kann durch das Bezirksamt eine Ein[...]digung verlangt werden, sofern eine solche zur Beseitigung [...] erheblichen Mißständen erforderlich ist.

5. Alle an Einfriedigungen befindliche Thüren müssen zum [...]fnen nach innen eingerichtet werden und verschließbar sein.

§ 50. Stellung der Nebenseiten und Grenzgiebel.

Die Nebenseiten und Grenzgiebel der Vordergebäude sind, wenn irgend möglich, rechtwinklig zur Bauflucht zu stellen.

§ 51. Besondere Bauweise am Schloß- und Friedrichsplatz.

Bei Neu- oder Umbauten am Schloßplatz zwischen Waldhorn- und Waldstraße müssen die offenen Wandelgänge erhalten bleiben.

Sie müssen dabei eine gleichmäßige Weite und Höhe in der Weise bekommen, daß von der jedenfalls einzuhaltenden inneren Hausflucht bis an die innere Seite des Pfeilers gemessen eine Breite von 2,15 m und für den Bogen eine lichte Höhe von 4 m verbleibt. Neubauten müssen den bereits vorhandenen Bauten möglichst angepaßt werden.

Die Wandelgänge der Häuser am Friedrichsplatz müssen in ihrer jetzigen Gestalt erhalten werden.

§ 52. Fassaden.

a. Gestaltung.

Die nach der Straße gerichteten oder von dort aus sichtbaren Gebäudefassaden dürfen durch unschöne Bauteile (z. B. kahle Schornsteine und dergl.) nicht verunziert werden. Die Fassaden von architektonisch einheitlichen Gebäudegruppen sind in einheitlichem und gleichmäßig verteiltem Material herzustellen und zu unterhalten und dürfen keinen verschiedenartigen Anstrich bekommen.

Wegen der Höhe der Fassaden vergl. § 94.

Befindet sich das Aeußere eines Gebäudes in schlechtem, den öffentlichen Verkehrsraum verunzierenden Zustande, so kann die Baupolizeibehörde die erforderlichen Herstellungen anordnen.

b. Sockel.

Der Sockel der nach dem öffentlichen Verkehrsraum gerichteten Fassaden ist in der Höhe von minstens 0,60 m aus

hausteinen oder wetterfestem Mauerwerk herzustellen. Schaufenster dürfen jedoch in geringerer Höhe als 0,60 m über dem Gehweg beginnen.

§ 53. Nebengebäude an der Straße.

Nebengebäude, welche wegen ihrer äußeren Gestaltung oder ihrer Zweckbestimmung, wie Ställe, Scheunen, Schuppen, Küchen, Wurst- und Waschküchen, Aborte, die Straße verunzieren oder das auf der Straße verkehrende Publikum belästigen würden, dürfen in der Regel nicht in die Bauflucht gestellt werden und müssen jedenfalls derart angeordnet werden, daß sie von der Straße aus möglichst wenig sichtbar sind.

Solche Gebäude sollen mindestens 5 m hinter die Bauflucht gestellt werden, sofern nicht in einzelnen Fällen ein größeres Maß vorgeschrieben wird.

Ausnahmen sind insbesondere für Stadtteile und Grundstücke mit vorwiegend gewerblichem oder landwirtschaftlichem Betrieb zulässig.

§ 54. Nebenräume an der Straße.

An den nach der Straße gerichteten Außenseiten dürfen Fenster von Stallungen, Küchen, Wurst- und Waschküchen, Aborten, Speisekammern, Badekabineten und ähnlichen Nebenräumen nur dann angelegt werden, wenn sie in ihrer Gestaltung nicht auffallen. Solche Nebenräume, sowie Scheunen und Schuppen dürfen keine Ausgänge nach der Straße erhalten. Deren Abwasser muß im Innern des Gebäudes abgeleitet werden.

Auch dürfen nach der Straße zu an Gebäuden sowie in Vorgärten keine Anlagen zum Trocknen der Wäsche und dergl. errichtet werden.

Bestehende Anlagen dieser Art sind bei einem Um-, Aus- Wiederaufbau mit obigen Bestimmungen in Einklang zu en.

§ 55. Reihenfolge der Bauausführungen.

Seiten- oder Hintergebäude dürfen nur dann früher erbaut werden als die dazu gehörigen Vordergebäude, wenn durch einen Bebauungsplan für das ganze Grundstück nachgewiesen wird, daß bei späterer Erbauung des Vorderhauses die vorgeschriebene Hofgröße und die Abstände (siehe §§ 95, 96, 97) noch eingehalten werden können.

(Siehe auch § 61.)

§ 56. Entfernung von Gebäuderesten.

Unschöne Gebäudereste sind zu beseitigen und unvollendete oder baufällige Gebäude innerhalb einer für den einzelnen Fall vom Bezirksamt zu bestimmenden Frist aus- oder umzubauen oder zu entfernen.

§ 57. Verputz und Anstrich der Gebäude.

(Vergl. auch § 52.)

Der Verputz ist in der Regel zu färben oder anzustreichen. Der Anstrich eines Gebäudes darf keine grellen, die Augen blendenden Farben in größeren Flächen erhalten.

Befindet sich das Mauerwerk, der Verputz oder Anstrich von Gebäuden in verwahrlostem Zustande, so kann das Bezirksamt die nötigen Herstellungen oder Ausbesserungen anordnen.

(Vergl. § 24.)

§ 58. Dachrinnen, Abfallröhren und Schneefänger.

Die unmittelbar nach der Straße neigenden Dachflächen sind mit wasserdichten Traufkanälen aus feuersicherem Material und mit Abfallröhren von entsprechendem Querschnitt zu versehen.

Die Abfallröhren dürfen nicht eingemauert sein. Bezüglich des Vorsprungs derselben in den Straßenraum gelten die Bestimmungen in § 45 a Ziff. 1 und bezüglich des Anschlusses derselben an das städtische Kanalnetz diejenigen über Entwässerung (vergl. Abschnitt VII.).

Wenn Dächer mit über $^1/_5$ Steigung Schneeabrutschungen nach der Straße zulassen, müssen sie am Dachfuß gut befestigte

d genügend starke und hohe Schutzvorrichtungen erhalten. nsbesondere gilt dies für Schiefer- und Metalldächer.

Diese Bestimmungen finden auch auf die in § 45 a Ziff. 2 nannten Vorbauten, sowie auf bestehende Gebäude sinngemäße nwendung.

Im übrigen sind die Dächer so einzurichten, daß das Abasser auf eigenem Grund und Boden abgeleitet werden kann ergl. Landrechtsatz 681)*).

§ 59. Hausnummern und Mitbenützung der Gebäude für öffentliche Zwecke.

An jedem bebauten Grundstück muß am Hauptеingang die om Stadtrat bestimmte Hausnummer, von der Straße aus rkennbar, angebracht werden. Bei Vorgärten ist eine solche uch an der Vorgartenthüre anzubringn.

Dem Stadtrat bleibt vorbehalten, nähere Bestimmungen ber die Hausnummern zu erlassen, auch letztere auf Kosten der rundstückbesitzer anzubringen und, wenn nötig, zu verändern nd zu erneuern.

Jeder Hauseigentümer muß dulden, daß die zur Straßeneuchtung und Feuermeldung erforderlichen Einrichtungen, ferner childer für Gas- und Wasserleitung, zur Straßenbezeichnung nd andere ähnliche, dem öffentlichen Nutzen dienende Gegenände an seinen Gebäuden und Einfriedigungen angebracht werden.

Den Hauseigentümern oder deren Stellvertretern ist von er zuständigen Behörde vorher Anzeige zu machen; ihren Wünschen insichtlich des Ortes und der Art der Anbringung solcher egenstände ist jede mit dem öffentlichen Interesse vereinbare ücksicht zu tragen.

Schlusser S. 72.

IV. Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Zugänglichkeit, Fe[illegible] und Verkehrs-Sicherheit, sowie Festigkeit [illegible] Gebäude.

(Siehe auch besondere Vorschriften für gewerbliche, geräuschvolle [illegible] belästigende Anlagen und größere Versammlungsräume, Abschnitt [illegible] ferner Verordnung vom 28. November 1864, die Verhütung von Fe[illegible] gefahr für Gebäude betr.) *).

§ 60. Allgemeine Bestimmungen.

a. Selbstbestand der Gebäude.

Jedes Gebäude muß, wenn es nicht durch gemeinschaft[illegible] Mauern mit anderen verbunden ist, von Grund aus in [illegible] Weise hergestellt sein, daß es unabhängig von jedem nach[illegible] lichen Eigentum für sich bestehen kann. Insbesondere sind Gew[illegible] und andere, einen Druck nach der Seite ausübende Bauteil[illegible] anzulegen, daß kein Teil dieses Druckes auf nachbarliche Geb[illegible] oder nachbarlichen Grund wirken kann (§ 5 Abs. 1 der Lan[illegible] bauordnung). (Vergl. auch §§ 27, 28 u. 36 dieser Vorsch[illegible]

b. Bauart und Konstruktion.

Jeder Bau muß so ausgeführt und unterhalten we[illegible] daß das Gebäude die durch seinen Zweck gebotene Festigkeit [illegible] Feuersicherheit erhält (§ 4 der Landesbauordnung).

Die innern Anlagen und Einrichtungen der Gebäude di[illegible] die Sicherheit der Bewohner nicht gefährden (§ 6 der Lan[illegible] bauordnung).

Wenn Baustoffe ausnahmsweise in stärkerem als dem a[illegible] mein üblichen Maße in Anspruch genommen werden sollen, [illegible] wenn andere als die gewöhnlichen Baustoffe oder Herstellu[illegible] weisen in Frage kommen, so sind besondere Tragfähigkeitsbe[illegible]

---

*) Schlusser S. 155.

nungen und Nachweise unter Anschluß von Detailzeichnungen, nötigenfalls auch durch Probebelastungen zu erbringen (vergl. auch § 12a letzter Abs. und § 27).

Ueberhängende Bauteile, wie Erker und dergl. sind durch geeignete Konstruktionen (Eisen) zu entlasten.

§ 61. Zugänglichkeit der Gebäude von der Straße.

1. Jeder Bau muß so angelegt werden, daß im Falle eines Brandes für die Feuerlösch- und Rettungsanstalten der erforderliche Raum gegeben ist, und entsprechende Zugänglichkeit besteht (§ 8 der Landesbauordnung).

Es müssen daher alle Gebäude (Vorder- und Hintergebäude) und deren Höfe durch einen stets zugänglich zu haltenden Eingang mit der Straße in Verbindung gebracht werden.

2. Wenn die Bebauung von Grundstücken, die nicht an eine öffentliche Straße grenzen, ausnahmsweise zugelassen wird (vergl. Art. 9 des Ortsstraßengesetzes[5]) oder bei den an Straßen grenzenden Grundstücken die Errichtung von Hintergebäuden vor Erstellung der dazu gehörigen Vordergebäude ausnahmsweise gestattet wird (vergl. § 55 dieser Vorschrift), so ist eine für die Dauer gesicherte, bequeme Zufahrt von mindestens 3 m Breite herzustellen.

§ 62. Eingänge, Durchfahrten und Durchgänge.

1. Die Anzahl und Breite der Eingänge richtet sich nach dem voraussichtlichen Verkehr in den Gebäuden.

Wo es aus besonderen Gründen, insbesondere im Interesse des Feuerschutzes oder der Sicherheit der Bewohner erforderlich erscheint, bleibt es dem Bezirksamt vorbehalten, die Zahl und Größe der Eingänge oder Durchfahrten selbst zu bestimmen.

Für gewöhnliche Fälle gelten folgende Regeln:

a. Durchfahrten mit einer freien Thür- oder Durchgangsbreite von mindestens 2,20 m sind bei allen Grundstücken anzuordnen, die in einer Breite von über 12 m

und zugleich in einer Tiefe von über 50 m bebaut werden.

b. Im übrigen genügen Ein- oder Durchgänge mit einer Breite von mindestens:

1,50 m bei Gebäudefrontlängen über 12 m,
1,20 m " " bis zu 12 m.

Für die Thüren selbst genügt in diesen Fällen eine Breite von 1,30 und 1 m.

Derartige Gänge sind hell anzulegen, müssen eine freie Höhe von mindestens 2,20 erhalten und sind aus feuersicheren Materialien (vergl. § 70 Ziffer 2 und 4) herzustellen. Soweit dieselben zur Verbindung von Hinter- und Seitengebäuden mit der Straße dienen, müssen sie möglichst eben und jedenfalls ohne Unterbrechung durch Trittstufen oder Einschränkung der vorgeschriebenen Maße durch Thore, Treppen und dergl. durchgeführt und in möglichst gerader Richtung angelegt werden.

2. Bestehende Durchfahrten dürfen ohne Erlaubnis des Bezirksamts nicht beseitigt oder geändert werden.

3. Auf schon bebauten Grundstücken, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, ist, sobald Hintergebäude errichtet werden, oder eine sonstige weitere Ausnützung des Grundstücks stattfindet, eine vorschriftmäßige Durchfahrt oder ein vorschriftsmäßiger Durchgang anzulegen.

§ 63. Verschließbarkeit und Verschluß der Thür- und Lichtöffnungen. Ueberdeckung der Leibungen.

1. Alle Thür- und Lichtöffnungen an den Außenseiten der Gebäude, insbesondere alle Dachöffnungen, müssen mit Thüren, Läden, Fenstern oder sonstigen Verschlüssen versehen sein. (§ 17 der Landesbauordnung.)

2. Die Eingänge eines jeden von der Straße aus zugänglichen Gebäudes müssen verschließbar sein. (Wegen der Einfriedigungen siehe § 49 Ziff. 5 dieser Vorschrift.)

3. In allen massiven Mauern müssen die Leibungen der Thür- und Lichtöffnungen entweder überwölbt oder mit eisernen Trägern abgedeckt werden. Die Stärke der Ueberwölbung oder Abdeckung richtet sich nach den Belastungsverhältnissen. Es sollen jedoch derartige Ueberwölbungen möglichst in Backsteinen durchgeführt und in gewöhnlichen Fällen in den Stockwerken mindestens 1 Stein und für Thüren von mindestens 1 m lichter Breite im Kellergeschoß mindestens $1\frac{1}{2}$ Stein hoch ausgeführt werden.

§ 64. Eisen-(Metall-)Konstruktionen.

1. Eisen-(Metall-)Konstruktionen dürfen in der Regel nicht auf Holz aufgelagert werden. Dies ist nur dann zulässig, wenn dadurch gegenüber anderen Konstruktionen Vorteile oder Verbesserungen erzielt werden.

2. Eiserne Träger, Säulen, Ständer, Gußwände und dergl. müssen genügendes Auflager und wenn sie stark belastet sind, als Unterlage Quadersteine, Metallplatten und dergl. von ausreichender Stärke erhalten.

Verflanschungen sind jeweils auf die ganze kleinere Steghöhe auszuführen.

Gekuppelte gemeinsam tragende Träger sind in geeigneter Weise unter sich zu verbinden.

3. Ganze Fassaden dürfen nicht ausschließlich auf Eisenkonstruktionen aufgebaut werden. Mindestens müssen zwei Endpfeiler, ferner bei Frontlängen über 12 m auch Pfeiler zu beiden Seiten des Haupteingangs, und bei außergewöhnlichen Frontlängen nach Bedarf noch weitere Mittelstützen vollständig aus Haustein erstellt werden.

4. Wenn der ganze Innenbau eines Gebäudes oder größere, stark belastete Teile desselben vollständig auf freistehenden Eisenkonstruktionen aufgebaut werden sollen, hat eine gluthsichere Ummantelung der freiliegenden Eisenteile des Innenbaues stattzu-

Im übrigen siehe die Bestimmungen in § 12a letzter sowie §§ 27 und 60 dieser Vorschrift.

§ 65. Fundation der Mauern.

1. Sämtliche Mauern eines Gebäudes einschließlich de Hof-, Schutz-, Einfriedigungs- und Stützmauern, sowie Trag pfeiler, Säulen und dergl. müssen auf festem natürlichen ode künstlich befestigtem Grunde unter Frosttiefe und mindesten 1,20 m tief fundiert werden, und sind bis über Straßenhöh in der Regel mit hydraulischem Mörtel zu mauern.

2. Fundamentmauern, welche auf der gemeinschaftliche Grenze erbaut werden und an die angebaut werden kann un darf, müssen, auch wenn das betreffende Gebäude nicht mi Kellern versehen wird, mindestens 2,50 m tief von der Straßen höhe aus gemessen, fundirt werden. Die Nachbarn können ei geringeres Maß vereinbaren. (Wegen Stärke dieser Mauer vergl. § 68.) Auf nur einstöckige Seiten- und Hintergebäud oder Einfriedigungsmauern hat diese Bestimmung keinen Bezu

Bei ungleicher Bodenlage und bei höher liegendem Grund wasser wird das einzuhaltende Tiefenmaß besonders vorgeschrieben

(Siehe auch §§ 28, 36 und 71 dieser Vorschrift.)

§ 66. Verpflichtung zur Herstellung von Brandmauern.

(Vergl. auch Landrechtsätze 653—664 *).

Jede nicht an eine öffentliche Straße oder einen öffen lichen Platz stoßende Außenseite eines Gebäudes ist, soweit s

a. von Gesimsvorsprung zu Gesimsvorsprung gemess weniger als 3,6 m von Gebäuden des Nachbars, od
b. weniger als 1,8 m von der Grenze des unüberbaut Nachbargrundstücks absteht,

als Brandmauer herzustellen (§ 10 der Landesbauordnung).

Diese Verpflichtung fällt weg:

1. wenn das Nachbargrundstück selbst von dem Neub bereits durch eine Brandmauer durchaus abgeschloss ist und der Neubau unmittelbar an diese Brandmau sich anschließt.
2. wenn unter der oben unter lit. b erwähnten Vorau setzung Sicherheit dafür besteht, daß auf den an d

*) Schlusser S. 67.

Neubau grenzenden Platz in einem Abstand von weniger als 3,6 m von dem Gesimsvorsprung nicht gebaut wird (vergl. § 11 der Landesbauordnung).

Werden auf dem Grundstücke desselben Eigentümers mehrere Gebäude unmittelbar aneinander oder in einem Abstande von weniger als 3,6 m errichtet, welche im ganzen eine Länge oder Tiefe von 24 m erreichen, so kann das Bezirksamt die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordnen.

Auch kann das Bezirksamt verlangen, daß bei einheitlichen Gebäuden, deren Länge oder Tiefe 24 m oder mehr beträgt, im Innern der Gebäude zur Beschränkung der Feuersgefahr an geeigneter Stelle Brandmauern errichtet werden, welche in diesem Falle Verbindungsöffnungen erhalten dürfen; letztere müssen jedoch im Dachraum und auf Anordnung des Bezirksamts auch in andern Räumlichkeiten mit feuersicheren Thüren verschließbar hergestellt werden (vergl. § 12 der Landesbauordnung)[12]. Als feuersicher sind nur eiserne und solche Thüren anzusehen, die aus eichenen Bohlen hergestellt und beiderseits mit Eisenblech beschlagen, oder die in Monier- oder Rabitzart ausgeführt sind.

(Vergl. auch § 67 c.)

Zwischen zwei aneinander stoßenden Nachbargebäuden muß stets eine Brandmauer errichtet werden, auch wenn deren Länge oder Tiefe weniger als 24 m beträgt Dasselbe gilt für zwei aneinanderstoßende Gebäude desselben Eigentümers, welche einzeln verkäuflich sind. (Vergl. § 68 Abs. 6.)

Wo bei sehr ausgedehnten Bauanlagen die Anordnung von Brandmauern unthunlich erscheint, ist wenigstens in den oberen Gebäudeteilen und namentlich auf dem Dachboden auf Zwischentrennungen mittelst feuersicheren Wänden (Rabitz und dergl.) Bedacht zu nehmen.

Bestehende Gebäude, welche noch nicht mit Brandmauern …en sind, müssen solche erhalten im Falle einer Hauptver… …ung, oder dann, wenn die Mauern oder Scheidewände größeren Ausbesserung bedürfen.

Wegen Brandmauern für Gebäude mit feuergefährlichen Betrieben und Lagerungen siehe unter Abschnitt VI.

(Vergl. auch §§ 28 und 36.)

§ 67. Bauart der Brandmauern.

a. Im allgemeinen. Material.

Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuersbrunst in ihrem Material wie in ihrer Stabilität nicht gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das Gebäude bis unter die Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt. (§ 9 der Landesbauordnung.)

Die Verwendung von Hohlsteinen zur Aufführung von Brandmauern ist zulässig, wenn die Hohlzüge parallel zur Flucht der Brandmauer gelegt werden. Schwemmsteine dürfen zur Herstellung von Brandmauern nicht verwendet werden.

b. Erhöhung über Dach und Dachgesimsanschlüsse.

Jede Brandmauer ist 0,50 m in einer Stärke von mindestens 0,25 m über die angrenzende höchste Dachfläche aufzuführen.

Hölzerne Gesimse, Dachsparrenköpfe und sonstige, an die Brandmauer anschließende brennbare Bauteile dürfen dieselbe nicht überragen.

Dachgesimse, welche nicht auf ihre ganze Ausladung durch vorgemauerte Brandmauernköpfe gegen die Nachbarseiten feuersicher abgeschlossen sind, müssen auf eine Entfernung von mindestens 30 cm von der Brandmauer aus feuersicherem Material hergestellt werden.

Bei bestehenden Gebäuden ist die Erhöhung der Brandmauern nach Maßgabe obiger Bestimmungen vorzunehmen, sobald und soweit Veränderungen an den Brandmauern im Dachstock vorgenommen, neue Stockwerke aufgesetzt werden, oder angebaut wird.

c. Oeffnungen und Nischen.

Oeffnungen in Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälks gar nicht, im übrigen nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts zulässig (§ 9 der Landesbauordnung)[12]

Die Anwendung dieser Vorschrift wird durch die lediglich das Privatnachbarrecht regelnden L.R.SS. 676 und 677 [4] nicht berührt.

Als Dachgebälk gilt hierbei dasjenige Gebälk, welches die Decke des letzten Stockwerks, also den Boden des Dachstockes oder Speichers bildet.

Wo solche Oeffnungen in Brandmauern zugelassen werden, müssen dieselben mit starken dichtschließenden feuersichern Thüren oder Läden in Stein= oder Eisenrahmen versehen werden und (von innen) leicht geschlossen werden können. Als feuersicher sind nur eiserne und solche Thüren und Läden anzusehen, die aus eichenen Bohlen hergestellt und beiderseits mit Eisenblech beschlagen oder die in Monier= oder Rabitzart ausgeführt sind. Zur Befestigung der Thüren und Läden dürfen leicht schmelzende Materialien nicht verwendet werden (vergl. § 9 Abs. 6 der Landesbauordnung) [12].

Von dem Erfordernis der Anbringung solcher Thüren oder Läden kann dann abgesehen werden, wenn es sich um Oeffnungen von geringer Flächenausdehnung (etwa bis zu 1 qm) handelt und die Oeffnung mit Glasbausteinen in doppelter Schicht und mit einem Hohlraum dazwischen ausgemauert wird.

Nischen und Mauerschränke dürfen in Brandmauern nicht angelegt werden.

d. Holzeinlagen und Kamine.

Hölzer dürfen bei zwei= oder mehrstöckigen Gebäuden nur mit ihren Enden bis auf 6 cm von Mitte der Brandmauer eingelegt werden (§ 9 der Landesbauordnung) [12]. In Brandmauern, welche nur 25 cm dick aus Backsteinen hergestellt sind, dürfen Hölzer weder eingelegt, noch mit ihren Enden aufgelegt werden (vergl. § 9 der Landesbauordnung) [12]. Soweit es zulässig ist, Hölzer mit ihren Enden in Brandmauern einzulegen, muß als Lager für die Balkenenden eine Abgleiche der Mauer ...st in Cementmörtel ausgeführten Rollschichten aus Back...n hergestellt oder es müssen Sandsteinplatten oder Walzeisen...t zur Abgleiche verwendet werden. Ferner ist gestattet, die

Balkenenden auch auf hölzerne sogen. Mauerlatten zu lagern, wenn zur Auflegung der letzteren auf ihre ganze Ausdehnung Mauerabsätze vorhanden sind oder errichtet werden, die eine Breite von mindestens 12 cm haben.

Wegen des Eingreifens von Kaminlichtungen in Brandmauern vergleiche § 73 f.

§ 68. Stärke der Brandmauern.

Die Stärke der Brandmauer muß den nach ihrer Höhe und der Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerks sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

Dieselbe soll bei Gebäuden von mittlerer Tiefe bis 14 m und von einer Stockhöhe bis 4 m einschließlich des Gebälks im Minimum betragen:

1. Bruchsteingemäuer:
   a. bei einstöckigen Gebäuden 45 cm;
   b. bei zweistöckigen Gebäuden im unteren Stock 50 cm, im oberen Stock und Giebel 45 cm;
   c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 60 cm, im zweiten Stock 50 cm, im dritten Stock und Giebel 45 cm;
   d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden unteren Stockwerken 60 cm, in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b;

      (§ 9 der Landesbauordnung) [12].

   e. bei fünfstöckigen Gebäuden im ersten Stockwerk 70 cm, im zweiten und dritten 60 cm, im vierten 50 cm, im fünften Stockwerk und Giebel 45 cm;
2. Backsteingemäuer:
   a. bei einstöckigen Gebäuden 1 Backsteinlänge;
   b. bei zweistöckigen Gebäuden in beiden Stockwerken $1\frac{1}{2}$ Backsteinlängen, im Giebel 1 Backsteinlänge;
   c. bei dreistöckigen Gebäuden im unteren Stock 2 Backsteinlängen, im zweiten und dritten Stock $1\frac{1}{2}$ Backsteinlängen, im Giebel 1 Backsteinlänge;

d. bei vierstöckigen Gebäuden in den beiden unteren Stockwerken 2 Backsteinlängen, in den beiden oberen $1^1/_2$ Backsteinlängen, im Giebel 1 Backsteinlänge;
e. bei fünfstöckigen Gebäuden im ersten Stockwerk $2^1/_2$ Backsteinlängen, im zweiten und dritten 2 Backsteinlängen, im vierten und fünften $1^1/_2$ Backsteinlängen, im Giebel 1 Backsteinlänge.

(Wegen Backsteinmaß vergl. § 27.)

Bei Gebäuden, welche die angenommene Höhe und Tiefe überschreiten, müssen die Brandmauern eine verhältnismäßige Verstärkung erhalten (§ 9 der Landesbauordnung) [12].

Brandmauern in der Stärke von nur 1 Backsteinlänge sind in Entfernungen von höchstens 5 m auf 2 Steinbreiten um einen halben Stein zu verstärken.

Die Fundamente der Brandmauern sind jeweils mindestens 15 cm und in der Sohle 30 cm stärker anzunehmen, als die vorgeschriebene Brandmauerstärke im untersten Sockwerk zu betragen hat.

Ausnahmen bezüglich der oben vorgeschriebenen Stärken sind nur zulässig für Gebäude, deren Länge oder Tiefe zusammengenommen weniger als 24 m beträgt (z. B. bei Doppelhäusern), wenn solche gleichzeitig aufgebaut werden; ferner in den in § 5 Abs. 4 angeführten Fällen, oder wenn dicht neben einer bereits bestehenden Brandmauer eine zweite errichtet wird. (Vergl. § 66 Abs. 5.)

Bei Gebäuden mit besonderer Zweckbestimmung können größere Stärken vorgeschrieben werden. Desgleichen, wenn Brandmauern oder Teile derselben besonders stark belastet werden.

§ 69. Umfassungswände, welche nicht zugleich Brandmauern sind.

I. Regelmäßige Bauart und Stärke.

Abgesehen von den unter II dieses Paragraphen genannten [Aus]nahmen sind alle Umfassungswände von Gebäuden, ein[sch]ließlich der an Lichthöfe, Luft- oder Aufzugsschächte anstoßenden, [so]weit deren Ausführung nicht in Eisenkonstruktion (§ 64) zu-

lässig ist, massiv herzustellen; desgleichen Giebelaufbauten, Erker und dergl.

Die Stärke der Wände richtet sich nach dem Zweck oder der besonderen Beschaffenheit der Gebäude. Sie ist bei Gebäuden von außergewöhnlicher Ausdehnung oder Konstruktion durch Festigkeitsrechnungen zu begründen (vergl. § 60).

Bei anderen Gebäuden mit Stockhöhen von nicht über 4,5 m sind folgende Stärken einzuhalten:

1. Bei Bruchstein- oder gemischtem Mauerwerk:
   Im Dachraum und obersten Stockwerk = 50 cm; nach unten folgende Stockwerke um je 7 cm stärker.
2. Bei Mauerwerk aus Backsteinen oder gleichmäßig geformten natürlichen Steinen:
   a. bei einstöckigen Gebäuden:
      im Dachraum und Stockwerk = 1 Backsteinlänge; nötigenfalls mit Verstärkungspfeilern (siehe unter Brandmauern § 68 Abs. 4);
   b. bei zweistöckigen Gebäuden:
      im Dachraum = 1 Backsteinlänge,
      in den beiden Stockwerken = 1 1/2 Backsteinlängen;
   c. bei drei- und vierstöckigen Gebäuden:
      im Dachraum = 1 Backsteinlänge;
      in den beiden oberen Stockwerken = 1 1/2 Backsteinlängen;
      in den unteren Stockwerken = 2 Backsteinlängen;
   d. bei fünfstöckigen Gebäuden;
      im untersten Stockwerk = 2 1/2 Backsteinlängen, sonst wie unter c. angegeben.
3. Beim Uebergang von Backstein- auf Bruchsteinmauerwerk ist letzteres in dem darunter liegenden Stockwerk mindestens 15 cm stärker als ersteres anzunehmen, muß aber immer mindestens 50 cm betragen.
4. Die Fundamentmauern sind mindestens 15 cm dicker als im Erdgeschoß zu halten und in der Kellersohle abermals um 15 cm zu verstärken.
5. In dem Mauerwerk angebrachte Hohlräume sind in den

vorstehend aufgeführten Mauerstärken nicht inbegriffen. Auf Mauern aus Betonmasse oder aus Betonsteinen hat diese Regel keinen Bezug.

6 Bei Verwendung von Blendplatten sind in Zwischenräumen von 1 m jeweils Binderschichten anzuordnen.

7. Beim Aufsetzen neuer Mauerteile auf vorhandene Umfassungsmauern ist gemäß § 5 dieser Vorschrift zu verfahren.

II. Ausnahmen. Holz- und Fachwerksbauten. Provisorien.

a. Holzbau:

Umfassungswände mit Holz zu bekleiden oder von Holz herzustellen, ist zulässig:

1. bei Gebäuden, welche eine Grundfläche von höchstens 3 m im Geviert und einschließlich des Daches eine Höhe von höchstens 4,5 m haben;
2. bei Schuppen, Lufttrockengebäuden, Holz- und anderen Remisen, welche mindestens an einer Seite offen sind, und

   bei kleinen, nicht über 6 m hohen Neben- und Gartengebäuden und ähnlichen Baulichkeiten,

   sofern diese Bauten keine Feuerung enthalten und mindestens um die Hälfte ihrer Höhe von anderen durch eine massive Wand nicht geschützten Bauten oder von der Nachbargrenze entfernt sind;
3. bei Gebäuden, die zu Schaustellungen oder anderen vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichtet werden;
4. bei einzelnen unbedeutenden Bretter- oder Schindelverkleidungen, welche zur Ausschmückung von Gebäuden dienen;
5. mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts in Fällen, in welchen nach der Lage des Gebäudes eine Feuersgefahr nicht zu befürchten ist.

(§ 14 der Landesbauordnung [12].)

6. bei Veranden, Balkonen, Ställen für Kleinvieh und Federvieh, Taubenschlägen und dergl.

b. Fachwerksbau.

Umfassungswände von ausgemauertem oder in anderer Weise mit feuersicherem Material ausgefülltem oder mit angemessener Verblendung oder Verkleidung versehenem Fachwerk herzustellen, ist in folgenden Fällen unter der Voraussetzung zulässig, daß diese Umfassungswände von benachbarten Gebäuden mindestens 6 m abstehen oder durch vorschriftsmäßige Brandmauern getrennt sind und eine Feuersgefahr nicht zu befürchten ist:

1. Bei allen einstöckigen Seiten-, Quer- oder sonstigen Hintergebäuden.
2. Bei Gebäuden ohne Feuerung, wenn entweder deren Höhe bis zum Dachfirst gemessen 7,5 m nicht übersteigt oder der dieses Maß übersteigende Unterbau massiv hergestellt wird. Als massiver Unterbau gilt auch eine entsprechende Eisen- oder Pfeilerkonstruktion.
3. Im Gebiet der offenen Bauweise (Zone IV § 93 Ziff. 5) darf von allen Gebäuden das höchste Obergeschoß in Fachwerk ausgeführt werden, wenn dasselbe im Fachwerkstil architektonisch durchgebildet wird.

c. Provisorien.

Bei Gebäuden, die in widerruflicher Weise zugelassen werden, wird in jedem einzelnen Fall Bestimmung besonders getroffen.

§ 70. Innere Scheidewände.

1. Für Gebäude von außergewöhnlicher Ausdehnung oder Konstruktion ist die Stärke der inneren Scheidewände durch Festigkeitsrechnungen zu begründen. Im übrigen gelten die nachstehenden Bestimmungen.

Innere Scheidewände, welche Holzgebälke, eiserne Träger oder Gewölbekappen zu tragen haben, sind stets massiv oder in Eisenfachwerk (vergl. § 64) zu erstellen. Dabei genügt es jedoch, wenn von zwei gleichlaufenden Scheidewänden, auf die sich die

Lasten durchlaufender Holzgebälke verteilen (Gangwände), eine diesen Anforderungen entspricht. Bei Gebäudeteilen unter 8 m Tiefe (winkelrecht zur Fassade gemessen) kann für Scheidewände, die durchlaufende Holzgebälke aufzunehmen haben, Riegelfachwerk in Anwendung kommen. Desgleichen für Scheidewände im Dachstock, welche keine nennenswerte Belastung erhalten.

2. Die Wände der Durchfahrten (§ 62 Ziff. 1 Abs. 3a) sind massiv zu erbauen, desgleichen die Treppenhausumwandungen bis unter die Dachfläche, mit Ausnahme derjenigen, die den Treppenraum von den Vorplätzen scheiden. Wird das Treppenhaus nicht bis zur Dachfläche geführt, so ist es bis zum nächsten Abschluß massiv herzustellen. Unterbrechungen durch Oeffnungen und dergleichen sind in solchen Wänden möglichst zu vermeiden. Ebenso dürfen weder Hölzer noch Kamin- oder Ventilationszüge in dieselben eingebaut werden, soweit deren Stärke nur 25 cm beträgt.

3. Bei Verwendung von Backsteinen müssen die in Abs. 1 und 2 bezeichneten massiven Wände folgende Stärken erhalten:

In den zwei obersten Stockwerken = 1 Steinlänge,

in den darunter liegenden = 1 Steinlänge, jedoch in Cementmörtel gemauert,

bei fünfstöckigen Bauten im untersten Stockwerk $1^1/_2$ Steinlängen, sonst wie oben.

4. Im übrigen dürfen Scheidewände aus jedem genügende Festigkeit bietenden Material hergestellt werden. Wird die Wand nicht verputzt, so muß das Material feuersicher sein.

Küchen-, Abort-, Baderaum- und Eingangswände dürfen außer etwa nötiger Thürrahmen keine Holzteile enthalten (vergl. auch § 81 a).

5. Von den Vorschriften 1—3 wird abgesehen, wenn es sich um das Aufsetzen von nur einem neuen Stockwerk handelt, in welchem nur Holzgebälk vorkommt, und genügende Tragfähigkeit des Unterbaues vorausgesetzt werden kann (vergl. § 5 Abs. 2). Jedoch dürfen auch in diesem Falle die Treppenhauswände nicht in Holzfachwerk erhöht werden.

6. Hohlstehende Wände sind als Häng- oder Sprengwerke zu konstruieren oder auf eiserne Träger zu stellen.

7. Holzverschläge sind nur in geringem Umfang und nur dann zulässig, wenn die sichtbaren Seiten derselben gehobelt sind und sich in den betreffenden Räumen keine Feuerungen befinden. Lattenverschläge im Speicher- und Kellerraum sind gestattet.

§ 71. Scheidemauern zwischen Höfen und Gärten.

Scheidemauern zwischen Höfen und Gärten sind bei Verwendung von Bruchsteinen mindestens 45 cm, bei ausschließlicher Verwendung von Backsteinen mindestens 1 Stein stark zu errichten. Nötigenfalls sind Verstärkungspfeiler anzuordnen. (Siehe unter § 68 Abs. 4.)

Solche Mauern sollen 2,40 m, Gartenmauern 1,80 m einschließlich der Mauerkappe hoch sein. Bei Einwilligung des Nachbars kann das Bezirksamt eine andere Höhe zulassen.

Bezüglich der Fundation dieser Mauern sind die Bestimmungen in § 65 und bezüglich der Einfriedigung der Vorgärten diejenigen in § 49 Ziff. 3 maßgebend.

§ 72. Treppen und Gänge.

I. Lage, Anzahl und Breite der Treppen und Gänge sowie Beschaffenheit des Treppenhauses.

1. Die Treppen und thunlichst auch die Gänge sind so anzulegen, daß sie durch das Tageslicht erleuchtet und mit frischer Luft versorgt werden können.

2. Jeder zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Raum (§ 88 Ziff 2), dessen Fußboden höher als 2 m über der Erdoberfläche liegt, muß mindestens mit einer Treppe in Verbindung stehen. Die Treppe muß unmittelbare Verbindung mit dem Haupteingang (vergl. §§ 61 und 62) haben.

3. Die Anzahl der Treppen und Gänge muß der Größe und Benützungsweise der Gebäude entsprechen. Wo die Entfernung eines Aufenthaltsraumes im Sinne des Absatzes 2

hr als 20 m von der Haupttreppe beträgt, sind zwei oder ehrere Treppen anzulegen, wenn nicht anderweitig genügend r Rettungsmöglichkeit gesorgt wird. Auch kann da, wo es n Interesse der Bewohner oder Besucher eines Gebäudes erforerlich erscheint, seitens des Bezirksamts die Anlage mehrerer reppen oder einer anderen Rettungsvorrichtung verlangt werden.

4. Die Breite der Treppen und Gänge richtet sich nach em Verkehr.

Für gewöhnliche Wohnhausverhältnisse genügt es, wenn ie freie Breite der Treppenläufe und Podeste, zwischen Wand nd Geländer gemessen, sowie die Breite der Verbindungsgänge mindestens 1 m beträgt. Bei fünfstöckigen Gebäuden oder solchen mit Doppelwohnungen von mehr als je 4 Zimmern ist dieses Maß um 10 cm größer anzunehmen.

Für Nebentreppen, die in Verbindung mit der Haupttreppe stehen, genügt eine Breite von 80 cm nach Maßgabe der obigen Bestimmungen.

5. Auf untergeordnete Nebentreppen und Gänge, die nicht als Zugang zu ganzen Wohnungen, sondern nur zur Verbindung einzelner Räume dienen, sowie auf Treppen, welche nur zu Trockenspeichern führen, haben die Vorschriften dieses Paragraphen keinen Bezug.

Wegen Stärke der inneren Treppenwände siehe § 70 Ziff. 2 und 3 und wegen Treppen in gewerblichen Anlagen und Versammlungsräumen siehe Abschnitt VI.

II. Material und Bauart der Treppen.

1. In mehr als einstöckigen Gebäuden sind aus unverbrennlichem Material (Stein, Beton, Metall) zu erbauen:

Sämtliche Zu- und Eingangstreppen, Kellertreppen, äußere Ausgangstreppen, ferner alle diejenigen inneren Treppen einschließlich der Podeste, die das unterste Stockwerk mit dem nächst oberen verbinden, einerlei ob es sich um Haupt- oder Nebentreppen handelt. Bei vier- und mehrstöckigen Gebäuden außerdem die Treppen vom zweiten zum dritten Stock. Im übrigen können die Treppen aus Eichenholz hergestellt werden.

Bei Nebentreppen ist vom zweiten Stockwerk aufwärts Verwendung von Weichholz zulässig, wenn die betreffend Räume noch mit einer anderen Treppe, die obigen Anford ungen entspricht, in direkter Verbindung stehen.

2. Bei Häusern, die nur von einer Familie bewohnt w den und nicht mehr als drei Stockwerke erhalten, können a die untersten Treppen in Eichenholz hergestellt werden.

3. Wo Holztreppen zugelassen werden, müssen die Unt sichten derselben verputzt werden. Diese Bestimmung gilt ni für Eichenholztreppen. Die Stärke der Tritte und Wangen m bei Holztreppen mindestens 5 cm betragen. Unter solchen Tr pen sind Verschläge oder ähnliche Unterbauten verboten u dürfen brennbare Stoffe nicht gelagert werden.

4. Massive oder aus undurchbrochener Metallkonstrukti bestehende Treppen dürfen mit Holz belegt und dekoriert werd

5. Die Stockpodeste dürfen zwar auf Holzgebälken lieg müssen aber an der Unterseite verputzt oder sonst feuersicher v kleidet werden.

6. Freitragende massive Stufen dürfen nur aus best Material hergestellt werden. Dieselben müssen mindestens 25 in die Mauer eingreifen und mit Cementmörtel ummauert w den. Nötigenfalls kann eine Unterschienung der Treppenlä angeordnet werden.

7. Die Stufen dürfen nicht über 18 cm, Keller- u Speichertreppen nicht über 20 cm Steigung und nicht un 20 cm Auftritt erhalten. Der Auftritt bei Wendelstufen m in der Mitte gemessen noch 25 cm betragen.

8. Jede Treppe muß mit einem entsprechend starken u mindestens 80 cm hohen Geländer mit Handgriff versehen w den. Bei Wendeltreppen ist ein Handgriff auch an der äuße Seite anzubringen.

9. Oeffnungen vom Treppenhaus nach Ladenräumen, M gazinen ꝛc. sind mit feuersicheren Thüren (vergl. § 66 Abs. zu versehen.

10. Die Decke des Treppenhauses ist, wenn sich Rä zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 88 Ziff. 2) dar

inden, feuersicher herzustellen, andernfalls feuersicher zu ver- gen. Wenn die Treppe durch Oberlicht beleuchtet wird, so uß die Lichtfläche des Oberlichts zwischen den Treppenwangen i zweistöckigen Gebäuden wenigstens 2 Quadratmeter betragen nd mit jedem weiteren Stockwerk um 1 Quadratmeter zu- ehmen.

III. Verfahren beim Aufsetzen von Stockwerken, Umbauten und Hauptausbesserungen.

Beim Aufsetzen neuer Stockwerke und bei Vornahme von Umbauten und Hauptausbesserungen sind die thatsächlich be- stehenden Verhältnisse in einem vorhandenen Gebäude mit den vorstehenden Bestimmungen thunlichst in Einklang zu bringen. Handelt es sich jedoch um das Aufsetzen von nur einem Stock- werk auf ein zweistöckiges Gebäude, so kann ausnahmsweise auf das Vorhandensein einer massiven Treppenanlage verzichtet werden, wenn die Untersichten der vorhandenen und neuen Holz- treppen verputzt werden. Letzteres ist auch bei Vornahme einer Hauptausbesserung stets nachzuholen.

§. 73. Kamine.

(Vergl. §§ 31—41 der Landesbauordnung.)

I. Material.

Als Material für Kamine dürfen nur durchaus feuerbe- ständige Baustoffe verwendet werden. Als solche werden an- gesehen: gut gebrannte Backsteine, hartgebrannte, innen glasierte Tonröhren, Cement- oder eiserne Röhren, quarzhaltige Sand- steine und dergl.

II. Ausführung.

a. Kamine mit gemauerten Wandungen.

Gemauerte Kamine sind mit liegenden Steinen herzustellen. ne, für sich aufgeführte Kamine müssen eine Wandstärke ndestens 12 cm erhalten, während für gekuppelte Kamine lche von 9 cm genügt (s. auch unter c). Stoß- und

Lagerfugen sind sorgfältig mit Kalk- oder Cementmörtel au
füllen. Die Innenseiten sind auszufugen.

Bei Kaminen größerer und gefährlicher Feuerungen
die Wangen, soweit nötig, über das oben angegebene Maß
verstärken (s. a. § 112f).

Auch müssen solche Kamine so angelegt werden, daß
wenn begründete Beschwerden über den Rauch geführt wer
sollten, soweit nötig, erhöht werden können (s. a. § 106).

Kamine von Hafnerbrennöfen und ähnlichen Feueru
müssen Wangen von mindestens einer Backsteinlänge erhal
gut mit Eisen gebunden, von allem Holzwerk 30 cm ent
sein und Klappen haben sowie Funkenfänger von Drahtgi

b. Kamine aus Röhren.

Eingemauerte Röhren müssen wenigstens 1 cm Wandst
haben und dicht schließend in Mörtel eingebettet werden.
Ausmauerung zwischen den einzelnen Röhren muß wenigst
6 cm von Außenwand zu Außenwand betragen. Für die äu
Ummauerung gelten die Bestimmungen unter a. Wenn
Röhren selbst aber eine Wandstärke von mindestens 6 cm
halten, so ist jede weitere Aus- oder Ummauerung entbehr

Freistehende eiserne Röhren innerhalb der Häuser sind
gemauerten Wandungen (vergl. unter a) zu umschließen und
letzteren gut zu verankern.

c. Einfache und gekuppelte Kamine.

Soweit einfache Kamine nicht vollständig in der M
liegen, ist denselben eine Querschnittsform nach Maßgabe
Vorschriften unter § 74 zu geben, die kein Verhauen der St
bedingt, während dies bei gekuppelten Kaminen, auch wenn
außerhalb der Mauern liegen, nicht nötig ist.

d. Verband mit Mauern.

Die Kaminwandungen können mit ½ Stein sta
Mauern und müssen mit Mauern von größerer Stärke
regelrechten Verband gebracht werden, wenn Kamin und Ma
zu gleicher Zeit aufgeführt werden, vorausgesetzt, daß sie

Hölzern in der vorgeschriebenen Entfernung (vergl. unter k) abbleiben.

Ferner wird zugelassen, daß eiserne Tragbalken bei Kaminwandungen im Verband mit anstoßendem Mauerwerk aufgelegt werden, wenn die Kaminwandungen nicht als Tragwände in Anspruch genommen werden und die tragenden Mauerteile das entsprechende statisch gebotene Auflager bieten.

Wird ein Kamin an einer bereits bestehenden Mauer von Grund aus oder auf eingesetzten Trägern von Stein, Mauerwerk oder Eisen aufgeführt, so muß es auf allen Seiten eigene Wangen erhalten, deren Steine nicht in die vorhandene Mauer verzahnt werden dürfen.

e. Aufsetzen auf Gebälke.

Weite Kamine dürfen, wenn wenigstens eine Seite derselben von Grund aus unterstützt ist, auf Gebälken angebracht werden, ihre Unterlage muß aber zwischen dem Gebälk auf Eisen gewölbt werden. Enge Kamine müssen, wenn äußerst möglich, wenigstens mit zwei Seiten auf massives Mauerwerk sich gründen und, wenn sie ausnahmsweise auf Holz gesetzt werden, direkt unterstützt sein.

f. Kamine in Brandmauern.

Wenn Kamine mit Brandmauern zu gleicher Zeit aufgeführt werden, dürfen die Kaminlichtungen in letztere eingreifen, doch muß jeweils noch eine volle Mauerstärke von 50 cm bei Bruchsteinmauern und $1\frac{1}{2}$ Stein bei Backsteinmauern gewahrt bleiben. Diese Bestimmung gilt auch für Ventilationskamine.

g. Kaminausmündungen.

Die Kaminausmündungen müssen von hölzernen Gebälken und Wänden, sowie von den nächsten Dachflächen mindestens 1,2 m entfernt sein.

Kamine, welche gerade durch den Dachfirst treten, müssen . um wenigstens 45 cm überragen.

Wird auf gemauerte Kamine ein Rohr gesetzt, so muß das das gleiche Querschnittsmaß wie die Kaminöffnung erhalten.

Die über Dach geführten Teile der Kamine sind
Cementmörtel zu mauern und an ihren Oberflächen wasserdi
abzudecken. Aufsatzrohre sind gestattet, wenn sie die ordnun
mäßige Reinigung nicht behindern, und Unfälle nicht befürch
lassen. Insoweit Kamine oder Bestandteile derselben mehr
1,50 m über Dach geführt werden, kann das Bezirksamt
ordnen, daß sie solid zu verankern sind.

h. Schleifung der Kamine.

Kamine dürfen in nicht leicht zugänglichen Räumen
nicht, im übrigen nur auf einer Mauer oder auf einem massiv
nirgends an Holz angelehnten Bogen oder mittelst eiserner,
massives Mauerwerk eingreifender Anker geschleift werden.
Neigungswinkel der Schleifung darf bei weiten Kaminen ni
weniger als 60°, bei engen nicht weniger als 45° betrag
Die Ecken der Schleifung sind abzurunden (s. a. unter i).

i. Einrichtungen zur Reinigung.

Bei allen Kaminen sind diejenigen Vorkehrungen zu treff
die dem Kaminfeger eine sichere und bequeme Reinigung erm
lichen.

Diese Vorrichtungen bestehen im Anbringen von Putz
nungen beim Beginn des Kamins und von blechernen Aussti
läden in dem Dache zunächst dem Kamine.

Wo für mehrere Kamine zugleich nur ein Aussteigla
angeordnet wird, sind die betreffenden Kamine durch feste La
bretter unter sich zu verbinden.

Bei freistehenden oder über 3 m über Dach hohen Kami
sind eiserne Leitern oder Steigeisen anzubringen und für ei
sicheren Stand bei der Reinigungsöffnung zu sorgen.

Erhalten enge Kamine an irgend einer Stelle eine größ
schiefe Richtung (Schleifung), so muß unten und oben an di
Stelle eine Putzöffnung angebracht werden. Sollte die sch
Richtung unter dem Dache aufhören und der außerhalb
Daches befindliche Teil des Kamins eine so geringe Höhe
halten, daß die Reinigung dieser Schleifung von außen mög

ist, so kann in diesem Falle die Anbringung der Putzthüre am oberen Ende dieser Schleifung unterbleiben.

Bei nicht flachen Dächern können an unbesteigbaren Kaminen, deren Höhe über Dach unter 3 m beträgt, die Putzöffnungen auch unter der Dachfläche angebracht werden, wenn Decke und Boden im Dachraum auf eine Breite von 1,50 m feuersicher verkleidet werden.

Werden Putzöffnungen in den Stockwerken angebracht, so sind etwa unter den Putzthüren angelegte Bretterböden auf eine Entfernung von 50 cm mit feuersicherem Material zu belegen.

Die Oeffnungen sind mit einer verdoppelten eisernen, in Falz schlagenden Thüre oder mit Blechkästen zu versehen. Letztere müssen von Schwarzblech gefertigt, von allen Seiten geschlossen sein und nach der Breite, Höhe und Tiefe genau das Maß der Seitenöffnungen haben, deren Wände glatt verputzt sein müssen. Zur Erleichterung des Herausnehmens und Wiedereinsetzens sind sie mit einem Handgriff und zum sicheren Verschluß der Fugen mit einem diesen überdeckenden Rande zu versehen. Diese Seitenöffnungen müssen wenigstens 15 cm in wagrechter, 75 cm in senkrechter Richtung nach oben und 30 cm nach unten vom Holzwerk entfernt sein.

Die Putzthüren müssen bei unbesteigbaren Kaminen eine Breite von mindestens 14 cm und eine Höhe von 30 cm und bei besteigbaren Kaminen eine Breite von 42 cm und eine Höhe von 75 cm im Lichten erhalten.

Wenn in steigbaren Kaminen vermöge deren Höhe oder Querschnitt besondere Vorrichtungen zum Aufstellen von Kaminkehrerleitern angebracht werden müssen, um eine ordnungsmäßige Reinigung der Kamine zu ermöglichen, so sind solche Einrichtungen mittelst durchgehender, an den Kaminwandungen gut befestigter Eisenstangen zu bewirken.

k. Verwahrung der äußeren Kaminseiten.

Die äußeren Kaminseiten sind vom Beginn des Kamins bis unter die Dachfläche zu verputzen.

Alles Holzwerk muß von den Kaminseiten mindestens 8 cm

entfernt sein, die Zwischenräume zwischen Kamin und Holz mit zwei in Lehm gestellten Ziegelreihen in regelrechtem bande auszufüllen. Die Ziegel müssen mit den Ober- Unterkanten des Holzwerks oder anderer fester Bauteile g abschneiden, damit eine Beschädigung derselben bei den weit Bauarbeiten nicht eintritt.

Kamine, welche durch Gelasse zur Aufbewahrung l entzündlicher Gegenstände führen, sind in einer Entfernung 45 cm mit einem durchsichtigen Lattenverschlage, dessen Zwisc weite höchstens 6 cm betragen darf, durch die ganze Höh umgeben, sodaß der Zwischenraum zugänglich bleibt.

(Siehe auch § 78.)

§ 74. Anzahl und Querschnitt der Kamine.

1. Die Kamine sind nach Maßgabe der nachstehenden schriften in solcher Zahl und Größe herzustellen, daß sämt Räume, bei welchen die Möglichkeit der Aufstellung einer F rung besteht, geheizt werden können.

2. Der Querschnitt muß stets für die ganze Länge Kamins rechtwinklich auf dessen Richtung unverändert bleib

3. Weite oder steigbare Kamine müssen im Lichten e Querschnitt von 45 cm auf 45 cm oder von 42 cm auf 48 erhalten.

4. Enge unbesteigbare Kamine müssen folgende Querschn im Lichten haben:

a. Bei rechteckigem Querschnitt, wobei eine Seite mindes 14 cm messen muß und höchstens 30 cm messen d

für 1 bis einschließlich 3 gewöhnliche Zimmerfeuerungen	250 qcm	(z. B. 14×18 = 252 q
„ 4 gewöhnliche Zimmerfeuerungen . .	330 „	(z. B. 14×24 = 336
„ 5 gewöhnliche Zimmerfeuerungen . .	400 „	(z. B. 14×29 = 406 (oder 20×20 = 400

für 6 gewöhnliche Zimmerfeuerungen . .	460 qcm	(z. B. 19×25 = 475 qcm)
„ 7 gewöhnliche Zimmerfeuerungen . .	510 „	(z. B. 21×25 = 525 „)
„ 8 gewöhnliche Zimmerfeuerungen . .	550 „	(z. B. 22×25 = 550 „) (oder 25×25 = 625 „)
größter zulässiger Querschnitt	900 „	(z. B. 30×30 = 900 „)

Jede Küchen- oder Waschkesselfeuerung wird 2 Zimmerfeuerungen gleichgeachtet.

b. Bei rundem Querschnitt

für 1 bis 3 gewöhnliche Zimmerfeuerungen mindestens .	16 cm Durchmesser	(= 200 qcm)
„ 4 gewöhnliche Zimmerfeuerungen mindestens . .	18 „ „	(= 254 „)
„ 5 gewöhnliche Zimmerfeuerungen mindestens . .	20 „ „	(= 314 „)
„ 6 gewöhnliche Zimmerfeuerungen mindestens . .	22 „ „	(= 379 „)
„ 7 gewöhnliche Zimmerfeuerungen mindestens . .	23 „ „	(= 414 „)
„ 8 gewöhnliche Zimmerfeuerungen mindestens . .	24 „ „	(= 452 „)
größter zulässiger Durchmesser	30 „ „	(= 696 „)

Jede Küchen- oder Waschkesselfeuerung wird 2 Zimmerfeuerungen gleichgeachtet.

5. Mehr als 8 Einfeuerungen in ein Kamin einzuleiten ist unstatthaft.

6. Die Benützung von nachbarlichen Kaminen zu gemeinschaftlicher Rauchableitung ist unzulässig.

§ 75. Kamine für Gasheizung.

1. Kamine, welche ausschließlich für Gasheizung benützt en, sind nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 73 und ..erzustellen.

2. Es genügen jedoch in allen Fällen und ohn
auf die Zahl der Feuerstellen die unter § 74 Ziff.
vorgeschriebenen Querschnitte für 1—3 Feuerungen.

3. Bei Verwendung von Röhren ist es gestattet
frei ohne Ummauerung aufzustellen. In jedem Falle
die Rohrverbindungen vollständig wasserdicht herzustel

4. Solche Kamine bedürfen der Reinigung nicht.
daher auch für dieselben die Vorschriften in § 73 i
wendung.

§ 76. Kamine für offene Feuerungen.

Offene Feuerungen (z. B. sogen. französische Ka
ähnliche Feuerungsanlagen) sind zulässig. Sie m
Wandungen, Decken und Unterlagen aus feuersicheren
und je einen besonderen Abzug mit einem den Vors
§ 74 Ziff. 3 und 4a und b entsprechenden Querschnit

§ 77. Ventilationszüge, Mauerkanäle und außer gesetzte Kamine.

1. Kamine, in welche Feuerungen verschiedener
einmünden, dürfen nicht zugleich als Ventilationsz
werden.

2. Werden Ventilationszüge oder sonstige M
als Kamine benützt, so müssen sie den Bestimmunge
entsprechen.

3. Kamine, welche teilweise abgetragen werden,
nicht mehr über Dach führen, sind oben und unten
15 cm starke Vermauerung zu verschließen.

§ 78. Holzbekleidung an Kaminen.

(Vergl. § 73 II k.)

Holzbekleidungen an Kaminen und Feuerwänden
nahmsweise zulässig, wenn durch besondere Maßnahme
haltung jeglicher Feuersgefahr ausreichend vorges
Als Maßnahmen dieser Art sind zu bezeichnen:

a. Die Kamine und Feuerwände müssen mindestens eine ½ Stein starke (besser aber 1 Stein starke) Wandung nach der zu beschlagenden Seite haben; die Einlassung von Befestigungsdübeln in die Kaminwandungen hat gänzlich zu unterbleiben.

b. Zwischen der Täfelung und der äußeren Kaminwandfläche muß eine Verblendung von Ziegelstücken in Lehmmörtel oder eine feuersichere Isoliermasse von mindestens 4 cm Stärke eingefügt werden.

§ 79. Untersuchung der Kamine durch den Kaminfeger *).

Neu aufgeführte Kamine dürfen nicht verputzt werden bevor sie durch den Kaminfeger untersucht worden sind.
(Siehe auch § 9 dieser Vorschrift.)

§ 80. Bestehende Kaminanlagen und Feuerungseinrichtungen.

Wo es im Interesse der Feuersicherheit erforderlich erscheint, können vorstehende Vorschriften auch auf bestehende Anlagen angewendet werden.

§ 81. Feuerungseinrichtungen und Feuersicherheit im Innern der Gebäude.

a. Allgemeines.

Die Vorschriften dieses Paragraphen können auch hinsichtlich bereits bestehender Gebäulichkeiten und Einrichtungen Anwendung finden. (§ 41 der Landesbauordnung.)

Alle Feuerungseinrichtungen sind so herzustellen und im Stand zu halten, daß durch ihren Gebrauch keinerlei Gefahr der Entzündung eines Gebäudes entsteht.

Die in ihrer Nähe liegenden Wandungen (Feuerwände) sind von gebrannten Backsteinen oder anderen feuerfesten Steinen

---

*) Die Vorschriften über Kaminreinigung sind enthalten in der Kaminfegerordnung vom 29. XI. 87 (Schlusser S. 216) und in der ortspolizeilichen Vorschrift vom 13. II. 89 (Argast S. 123).

mit dichten Fugen herzustellen. Sie sollen sicher unterstützt werden, kein Holz enthalten, mindestens 12 cm stark, an Scheidemauern zwischen Nachbargebäuden aber, soweit die Feuerung reicht, mindestens 25 cm stark sein.

Jede offene Feuerung muß unter- und umplattet sein.

(§ 19 der Landesbauordnung.)

In Räumen mit Feuerstätten müssen, soferne nicht nach Lage der Verhältnisse die Gefahr der Entzündung ausgeschlossen ist, Wände und Decken aus feuersicherem Material hergestellt oder verputzt werden.

Waschküchen und dergl. Räume müssen feuersichere Böden und Wandungen, Küchen feuersichere Wandungen erhalten (vergl. auch § 82 Ziff. 3).

b. Oefen.

(§ 20 der Landesbauordnung.)

Jeder Ofen muß so beschaffen sein, daß er keine Gefahr für Menschen und Eigentum mit sich bringt. Oefen ohne Feuerungsabzüge sind verboten.

Feuerwände an Oefen müssen den von dem Ofen und seinen Röhren eingenommenen Raum wenigstens um 30 cm überragen.

Wenn nicht über dem Ofen eine ihn und die Ofenröhre nach jeder Richtung um 15 cm überragende Blechscheibe befestigt ist, müssen von über Holz verputzten Decken eiserne Oefen 60, irdene 45 cm abstehen; ist das Holzwerk der Decke sichtbar, so muß der Abstand 90, bei irdenen Oefen 60 cm betragen.

Jeder Ofen muß ein Thürchen von Blech oder Gußeisen haben. Versetzbare Oefen sollen auf einer feuersicheren ganzen Platte stehen. Sandsteinplatten gelten als feuersicher, wenn sie eine Stärke von mindestens 6 cm besitzen. Der Feuerherd muß von der Platte im Lichten 15 cm hoch entfernt sein und von unten leicht besichtigt werden können.

Bei Oefen, welche im Zimmer geheizt werden, muß die Ofenplatte 30 cm über den Feuerraum vorspringen, oder der

Holzboden vor denselben auf die Breite des Ofens und 30 cm vor demselben vorspringend mit Blech bedeckt, oder ein Vorsatz von Blech angebracht werden, welcher auf die Ofenplatte eingreift und mit Füßchen versehen ist.

Bei Oefen, welche von außen geheizt werden, muß der Boden unter dem Halse mit einer bis an die Feuerwand reichenden und in den Verputz derselben eingelassenen Stein- oder Blechplatte gedeckt werden.

Diese Oefen müssen eine Vorfeuerung im Kamine oder in der Küche unter dem Rauchfang haben.

c. Vorkamine.

Gemeinschaftliche Vorkamine mehrerer Oefen müssen gleich Kaminen fest und feuersicher erbaut, ihre Thüren von Blech oder auf der inneren Seite mit Blech bekleidet sein (§ 21 der Landesbauordnung).

d. Ofenröhren.

Durch Ofenröhren ohne Kamin darf der Rauch ohne besondere polizeiliche Erlaubnis nicht abgeleitet werden.

Ofenröhren müssen mindestens 36 cm von nicht verputztem Holze entfernt sein. Wenn sie durch Wände geleitet werden, müssen sie von Holzwerk 15 cm entfernt bleiben und auf diese Breite mit Backsteinen in Lehm ummauert werden.

Bei der Leitung durch eine Dielenwand ist die Ofenröhre mit einer Blechscheibe von 45 cm Durchmesser zu umgeben und sind die Dielen auf wenigstens 39 cm weit auszuschneiden.

Durch nicht leicht zugängliche Räume geführte Ofenröhren müssen in einem von Stein gemauerten Kanale liegen. (§ 22 der Landesbauordnung.) [12]

Die Ofenröhren und deren Stützen müssen aus dichtem, feuersicherem Material hergestellt werden; die Röhren dürfen in den Kaminen nicht vorstehen. Die Ofenröhren sollen so verbunden werden, daß das obere Stück in dem unteren steckt. Läuft eine Röhre auf einige Entfernung wagrecht, so ist ihr ein geringer Fall nach dem Kamin hin zu geben.

Alle Rauchrohre müssen bequem gereinigt werden können.

Das Anbringen von Sperrklappen in denjenigen Rauchabzugsrohren, welche Zimmeröfen mit Kaminen verbinden, ist untersagt.

Die Entfernung der Ofenröhren von verputzten Wänden und Decken muß mindestens 10 cm betragen.

Durch Räume, in welchen leicht entzündbare Gegenstände gelagert werden, dürfen Ofenröhren nicht geleitet werden.

e. Oefen von Centralheizungen.

Oefen zur Heizung mit erwärmter Luft, heißem Wasser, Dampf dürfen nur auf gemauerten Fundamenten innerhalb eines mit massiven Mauern umschlossenen Raumes errichtet werden. Die Leitung der erwärmten Luft aus der Heizkammer ist nur in Röhren von Mauerwerk oder von anderen feuerfesten Stoffen, welche von allem Holzwerk entfernt bleiben müssen, gestattet (§ 23 der Landesbauordnung).

f. Herde.

Alle Räume mit offenen oder geschlossenen Herdfeuerungen müssen an Decken und Wänden verputzt werden und dürfen keine Thüren oder Zugänge in Ställe oder sonstige mit leicht entzündlichen Stoffen gefüllte Räume enthalten (§ 24 der Landesbauordnung).

Küchenherde müssen eine sie nach jeder Seite 30 cm überragende Feuerwand, eine massive Untermauerung von mindestens 15 cm Höhe haben und in einer Breite von 75 cm mit feuersicherem Bodenbeleg (Platten, Backsteinen oder Blech) umgeben sein.

Sind die Herde tragbar, so kann die Untermauerung durch ein durchgreifendes Plattenbeleg ersetzt werden.

Ueber Herden mit offener Feuerung ist ein Rauchfang mit weitem Kamine anzubringen, welcher den Herd 24 cm überragen, aus feuersicheren Stoffen (Platten, gebrannten Steinen, Metall) gefertigt, mittelst starker Trageisen und eines Kranzes von Winkeleisen befestigt werden muß. Hölzerne Stangen dürfen nicht in dem Rauchfang angebracht werden. Soll der Kranz von Holz gefertigt werden, so muß der Vorsprung über den Herd mindestens 36 cm betragen.

Bei großen Feuerungen darf kein Kranz von Holz verwendet werden. (§ 25 der Landesbauordnung.)

g. Aschenbehälter.

Aschenbehälter dürfen nur an feuersicheren Orten, nicht auf Gebälk oder nahe bei Holzwänden angelegt werden und müssen von feuersicheren Stoffen aufgeführt und mit solchen geschlossen oder bedeckt sein. (§ 30 der Landesbauordnung) [12].

h. Tragbare Feuerungen, wie Waschkessel, Kaffeeröstereien und dergl.

Solche dürfen nur an Orten aufgestellt werden, wo jede Feuersgefahr ausgeschlossen ist.

Unzulässig ist deren Aufstellung in Räumen oder in der Nähe derselben, in welchen leicht entzündliche Gegenstände gelagert sind.

i. Rauchkammern, Backöfen, größere Feuerstätten und dergl. siehe unter Abschnitt VI.

§ 82. Decken und Gebälke.

1. Die Scheidung der Stockwerke in Gebäuden, die zum Wohnen bestimmt oder mit Feuerstätten versehen sind, muß entweder in massiver Weise oder durch Balkenlagen in entsprechender Stärke geschehen. In letzterem Falle sind die Decken zu verputzen und mit einer Zwischendecke, die eine genügend starke Auffüllung zu erhalten hat, zu versehen.

Das Ausfüllen des leeren Raumes zwischen der Decke und dem darüberliegenden Fußboden mit entzündlichen Gegenständen (Coaksstaub und dergl.) ist verboten. (Vergl. § 16 der Landesbauordnung.)

Zur Auffüllung darf nur trockenes, mit organischen Stoffen nicht vermischtes Material verwendet werden. Bauschutt ist ausgeschlossen.

2. Auf vorschriftsmäßig ausgeführten Decken ist eine Holz-

vertäfelung zulässig, sofern die Vorschriften über Feuerungsein-richtungen (§ 81) dabei eingehalten werden.

In Gebäuden ohne Feuerung sind freie Holzdecken zulässig.

3. Für Böden von Küchen, Waschküchen und Baderäumen darf Holzgebälk nicht verwendet werden. Ausgenommen sind kleinere Küchen, die nur mit Kochöfen versehen werden.

4. Holzbalkendecken über Kellerräumen sind nur in Gebäuden ohne Feuerung, in welchen keine feuergefährlichen oder leicht entzündlichen Stoffe gelagert werden, unter der Bedingung zulässig, daß die Stützen unter den Durchzügen im Keller von Stein oder Eisen hergestellt werden. In allen übrigen Fällen sind die Kellerdecken massiv auszuführen.

5. Die Balkenlagen sind mit genügender Auflage zu verlegen und mit den Umfassungswänden solid zu verschlaudern.

Das Einlegen von Holzbalken in vorhandene Mauerteile ist möglichst zu verhüten.

Die Balkenköpfe sind gegen Witterungseinflüsse zu schützen.

§ 83. Gewölbe.

a. Im allgemeinen.

1. Gewölbe, die außerhalb überdeckter Gebäudeteile liegen, sind mit einem wasserdichten Mantel zu versehen.

2. Kommen auf ein Gewölbe Wände zu stehen, so sind nach Maßgabe deren Belastung Gurtbögen, Träger und dergleichen in entsprechender Stärke anzuordnen.

3. Wenn Gewölbe im Innern der Gebäude vor Fertig-stellung des Daches hergestellt werden, so sind sie mit einem wasserdichten Mantel zu versehen und ist für genügenden Wasser-ablauf zu sorgen. Die Widerlager für die Gewölbe sind vor-zumauern.

b. Das Landgrabengewölbe.

Für die Ueberwölbung des Landgrabens gelten folgende besondere Vorschriften:

1. Die Ueberwölbung ist in Bruchsteinen auszuführen. Die Ausführung in anderem Material bedarf der Zustimmung des Stadtrats.

2. Zum Bruchsteinmauerwerk darf nur hydraulischer (schwarzer) Kalk verwendet werden und es muß die Mörtelmischung drei Teile Quarzsand auf 2 Teile Kalk betragen.

Das Mauerwerk ist in — durch die ganze Länge desselben laufenden — Schichten von 10 bis 24 cm Höhe auszuführen, die Stoßfugen des Mauerwerks sind 10 cm tief durchzuführen und die Steine müssen mindestens 10 cm überbinden.

Die Sichtflächen dieses Schichtenmauerwerks sind sauber abzuspitzen und mit Cementmörtel (Mischung 1:2) glatt auszufugen. In dem mittleren Gewölbedrittel dürfen nur 45 cm tiefe Gewölbesteine zur Verwendung kommen. An den nicht sichtbaren Flächen ist das Mauerwerk mit einem Fugenbestich zu versehen.

3. Auf das Gewölbe hat ein Cementmörtelguß von 5 cm Stärke in dem Mischungsverhältnis von 5 Teilen Sand auf 1 Teil Cement zu kommen. Dieser Ueberguß darf erst dann auf das Gewölbe gebracht werden, wenn dasselbe mindestens 3 Tage ausgeschalt ist.

4. Die gemauerte Rinne des Landgrabens, sowie das cementierte Vorland zu beiden Seiten derselben unter der Baustelle sind während des Bauens vollständig zu decken, damit Beschädigungen und Verschlammungen derselben nicht möglich sind.

5. Außerdem sind der Querschnitt des Gewölbes und die näheren Bestimmungen der Ausführung beim städtischen Tiefbauamt zu erheben und zu beachten.

Bei Herstellung von Mauern über den Landgrabengewölben sind Vorkehrungen zu treffen, daß nur die Widerlager der Landgrabengewölbe, soweit deren Abmessungen dies gestatten, nicht aber die Gewölbe selbst belastet werden. Diese Vorschrift bezieht sich nicht auf einstöckige, auf dem Landgrabengewölbe anzulegende Grenzmauern.

§ 84. Dächer.

Alle Dächer müssen mit einem feuersicheren Material gedeckt sein. Ausgenommen sind nur Gartenhäuschen und ähnliche Baulichkeiten, sowie die nur zu vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit errichteten Gebäude (§ 15 der Landesbauordnung). Als feuersicher gelten Ziegel, Schiefer, Metall, Holzcement. Mit besonderer Erlaubnis des Bezirksamts kann bei freistehenden Gebäuden, Schuppen, Stallungen, Werkstätten, Remisen, Fabrikgebäuden, Lagerhäusern, unter Umständen auch bei kleinen Hintergebäuden von Wohnhäusern als Deckungsmaterial Dachpappe, Asphaltfilz, Theerpappe, Antielementum und dergleichen Verwendung finden.

§ 85. Verbindungsgänge und Gallerien.

Verbindungsgänge und Gallerien, welche sonst nicht zugängliche Aufenthaltsräume für Menschen unter sich, oder mit Treppenhäusern verbinden, sind durchweg mit feuersicheren Materialien herzustellen.

Für Verbindungsgänge oder Gallerien, welche Gebäude untereinander verbinden, kann das Bezirksamt die Herstellung in feuersicherem Material verlangen.

§ 86. Schutzvorrichtungen. Fallthüren.

a. Geländer.

Alle Oeffnungen, Bauteile ꝛc., bei welchen ein Absturz befürchtet werden kann, wie Schächte, Oberlichter, Freitreppen, Balkone, Fallthüren, Fenster, Dächer, die begangen werden und dergl. sind mit einem genügend festen und mindestens 80 cm hohen Geländer oder einer Brüstung derart zu umgeben, daß ein Durchfallen nicht möglich ist.

b. Oberlichter und Glasdächer,

unter denen ein Verkehr stattfindet, sind an der Unterseite zum Schutze gegen Schneedruck oder Glasbruch mit ausreichend starken Drahtnetzen zu versehen oder mit Drahtglas zu verglasen.

Dieselben sind so anzulegen, daß sie bequem gereinigt werden können.

c. Fallthüren

in Gängen oder Einfahrten sind verboten.

Diese Bestimmungen sind auf bereits vorhandene Gebäude auszudehnen, insoweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder der Bewohner nötig erscheint.

§ 87. Blitzableiter.

Hauseigentümer oder deren Stellvertreter sind gemäß § 119 des Polizeistrafgesetzbuches[3] verpflichtet, vor Anbringung eines Blitzableiters Anzeige an das Bezirksamt zu erstatten. Hierbei ist die Art und Weise der beabsichtigten Blitzableiteranlage näher zu beschreiben und zugleich anzugeben, wer mit der Herstellung derselben betraut ist.

Bei der Herstellung sind die vom Bezirksamt erteilten Anweisungen*), sowie folgende Regeln zu beachten:

1. Die Luftleitung der Blitzableiter kann aus Eisen oder Kupfer hergestellt werden. Es ist immer Einzeldraht zu verwenden, der bei Eisen 15 oder 12 mm, bei Kupfer 10 oder 8 mm im Durchmesser haben kann; andere Dimensionen sind nicht zuläßig. Die Verbindung von Drahtenden hat bei Eisen durch schweißen oder verschrauben, bei Kupfer durch löten oder mittelst Schraubenverschlusses zu erfolgen.
2. Bei längeren Gebäuden ist eine Firstleitung anzulegen und auf je 30 m Entfernung eine Leitung nach dem Boden herabzuführen.
3. Die Auffangstangen dürfen nicht höher als 6 m sein.

---

*) Das Bezirksamt wird seine Anweisungen erteilen auf Grund der Schrift „Die Anlage der Blitzableiter“ im Auftrage des Großh. Bad. [Mi]nisteriums des Innern verfaßt von Hofrat Professor Dr. H. Meidinger [(al]s Manuskript gedruckt), zweite Auflage (G. Braun'sche Hofbuchdruckerei Karlsruhe).

Sie müssen in solcher Zahl angebracht werden, daß das ganze Dach und Gebäude geschützt ist. Als geschützt gilt derjenige Teil des Gebäudes, welcher innerhalb der Schenkel eines rechten Winkels liegt, der mit seiner Spitze auf der Spitze des Blitzableiters ruht. Demgemäß soll vom Endpunkt des Blitzableiters aus ein Kegel von 90° keinen Teil des Daches oder Gebäudes treffen.

Die Stangen können in eine Spitze oder Kugel oder in anderer Weise endigen. Eine Vergoldung oder Platinierung des Endpunktes ist nicht geboten.

4. Die Bodenleitung soll in dem Grundwasser endigen; es kann angewendet werden entweder ein abessynisches Brunnenrohr, das 3 m in das Grundwasser eingetrieben ist, oder ein Kupferblech von 2 m Läge und 25 cm Breite, welches vollständig im Grundwasser steht (eingeführt durch ein zuvor gebohrtes Loch). Das Kupferblech wird mit der Wandleitung durch einen 10 mm dicken Kupferdraht oder ein Blech von 20 mm Breite und 3 mm Dicke verbunden, das Eisenrohr mittelst eines verzinkten Wasserleitungsrohrs.
5. Luftleitungen, welche mit einer der Ziff. 4 entsprechenden Bodenleitung verbunden sind, können außerdem mit der Wasserleitung oder Gasleitung im Boden in Verbindung gebracht werden.

   Die Absicht des Anschlusses ist der Verwaltung der Gas- und Wasserwerke rechtzeitig vorher anzuzeigen*). Die Ausführung der Anschlüsse darf nur durch die betreffende Verwaltung selbst, oder nach einem von ihr genehmigten Verfahren unter ihrer Aufsicht bewirkt werden. Als Regel ist anzusehen, daß der Anschluß möglichst nahe dem Hause erfolgt. Der Nachsucher eines Anschlusses hat der zuständigen Verwaltung alle aus dem Anschlusse entstehenden Kosten zu erstatten.

---

*) Wegen der Bedingungen, unter welchen der Anschluß von Blitzableitungen an das Rohrnetz der städt. Gas- und Wasserwerke gestattet wird, siehe Anhang Nr. 34.

V. Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Gesundheit.

(Siehe auch Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend [13], abgeändert durch Verordnung vom 10. November 1896.)

§ 88. Allgemeine Bestimmungen.

1. Jedes zum Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude ist so anzulegen, daß der im öffentlichen Gesundheitsinteresse erforderliche Zutritt von Luft und Licht gesichert ist.

2. Dauernder und vorübergehender Aufenthalt.

Als Räume zum dauernden Aufenthalt von Menschen sind alle Wohn-, Schlaf- und Arbeitsräume, demnach auch Küchen und Werkstätten anzusehen, wogegen Badezimmer, Aborte, Vorplätze, Gänge, Treppenräume, Speisekammern, Garderoben, Magazine, Holzlegen, ferner Waschküchen und Bügelzimmer für Haushaltungszwecke in der Regel als Räume zum vorübergehenden Aufenthalt von Menschen zu betrachten sind.

3. Ausnahmen und Begutachtung der Baugesuche durch den Ortsgesundheitsrat.

Baugesuche werden zur weiteren Begutachtung dem Ortsgesundheitsrat vorgelgt, sofern dies von seiten der Ortsbaukommission für nötig erachtet wird.

Insoweit in den nachfolgenden Bestimmungen Ausnahmen nicht ausdrücklich zugelassen sind, werden solche nur dann gewährt, wenn dadurch bessere Bauverhältnisse erzielt werden, als dies bei genauer Einhaltung der Vorschriften möglich wäre.

Bei Bauanlagen und Grundstücken, auf welche vermöge ihrer eigentümlichen Beschaffenheit die nachstehenden Bestimmungen nicht anwendbar sind, müssen diese sinngemäße Anwendung finden.

4. Ingebrauchnahme der Wohn- und Arbeitsräume.

Hierwegen gelten die Vorschriften in § 22 dieser Bauordnung.

§ 89. Bebaubarkeit der Grundstücke in Bezug auf Wasserversorgung und Entwässerung.

I. Ein Grundstück darf nur dann mit Gebäuden bebaut werden, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen (§ 88 Ziff. 2) bestimmt sind, wenn auf demselben für die genügende Beschaffung guten Trinkwassers entweder durch einen Brunnen oder durch Einführung der städtischen Wasserleitung gesorgt ist oder gleichzeitig mit der Bauherstellung gesorgt wird.

Brunnen (Brunnenschachte, Brunnenstuben, Wasserleitungen) müssen stets derart hergestellt sein, daß jede Verunreinigung des Wassers durch das Eindringen gesundheitsschädlicher Stoffe verhindert wird. Die Umgebung des Brunnens ist in der hiezu erforderlichen Entfernung zu pflastern oder mit Steinplatten zu belegen und mit den für Ableitung des Wassers nötigen Rinnen zu versehen.

Nur mit Erlaubnis des Bezirksamts dürfen Zieh- oder Schöpfbrunnen angelegt und Bleiröhren zu Wasserleitungen verwendet werden.

(§ 7 der Verordnung vom 27. Juni 1874) [13].

Brunnenschachte müssen, sofern dieselben nicht gemeinschaftlich angelegt werden, 1 m von der Nachbargrenze entfernt und gegen Eindringen des Tagwassers gesichert sein. (Vergl. Landrecht S. 674.*)

Auf gebohrte oder geschlagene Brunnen finden vorstehende Vorschriften sinngemäße Anwendung.

Wird ausnahmsweise die Erbauung von offenen Brunnen, Wasserbehältern und dergl. zugelassen, so sind dieselben mit einer mindestens 1 m hohen sicheren Umwehrung zu versehen.

---

*) Schlusser Seite 73.

Für die Herstellung und Benützung der Wasserleitungsanlagen gelten die Bestimmungen der Wasserbezugsordnung [24] und der ortspolizeilichen Vorschrift vom 3. Juni 1897, den Schutz der Brunnen und der städtischen Wasserleitungen betreffend [25].

Gebäude, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, dürfen nur errichtet werden, wenn mit der Herstellung derselben die unterirdische Ableitung der Abwässer in das städtische Kanalnetz ausgeführt wird.

II. Folgende Ausnahmen sind zugelassen:

1. Die am 1. Januar 1890 bereits bestehenden Straßen des Stadtteils Mühlburg (westlich der Schwimmschulstraße und der Blücherallee, diese Straßen selbst aber ausgenommen), so lange und insoweit in den betreffenden Straßen keine unterirdischen Kanäle erstellt sind, jedoch mit der Maßgabe, daß auch hier Gebäude der in I Abs. 1 erwähnten Art nur errichtet werden dürfen, wenn die Möglichkeit oberirdischer Ableitung der Abwässer auf gesundheitlich unschädliche Art vorliegt.

2. Weitere derartige Ausnahmen können zu gunsten etwaiger durch Gemarkungserweiterungen neu zugehender Stadtteile durch das Bezirksamt mit Zustimmung des Stadtrats zugelassen werden.

3. Wenn und solange Grundstücke nach Maßgabe obiger Bestimmungen regelrecht nicht entwässert werden können, dürfen daselbst Gebäude mit nicht mehr als einer Familienwohnung ausnahmsweise dann errichtet werden, wenn die häuslichen Abwässer in wasserdichten Gruben, die in gleicher Weise wie Abortgruben (§ 104), aber getrennt von diesen und außerhalb der Hofräume anzulegen sind, gesammelt und von da entweder durch Abfuhr nach geeigneten Orten oder durch Auslauf zu landwirtschaftlicher Benutzung beseitigt werden. Für Regenwasser ist eine geordnete Ableitung in Straßenrinnen oder öffentliche Wasserläufe einzurichten.

Hinsichtlich der Herstellung der Entwässerungsanlagen gelten die Vorschriften im VII. Abschnitt.

§ 90. Baugrund, Auf- und Ausfüllmaterial.

Der zur Auffüllung von Bauplätzen, Ortsstraßen, öffentlichen Plätzen verwendete Sand, Schutt u. s. w. darf nicht mit organischen Abfällen untermischt sein (§ 10 der Verordnung vom 27. Juni 1874)[13]. Unter diese organischen Abfälle ist auch die Gerberlohe zu rechnen.

Früher zur Ablagerung derartiger Stoffe benützte Baustellen sind, sobald sie überbaut werden sollen, abzuheben, sofern nicht diese Stoffe ihre fäulnisfähige Eigenschaft bereits verloren haben.

Ebenso dürfen dem Gebrauch entzogene Bauteile, wie Brunnen, Gruben und dergleichen nur mit reinen Stoffen ausgefüllt werden.

Wegen Auffüllung bei Decken und Gewölben vergl. § 82 Ziff. 1.

§ 91. Freihaltung der Gebäude von Feuchtigkeit.

Alle Gebäude sind gegen die Einwirkung von Feuchtigkeit in zweckdienlicher Weise zu schützen.

Bei Neubauten sind die Wohnräume des Erdgeschosses zu unterkellern.

Die Böden der übrigen zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume (§ 88 Ziff. 2) des Erdgeschosses sind entweder durch sichere Isolirung oder durch einen wenigstens 0,90 m hohen, leeren und lüftbaren Raum von Erdreich zu trennen.

Vergl. a. § 82 Ziff. 4, § 92 und § 102 e.

§ 92. Von den Kellern.

1. Die mit ihrem Fußboden tiefer als die angrenzende natürliche Erdoberfläche gelegenen Räume gelten als Kellerräume.

2. Die Keller sind möglichst trocken und grundwasserfrei anzulegen.

Im Staugebiet des Landgrabens dürfen mit Rücksicht auf den Wasserstand des Landgrabens die Kellersohlen nirgends unter 112,70 m N.N. gelegt werden.

Wo nach Lage der Verhältnisse und mit Rücksicht auf die
absichtigte Bauart die Kellerräume unter dem höchsten Wasser-
und des Landgrabens angelegt werden müssen, sind Wände und
öden dieser tiefer liegenden Kellerräume durch einen vollständig
asserdichten Abschluß (Cementverputz) gegen das Aufsteigen der
rdfeuchtigkeit und Eindringen von Wasser in wirksamer Weise
u schützen.

Die hierwegen erforderlichen Feststellungen über das Stau-
gebiet des Landgrabens sind beim städtischen Tiefbauamt zu er-
heben.

3. In allen Kellern ist für die Möglichkeit genügenden
Luftwechsels zu sorgen.

4. Die Fußböden der Keller sind mit fester Deckung zu
versehen.

5. Alle Keller müssen mindestens 2 m lichte Höhe erhal-
ten. Für die Bemessung der Höhe gilt § 102 c Ziff. 2.

6. Die Eingänge zu den Kellern sind so anzulegen und zu
verwahren, daß für die auf dem Grundstück Verkehrenden keinerlei
Gefahr erwächst. (Siehe auch § 82 Ziff. 4, § 86 c, § 91 und
§ 102 e.)

§ 93. Zoneneinteilung.

1. In Bezug auf
   a. die Gebäudehöhe und Zahl der Stockwerke;
   b. das Maß der zulässigen Bebauung (Hofgröße);
   c. die Abstände der Fensterwände von gegenüberstehenden Wänden und von Nachbargrenzen

wird die Gemarkung in 4 Zonen eingeteilt.

2. Zone I, auf dem angeschlossenen Plane mit blauer Plan am En… des Buches.
Farbe bezeichnet, umfaßt das Gebiet der Altstadt innerhalb
folgender Straßenaxen:

Kaiserstraße (beim ehemaligen Durlacher Thor be-
ginnend), Waldhornstraße, Schloßplatz, Waldstraße, Linken-
heimerstraße, Akademiestraße, Karlstraße, Amalienstraße,
Herrenstraße, Erbprinzenstraße, Markgrafenstraße, Stein-
straße, Adlerstraße, Kriegstraße, Kapellenstraße.

…n am Ende des Buches.

3. Zone II, auf dem angeschlossenen Plane mit rote Farbe bezeichnet, umfaßt folgende Stadtgebiete:

a. Altstadt innerhalb der Straßenaxen der Linkenheime straße, Stefanienstraße, Westendstraße, Kriegstraße, Adle straße, Steinstraße, Markgrafenstraße, Erbprinzenstraß Herrenstraße, Amalienstraße, Karlstraße, Akademiestra bis zur Linkenheimerstraße.

Westend- und Kriegstraße zählen zu Zone IV.

b. Oststadt innerhalb der Straßenaxen des Zirkels, der Wal hornstraße, Kaiserstraße, der östlichen Grenze des Zeu hauses, Gottesauerallee, westlichen Grenze des Aul baues der technischen Hochschule, Schulstraße bis zu Zirkel.

c. Südstadt innerhalb der Straßenaxen der Bahnhofstraß Wilhelmstraße, Schützenstraße, Ettlingerstraße, Luise straße, Rüppurrerstraße bis zur Bahnhofstraße.

Ettlingerstraße zählt zu Zone IV.

…n am Ende des Buches.

4. Zone III auf dem angeschlossenen Plane mit gelbe Farbe bezeichnet, umfaßt folgende Stadtgebiete:

a. Oststadt innerhalb der Straßenaxen der Karl-Wilhelm straße, der östlich der Höpfner'schen Brauerei projektiert Straße, Rintheimerstraße, Georg-Friedrichstraße, Gerwi straße, Veilchenstraße, Durlacher Allee, der östlich Grenze des städtischen Schlachthofes und des Kehrich lagerplatzes, der südlichen Gemarkungsgrenze, der Straße axen der Zimmerstraße, Kriegstraße und Kapellenstraß

Die östlich der Höpfner'schen Brauerei projektier Straße zählt zu Zone IV.

b. Südstadt innerhalb der Straßenaxen der Rüppurre straße, Wielandtstraße, Morgenstraße, Luisenstraße b zur Rüppurrerstraße.

Ferner innerhalb der Straßenaxen der Luisenstraß Rüppurrerstraße, Nebeniusstraße, Ettlingerstraße bis z Luisenstraße.

Ettlingerstraße zählt zu Zone IV.

Ferner innerhalb der Straßenaxen der Bahnhofstraße, Wilhelmstraße, Schützenstraße, Ettlingerstraße bis zur Bahnhofstraße.

Ettlingerstraße zählt zu Zone IV.

Ferner innerhalb der Straßenaxen der Kriegstraße, Beiertheimer Allee, Gutschstraße, Klauprechtstraße, der früheren westlichen Gemarkungsgrenze, wie sie bis zur Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Mainau, den 25. Aug. 1895 Nr. 492 bestand, der Straßenaxen der Roonstraße, Böckhstraße, Putlitzstraße, verlängerten Lessingstraße, Gartenstraße, verlängerten Scheffelstraße bis zur Kriegstraße.

Kriegstraße, Beiertheimer Allee und Gutschstraße zählen zu Zone IV.

c. Weststadt innerhalb der Straßenaxen der Kriegstraße westlich der Maxaubahn, der Scheffelstraße, Sofienstraße, Schwimmschulstraße, Kaiser-Allee und der Maxaubahnlinie bis zur Kriegstraße.

Kriegstraße zählt zu Zone IV.

Ferner innerhalb der Straßenaxen der Stefanienstraße, Linkenheimerstraße, Moltkestraße, Wörthstraße, Bismarckstraße, Westendstraße bis zur Stefanienstraße.

Westendstraße zählt zu Zone IV.

d. Stadtteil Mühlburg innerhalb der Straßenaxen der Hildastraße, der Maxaubahn, der östlichen Grenze des Seneca'schen Fabrikanwesens, der Straßenaxen der Kärcherstraße, Feldstraße, der Maxaubahn, der nördlichen Gemarkungsgrenze, der Maxauer Güterbahn bis zur Alb, der Axen der Hardtstraße und der projektierten Verbindungsstraße von der Hardtstraße zur verlängerten Sofienstraße sowie der letzteren bis zum katholischen Kirchenplatz.

Ferner zählen zu Zone III die Grundstücke der Häuser Kaiser-Allee 44—22 bis zur Bachstraße.

Plan am Ende des Buches.

5. Zone IV, auf dem angeschlossenen Plane mit grün
Farbe bezeichnet, enthält alle oben nicht bezeichneten Teile d
Gemarkung Karlsruhe mit Ausnahme der nachbezeichneten:

a. Schloßplatz,
b. Schloßgarten,
c. Fasanengarten,
d. Stadtgarten,
e. Sallenwäldchen,
f. Beiertheimer Wäldchen,
g. neuer Friedhof,
h. Schützenhaus.

Somit umfaßt die Zone IV folgende Stadtgebiete:

a. Oststadt:

Das Gebiet innerhalb der Ostgrenze des Zeughauses, d Ost- und Südgrenze, des Fasanengartens, der Parkstraße, d nördlichen Gemarkungsgrenze, Friedhofsgrenze, östlichen G markungsgrenze, nördlichen Gemarkungsgrenze gegen Rinthei östlichen Gemarkungsgrenze gegen Durlach, südlichen Gema kungsgrenze, Kehrichtlagerplatz- und Schlachthofgrenze, d Straßenaxen der Durlacher-Allee, Veilchenstraße, Gerwigstra Georg-Friedrichstraße, Rintheimerstraße, der östlich der Braue Höpfner projektierten Straße, Karl-Wilhelmstraße, Kaiserstra bis zur östlichen Zeughausgrenze.

Die östlich der Brauerei Höpfner projektierte Straße zäl beiderseits zu Zone IV.

b. Südstadt:

Kriegstraße westlich der Karl-Friedrichstraße bis zur Scheff straße, Beiertheimer Allee, Gutschstraße; ferner das Gebiet b grenzt östlich durch die Beiertheimer Allee, südlich und westli durch die Gemarkungsgrenze, nördlich durch die Straßenaxen d Gartenstraße, verlängerten Lessingstraße, Putlitzstraße, Böck straße, Roonstraße, die Gemarkungsgrenze, wie sie bis z Staatsministerialentschließung d. d. Schloß Mainau den 25. A

gust 1895 Nr. 492 bestand, die Axen der Klauprechtstraße und Gutschstraße.

Oestliche Seite der Ettlingerstraße von der Bahnhofstraße bis zur Nebeniusstraße; das Gebiet innerhalb der Ettlingerstraße und der Güterbahnstraße, des Rangierbahnhofs, der Straßenaxen der Zimmerstraße, Kriegstraße, Ettlingerstraße, Bahnhofstraße, Rüppurrerstraße, Wielandtstraße, Morgenstraße, Luisenstraße, Rüppurrerstraße, Nebeniusstraße, die Auäcker und Reuthenwiesen, das Gebiet südlich der Güterbahn.

Auf die Grundstücke Kataster-Nr. 3541 an der Klauprechtstraße, Kataster-Nr. 3829, 3836, 3837, 3838 an der Putlitzstraße und Kataster-Nr. 3839, 3840 an der Brauerstraße finden bezüglich der zulässigen Ueberbauung (§ 95) nicht die Bestimmungen für Zone IV, sondern diejenigen für Zone III Anwendung.

c. Weststadt:

Westendstraße, südlich der Kaiser-Allee beiderseits, nördlich der Kaiserstraße bis zur Bismarckstraße östlicherseits; ferner das Gebiet begrenzt durch die Händelstraße (diese Straße als zum Hardtwaldstadtteil gehörig ausgeschlossen), die nördliche Gemarkungsgrenze, Neugraben, Maxaubahn, die Axen der Feldstraße und Kärcherstraße, die Ostgrenze des Seneca'schen Anwesens, die Maxaubahn, die Axen der Hildastraße, der Bachstraße, die Ostgrenze der Grundstücke Kataster-Nr. 4649, 4650, die Axe der Kaiser-Allee, Ostgrenze des katholischen Kirchenplatzes, die Axen der verlängerten Sofienstraße, der projektierten Verbindungsstraße von der verlängerten Sofien- zur Hardtstraße, Hardtstraße, Alb, südliche Gemarkungsgrenze gegen Beiertheim, die Axen der Scheffelstraße, Sofienstraße, Schwimmschulstraße, Kaiser-Allee, ferner das Bannwaldgelände und das Gelände westlich der Güterbahn.

d. Hardtwaldstadtteil:

Die Händelstraße, das Gebiet innerhalb dieser Straße, der Axen der Kaiser-Allee, Westendstraße, Bismarckstraße, Wörth-

straße, Moltkestraße, der Schloßgartenmauer, nördlichen und nordwestlichen Gemarkungsgrenze.

§ 94. Höhe der Gebäude. Zahl der Stockwerke.

1. Die Höhe eines Gebäudes an der Straße darf in der Vorderfront die Straßenbreite (Ziff. 7) übersteigen

in Zone I um $^1/_3$
in Zone II um 1 m.

In Zone III und IV darf die Gebäudehöhe die Straßenbreite nicht übersteigen.

2. An denjenigen Straßen, welche unter 12,5 m breit sind darf die Gebäudehöhe auf dieses Maß gesteigert werden. An Straßen von 15 m Breite darf in Zone III zur Gewinnung größerer Stockhöhe das zulässige Höhenmaß um 1 m gesteigert werden. Nirgends darf die Gebäudehöhe in der Vorderfront das Maaß von 20 m übersteigen.

3. Die Hinterfront der an der Straße stehenden Gebäude darf dieselbe Höhe erhalten wie die Vorderfront. Eine entsprechende Erhöhung der Hinterfront kann das Bezirksamt zu dem Zwecke gestatten, daß durch Ausbau des Dachstocks gesündere Wohnräume beschafft werden.

Flügelbauten dürfen dieselbe Höhe erhalten, wie das Vorderhaus, sofern sie keine selbständigen Wohnungen oder sonstige selbständige Räume enthalten. Gesonderte sowie solche Seitengebäude, welche selbständige Wohnungen oder sonstige selbständige Räume enthalten, und Hintergebäude dürfen sich im First einschließlich der vorgeschriebenen Erhöhung des Brandgiebels (§67 b) nicht höher als 16 m über den natürlichen Hofboden erheben.

4. Im übrigen wird die Gebäudehöhe in der Mitte der Fassade von der Hinterkante des Gehweges, bei Hoffassaden von dem natürlichen Hofboden bis zur Oberkante des Hauptgesimses gemessen. Liegt dieser Hofboden höher als die Straße, so wird auch bei Hoffassaden von der Hinterkante des Gehweges der Straße gemessen. Ist die zu messende Gebäudefront unten oder oben nicht wagrecht abgeschlossen, so wird mittelst Teilung ihres Flächeninhalts durch die Länge eine mittlere Höhe berechnet.

5. Das Dach darf eine Fläche nicht überragen, welche von [der] zulässigen Fronthöhe mit 45° ansteigt.

6. Dachgauben oberhalb der zulässigen Gebäudehöhe sind [so]wohl bei Vorder- wie bei Seiten- und Hintergebäuden zu[lä]ssig, dürfen aber in ihrer Gesamtlänge die Hälfte der betreffen[de]n Frontlänge nicht überschreiten. Sie sind mit ihrem brei[te]sten Teile in Rechnung zu stellen.

7. Die Straßenbreite (Ziff. 1) wird zwischen den gesetzlich [fe]stgestellten Baufluchten gemessen. Bei nicht parallelem Ver[l]auf der Baufluchten gilt der mittlere Abstand zwischen denselben.

8. Vor dem Baugrundstück einmündende Straßen kommen [b]ei Bemessung der Gebäudehöhe nicht in Betracht.

9. Beim Zurücksetzen der Gebäude hinter die gesetzliche Bauflucht (vergl. §§ 43 und 44) gilt für die Höhe des zurück[ge]setzten Gebäudes die Breite zwischen der gewählten und der [j]enseitigen gesetzlichen Bauflucht.

10. Bei Eckhäusern ist die breitere Straße auch für die Höhe der Front an der schmäleren Straße bis zur doppelten Breite der letzteren maßgebend. Für den die doppelte Breite der schmäleren Straße überschreitenden Theil der Front ist die Breite der schmäleren Straße maßgebend. Es ist jedoch ge[s]tattet, in solchen Fällen ein mittleres einheitliches Höhenmaß für das ganze Eckhaus zu wählen.

11. Bei Gebäuden, die zwischen zwei Straßen liegen, dürfen die einzelnen Frontwände nur jene Höhe erhalten, die nach Maß[g]abe der betreffenden Straßenbreite zulässig ist.

12. Wohngebäude an der Straße und die zu ihnen ge[hö]rigen nicht selbstständigen Flügelbauten (Ziff. 3) dürfen

in Zone I und II höchstens 5,
in Zone III höchstens 4,
in Zone IV höchstens 3

Stockwerke erhalten.

Selbstständige Seitenwohngebäude und alle Hinterwohn[ge]bände dürfen

in Zone I und II höchstens 4,
in Zone III höchstens 3,

in Zone IV höchstens 2

Stockwerke erhalten.

Wohngebäude von nicht mehr als 14 m Höhe dürfen jede falls nicht mehr als 3 Stockwerke erhalten.

In den Straßen

a. Nordseite der Klauprechtstraße, von der Hirschstraße b zur früheren (Staatsministerialentschließung d. d. Schl Mainau, den 25. August 1895 Nr. 492) westliche Gemarkungsgrenze,

b. Nordseite der Roonstraße, von der früheren (Staats ministerialentschließung d. d. Schloß Mainau, de 25. August 1895 Nr. 492) westlichen Gemarkungsgrenz bis zur Böckhstraße,

c. Ostseite der Böckhstraße, von der Putlitzstraße bis zu Roonstraße

dürfen die Wohngebäude an der Straße und die zu ihne gehörigen nicht selbstständigen Flügelbauten höchstens 3, selbst ständige Seitenwohngebäude und alle Hinterwohngebäude höchsten 2 Stockwerke erhalten.

13. Hierbei werden Kellergeschosse, deren Decke mehr al 2 m über der natürlichen Erdoberfläche liegt und welche z dauerndem Aufenthalt von Menschen dienen, Zwischengeschosse sowie Dachgeschosse, diese, wenn sie nicht nur Zubehörden de unteren Wohnungen (Dienstbotenkammern und dergl.) enthalte als Stockwerke gezählt.

14. Umbauten und Erhöhungen bestehender Gebäudewände sin nur unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen zulässi

§ 95. Zulässige Ueberbauung der Grundstücke. Hofraum. Lichthöfe.

1. Die Grundstücke dürfen bebaut werden:

in Zone I zu $^3/_4$,
in Zone II zu $^2/_3$,
in Zone III zu $^3/_5$,
in Zone IV zu $^1/_2$

ihrer Grundfläche.

2. Eckgrundstücke dürfen bebaut werden:

in Zone I zu $^7/_8$,
in Zone II und III zu $^5/_6$,
in Zone IV zu $^2/_3$

ihrer Grundfläche.

3. Vorgeschriebene Vorgärten werden weder bei Berechnung der Grundstücksfläche noch der zulässigen Bebauung berücksichtigt.

Nicht bewohnbare Nebengebäude (Waschküchen, Werkstätten, Fabrikgebäude und dergl.), deren Firsthöhe nicht über 5 m beträgt, sind jedenfalls zugelassen, soweit deren gesamte Grundfläche nicht mehr als $^1/_4$ des unbebaut zu lassenden Raumes ausmacht.

Die Grundfläche überhängender Stockwerke und Bauteile mit Ausnahme der Dachgesimse bis zu 50 cm gilt als überbaut. Offene Balkone von zusammen nicht über 2 qm Grundfläche in jedem Stockwerk bleiben bei Berechnung des unüberbaut zu lassenden Raumes außer Betracht. Unterkellerung gilt nicht als Ueberbauung.

4. Der nach den Bestimmungen unter 1 und 2 unüberbaut zu lassende Raum soll zur Erhellung und Lüftung derjenigen Gebäude dienen, welche zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vergl. § 88 Ziff. 2). Er soll sich deshalb als Hofraum oder Garten an die Fensterseite dieser Gebäude unmittelbar und in solchen Größenverhältnissen anschließen, daß dieselben genügend und gleichmäßig Luft und Licht erhalten. Unüberbaute Flächen, die nach ihrer Lage und Gestaltung für die Erhellung und Lüftung der Gebäude ohne Nutzen sind, sowie Einzelflächen unter 20 qm werden bei Berechnung der unbebaubaren Grundfläche nicht berücksichtigt.

5. Zum Zweck der Erhaltung oder Gewinnung eines größeren zusammenhängenden Luftraums kann das Bezirksamt eine Zusammenlegung von Höfen dadurch anordnen, daß es bestimmt, an welche Nachbargrenze die auf einem Grundstück neu oder an Stelle bestehender Bauten zu errichtenden Seitenbauten zu stellen sind. Eine solche Anordnung ist jedoch nur

zulässig, wenn dadurch Zweck und Wert des betreffenden Baue
nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

6. Wenn zur Gewinnung der vorgeschriebenen Hofgröß Teile eines benachbarten Grundstückes erworben und zu den Baugrundstück gezogen werden, so können dieselben zugunste des Baugrundstücks nur berücksichtigt werden, wenn dadurch di Hoffläche des benachbarten Restgrundstücks nicht unter die vor schriftsmäßige Größe verringert wird. Wird von einem bebaute Grundstück ein Stück abgetrennt, welches als Teil dieses Grund stücks nicht bebaut werden durfte, so darf es auch nach de Trennung nicht bebaut werden.

7. Wird von der vorgeschriebenen Hofgröße für ein Bau grundstück unter ausdrücklicher Einwilligung des Nachbarn Nach sicht unter der Voraussetzung gewährt, daß von dem mehr al die vorgeschriebene Größe besitzenden Nachbarhof ein entsprechende Stück unbebaut bleibe, so muß dieser Grundstücksteil fernerhi auch beim Wechsel des Eigentümers unbebaut bleiben. Wir der Grundstücksteil abgetrennt und einem andern Grundstüc zugefügt, so wird er bei Berechnung des unbebaut zu lassende Teils dieses Grundstücks nicht mitgerechnet.

8. Die Ueberdachung eines Hofraumes in Erdgeschoßhöh kann unter besonderen Verhältnissen ausnahmsweise vom Bezirks amt zugelassen werden. Der überdachte Raum muß gut ventilier sein. Räume, welche zu dauerndem Aufenthalt von Mensche bestimmt sind, dürfen mit dem überdachten Raum durch Thüre oder Fenster nur dann in Verbindung stehen, wenn sie genügen Luft und Licht von einer anderen Seite erhalten.

9. Lichthöfe und Lichtschachte können mit Glas überdec werden, sofern die Möglichkeit der Lüftung ausreichend erhalte bleibt. In überdeckte Lichthöfe dürfen jedoch Thüren ode Fenster von Räumen, die zu dauerndem Aufenthalt von Mensche bestimmt sind, nur einmünden, wenn diese Räume genügend Lu und Licht von einer andern Seite erhalten. Thüren und Fenste von Aborten, Ställen und dergl. dürfen in überdeckte Licht höfe und Lichtschachte nicht einmünden. Auch dürfen daselbs

keine Gruben angelegt werden. Im übrigen unterliegen auch Lichthöfe den Vorschriften in § 96.

10. Alle unüberbauten Flächen eines Grundstückes müssen zum Zweck der Reinigung zugänglich sein. Das Bezirksamt kann im Interesse der Gesundheit der Bewohner verlangen, daß die von Gebäuden umschlossenen und nicht als Garten angelegten unüberbauten Flächen eines Grundstückes mit fester Deckung versehen werden.

11. Umbauten an bestehenden Gebäuden sind nur unter Einhaltung der Bestimmungen dieses Paragraphen zuläßig.

12. Wegen der Ueberbauung der Grundstücke Kat. Nr. 3541 an der Klauprechtstraße, Kat. Nr. 3829, 3836, 3837, 3838 an der Putlitzstraße und Kat. Nr. 3839, 3840 an der Brauerstraße vergl. § 93 Ziff. 5 b Absatz 3.

§ 96. Abstände der nicht nach der Straße gerichteten Gebäudewände von gegenüberstehenden Wänden sowie von Nachbargrenzen.

1. Jede Gebäudewand, welche Fenster von Räumen enthält, die zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind (vergl. § 88 Ziff. 2), muß von einer gegenüberstehenden Gebäudewand desselben Eigentümers

in Zone I um $^1/_3$,
" " II " $^1/_2$,
" " III " $^5/_6$ der Höhe der gegenüberstehenden Wand,
" " IV " die volle Höhe der gegenüberstehenden

Wand entfernt bleiben. Doch dürfen diese Abstände nicht unter 4 m und wenn sich 2 Fensterwände der bezeichneten Art gegenüberstehen, nicht unter 8 m betragen.

2. Wenn und soweit den Fenstern gleichzeitig Licht aus einem seitwärts gelegenen, größeren unbebauten Raum in schräger Richtung zukommen kann, welche im Grundriß einen Winkel von mindestens 45° mit den Fenstern einschließt, genügt ein [Ab]stand

in Zone II von $^1/_3$ der Höhe der gegenüberstehenden Wand,
" " III " $^1/_2$ " " " " "
" " IV " $^2/_3$ " " " " "

3. Bei nicht paralleler Stellung der beiden Wände gilt der mittlere Abstand zwischen denselben, bei ungleicher Höhe der gegenüberstehenden Wand deren nach den Grundsätzen in § 94 Ziff. 4 zu berechnende mittlere Höhe.

4. Wenn eine Gebäudewand der bezeichneten Art einer bebauten oder unbebauten Nachbargrenze gegenüber zu stehen kommt, so muß sie von der Grenze

in Zone I um 4 m,
" " II " 6 "
" " III " 8 "
" " IV " 12 "

entfernt bleiben.

5. An Stelle der in Ziff. 4 vorgeschriebenen genügen die nach den Ziffern 1—3 bemessenen Abstände von Wand zu Wand, wenn Sicherheit dafür besteht, daß diese Abstände gegenseitig eingehalten werden und bleiben. Wird mit Einwilligung des Nachbars ein geringerer als der in Ziff. 4 vorgeschriebene Abstand unter der Bedingung genehmigt, daß Stellung und Höhe der Nachbargebäude unverändert bleibt, so darf Stellung und Höhe der Nachbargebäude auch beim Wechsel des Eigentümers nicht verändert werden.

6. Geringere Abstände als 4 m von der Nachbargrenze sind nicht zulässig.

7. Bei Grundstücken mit einer Tiefe von 15 m oder weniger und bei Eckgrundstücken genügt ein Abstand von 4 m für Gebäudewände, die außer Fenstern für gewöhnliche Kochküchen keine solche von Räumen enthalten, die zu dauerndem Aufenthalt von Menschen (§ 88 Ziff. 2) bestimmt sind.

8. Gebäudewände, welche lediglich Fenster von Räumen enthalten, die zu vorübergehendem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, müssen von gegenüberstehenden Wänden und von Nachbargrenzen mindestens 3,6 m entfernt bleiben.

9. Wenn Räume, die zu dauerndem Aufenthalt von
enschen bestimmt sind, nach zwei oder mehreren Seiten Fenster
halten, genügt es, daß nach einer Seite hin die in 1—7 vor-
schriebenen Abstände gesichert werden.

10. Umbauten an bestehenden Gebäudewänden, insbesondere
höhungen derselben, sind nur unter Einhaltung der Bestimm-
gen dieses Paragraphen zulässig.

§ 97. Offene Bauweise.

Die offene Bauweise wird mit den in § 98 zugelassenen
usnahmen vorgeschrieben für die Zone IV (§ 93 Ziff. 5).
orbehaltlich der für einzelne Stadtteile erlassenen weitergehenden
orschriften (§ 100) gelten in diesem Gebiet die Bestimmungen
eser Bauordnung mit folgenden Aenderungen:

1. Vordergebäude einschließlich der anschließenden Seiten-
ügel und diejenigen Hintergebäude, welche mit dem Vorder-
bäude verbunden sind, müssen nach beiden Nachbarseiten hin
indestens 6 m von benachbarten Gebäuden und mindestens 3 m
n der Nachbargrenze abstehen. Eine anders bemessene Teilung
eses Abstandes kann unter den Nachbarn durch Bestellung
ner Grunddienstbarkeit vereinbart werden.

2. Erhält ein zum dauernden Aufenthalt von Menschen
stimmter Raum Luft und Licht nur von dem seitlichen Zwischen-
um gegen die Nachbargrenze, so muß die Wand dieses Auf-
thaltsraumes, mindestens aber eine Wandstrecke von 4 m
indestens 5 m von der Nachbargrenze entfernt bleiben.

3. In den vorgeschriebenen seitlichen Zwischenräumen sind
lgende Bauteile statthaft:

a. Glasdächer, jedoch nur zum Schutze der Einfahrt gegen Witterungseinflüsse auf ganze Breite der Einfahrtseite und Tiefe des Vorderhauses bis zur Höhe von 1 m über dem Fußboden des 2. Stockwerks,
b. Vorbauten bis zu $1/6$ des in Ziff. 1 Satz 1 vorgeschriebenen Abstandes von der Nachbargrenze. Solche Vorbauten dürfen aber in ihrer Gesamtlänge nicht mehr als die Hälfte der kürzesten Vorderhaustiefe betragen,

c. die in § 47 Ziff. 1 zugelassenen Bauanlagen, unbeschadet der bürgerlich-rechtlichen Bestimmungen.

4. Der freie Raum zwischen den Vordergebäuden ist, soweit ein Einblick von der Straße möglich und er nicht als Eingang oder Einfahrt erforderlich ist, als Garten anzulegen und zu unterhalten.

5. Selbständige, hinter dem Hauptgebäude liegende und von diesem getrennte Gebäude können dicht an die Nachbargrenze gestellt werden, doch muß der Abstand derselben vom Vorderhaus der Höhe des höchsten Gebäudes (gemessen in der Mitte der Fassade vom natürlichen Hofboden bis zur Oberkante des Hauptgesimses und bei einem französischen Dach bis zur Oberkante dieser Dachfläche) mindestens gleichkommen.

6. Die Gestaltung sämtlicher Fassaden ist derart zu wählen, daß keine kahlen Giebel entstehen. Auf die unmittelbar an die hintere Nachbargrenze gestellten Gebäudewände bezieht sich diese Vorschrift nicht.

7. Gruppenbauten bis zu einer gesamten baufähigen Frontlänge von 35 m und bei Eckhäusern bis zu einer solchen von 47 m (um die Ecke gemessen) sind zulässig.

In einzelnen Fällen kann das Bezirksamt nach Anhörung des Stadtrats Gruppenbauten von größeren Frontlängen zulassen, insbesondere für Einfamilienhäuser, Arbeiterwohnungen u. s. w. Dabei sind jedenfalls entsprechend größere Abstände von der Nachbargrenze vorzuschreiben. Auch können weitere Beschränkungen z. B. bezüglich der Haushöhe, Haustiefe, Seiten- und Hintergebäude zur Bedingung gemacht werden.

8. Die baupolizeiliche Genehmigung eines Gruppenbaues kann nur auf Grund der Einigung der beteiligten Grundeigentümer erfolgen. Sie ist für alle beteiligten Grundeigentümer derart bindend, daß derjenige Eigentümer, welcher seinen Teil des Gruppenbaues zunächst nicht ausführt, oder dessen Rechtsnachfolger später nicht selbständig, sondern nur so bauen darf, wie es die Vollendung des Gruppenbaues erfordert.

9. Wird im offenen Baugebiet ein neues Gebäude an Stelle eines zur Zeit der Erlassung dieser Vorschrift bereits

bestehenden Gebäudes errichtet, so gelten für den Neubau die Vorschriften dieses Paragraphen nur insoweit, als das bisherige Gebäude ihnen entsprochen hat.

§ 98. Geschlossene Straßenzüge in Zone IV.

Folgende im Plan (Beilage) mit dunkelgrüner Farbe bezeichneten Straßenzüge in Zone IV dürfen mit geschlossener Häuserreihe ausgebaut werden: Plan am des Buches

a. Oststadt.

Tullastraße und Gerwigstraße.

b. Südstadt.

Karlstraße südlich der Klauprechtstraße, Südseite der Klauprechtstraße bis einschließlich zum Grundstück K. Nr. 3541 (westliche Ecke der Hirschstraße), Nordseite der Klauprechtstraße von der Grenze des Grundstücks K. Nr. 3603 (westliche Ecke der Hirschstraße) bis zur Böckhstraße, Ostseite der Böckhstraße bis zur Roonstraße, Südseite der Roonstraße bis zum Grundstück K. Nr. 3611 (Ecke der Hirschstraße), Westseite der Böckhstraße zwischen Roonstraße und Putlitzstraße, Südseite der Putlitzstraße zwischen Böckh- und Brauerstraße, Ostseite der Brauerstraße zwischen Roonstraße und Putlitzstraße, Südseite der Nebeniusstraße, Ostseite der Morgenstraße nördlich der Luisenstraße.

c. Weststadt.

Südliche Seite der Kaiserallee, Westseite der Schwimmschulstraße bis zum Landgraben, beide Seiten der Schwimmschulstraße bis zur Weinbrennerstraße, Südseite der Sofienstraße von der Scheffel- bis zur Schwimmschulstraße, Westseite der Scheffel- bis zur Kriegstraße, Kriegstraße zwischen Schiller- und Schwimmschulstraße.

d. Hardtwaldstadtteil.

Die Straße U des Ortsbauplans.

§ 99. Bauweise für die geschlossenen Straßenzüge in Zone IV.

Auf die geschlossenen Straßenzüge im offenen Baugebiet finden die Bestimmungen des § 97 keine Anwendung.

Gebäudehöhe, Maß der Bebauung (Hofgröße), Abstände der Fensterwände richten sich nach den hierüber für Zone IV geltenden Bestimmungen (§§ 94, 95, 96). Im übrigen gelten für diese Straßenzüge lediglich die sonstigen Bestimmungen dieser Bauordnung.

§ 100. Hardtwaldstadtteil, Auäcker, Reuthenwiesen.

n am Ende des Buches.

Für diese im Plan (Beilage) rot schraffiert eingefaßten Stadtteile gelten die §§ 97—99 mit folgenden Abänderungen:

1. Vordergebäude einschließlich der anschließenden Seitenflügel und diejenigen Hintergebäude, welche mit dem Vordergebäude verbunden sind, müssen unbeschadet der Bestimmungen des § 96 nach allen Nachbarseiten hin mindestens 7 m von benachbarten Gebäuden und mindestens 3,5 m von der Nachbargrenze abstehen. Nördlich der Moltkestraße und in den Straßen R.S.T. des Ortsbauplans erhöhen sich diese Abstände auf 9 m und 4,5 m. (Vergl. die Farbenerklärung IV c und e im Plan.)

2. In den vorgeschriebenen seitlichen Zwischenräumen sind Vorbauten der in § 97 Ziff. 3 b bezeichneten Art zulässig bis zu $^1/_7$, nördlich der Moltkestraße und in den Straßen R.S.T. bis zu $^1/_9$ des in Ziffer 1 vorgeschriebenen Abstands von der Nachbargrenze.

3. Die Vordergebäude dürfen einschließlich des Erdgeschosses nicht mehr als 2 Stockwerke erhalten. Außerdem ist ein Mansardenstock mit französischem Dach oder als Giebelbau zulässig. Die Firsthöhe der Hintergebäude darf 8,50 m nicht übersteigen.

4. Die Gebäude des östlich der Rheinthalbahn gelegenen Gebiets des Hardtwaldstadtteils und westlich der Rheinthalbahn diejenigen der folgenden Straßen:

a. südliche Seite der Moltkestraße bis zur Freydorfstraße;
b. Straßen R.S.T. des Ortsbauplans;

c. der Blücherallee Westseite, der Händelstraße und sämtlicher dazwischen liegenden Straßen

sind im Villencharakter zu errichten. Sämtliche Fassaden dieser Gebäude sind architektonisch zu gliedern. (Vergl. die Farbenerklärung IV d und e im Plan.)

Im übrigen wird der Villencharakter nicht und bezüglich der Fassaden nur verlangt, daß diejenigen Fassaden architektonisch zu gliedern sind, welche von der Straße aus sichtbar sind.

5. Gruppenbauten bis zu einer gesamten baufähigen Frontlänge von 25 m und bei Eckhäusern bis zu einer solchen von 37 m (um die Ecke gemessen) sind zulässig. Dieselben dürfen nicht mehr als 2 Häuser enthalten.

6. Die Straße U des Hardtwaldstadtteils ist höchstens dreistöckig und in einheitlichem Charakter auszubauen.

7. Gedeckte Verbindungsgänge und dergl. hinter den Gebäuden zu errichten, ist nur mit besonderer baupolizeilicher Genehmigung und nur dann gestattet, wenn solche Baulichkeiten nicht störend auf den Gesamteindruck der Gebäudeanlagen einwirken.

§ 101. Geschlossene Bauweise. Gemischte Bauweise. Uebergang von der geschlossenen zur offenen Bauweise.

Wo die offene Bauweise nicht vorgeschrieben ist, sind die Gebäude entweder unmittelbar an die Nachbargrenze zu stellen oder es ist ein Abstand von mindestens 3,6 m zwischen den Gesimsvorsprüngen gemessen einzuhalten. Für Räume, welche Luft und Licht nur von der Nachbarseite her erhalten, gilt § 96 mit der Maßgabe, daß der hiernach erforderliche größere Abstand mindestens auf eine Wandstrecke von 4 m einzuhalten ist.

Beim Anschluß von Straßen mit geschlossener an solche mit offener Bauweise und bei Durchführung der offenen Bauweise in Straßen, wo bereits Gebäude mit kahlen Seitengiebeln [s]tehen, ist der Uebergang zur offenen Bauweise im Sinne der [V]orschriften über offene Bauweise herzustellen.

Hiernach muß ein Eckhaus, welches den Uebergang von

dem geschlossenen Straßenzug nach einem solchen mit off
Bauweise bildet, in der Straße mit offener Bauweise den
vorgeschriebenen Abstand von der Nachbargrenze einhalten
darf an beiden Straßen nicht mehr als 3 Stockwerke erhal

§ 102. Bauliche Beschaffenheit und Benützung der Auf haltsräume für Menschen.

a. Allgemeines.

1. Die inneren Anlagen und Einrichtungen der Gebä dürfen die Gesundheit der Bewohner nicht gefährden (§ 6 Landesbauordnung). Alle bewohnbaren Räume sind zu putzen oder mit der Gesundheit unschädlichen Baumaterialien verkleiden.

Für Anstriche und dergl. dürfen nur giftfreie Farben wendet werden.

2. Jede Wohnung muß einen besonderen und direkten gang erhalten (vergl. § 72).

3. Zum dauernden Aufenthalt von Menschen (vergl. § Ziff. 2) dürfen nur solche Räume benützt werden, welche diesen Zweck baupolizeilich zugelassen wurden.

4. Räumlichkeiten, welche bei Inkrafttreten dieser Bauo nung nicht zum dauernden Aufenthalt von Menschen ged haben, dürfen zu diesem Zweck nur in Gebrauch genom werden, wenn sie den Vorschriften dieser Bauordnung entsprec oder mit denselben in Einklang gebracht werden.

Die fernere Benützung derartiger Räumlichkeiten, we bei Inkrafttreten dieser Bauordnung schon den oben angegebe Zwecken gedient haben, kann, bei Gefahr im Verzuge, ge § 30 des Polizeistrafgesetzes [3] vom Bezirksamt, im übrigen mäß § 12 der Verordnung vom 27. Juni 1874, die Sicher der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betreffend, in Fassung vom 10. November 1896 [13] vom Bezirksrat unter werden.

5. Für Räume, die zum Aufenthalt einer größeren An von Menschen bestimmt sind und für welche nicht ohnehin s

VI. Abschnitt hierwegen besondere Vorschriften getroffen sind, ...nen nötigenfalls vom Bezirksamt weitergehende Bestimmungen, ... nachstehend angegeben, vorgeschrieben werden.

Wegen Bezug der Wohnungen siehe § 22.

Wegen Beschaffenheit der Decken und Gebälke siehe § 82.

Wegen Heizbarkeit der Räume siehe § 74 Ziff. 1.

Wegen Treppen und Gängen siehe § 72.

b. Luft und Licht (Fenster).

1. Alle zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmten Räume (§ 88 Ziff. 2) müssen mit zum Oeffnen eingerichteten Fenstern von solcher Größe versehen werden, daß auf 30 cbm und in bewohnbaren Dachräumen auf 40 cbm Rauminhalt mindestens 1 qm lichtgebende Fläche entfällt.

2. Diese Fenster müssen in's Freie münden und Luft und Licht unmittelbar vom Straßenraum oder einem den Bestimmungen des § 95 entsprechenden Hof oder Garten erhalten.

3. Auf geschlossene, an's Freie grenzende Vorplätze, Gallerien, Balkone und dergl. dürfen solche Fenster nur dann ausmünden, wenn die Fenster der Vorplätze 2c. doppelt so groß sind, als die einmündenden Fenster. Jedoch müssen wenigstens die Hälfte der zu einer Wohnung gehörenden Wohnräume direktes Licht erhalten.

4. Unmittelbar in's Freie führende, genügend luft- und lichtgebende Fenster werden ferner verlangt:

a. für Treppenhäuser,
b. für Badezimmer und Speisekammern,
c. für Aborte,
d. für Ställe.

Sofern diese Räume nicht in sonstiger Weise genügend lüftbar sind, müssen auch diese Fenster wenigstens teilweise zum Oeffnen eingerichtet sein. Abtrittsfenster müssen so groß sein, daß der einzelne Abort mindestens 0,40 qm Fensterfläche ...t.

Bei Badezimmern und Speisekammern können die oben ...ngten Fenster in Wegfall kommen, wenn in sonst genügender

Weise z. B. durch Anlage besonderer Abzugsrohre für ausreichende Lüftung gesorgt wird.

5. Räume, deren Lage oder Zweckbestimmung eine Beleuchtung unmittelbar von oben bedingt, dürfen durch Oberlicht erhellt werden, wenn Vorkehrungen getroffen sind, welche einen ausreichenden Luftwechsel sichern.

(Vergl. auch § 86 b und d dieses Paragraphen.)

c. Höhe und Höhenlage der Räume.

1. Die lichte Höhe der zu dauerndem Aufenthalt von Menschen (§ 88 Ziff. 2) bestimmten Räume muß zum Mindesten betragen:

a. im Kellergeschoß = 3 m (vergl. unten e),
b. in den Stockwerken = 3,0 m (vergl. § 94),
c. im Dachstock = 2,70 m (vergl. unten d).

Soweit in bestehenden Gebäuden Räume von geringerer Höhe zum dauernden Aufenthalt von Menschen benützt werden, sollen diese Räume bei einem Umbau die vorgeschriebene Höhe, mindestens aber eine Höhe von 2,5 m erhalten. (Vergl. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874 in der Fassung vom 10. November 1896.)

2. Bei ungleicher Höhenlage der Decke oder des Fußbodens tritt eine Durchschnittsberechnung ein, welche ergeben muß, daß der Luftraum diejenige Größe hat, welche er bei geraden Decken und Fußböden nach Maßgabe der obigen Bestimmungen haben würde.

3. Ausnahmen können nur bei kleineren An- und Ausbauten in bereits vorhandenen Gebäuden von dem Bezirksamt gestattet werden. (Vergl. § 11 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874[13] in der Fassung vom 10. November 1896.)

Ferner können Ausnahmen zugelassen werden bei Häusern, welche nicht mehr als 6 Zimmer enthalten, wenn sie entweder einzeln stehen oder zu Gruppen von nicht mehr als 4 Häusern vereinigt sind. Jedoch darf unter eine Stockhöhe von 2,50 m hierbei nicht heruntergegangen werden.

d. Dachwohnräume.

Für Dachräume, welche im Sinne des § 88 Ziff. 2 zu dauerndem Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, gelten folgende Vorschriften:

1. Dieselben müssen mit stehenden Fenstern versehen werden und dürfen nur unmittelbar über dem obersten Stockwerk und unterhalb des ersten Kehlgebälkes angelegt werden.

2. Der Zugang, dessen Wände und Decken gleich wie die Dachwohnräume zu verputzen sind, darf über keinen offenen Dachraum führen und ist gegen letzteren durch ausgemauerte Wände abzuschließen.

3. Die Decke der bewohnbaren Dachräume darf höchstens auf $^1/_2$ der Zimmertiefe abgeschrägt werden, jedoch finden die Bestimmungen unter c 2 dieses Paragraphen hier keine Anwendung.

Winkel, die durch Abschrägungen entstehen, sind auf wenigstens 60 cm Höhe durch besondere Wände abzuschließen.

e. Aufenthaltsräume in Kellern.

Die Anlage von Wohnungen und Schlafräumen in Kellern (vergl. § 92 Ziff. 1) ist verboten.

In villenartigen, zum Alleinbewohnen bestimmten Gebäuden kann jedoch die Errichtung einer Schlafstelle für eine zur Bewachung des Hauses erforderliche Person im Kellergeschoß zugelassen werden, wenn das Gelaß direktes Sonnenlicht erhält und der Fußboden nicht mehr als 1,50 m unter der natürlichen Erdoberfläche liegt. Im Uebrigen gelten für solche und für andere zu häuslichen, ökonomischen oder gewerblichen Zwecken dienende Räume in Kellern folgende Bestimmungen:

1. Derartige Räume müssen im Sinne der §§ 91 und 92 vollkommen trocken und mindestens 50 cm über der Hochwasserhöhe des Landgrabens angelegt werden.

Ihre Umfassungsmauern müssen außerdem gegen das Eindringen seitlicher Erdfeuchtigkeit von dem anschließenden Erdreich [ge]trennt werden und zwar oberhalb des Fußbodens der betreffenden [Räu]me vollständig und unterhalb desselben auf mindestens [...] cm durch einen zu entwässernden und lüftbaren, mindestens

50 cm breiten Isolirkanal. Ausnahmsweise kann das Bezirksamt eine andere Art der Isolirung zulassen.

2. Die Unterkante der Decken muß mindestens 1,20 und diejenige der Fensterstürze mindestens 1 m über der Erdoberfläche, und die Fußböden dürfen höchstens 2 m unter derselben liegen. Unter Erdoberfläche ist hierbei die anstoßende Bodenfläche von größerer Ausdehnung zu verstehen.

Wegen Höhe dieser Räume vergl. oben c.

3. Soweit die durch b vorgeschriebenen Fenster unter die angrenzende Terrainlage zu liegen kommen, sind sie mit Lichtschächten in einer solchen Ausdehnung zu umgeben, daß ein Lichteinfall von 45 Grad noch vorhanden ist.

Auch ist für ausreichende und wirksame Ventilation in diesen Räumen zu sorgen.

4. Auf Waschküchen, die nur Haushaltungszwecken dienen, haben vorstehende Bestimmungen keinen Bezug (vergl. § 88 Ziff. 2). Werden dieselben nach der städtischen Kanalisation entwässert, so müssen sie einen von den übrigen Kellerräumen getrennten Zugang erhalten.

§ 103. Aborte (Abtritte und Pissoirs).

1. Für jede selbständige Wohnung ist ein entsprechend zugänglicher, umwandeter, überdeckter und verschließbarer Abtritt von nicht unter 90 cm Breite und 1,20 m Länge im Lichten anzulegen. Beim Umbau bestehender Abtritte genügt eine Breite von 80 cm. In allen Aborten mit Ausnahme der Wasserklosets sind die Sitze mit Deckel zu versehen.

In Fällen, in denen die Anlagen gesonderter Aborte für jede einzelne Wohnung mit verhältnismäßig erheblichen Kosten verbunden ist, genügt ausnahmsweise für zwei Wohnungen von zusammen nicht mehr als fünf Zimmern ein Abort, wenn die Zulassung einer solchen Ausnahme sanitär und in sittlicher Hinsicht unbedenklich erscheint.

Soll der Dachstock zu Wohn- oder Schlafräumen benutzt werden, so muß auch dieser einen Abtritt nach Maßgabe dieser

Bestimmungen erhalten. Auf Häuser zum Alleinbewohnen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Auch in anderen zum Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden — insbesondere Fabriken und Gewerbeanlagen — ferner auf Lager- und Gewerbeplätzen, auf welchen ständig Menschen beschäftigt sind, sind solche Aborte in erforderlicher Zahl und Größe anzulegen. Dabei muß im Allgemeinen durchschnittlich auf 30 Personen ein Abort gerechnet werden. Wo beide Geschlechter verkehren, sind getrennte Aborte mit besonderen Zugängen zu erstellen.

2. Die Abtritte in solchen Gebäuden, welche zum Aufenthalt oder Verkehr einer größeren Menschenzahl bestimmt sind, wie insbesondere in Fabriken, Wirtschaften, Krankenhäusern, Unterrichtsanstalten (soweit bei letzteren nicht die besonderen Vorschriften der Verordnung vom 17. Oktober 1884*) über die Schulhausbaulichkeiten in Betracht kommen) müssen mit einem durchlüfteten, von den eigentlichen Abtrittsabteilungen bis an die Decke abgeschossenen Vorraum versehen sein. Bei anderen Baulichkeiten genügt die Anlage des Abtritts an einer Umfassungswand des Gebäudes ohne Herstellung eines abgeschlossenen Vorraums; wenn aber ein solcher Vorraum erstellt wird, muß derselbe für hinreichende Lüftung eingerichtet sein. Die Fenster der Abtritte (auch der Vorräume) müssen in das Freie führen und möglichst nahe an die Decke reichen. In den Vorräumen dürfen keine Pissoirs angebracht werden (§ 1 Ziff. 7 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874 in der Fassung vom 10. November 1896) [13].

Wegen der Fenster vergl. auch § 102 b Ziff. 4.

3. Abtritte und Pissoirs sind von angrenzenden Räumen durch undurchlässige Wände und Decken zu trennen.

Pissoirs sind mit Wasserspülung zu versehen. Ihre Wände müssen, auch wenn sie Urinschalen erhalten, auf eine Höhe von mindestens 1,50 m wasserdicht verkleidet werden. Der Boden [ist] wasserdicht herzustellen und mit einer Rinne zu versehen, die

*) Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 S. 447.

mit genügendem Gefälle nach der Kanalisation abfließt. Werden Pissoirs an Nachbarmauern angelegt, so müssen sie außerdem gegen die Nachbarseite hin eine besondere von der Nachbarwand getrennte Isolirwand erhalten.

4. Die Abortthüren müssen verschließbar sein und solche an öffentlichen Aborten mit selbstthätigem Verschluß versehen werden.

5. Die in den Abtritten anzubringende Abfallröhre muß von der Wand abstehen, wasserdicht und von einem Material hergestellt sein, welches von den Auswurfstoffen möglichst wenig angegriffen wird; die innere Fläche derselben muß möglichst glatt sein. Sofern die Abfallstoffe nicht in eine Tonne oder in einen Kanal gelangen, muß die Röhre bis zu 30 cm von der Sohle herabgeführt werden (vergl. § 1 Ziff. 7 der V.O. vom 27. Juni 1874 [13] in der Fassung vom 10. November 1896); außer bei Wasserklosets sind Biegungen und Schleifungen einschließlich der Abzweigungen nur bis zu 30 Grad von der Vertikalen zulässig.

Ferner müssen die Abtrittröhren, sowie die in einzelnen Fällen anzubringenden besonderen Dunströhren über Dach geführt und mit einem Windhut versehen werden. Das die Verlängerung des Abtritt(Abfall-)rohres bildende Dunstrohr muß denselben Durchmesser haben wie das Abtrittrohr. Sie dürfen nicht in der Nähe von Dachfenstern zum Bewohnen bestimmter Räume ausmünden und müssen jedenfalls die Oberkante der näher als 5 m befindlichen Fenster um 1 m überragen. Die Verwendung von Holz zur Herstellung der Dunstrohre ist nicht statthaft (vergl. auch unter § 104 Ziff. 7 und 8).

6. Bestehende Abortanlagen, welche diesen Vorschriften nicht entsprechen, sind bei festgestellter Reparaturbedürftigkeit oder bei baulichen Veränderungen thunlichst vorschriftsmäßig herzustellen. (Vergl. § 5.)

§ 104. Abortgruben.

(Vergl. auch Landrechtsatz 674.*)

Abortgruben müssen eine hinreichende Tiefe erhalten, ge-

---

*) Schlusser S. 71.

deckt, wasserdicht und wie auch die Düngerstätten so eingerichtet sein, daß die Jauche nicht nach der Straße laufen oder in Kellerräume oder Brunnengruben dringen kann (§ 7 der Landesbauordnung) [12].

Laut Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874 [13] müssen für jedes zum längeren Aufenthalte von Menschen dienende Gebäude (§ 88 Ziff. 2) zur Aufnahme der menschlichen Exkremente Abortgruben in genügender Anzahl und Größe angelegt werden.

Dieselben müssen außerhalb der Gebäudegrundfläche, abseits der Straße, angelegt, von der Grundmauer des Gebäudes durch einen Zwischenraum von mindestens 15 cm getrennt und mindestens 3 m von Brunnen (Brunnenstuben, Brunnenschachten) entfernt sein.

Alle Gruben müssen möglichst luftdicht gedeckt und jederzeit nach allen Seiten derart wasserdicht hergestellt sein, daß die Durchsickerung des Inhaltes vollständig verhindert wird. Senkgruben, d. h. Gruben mit durchlassendem Boden dürfen nicht mehr benützt werden.

Behufs Erfüllung der in obengenannten Verordnungen enthaltenen Bestimmungen ist bei Herstellung von Gruben in nachstehender Weise zu verfahren.

Wo jedoch eine genaue Einhaltung dieser Vorschriften örtlicher Verhältnisse wegen nicht stattfinden kann, sind die Gruben nach besonderer Anordnung des Bezirksamts herzustellen.

1. Die Gruben müssen nach allen Seiten hin ihre eigenen Mauern erhalten. Letztere müssen von Nachbarmauern mindestens 15 cm und von unbebauten Nachbargrenzen mindestens 50 cm entfernt bleiben.

2. Wenn die Grubenwandungen in Bruchsteinen ausgeführt werden, müssen sie eine Stärke von mindestens 45 cm, wenn in Backsteinen, eine solche von mindestens einer Steinlänge erhalten. Sie sind in gleichartigem Steinmaterial mit hydraulischem oder Cementmörtel zu mauern.

Ferner sind die Gruben im Innern mit einer mindestens ½ Stein starken, in regelrechtem Verband mit Cement ge-

mauerten Futterwand aus hartgebrannten Backsteinen zu verkleiden. Zwischen Grubenwand und Futtermauer ist ein 3 cm breiter Zwischenraum zu belassen, der mit Cement auszugießen ist.

3. Der Boden der Grube muß entweder aus einer mit Cement ausgegossenen Rollschicht aus hartgebrannten Backsteinen oder aus einer mindestens 15 cm starken Betonschicht bestehen.

Unter der Entleerungsöffnung und thunlichst unter dem Abfallrohr ist eine in der gleichen Weise hergestellte Vertiefung von etwa 50 cm im Geviert anzubringen, nach welcher der Grubenboden ein genügendes Gefäll erhalten muß.

4. Jede Grube muß in hinreichender Weise überwölbt und mit einer Einsteigöffnung von mindestens 50 cm und höchstens 70 cm im Geviert versehen werden. Die Einsteigöffnung muß mittelst einer genügend starken Stein- oder Eisenplatte luftdicht abgeschlossen werden.

5. Die inneren Wandungen der Grube, sowie die Decke und der Boden derselben sind mit einem glatten, mindestens 2 cm starken Verputz aus Cement und reinem gewaschenem Sand zu verkleiden.

6. Der Rauminhalt der Grube muß der Bestimmung und Größe des Gebäudes entsprechen, darf aber keinenfalls unter 5 cbm betragen. Die lichte Höhe darf nicht unter 1,80 m sein. Der Boden der Grube soll in der Regel nicht unter demjenigen des Kellerbodens liegen.

7. Die in die Abortgruben einmündenden Röhren müssen, um Brüche zu vermeiden, beim Durchgang durch die Gebäudemauer freiliegen. Deren Anschluß an die Grube darf erst nach Fertigstellung des Rohbaues erfolgen (vergl. § 103 Ziff. 5).

Derartige Kanäle müssen sowohl von der Grubenseite als auch von der Hausseite aus leicht zugänglich sein.

8. Die Abortgruben sind durch einen besonderen Kanal oder ein besonderes Rohr zu entlüften. Der Kanal oder das Rohr ist in der gleichen Weise, wie das in § 103 Ziff. 5 vorgeschriebene Dunstrohr, über Dach zu führen.

9. Regenwasser, Haushaltungs- und gewerbliche Abwasser und Abfälle, sowie schädliche und explosive Stoffe dürfen nicht

in die Abortgruben eingeleitet bezw. verbracht werden. (Vergl. § 1 Ziff. 5 der Verordnung vom 27. Juni 1874) [13].

10. Die Anbringung eines Ueberlaufs von der Abortgrube in die öffentlichen Kanäle, Wasserläufe, Rinnen und dergl. ist nur mit Genehmigung des Bezirksrats gestattet.

11. Die Abortgruben dürfen erst dann in Gebrauch genommen werden, wenn eine amtliche Besichtigung stattgefunden und zu keiner Beanstandung geführt hat. (Vergl. auch § 20.)

12. Bestehende Abortgruben, welche diesen Bestimmungen nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Bezirksamtes im Sinne obiger Vorschriften umzugestalten.

§ 105. Düngerstätten und sonstige Sammelgruben.

Die Anlegung neuer, sowie die Erweiterung bestehender Düngerstätten, Jauchenbehälter an den Ortsstraßen oder an öffentlichen Plätzen ist verboten. Ebenso kann auch die Entfernung bestehender Einrichtungen dieser Art von Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen angeordnet werden. (Vergl. § 3 Abs. 1 der Verordnung des Großh. Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874) [13].

Alle Düngerstätten, Pfuhllöcher und dergleichen müssen von Brunnen mindestens 5 m entfernt, stets derart eingefaßt und verwahrt sein, daß ein Abfluß der Jauche in die Hofräume, Brunnen oder auf die Straßen, Plätze nicht stattfinden kann. Pfuhllöcher 2c. müssen bedeckt sein. In allen Hofräumen ist durch Anbringung von Dachkändeln und Ableitröhren oder in anderer Weise dafür zu sorgen, daß das Regenwasser keinen Abfluß der Jauche aus den Düngerstätten verursachen kann. Auch Stallungen sind so einzurichten, daß die Jauche nur in Abtrittgruben oder Düngerstätten, Pfuhllöcher abfließen kann. (Vergl. § 3 Abs. 2 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874) [13].

Im übrigen finden auf die Herstellung derartiger Sammelgruben die Bestimmungen in § 104 über Abortgruben entsprechende Anwendung. Statt der dort angeordneten Ueberwölb-

ung kann jedoch im einzelnen Falle seitens des Bezirksamtes die teilweise Abdeckung mittelst Dielen zugelassen werden.

§ 106. Verhütung von Belästigungen durch Feuerungen und Kamine.

1. Alle Feuerungsanlagen, sowohl feste wie bewegliche, sind derart auszuführen, zu unterhalten und zu bedienen, daß das Brennmaterial möglichst vollkommen und daher möglichst rauch- und rußfrei verbrennt.

2. Die Lage und Höhe der Kamine ist so zu wählen, daß die Bewohner des Hauses, die Nachbarn und das Publikum durch Rauch, Ruß oder Dünste nicht belästigt werden.

3. Für größere Feuerungen kann vom Bezirksamt vorgeschrieben werden, daß solche Vorkehrungen, Einrichtungen oder Aenderungen an der Feuerungsanlage (Rost, Kaminhöhe und -Weite, rauchverzehrende Feuerung 2c.) getroffen werden, die Belästigungen oder Gefahr zu verhindern oder zu mindern im Stande sind.

Zum Mindesten wird verlangt, daß Kamine, welche zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind, die Dachfirste aller im Umkreis bis zu 50 m Entfernung stehenden Wohngebäude um wenigstens 2 m überragen.

4. Bestehende Feuerungsanlagen, welche obigen Anforderungen nicht entsprechen, müssen, wenn berechtigte Beschwerden seitens der Nachbarschaft oder des Publikums einlaufen, auf Anordnung des Bezirksamtes entsprechend abgeändert werden, auch wenn bei der Genehmigungserteilung die angenommene Anlage (wie z. B. Höhe der Kamine) nicht beanstandet wurde.

Siehe auch §§ 73, 74 und 112 f.

VI. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für gewerbliche, geräuschvolle, gefährliche und belästigende Anlagen sowie für größere Versammlungsräume.*)

§ 107. Allgemeine Bestimmung.

Außer den sonstigen Vorschriften dieser Bauordnung gelten für Anlagen obenbezeichneter Art noch die folgenden besonderen Bestimmungen. Ferner kommen die §§ 120a—120e**) der deutschen Gewerbeordnung in Betracht.

§ 108. Treppen und Ausgänge.

1. In allen Gebäuden, welche zu größeren Versammlungen bestimmt sind, müssen die Zugänge mit unverbrennlichen Treppen und Vorfluren in solcher Größe und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung rasch vor sich gehen kann.

Zu diesen Gebäuden gehören auch alle gewerblichen Anlagen, in welchen eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird.

(§ 18 der Landesbauordnung.)

Es sollen Ausgänge in ausreichender Zahl, von genügender Breite und zweckmäßiger Lage, sowie, wenn jene Räume sich nicht zu ebener Erde befinden, Treppen in genügender Zahl von ausreichender Breite und mit angemessener Steigung vorhanden sein. Es sollen ferner die Treppenthüren im untern (Erd-) Geschoß direkt in's Freie oder auf einen Vorraum von

---

*) Für öffentliche Versammlungsräume gelten außerdem die im Anhang Nr. 25 abgedruckten besonderen Vorschriften.

**) Schlusser S. 85. Auf Grund des § 120e Gew. Ordg. hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

a. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen betr. vom 8. Juli 1893 [10].

b. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien betr. vom 31. Juli 1897 [11].

ung kann jedoch im einzelnen Falle seitens des Bezirksamtes die teilweise Abdeckung mittelst Dielen zugelassen werden.

§ 106. Verhütung von Belästigungen durch Feuerungen und Kamine.

1. Alle Feuerungsanlagen, sowohl feste wie bewegliche, sind derart auszuführen, zu unterhalten und zu bedienen, daß das Brennmaterial möglichst vollkommen und daher möglichst rauch- und rußfrei verbrennt.

2. Die Lage und Höhe der Kamine ist so zu wählen, daß die Bewohner des Hauses, die Nachbarn und das Publikum durch Rauch, Ruß oder Dünste nicht belästigt werden.

3. Für größere Feuerungen kann vom Bezirksamt vorgeschrieben werden, daß solche Vorkehrungen, Einrichtungen oder Aenderungen an der Feuerungsanlage (Rost, Kaminhöhe und -Weite, rauchverzehrende Feuerung 2c.) getroffen werden, die Belästigungen oder Gefahr zu verhindern oder zu mindern im Stande sind.

Zum Mindesten wird verlangt, daß Kamine, welche zu gewerblichen Zwecken bestimmt sind, die Dachfirste aller im Umkreis bis zu 50 m Entfernung stehenden Wohngebäude um wenigstens 2 m überragen.

4. Bestehende Feuerungsanlagen, welche obigen Anforderungen nicht entsprechen, müssen, wenn berechtigte Beschwerden seitens der Nachbarschaft oder des Publikums einlaufen, auf Anordnung des Bezirksamtes entsprechend abgeändert werden, auch wenn bei der Genehmigungserteilung die angenommene Anlage (wie z. B. Höhe der Kamine) nicht beanstandet wurde.

Siehe auch §§ 73, 74 und 112 f.

VI. Abschnitt.

Besondere Vorschriften für gewerbliche, geräuschvolle, gefährliche und belästigende Anlagen sowie für größere Versammlungsräume.*)

§ 107. Allgemeine Bestimmung.

Außer den sonstigen Vorschriften dieser Bauordnung gelten für Anlagen obenbezeichneter Art noch die folgenden besonderen Bestimmungen. Ferner kommen die §§ 120 a—120 e**) der deutschen Gewerbeordnung in Betracht.

§ 108. Treppen und Ausgänge.

1. In allen Gebäuden, welche zu größeren Versammlungen bestimmt sind, müssen die Zugänge mit unverbrennlichen Treppen und Vorfluren in solcher Größe und Anzahl versehen sein, daß die Entleerung rasch vor sich gehen kann.

Zu diesen Gebäuden gehören auch alle gewerblichen Anlagen, in welchen eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird.

(§ 18 der Landesbauordnung.)

Es sollen Ausgänge in ausreichender Zahl, von genügender Breite und zweckmäßiger Lage, sowie, wenn jene Räume sich nicht zu ebener Erde befinden, Treppen in genügender Zahl von ausreichender Breite und mit angemessener Steigung vorhanden sein. Es sollen ferner die Treppenthüren im untern (Erd-) Geschoß direkt in's Freie oder auf einen Vorraum von

---

*) Für öffentliche Versammlungsräume gelten außerdem die im Anhang Nr. 25 abgedruckten besonderen Vorschriften.

**) Schlusser S. 85. Auf Grund des § 120 e Gew. Ordg. hat der Bundesrat folgende Vorschriften erlassen:

a. die Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen betr. vom 8. Juli 1893 [10].

b. die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien *betr. vom 31. Juli 1897* [11].

entsprechender Größe führen und sämtliche Thüren, sowohl die äußeren als diejenigen inneren Thüren, welche zu den Versammlungsräumen gehören oder von den Besuchern beim Verlassen derselben passiert werden müssen, nach außen aufschlagen. Die Ausgänge und Treppen sollen eine solche Lage haben, daß die Entleerung des Lokals möglichst leicht erfolgen kann, auch beim Vorhandensein mehrerer Ausgänge und Treppen das Publikum dieselben unwillkürlich in entsprechender Weise benützt.

Die Fenster müssen die erforderliche Größe besitzen, um im Falle einer Feuersbrunst als Ausweg benützt werden zu können.

Die nach Absatz 3 nötigen Treppen müssen sowohl an der Innen- wie an der Mauerseite Handgriffe erhalten. Sind diese Treppen gewunden, so müssen sie an der inneren Wange einen Auftritt von mindestens 20 cm erhalten.

Bei der Benützung solcher Gebäude durch größere Massen sind sämtliche Ausgangsthüren unverschlossen zu halten.

2. In allen Fabrikgebäuden und Gewerbsanlagen, in denen man nicht aus jedem Arbeitsraum mindestens auf zwei getrennten Wegen das Gebäude verlassen kann, muß wenigstens die Hälfte der Fenster der im zweiten Stock liegenden Arbeitsräume derart zum Oeffnen eingerichtet werden, daß der leichte und bequeme Durchgang eines erwachsenen Menschen durch dieselben ermöglicht wird. Für Arbeitsräume der vorerwähnten Fabrikgebäude, welche im dritten oder einem höheren Stockwerke liegen, ist ferner durch Anbringung von Notleitern, Nottreppen an der Außenwand des Gebäudes, Notausgängen nach benachbarten Gebäuden und Aehnliches die Rettung der Arbeiter bei einem ausbrechenden Brande sicher zu stellen.

Von diesen Vorsichtsmaßregeln kann das Bezirksamt ausnahmsweise in besonderen Fällen, namentlich dann absehen, wenn in dem Erdgeschosse und den unteren Stockwerken des Gebäudes feuergefährliche Stoffe nicht zur Lagerung und Verarbeitung gelangen, wenn die Bauart und Einrichtung des Gebäudes eine rasche Verbreitung des Feuers oder den direkten Eintritt

von Rauch oder von unathembaren oder giftigen Gasen und Dämpfen in das Treppenhaus nicht wahrscheinlich erscheinen läßt, oder wenn durch anderweitige bereitgestellte Einrichtungen die Entleerung der oberen Stockwerke gesichert erscheint.

Diese und die folgenden Bestimmungen finden nur auf diejenigen Fabrikgebäude und Gewerbsanlagen Anwendung, in welchen eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigt wird (vergl. Ziff. 1 Abs. 2).

3. Die Treppen der Fabrikgebäude müssen getrennt von solchen für Wohngebäude angelegt werden.

4. Die Treppenhäuser der Fabrikgebäude müssen so beschaffen sein, daß im Brandfalle genügender Rauchabzug stattfindet. Die Decken der Treppenhäuser müssen feuersicher (ohne Holzteile) oder durch Oberlicht abgeschlossen sein. In letzterem Fall sind die Umfassungsmauern des Treppenhauses bis über Dach fortzuführen.

5. Sämtliche die Treppen umschließenden Wände sind massiv herzustellen. Die in solchen Wänden und Decken anzulegenden Oeffnungen müssen steinerne Rahmen und dichtschließende, feuersichere Thüren und Fenster erhalten.

6. Die Breite der Treppen und Ausgänge ist nach der Anzahl der beschäftigten Personen so zu berechnen, daß für 120 Personen und beim Vorhandensein mehrerer mit einander in Verbindung stehender Treppen und Ausgänge für 150 bis 180 Personen 1 m Lauf- und Ausgangsbreite vorhanden ist. Läßt sich die Arbeiterzahl von vorneherein nicht feststellen, so sind auf 10 qm Saalfläche 3 Arbeiter anzunehmen.

7. Werden Fabrikgebäude nicht unmittelbar an der Straße errichtet, so muß eine freie Durchfahrt nach der Straße von wenigstens 2,30 m lichter Breite und 2,80 m lichter Höhe vorhanden sein.

§ 109. Gesundheitsschädliche, gefährliche, belästigende und geräuschvolle Anlagen.

1. Gewerbliche Anlagen oder Teile derselben, bei welchen h Art und Umfang ihres Betriebes erhebliche gesundheits-

liche Nachteile nach Außen zu erwarten sind, dürfen nicht in Wohngebäuden, sondern müssen nach Umständen entweder in Anbauten oder bei angemessenem Abstand in besonderen Baulichkeiten eingerichtet werden.

Das Bezirksamt behält sich vor, die etwa einzuhaltenden Abstände in jedem einzelnen Falle besonders zu bestimmen.

2. Räume, in welchen sich Staub sowie schädliche, feuchte oder übelriechende Dünste entwickeln, müssen mit wirksamen Ventilationseinrichtungen versehen sein. Dasselbe kann das Bezirksamt für solche Räume verlangen, in welchen regelmäßig Temperaturen über 25° C erzeugt werden. Die feuersicher herzustellenden Dunstabzugsschächte sind so hoch zu führen, daß Belästigungen vermieden werden; im Allgemeinen gelten für die Höhe derselben die unter § 106 für Kamine getroffenen Bestimmungen.

Die Fenster solcher Räume sollen nicht nach der Straße ausmünden. (Vergl. a. § 54.)

3. Nur mit Genehmigung des Bezirksrats dürfen ungereinigte Knochen, roher Talg, ungegerbte Häute und andere durch ihre Ausdünstung die allgemeine Gesundheit gefährdende Gegenstände innerhalb der Ortschaften gelagert, ferner Magazine zur Aufbewahrung solcher Stoffe errichtet werden (§ 4 der Verordnung vom 27. Juni 1874 [13], vergl. a. § 22 der ortspolizeilichen Vorschrift vom 23. Juni 1893). [20]

4. Für die Aufbewahrung leicht faulender, ätzender oder übelriechender Rohstoffe, Fabrikate und Abgänge sind dicht umwandete und luftdicht abgedeckte Behälter oder Gelasse getrennt von anderen Räumen anzulegen, erforderlichen Falls mit Dunströhren zu versehen und so einzurichten, daß die Entnahme der Stoffe thunlichst ohne Ausströmen von Dünsten erfolgen kann.

Die Fußböden der Räume, in welchen derartige Materialien verarbeitet werden, sind wasserdicht auszuführen, mit fester Oberfläche, Gefäll und Ablauf zu versehen, desgleichen die Wände auf angemessene Höhe glatt und dicht herzustellen.

5. Wenn Räume oder Behälter, welche zur Aufbewahrung ätzender Stoffe dienen oder in welchen starke Dünste und Gase

engt werden, nahe der Nachbargrenze angelegt werden, so
ssen die Umfassungen derselben von dieser nach näherer Be-
mmung des Bezirksamts durch einen genügend breiten Raum
trennt sein. (Vergl. Landrechtsatz 674.*)

6. Maschinen oder Teile derselben, Transmissionen oder
ebälke, die Erschütterungen oder Geräusch zu übertragen im
tande sind, dürfen nicht in Scheidemauern eingelegt werden.
Bergl. auch Landrechtsatz 674.*)

7. Besondere Vorschriften über
   a. schädliche, gefährliche, belästigende Anlagen siehe Reichsgewerbeordnung [2], insbesondere §§ 16—26 und §§ 10—21 der Badischen Vollzugsverordnung zur Reichsgewerbeordnung vom 23. Dezember 1883 [14], sowie wegen der Dampfkessel die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 24. Oktober 1891.**)
   b. Schlächtereien, siehe Verordnung des Ministeriums des Innern vom 16. Juni 1876.***)
   c. Geräuschvolle Anlagen, siehe Reichsgewerbeordnung § 27 [2], Badische Vollzugsverordnung zur Gewerbeordnung vom 23. Dezember 1883 §§ 28 bis 31 [14].

§ 110. Ausschluß gewisser Anlagen aus einzelnen Stadtteilen.

Anlagen der in § 16 G.O. [2] bezeichneten Art dürfen in
en nachbezeichneten im Plan braun eingefaßten Stadtteilen
icht errichtet werden:

Plan am Ende des Buches.

1. in dem Gebiet, welches begrenzt ist durch die Stefanienstraße, die Straßenaxe der Kaiser-Allee, die Händelstraße, die nördliche Gemarkungsgrenze bis zum Schloßgarten und die Linkenheimerstraße bis zur Stefanienstraße;

---

*) Schlusser S. 71.
**) Schlusser S. 112.
***) Schlusser S. 103.

2. in der Westendstraße südlich der Kaiser-Allee und in der Kriegstraße zwischen der Karl-Friedrichstraße und der Rheineisenbahn;
3. in dem Gebiet zwischen den Straßenaxen der Ettlingerstraße und der Beiertheimer Allee;
4. in dem Gebiet, welches begrenzt ist durch die Straßenaxen der Schillerstraße südlich der Sofienstraße, der Sofienstraße zwischen Schiller- und Schwimmschulstraße, der Schwimmschulstraße südlich der Sofienstraße und die derzeitige südliche Gemarkungsgrenze;
5. in der Nowacksanlage.

Ortsstatut vom 30. März 1898.

In den gleichen Stadtteilen dürfen Anlagen, welche die Nachbarschaft durch Rauch, Geruch oder Lärm belästigen, nicht errichtet werden. Zu letzteren Anlagen werden auch die Kegelbahnen gezählt. Wirtschaften sind ausgeschlossen von der Wendtstraße und dem zwischen der Wendtstraße, Blücher-Allee und Hildapromenade gelegenen Baublock.

§ 111. Feuergefährliche Betriebe und Lagerungen.

1. Räume, die zur Lagerung oder Fabrikation leicht feuerfangender oder schwer löschbarer Gegenstände dienen, sind mit massiven Mauern, sowie vollständig feuersicheren Decken und Fußböden zu versehen. Die Thüren und Fenster, sowie deren Rahmen sind feuersicher herzustellen; nötigenfalls sind ebensolche Doppelthüren und von außen verschließbare eiserne oder eisenbeschlagene Läden anzubringen. Vor den Thüren ist, wenn solche in andere benutzbare Räume führen, der Fußboden ebenfalls in entsprechender Länge und Breite mit feuersicherem Material zu belegen.

2. Kellerräume, welche zu gewerblichen Zwecken und zur Aufbewahrung größerer Vorräte von brennbaren Materialien dienen, dürfen nicht mit dem Treppenhaus des betreffenden Gebäudes unmittelbar verbunden werden, auch dürfen darüber

liegende Erdgeschoßräume nur dann zu Wohnzwecken benutzt werden, wenn die zur Abwehr der Feuersgefahr getroffenen baulichen Vorkehrungen vom Bezirksamt als genügend erachtet werden.

3. Ueber feuergefährlichen Betriebsstätten (zu denen auch Werkstätten für Holzbearbeitung zu rechnen sind) und Lagerungen dürfen Wohnungen nur dann eingerichtet werden, wenn die Betriebsstätte eine feuersichere Decke hat und für sämtliche Wohnräume ein direkter Zugang nach einer feuersicheren, von den Betriebs- und Lagerräumen durch undurchbrochene Brandmauern getrennten Treppe vorhanden ist.

4. Für selbstentzündliche Materialien, wie fettgetränkte Abfälle und dergl. sind feuersichere Behälter anzulegen. Die Lagerung solcher Materialien in oder bei Gebäuden kann untersagt werden.

5. Gebäude von besonderer Feuergefährlichkeit sind in angemessener Entfernung von anderen Gebäuden und von Straßen anzulegen. Wo eine abgesonderte Lage nicht verlangt wird, sind derartige Gebäude von anderen wenigstens durch vorschriftsmäßige Brandmauern aus Backsteinen abzutrennen.

Dem Bezirksamt ist vorbehalten, die etwa einzuhaltenden Abstände in jedem einzelnen Falle besonders zu bestimmen.

6. Vorbehaltlich der Bestimmung des § 112a dürfen in Räumen für größere Mengen leicht entzündlicher Stoffe offene Feuerstätten oder Reinigungsöffnungen gar nicht, geschlossene Feuerstätten nur dann angelegt werden, wenn sie von außen zu heizen sind. Die Feuerungen sind im letzteren Falle, ebenso wie etwa anzubringende oder vorhandene Rauchröhren und Heizkanäle mit feuersicheren Umhüllungen zu umgeben, welche zugleich die Annäherung der gefährlichen Stoffe verhindern.

7. Das Bezirksamt kann verlangen, daß die Feuerungen der Brenn- und Dampfkessel, der Trockenkammern, der Kessel, in welchen Talg, Lack, Fett, Oel ꝛc. gekocht wird und ähnlicher Anlagen außerhalb der Betriebstätte angelegt werden.

8. Trockenkammern, in welchen eine Wärme von über 60° C. erzeugt wird, müssen, wo es vom Bezirksamt für nötig erachtet

wird, doppelte eiserne oder eisenbeschlagene Thüren und vor den Fenstern eiserne oder eisenbeschlagene Läden erhalten. Diese, sowie etwaige Luftklappen sind so einzurichten, daß sie sich bei einem in der Trockenkammer ausbrechenden Brande von selbst schließen oder von außen leicht geschlossen werden können.

9. Alle feuergefährlichen Anlagen müssen ausreichend durch Tageslicht oder elektrisches Licht erhellt werden. Offene Flammen dürfen zur Beleuchtung im Innern nicht verwendet werden.

10. Vorstehende Vorschriften können aus erheblichen Gründen auch auf bestehende Anlagen angewendet werden.

11. Wegen Lagerung von Mineralölen vergl. §§ 1—5 der Verordnung vom 22. August 1890*),

wegen Lagerung explosiver Stoffe §§ 1, 27—31 der Verordnung vom 6. November 1879**),

und wegen Lagerung von Holz in der Nähe von Gebäuden vergl. ortspolizeiliche Vorschrift vom 17. August 1886[26]).

§ 112. Feuerungsanlagen und Feuerungsräume für Gewerbe.

(Vergl. auch § 111 Ziffer 6 und 7.)

Räume, in welchen Brennöfen, Brau- oder Waschkessel, Darren, Feueressen, Schmelzöfen, chemische Laboratorien und andere derartige Feuerstätten sich befinden, sollen feuersichere Bodenbelege haben; die Feuerungen dürfen nur zu ebener Erde oder auf Gewölben mit feuersicheren Widerlagern oder auf eisernen, mit Backsteinen ausgerollten Gebälken angelegt werden. Die Zugänge und andere Oeffnungen sind, ausgenommen bei gewöhnlichen Waschküchen, mit eisernen oder auf der inneren Seite mit Blech bekleideten Thüren oder Läden verschließbar zu machen. Größere oder gefährliche Feuerungen, sowie Darren müssen mit massiven Mauern und feuersicheren Decken umgeben sein.

Schlusser S. 158.
Schlusser S. 174.

t. Bei Darren sind hölzerne Dunströhren unzulässig. (§ 28 Landesbauordnung.)

Zum mindesten wird für Feuerungsräume solcher Gewerbe, welche starkes Feuer brauchen, verlangt, daß die Decken, sowie alles Holzwerk der Wände gerohrt und verputzt werden.

a. In Werkstätten für Holzbearbeitung.

Wenn Oefen in Schreiner- und anderen Werkstätten für Holzbearbeitung nicht von außen durch ein Vorkamin geheizt werden, so muß der Ofen unter- und umplattet sein. Liegt die Werkstätte auf Holzgebälk, so muß unter der Steinplatte noch eine Lage von gut gefügten Backsteinen angebracht werden. Auf der Steinplatte ist um den Ofen ein Blechmantel von 0,30 m Höhe in solcher Entfernung anzubringen, daß ohne Beseitigung des Mantels die Einwurfthüre des Ofens geöffnet und der Aschenbehälter ein- und ausgeschoben werden kann.

Bei größeren, fabrikmäßigen Anlagen gelten die Bestimmungen für feuergefährliche Betriebe (§ 111) und sind außerdem besondere, feuersichere Leimküchen anzulegen.

b. In Schlosser- und Schmiedwerkstätten.

Schlosser- und Schmiedwerkstätten dürfen nicht auf Holzgebälken angelegt werden, die Fußböden sollen feuersicher sein und dürfen nur an den Arbeitsständen mit Holz belegt werden.

Ueber den Feuern der Schmiedessen sind Rauchfänge von Stein oder Eisen herzustellen, die nicht auf hölzerne Träger gesetzt werden dürfen. (§ 29 der Landesbauordnung.)

Die Rückwand der Esse muß mindestens 1 Stein stark sein.

c. Backöfen.

Die Umfassungswände der Backöfen müssen mindestens $1\frac{1}{2}$, bei größeren Oefen mindestens 2 Backsteinlängen stark und mit der äußeren Seite 15 cm von Holzwänden und 90 cm von [Ho]lzdecken entfernt sein.

Die Gewölbe größerer Back-, Konditors-Oefen müssen [min]destens eine Backsteinlänge stark sein und mit einer 7,5 cm

starken Decke von Mauerwerk oder Lehm versehen werden, deren Oberfläche 1,2 m von der Decke entfernt ist. (§ 27 der Landesbauordnung.)

d. Rauchkammern.

Rauchkammern sind aus feuerfesten Baustoffen herzustellen und müssen eiserne oder auf der inneren Seite mit Blech bekleidete Thüren erhalten. Die Umwandungen müssen eine Stärke von mindestens 9 cm aus liegenden Steinen erhalten. Rauchkammern aus Eisenblech hergestellt sind unstatthaft. Die Oeffnungen gegen das Kamin müssen 45 cm vom Boden, 90 cm von der Decke entfernt und mit eisernen oder eisenbeschlagenen Läden verschließbar sein. Die Stangen in der Kammer sind von Eisen zu fertigen (vergl. Landesbauordnung § 26). Der Rauch aus Rauchkammern darf nicht in die Kamine von Wohn- oder Schlafräumen geleitet werden.

e. Dampfkessel.

Zwischen dem Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge feststehender Dampfkessel einschließt und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens 8 cm verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden verschlossen werden darf. Zwischen dem Kessel und der Decke des Aufstellungraumes ist ein Raum von solcher Höhe freizulassen, daß die Begehung des Kessels dem Aufsichtspersonale ermöglicht und eine Feuersgefährdung für das an der Decke befindliche Holzwerk ausgeschlossen wird.

An jedem Dampfkessel, welcher unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aufgestellt wird, muß die Feuerung so eingerichtet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf den Kessel sofort gehemmt werden kann.

Dampfkessel, welche für mehr als 6 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, und solche, bei welchen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30 beträgt, dürfen unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, nicht aufgestellt werden. Kleinere Kessel als vorstehend angegeben

[dü]rfen nur in solcher Anzahl in demselben Raum zum Zwecke [g]leichzeitigen Betriebs aufgestellt werden, daß bei Zusammen[re]chnung aller so aufgestellten Dampfkessel die Summe der [P]rodukte aus der Heizfläche und der Dampfspannung nicht mehr [a]ls 30 beträgt.

Dampfkessel der im vorigen Absatz Satz 1 bezeichneten Art [u]nd kleinere Dampfkessel, wenn sie nach Satz 2 des vorigen [A]bsatzes nicht unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzu[h]alten pflegen, aufgestellt werden dürfen, sollen in der Regel [i]n besonderen Kesselhäusern aufgestellt werden.

Die Kesselhäuser sind stets hell und reinlich zu halten. Das [D]ach des Kesselhauses ist thunlichst leicht herzustellen und mit [feu]ersicherem Material zu decken. Die Bestimmungen dieses und [des] vorhergehenden Absatzes finden keine Anwendung auf Dampf[ke]ssel, welche aus Siederöhren von weniger als 10 cm Weite [b]estehen.

Dampfkessel der in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Art dürfen [in]nerhalb von Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten [p]flegen, nicht aufgestellt werden, wenn die Räume überwölbt [od]er mit fester Balkendecke versehen sind.

(§§ 14, 15 der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom [5.] August 1890, allgemeine polizeiliche Bestimmungen über die [An]legung von Dampfkesseln,*) § 13 der Verordnung des Minist. [des] Innern vom 24. Oktober 1891, die Dampfkesselaufsicht [be]treffend.**)

Für die Anlage von Dampfkesseln sind im Uebrigen die [be]sonderen reichsgesetzlichen und landesgesetzlichen Bestimmungen [ma]ßgebend.

Baupolizeilich kommen außer den obigen Bestimmungen [in] Betracht:

1. Reichsgewerbeordnung, § 24 ².
2. §§ 11 Absatz 1, 12, 17, 18 der Bekanntmachung des [Rei]chskanzlers vom 5. August 1890.*)

[*]) Schlusser Seite 106.
[**]) Schlusser Seite 112.

2. Alle Ställe — ausgenommen kleinere z. B. für Geflügel und Hunde — müssen massive Umfassungen und feuersichere Decken (ohne Holzteile) sowie undurchlässige Böden und Rinnen mit Gefäll nach den Ableitungsstellen haben. Von Herstellung einer feuersicheren Decke kann das Bezirksamt für kleinere freistehende Stallungen, welche in Fachwerk erbaut werden dürfen, Nachsicht erteilen. Die Ableitung der Jauche und des Schwenkwassers nach der vorschriftsmäßigen Grube (vergl. §§ 104 und 105) hat, soweit sie außerhalb des Stalles stattfindet, durch Röhren unterirdisch zu erfolgen.

3. In größeren Stallungen ist für ausreichende Tagesbeleuchtung und Durchlüftung nötigenfalls mittelst besonderer Schächte, die jedoch keine Holzteile enthalten dürfen, zu sorgen.

4. Sollen über Ställen gelegene Räume zu Wohnungen benützt werden, so muß für letztere eine besondere feuersichere Treppe errichtet werden, welche mit massiven, 1 Stein starken Umwandungen und mit verputzter oder feuersicherer Decke zu versehen ist. Diese Treppe muß der in § 72 II Ziff. 1 gestellten Anforderung für Haupttreppen entsprechen, wenn sich mehr als 1 Stockwerk über dem Stall befindet. Etwaige Verbindungen zwischen Treppenhaus und Speicherräumen müssen selbstschließende eiserne oder eisenbeschlagene Thüren in Stein- oder Eisenrahmen erhalten. Ueber Ställen neben Wohnräumen eingerichtete Heuspeicher müssen durch vorschriftsmäßige Brandmauern von den Wohnräumen abgetrennt sein.

5) Innerhalb der überbauten Stadtteile, mit Ausnahme derjenigen mit vorwiegend landwirtschaftlichem Betriebe, dürfen Schweineställe nicht neu eingerichtet oder in Gebrauch genommen werden. (Vergl. § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 27. Juni 1874.) [13]

6 Dem Bezirksamt bleibt vorbehalten, die Benützung von Schweineställen im einzelnen Falle aus Gründen der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit zu untersagen und zwar auch in denjenigen Stadtteilen, in welchen die Neuherstellung von solchen nach Obigem an sich zulässig ist.

7. Ferner gelten für die Einrichtung der Schweineställe folgende Vorschriften:

a. Der Boden der Ställe muß wasserdicht hergestellt sein. Auf eine so beschaffene Unterlage darf ein Holzboden aufgelegt werden. Der Boden ist derartig in's Gefäll zu legen, daß die Jauche nach der Jauchengrube abfließt.
b. Die Jauchengrube muß wasserdicht cementiert und möglichst luftdicht gedeckt sein. Findet der Abfluß aus dem Stall in die Jauchengrube nicht unmittelbar statt, so ist ersterer mit der letzteren durch eine wasserdichte Rinne zu verbinden.
c. Der Futtertrog darf nicht aus Holz, sondern nur aus haltbarem, wasserdichtem Material gefertigt sein.
d. Weitergehende Anforderungen in einzelnen Fällen zu stellen, bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten. (Ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. August 1894 [21]).

8. Wer die Mästung von Geflügel im bewohnten Stadtgebiet in einem den Bedarf einer Haushaltung überschreitenden Umfang betreiben will, hat den Standort der Ställe mit wasserdichtem Bodenbelag zu versehen und eine wasserdichte, gedeckte Grube herzustellen, welche mit den Ställen durch eine wasserdichte Rinne zu verbinden ist. (Ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. August 1894 [21]).

9. Bestehende Ställe, welche den vorstehenden Bestimmungen nicht entsprechen, sind auf Anordnung des Bezirksamts in vorschriftsmäßigen Stand zu setzen oder zu entfernen.

10. Bei umfangreicher Lagerung von Stroh, Heu und dergl. in solchen Gebäuden gelten außerdem die Bestimmungen in § 111.

§ 114. Eiskeller.

Eiskeller müssen so angelegt werden, daß angrenzende Räume durch genügende Isolirung gegen jede Einwirkung von Feuchtigkeit und Kälte geschützt sind.

§ 115. Aufzüge (Fahrstühle).

Aufzüge sind in genügend tragfähiger Weise zu konstruiren und mit den nötigen Sicherheitseinrichtungen zu versehen.

Das Bezirksamt behält sich vor, in jedem einzelnen Falle besondere Bestimmungen zu treffen.

§ 116. Wirtschaften.

Wirtschaften dürfen in Kellerräumen (§ 92) nur ausnahmsweise errichtet werden.

Der Zugang aus den Wirtschaftsräumen zu dem Hofe und den Abortanlagen soll von dem Treppenhause und den Hausgängen getrennt sein und darf nicht durch die Wohn- und Schlafräume des Wirtes, seiner Familie und seines Personals stattfinden.

Die Höhenlage richtet sich nach den Bestimmungen in § 102 c. Die Bemessung der Fensterflächen der Wirtschaftsräume sowie die Beschaffenheit der Fenster richtet sich nach § 102 b. Bei Wirtschaften, die ihr Licht vorzugsweise von Hofräumen erhalten, muß die lichtgebende Fensterfläche das dort vorgeschriebene Maß um ein Drittel übersteigen.

Bezüglich der Abort- und Pissoiranlagen gelten außer den nachfolgenden besonderen Bestimmungen diejenigen in § 103.

Die Decken der Wirtschaftsräume sind gegen darüber liegende Wohnräume luftdicht abzuschließen oder mindestens mit einem Oelfarbanstrich zu versehen. Ventilationskanäle zwischen der Decke der Wirtschaftsräume und dem Boden der darüber befindlichen Wohnräume sind in luftdichter Konstruktion auszuführen.

Die Wirtschaftshöfe sind mit wasserdichtem Bodenbelag zu versehen.

Auf Wirtschaften größeren Umfangs finden ferner die Bestimmungen in § 108 sinngemäße Anwendung.

Außerdem kommen für die Wirtschaftslokalitäten noch folgende Vorschriften in Betracht:

a. § 14 der Verordnung vom 27. Juni 1874 [13].
b. Reichsgewerbeordnung § 33 [2].
c. Das Regulativ vom 25. November 1890 [22].

§ 117. Kegelbahnen.

In überbauten Stadtteilen sind bei Kegelbahnen die Rückwände des Kegelstandes, sowie der Kugelkasten der Rücklaufrinne mit dicker Polsterung zu versehen. Der Fußboden und die Rücklaufrinne sind so herzustellen, daß die Kugeln möglichst geräuschlos rollen.

Solche Kegelbahnen dürfen nur in geschlossenen Räumen untergebracht werden. (Siehe auch § 27 der Reichsgewerbeordnung. [2])

§ 118. Wasserversorgung.

Im Interesse der Feuersicherheit kann das Bezirksamt für ausgedehnte oder gewerblich benutzte Grundstücke oder Baulichkeiten, welche zu Versammlungen oder zum Bewohnen durch eine größere Anzahl von Menschen dienen, die Einführung einer Wasserleitung und die Anbringung einer entsprechenden Anzahl von Wasserzapfhähnen mit Dölling'schem Handspritzengewinde oder entsprechender Verkuppelung anordnen.

VII. Abschnitt.

Vorschriften hinsichtlich der Abwässer.

(Siehe auch § 89 und die Verordnung vom 27. Juni 1874.) [13]

§ 119. Abräumung alter Dohlen und Senkgruben.

1. Alle Grundeigentümer sind verpflichtet, die bei Aufgrabungen auf ihrem Eigentum sich vorfindenden, durch Einführung der Kanalisation entbehrlich werdenden Dohlen und Senkgruben dem Bezirksamte zu benennen und nach Anleitung des städtischen Tiefbauamts mit Sand auszufüllen.

2. Die Anzeigepflicht liegt auch den Geschäftsleuten ob, welche bei den von ihnen auf einem Grundstück vorzunehmenden Erdarbeiten, besonders den Kanalisationsarbeiten, von dem Dasein solcher Dohlen und *Senkgruben* Kenntnis erhalten.

§ 120. Umfang der unterirdischen Entwässerungsanlagen

Die Entwässerung eines Grundstückes ist derart auszuführ daß sämtliches Brauch- und Meteorwasser desselben in die städtisch Kanäle unterirdisch abgeleitet wird.

Ausgeschlossen vom Anschluß an die Kanalisation sind gewöh liche Abtritte.

Der Anschluß von Pissoirs ist gestattet, wenn dieselb mit Wasserspülung versehen sind.

Aus Wasserklosets dürfen Flüssigkeiten in die Kanäle a geführt werden, wenn nach Ansicht des Bezirksrats die Einrichtu der Kanäle sofortigen Abfluß des Unrats sichert (vergl. § 5 Al 6 der Verordnung vom 27. Juni 1874)[13]. Jedenfalls m für die Trennung der Flüssigkeiten von den festen Bestandteil und für deren chemische Reinigung nach einem polizeilich gene migten System gesorgt sein. In wieweit gewerbliche Abwass in die Kanäle eingeleitet werden dürfen, bleibt der Regelung i einzelnen Falle vorbehalten. Jedoch ist verboten, Säuren od sonstige Flüssigkeiten, welche die Kanalwandungen angreifen, sow benzinhaltige oder sonstige explosionsfähige Stoffe in die Kanä einzuleiten.

§ 121. Herstellung der Entwässerungsanlagen und hiermi verbundene Bauveränderungen.

(Vergl. § 54 Abs. 1.)

Das Innere der Gebäude, Höfe, Gänge rc. muß dera entwässert werden, daß das Brauch- und Meteorwasser entwed unmittelbar von den Fallröhren unterirdisch abgeleitet wird od in dichten offenen Rinnen nach Schlammfängern im Innern d Grundstücke fließt, von denen es unterirdisch weitergeführt wir Eine Entwässerung der Kellerräume wird nicht gefordert, do muß die Ableitung — wenn thunlich — derart angelegt sei daß eine Kellerentwässerung ermöglichst ist. Nach Beendigun der Kanalisation sind alle aus dem Innern der Grundstücke na den Straßen führenden Ableitungen und insbesondere die in d Gehwegen befindlichen Gräbchen zu beseitigen.

§ 122. Gefäll.

Das für die unterirdische Leitung zur Verfügung stehende Gesamtgefäll muß möglichst gleichmäßig auf die ganze Länge des Hauptrohrstranges verteilt sein; Gefällsbrüche in derselben sind ohne zwingende Gründe nicht gestattet. Wenn möglich, ist das Gefäll nicht geringer als 1:50 zu wählen.

§ 123. Rohrlichtweiten.

Die lichte Weite der Röhren muß entsprechend der abzuleitenden Wassermenge gewählt werden, darf jedoch für Hauptleitungen nicht unter 10 cm betragen. Die Rohrleitung darf in der Richtung des Abflusses nicht verengert werden.

§ 124. Material.

Alle Bestandteile der Entwässerungsanlagen, als Röhren, Schlammfänger, Syphons 2c. müssen von guter Beschaffenheit sein.

Die Entwässerungsleitungen unter dem Boden sind aus Eisenröhren von mindestens 9 mm Wandstärke, glasierten Steingutröhren oder Cementröhren herzustellen. Die erstgenannten Röhren müssen außerhalb der Grundstücke überall da verwendet werden, wo die Rohrdeckung weniger als 0,80 m Höhe hat.

Bei liegenden Leitungen über dem Boden (entlang der Gebäude, in Kellern 2c.) sind ebenfalls Eisenröhren von mindestens 9 mm Wandstärke zu verwenden. Für oberirdisch gelegene Fallröhren gelten die Vorschriften, daß innerhalb der Gebäude solche aus den oben angeführten Eisenröhren oder Eisenröhren von geringerer Wandstärke herzustellen, außerhalb von Gebäuden Röhren von Blech und Zink zulässig sind.

§ 125. Dichtung.

1. Die Verbindungen der Röhren unter sich, sowie mit den [...]hließenden Schlammfängern, Syphons 2c. müssen luftdicht [...]lt werden.

2. Bei Steingutrohrleitungen sind Theerstricke Cement als Dichtungsmaterial zu verwenden und zwar mü die Stricke fest in die Muffen eingestemmt und letztere hier mit dem Cementmörtel ausgefüllt werden, mit welchem jod die Muffen wulstartig einzuhüllen sind.

Cementrohrleitungen dürfen nur mit Cementmö gedichtet werden; die Rohrmuffen sind auch hier, wie im vori Absatz vorgeschrieben, wulstartig zu umhüllen.

Behufs Dichtung der Eisenrohrleitungen bei einer Wandstärke von mindestens 9 mm nach Verstemm der Muffen mit Theerstricken Blei eingegossen und eingeste werden. Bei Eisenröhren von geringer Wandstärke (sogenan schottischen Röhren) und deren Verbindung mit den Syphons ist zur Dichtung Mennigkitt mit Hanf vermischt zu benüt welche Dichtung fest in die Muffen einzustemmen ist.

Die Dichtung von Zink- und Bleiröhren gesch mittelst Verlötung derselben.

3. Alle Dichtungen sind derart anzubringen, daß im Inn der Rohrstränge keinerlei Unebenheiten entstehen und die Fu vollständig luftdicht schließen.

§ 126. Rohrverbindungen.

Die Einmündungen eines Rohrstranges in einen ande müssen bogenförmig in der Richtung des Ablaufes ausgeführt wer

§ 127. Schutz gegen Frost.

Der höchste Punkt jeder außerhalb der Gebäude befindli Rohrleitung soll — wenn thunlich — eine Erddeckung über oberen Rohrkante von 1 m haben.

§ 128. Lage der Schlammfänger und Syphons.

An allen Einlaufstellen der Entwässerungsanlagen, *Ausnahme* derjenigen der Regenabfallröhren (siehe § 132), mü

direkt hinter den Zuflußöffnungen Schlammfänger oder Syphons angebracht werden. Küchenabfallröhren sind unter jedem Wasserstein mit einem Syphon zu versehen und außerdem außerhalb der Gebäude, direkt nach Austritt aus denselben, einem Schlammfänger zuzuführen (siehe auch § 135).

§ 129. Höhe der Wasserverschlüsse.

Alle Schlammfänger und Syphons müssen fest angebrachte Wasserverschlüsse besitzen. Bei Hofschlammfängern muß der Wasserverschluß mindestens 15 cm betragen, sonst mindestens 10 cm. Wenn unter den Wannen in Badezimmern hierzu der Platz fehlt, muß unter jeder Wanne ein Syphonverschluß von mindestens 4 cm angebracht, außerdem aber am unteren Ende der Badeabfallsleitung in gleicher Anordnung wie bei den Küchenabfallröhren (§ 128) ein Schlammfänger mit 15 cm Wasserverschluß eingeschaltet werden (siehe auch § 135).

§ 130. Konstruktion und Aufstellung der Schlammfänger.

Der Wasserverschluß muß bei Schlammfängern außerhalb des Schlammkastens liegen und durch Kniestücke in den Rohrleitungen hergestellt sein. Zungenverschlüsse sind nicht gestattet. Die Knieestücke sind solide zu untermauern, um einem Setzen derselben und der hierdurch bedingten teilweisen oder ganzen Beseitigung des Wasserverschlusses vorzubeugen. Alle Schlammfänger müssen zugänglich sein, leicht herausnehmbare Blecheimer enthalten, die zur bequemeren Handhabung mit Bügeln zu versehen sind.

§ 131. Syphonkonstruktion.

Die Wasserverschlüsse an den Syphons (§ 129) sind durch oppelte Biegung des Rohres zu bewirken. Die Syphons sind it Reinigungsschrauben zu versehen; der Einlauf zu denselben ß mit einem fest gelöteten Siebe abgeschlossen und der Syphon änglich sein.

Wenn der Syphon den Abschluß gegen ein Abfallrohr bildet, welches unmittelbar (ohne Schlammfänger) an die Hauptabwasserleitung anschließt, so ist er mit einer Entlüftungsröhre zu versehen, welche mindestens 5 cm weit sein und entweder bis über Dach geführt werden oder doch wenigstens über der obersten Abwasserleitung in das Abfallrohr selbst einmünden muß.

§ 132. Konstruktion der Regen- und Küchenabfallröhren und Schlammfangvorrichtung derselben.

Regenröhren sind ohne Wasserverschluß mit dem Kanalnetz zu verbinden, sie müssen jedoch bei ihrem Eintritt in den Boden mit Sinkkasten versehen werden zum Auffangen der von den Dächern abgespülten Sinkstoffe. Wo Regenröhren mit Küchenröhren oder sonstigen Hausabfallröhren verbunden sind, fällt bei deren Uebergang in den Boden der für die Regenabfallröhren oben vorgeschriebene Kasten weg; an dessen Stelle tritt alsdann der in § 128 bei der Küchenableitung vorgeschriebene Schlammfänger. An den Straßenfassaden müssen Regenabfallröhren vom Boden bis auf eine Höhe von 80 cm über demselben aus Eisen bestehen.

Die Regenrohr-Sinkkasten müssen von Gußeisen sein und Deckel erhalten, welche in Scharnieren beweglich sind. Zum Auffangen der Sinkstoffe dienen mit Bügeln versehene und mit Ketten an den Kasten befestigte, in denselben hängende Eimer (siehe auch § 135).

Das Bezirksamt kann die nachträgliche Anbringung eines Wasserverschlusses an Regenröhren anordnen, wenn die Bewohner der der Ausmündung der Röhre naheliegenden Räume durch Ausströmen von Kanalgasen aus dieser Röhre belästigt oder gefährdet werden.

§ 133. Fettfänger.

Um Verstopfungen der Rohrleitungen zu verhindern, sind *in Lokalitäten*, in welchen außergewöhnlich große Mengen fettiger

oder seifenartiger Abgänge produziert werden (Seifensiedereien, Wurstlereien rc.), zum Abfangen des Fetts rc. besondere Einrichtungen — Fettfänger — in die Hausleitungen einzuschalten. Diese Fettfänger, in welchen die Abgänge abkühlen und gerinnen, so daß deren Entfernung von Hand erfolgen kann, müssen an leicht zugänglichen Stellen innerhalb der Gebäudegrundstücke angebracht werden und es sind für die Konstruktion derselben die Anordnungen des städtischen Tiefbauamts maßgebend.

Macht die Nichteinhaltung dieser Vorschrift besondere Reinigung städtischer Kanäle notwendig, so haben die betreffenden Hauseigentümer die Kosten dieser Arbeiten zu tragen; hierbei ist es ohne Belang, ob die keine Fettfänger enthaltenden Entwässerungsanlagen vor Erlaß dieser Bauordnung oder nach demselben genehmigt worden sind.

In bereits bestehenden Leitungen müssen diese Sicherheitsvorschriften auf Verlangen angebracht werden.

§ 134. Kontrolvorrichtungen.

In Abständen von etwa 40 m sind — am Besten bei Richtungswechseln — Kontrolschachte mit Lichtweiten von mindestens 0,85 m Durchmesser in der Leitung anzubringen, welche das Revidieren derselben ermöglichen.

§ 135. Ventilation.

In allen zum Wohnen oder zum nicht bloß vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmten Gebäuden muß jedes Fallrohr, welches Abwasser aus mehr als einem Geschoß aufnimmt, insoferne dasselbe nicht zugleich als Regenabfallrohr dient, als Eisenrohrleitung bis über Dach verlängert und hier mit einem Hut versehen werden.

Die Bestimmung des § 103 Ziff. 5 letzter Absatz findet auch hier Anwendung, desgleichen § 124 letzter Absatz.

Die außerhalb der Gebäude belegenen Schlammfänger, die Fallröhren von *Küchen* (§ 128) und Badeeinrichtungen

(§ 129) aufnehmen, müssen behufs Ventilation dieser Rohrsträn
mit durchbrochenen Deckeln versehen sein.

Die Eimer der Regenrohrsinkkasten (§ 132) müssen dera
konstruiert sein, daß sie eine wirksame Ventilation der Kana
durch die Dachabfallröhren ermöglichen.

§ 136. Einreichung der Pläne und Ausführung derselben

Ueber jede beabsichtigte Entwässerung eines Grundstück
Hauses 2c. ist dem städtischen Tiefbauamt ein Plan zur Gene
migung einzureichen; über projektierte Anschlüsse von Wasserklose
an die Kanalisation (§ 120) ist ein besonderer Plan vorzulege
da dieser außerdem die Genehmigung des Bezirksrats erforder
(Vergl. § 104 Abs. 6 Ziff. 10).

Die Pläne müssen in jedem Falle doppelt ausgefertigt, sowie m
der Unterschrift des Eigentümers und des Planfertigers versehen sei

Sie müssen enthalten:

a. den Grundriß, sowie das Längenprofil sämtlicher Roh
stränge innerhalb und außerhalb der Gebäude, mit genau
Angabe von deren Gefällen (diese sind auf die Vertika
= 1 zu beziehen, z. B. für 2 % ist 1 : 50 zu schreiben
b. die Höhen der Kellersohlen und der Bodenflächen. (Säm
liche Höhen sind auf N. N. — Normal Null — zu beziehen
Die Höhen der Straßen an den betr. Baustellen über diese
Horizont sind bei dem städtischen Tiefbauamt zu erheben
c. die genaue Lage, Größe und Konstruktion der projektiert
Vorrichtungen zur Trennung der flüssigen von den fest
Bestandteilen und Reinigung der in den Kanal abz
leitenden Flüssigkeiten bei Wasserklosets, der projektiert
Pissoirspülungen, Schlammfänger, Syphons, Regenroh
sinkkasten, Ventilationsröhren 2c.;
d. die Lage der bestehenden, mit derartigen Vorrichtung
zu versehenden Wasserklosets, Pissoirs, Ausgüsse, Rege
abfallröhren, Brunnen, Wassersteine, Regenzisterne
Fontänen 2c., sowie die Richtung der oberirdischen Wass
rinnen.

Situationspläne und Längenprofile sind im Maßstabe 1:100 u zeichnen; bei sehr ausgedehnten Grundstücken genügt ein leinerer Maßstab.

Ein Exemplar des genehmigten Planes bleibt bei den Akten des städtischen Tiefbauamtes, das andere Exemplar muß auf den Baustellen jederzeit zur Einsicht der beaufsichtigenden Beamten des städtischen Tiefbauamts bereit liegen.

§ 137. Anschlüsse an die Straßenkanäle und Unterhaltung der Privatleitungen.

Auf Grund der angeführten Pläne werden für bestehende Bauten bei Ausführung eines Straßenkanals Abzweigungen von eiten und auf Kosten der Stadtgemeinde bis unter die tiefsten Linien der Straßenrinnen hergestellt. Auf Verlangen des Eigentümers werden hiernach bei Bauten:

mit einer Straßenfrontlänge von 15 m und weniger 1 Abzweigung,

mit einer Straßenfrontlänge von 15,01—30 m zwei Abzweigungen,

mit einer Straßenfrontlänge von 30,01—60 m drei Abzweigungen,

mit einer Straßenfrontlänge von 60,01—100 m vier Abzweigungen,

mit einer Straßenfrontlänge von mehr als 100 m fünf Abzweigungen

ausgeführt. Bei Eckhäusern werden die verschiedenen Straßenfrontlängen zusammengezählt und als eine Frontlänge behandelt.

Wünschen Hausbesitzer eine größere Anzahl von Anschlüssen n die städtischen Kanäle, als oben angeführt, so haben sie solche is zum Straßenkanal auf eigene Kosten zu erstellen und hierer eine Erklärung in dem dem städtischen Tiefbauamt vorzugenden Entwässerungsplan abzugeben.

Falls die Entwässerungspläne bestehender oder zu erstellenr Bauten erst nach der erfolgten Herstellung des Straßenkanals an der betreffenden Stelle zur Genehmigung vorgelegt

werden, haben die Hausbesitzer ihre vollständigen Privatleitunge bis zum Straßenkanal und auf eigene Kosten auszuführen. Di Unterhaltung der Leitung bis zum Straßenkanal ist Sache de Grundstücksbesitzers.

§ 138. Lage der Anschlußstellen, sowie Ausführung der Anschlüsse.

Die Anschlüsse an die städtischen Kanäle dürfen nur unte der Aufsicht des städtischen Tiefbauamts an den von demselbe bezeichneten Stellen der Kanäle hergestellt werden. Diese An schlußstellen sind auf dem Geschäftszimmer genannter Behörd zu erheben.

Anschlüsse an den Landgraben im Innern des Gewölbe werden nur durch das städtische Tiefbauamt auf Kosten de Privaten ausgeführt.

§ 139. Vornahme und Ueberwachung der Bauausführung.

1. Die Bauausführung einer jeden Entwässerungsanla darf erst nach erfolgter Genehmigung der Pläne (§ 136) u nach Erstattung der in § 141 vorgeschriebenen Anzeige an d städtische Tiefbauamt begonnen werden.

Die Ausführung selbst muß genau nach Maßgabe der g nehmigten Pläne erfolgen.

2. Kein Teil einer Entwässerungsanlage darf verdeckt we den, bevor die in § 141 vorgesehene Revision durch das städtis Tiefbauamt stattgefunden und zu einer Beanstandung we hinsichtlich des Materials noch bezüglich der Lage und Dicht keit Veranlassung gegeben hat, sowie bevor die Cementverbin ungen der Leitung genügend erhärtet sind, wofür 24 Stund vorgesehen werden müssen.

3. Dem mit der Ueberwachung der Entwässerungsanlage betrauten städtischen Beamten ist jederzeit der Zutritt zu de Leitungen, Schlammfängern ꝛc. zu gestatten.

140. Nachträgliche Aenderungen an Entwässerungsanlagen.

Werden nachträgliche Aenderungen oder Ergänzungen an n Entwässerungsanlagen vorgenommen, so sind solche wie euanlagen zu behandeln und daher die vorschriftsmäßigen läne hierüber (§ 136) dem städtischen Tiefbauamt zuvor zur enehmigung vorzulegen.

§ 141. Revision bei Entwässerungsanlagen.

Alle Entwässerungsanlagen, welche an das städtische Kanal- etz angeschlossen werden sollen, sind einer Revision durch das tädtische Tiefbauamt zu unterziehen.

Zu diesem Behufe hat der Bauherr oder im Falle seiner bwesenheit oder sonstigen Verhinderung der Bauleiter dem tädtischen Tiefbauamt den Tag des Beginns der Arbeit, sowie en Zeitpunkt der Fertigstellung derselben (einschließlich der lechner- und Installateurarbeit) schriftlich anzuzeigen.

VIII. Abschnitt.

Schluß- und Uebergangsbestimmungen.

§ 142. Zeitpunkt des Inkrafttretens der Bauordnung.

Diese Bauordnung tritt am Tage ihrer Verkündigung zu- ächst auf 5 Jahre in Kraft.

Der § 110 Abs. 1 dieser Bauordnung tritt erst in Kraft, enn das nach § 23 Abs. 3 und § 142 der Gewerbeordnung Verbindung mit Art. 3 des Bad. Einführungsgesetzes zur ewerbeordnung vom 21. Dezember 1871 und § 161 b der llzugsverordnung dazu vom 24. März 1892 erforderliche rtsstatut erlassen sein wird.*)

*) Das Ortsstatut wurde unter dem Datum vom 30. März 1898 rlsruher Tagblatt vom 6. April 1898 Nr. 95 (drittes Blatt) ver- ...

§ 143. Außerkrafttreten ortspolizilicher Bestimmungen.

Außer Kraft treten mit diesem Tage:

1. die Bauordnung für die Residenzstadt Karlsruhe vom 8. Mai 1890 mit den sie abändernden und ergänzenden Vorschriften
   a. vom 4. Juli 1895, 17. Oktober 1895, 12. März 1897 und 3. Juni 1897, die Bauweise mit Zwischenräumen betreffend,
   b. vom 17. Januar 1896, das Bauen im Hardtwaldstadtteil betreffend,
   c. vom 13. Juli 1896, die Bebauung der Auäcker und Reuthenwiesen betreffend,
   d. vom 16. Dezember 1896, das Bauen in der Stefanienstraße, Bismarckstraße und in der Kriegstraße betreffend,
   e. vom 4. Mai 1897, die Bebauung des Waldgebiets zwischen der Westendstraße, verlängerten Jahnstraße, Riefstahlstraße und Hoffstraße betreffend,
   f. vom 15. Mai 1897, das Bauen an der Wendtstraße und auf dem Gelände zwischen der Wendtstraße und der Blücher-Allee betreffend.
2. Die ortspolizeiliche Vorschrift vom 7. November 1883, die Kanalisation der Stadt Karlsruhe, hier die Abräumung alter Dohlen- und Senkgruben betreffend.

§ 144. Zeitliche Anwendbarkeit. Uebergangsbestimmung.

Die neue Bauordnung findet Anwendung auf alle am Tag der Verkündigung dieser Vorschrift und später einkommenden Baugesuche und Bauanzeigen. Dies trifft auch zu für Bauherstellungen, welche bereits früher genehmigt oder angezeigt worden sind, wenn seit der Genehmigung oder Anzeige 1 Jahr verstrichen ist, ohne daß mit dem Bau begonnen wurde (vergl. § 55 f. der Landesbauordnung). Jedoch ist in einem solchen Falle die frühere Rechtslage bei der erneuten Prüfung thunlichst zu berücksichtigen.

Die neue Bauordnung findet ferner Anwendung auf diejenigen vor dem Tage der Verkündigung dieser Vorschrift eingekommenen Baugesuche und Bauanzeigen, welche nicht vor dem Tage der Verkündigung dieser Vorschrift durch Baubescheid oder sonstige Entschließung des Bezirksamts ihre Erledigung gefunden haben. Bauanzeigen, welche 14 Tage vor dem Tage der Verkündigung dieser Vorschrift eingekommen sind, gelten in jedem Falle als erledigt.

Anhang zu § 27 Absatz 6.

Bestimmungen

über

Eigengewicht, Belastung und Beanspruchung von Baustoffen und Bauteilen, welche der Prüfung der Baupläne seitens der Baupolizeibehörde zu Grunde gelegt werden.

1. Eigengewichte der Baumaterialien.

A. Holz.

1. Eichenholz	pro cbm	800 kg
2. Kiefernholz	" "	700 "
3. Tannenholz	" "	700 "
4. Fichtenholz	" "	650 "
5. Lärchenholz	" "	700 "

B. Metalle.

1. Schweißeisen	pro cbm	7 800 kg
2. Flußeisen	" "	7 850 "
3. Gußeisen	" "	7 500 "
4. Blei	" "	11 400 "
5. Kupfer	" "	8 900 "
6. Zink	" "	7 200 "

C. Mauerwerk.

1.	Backsteinmauerwerk aus gewöhnl. Steinen pro cbm	1 600	kg
2.	Backsteinmauerwerk aus Hohlsteinen „ „	1 300	„
3.	Backsteinmauerwerk aus Klinkern „ „	1 900	„
4.	Tuffsteinmauerwerk (Schwemmsteine) „ „	1 000	„
5.	Bruchsteinmauerwerk . . . . . „ „	2 400	„
6.	Sandsteinquader, weich u. mittelhart „ „	2 400	„
7.	Sandsteinquader, hart . . . . „ „	2 500	„
8.	Kalksteinquader, weich u. mittelhart „ „	2 600	„
9.	Kalksteinquader, hart . . . . „ „	2 700	„
10.	Granit und Marmor . . . . „ „	2 800	„

D. Verschiedene Baustoffe.

1.	Mauerschutt . . . . pro cbm	1 400	kg
2.	Trockener, weicher Sand . . . „ „	1 240	„
3.	Trockener, röscher Sand . . . „ „	1 350	„
4.	Trockener Lehm . . . . . . „ „	1 500	„
5.	Feuchter Lehm . . . . . . „ „	1 900	„
6.	Kalk- oder Cementmörtel . . . „ „	1 700	„
7.	Reiner Asphalt . . . . . . „ „	1 100	„
8.	Gußasphalt mit Kieselschotter . „ „	1 600	„
9.	Stampfasphalt . . . . . . „ „	1 800	„
10	Terrazzo . . . . „ „	2 000	„
11.	Gips . . . . „ „	1 150	„
12.	Fensterglas . . . . „ „	2 640	„
13.	Beton . . . . „ „	2 000	„
14.	Monier-Konstruktion . . pro cbm	2 200—2 400	„

2. Eigengewichte und normale Belastung von Bauteilen.

Balkenlage in Wohngebäuden . . für das qm	250	kg
desgleichen einschließlich der Belastung „ „ „	500	„
Balkenlage in Fabrik- und Lagergebäuden, Schulsälen . . . . „ „ „	250	„
desgleichen einschließlich der Belastung „ „ „	750	„
desgleichen für Tanzsäle . . . „ „ „	900	„

Balkenlage in Getreidespeichern einschließlich der Belastung zum Nachweis für das	qm	850—1 000 kg
Gewölbte Decke aus porösen Steinen in Wohngebäuden	für das qm	350 „
desgleichen einschließlich der Belastung	„ „ „	600 „
Gewölbte Decke in Fabrikgebäuden einschließlich der Belastung .	„ „ „	1 000 „
Gewölbte Decke unter Durchfahrten und befahrbaren Höfen einschließlich der Belastung	„ „ „	1 250 „
Wellblechdecken einschließlich der Belastung zum Nachweis .	für das qm	500—1 000 „
Gewölbte Treppen	für das qm	500 „
desgleichen einschließlich der Belastung	„ „ „	1 000 „
Dachflächen in der Horizontalprojektion gemessen, einschließlich Schnee- und Winddruck bei Metall- oder Glasdeckung gemäß der Neigung	für das qm	125—150 „
desgleichen bei Schieferdeckung	„ „ „	200—240 „
desgleichen bei Ziegeldeckung	„ „ „	250—300 „
desgleichen bei Holzcementdeckung	„ „ „	350 „
Steile Mansardendächer . . .	„ „ „	400 „

3. Zulässige Beanspruchung der Baumaterialien.

1. Schmiedeeisen . .	für das qcm auf	Zug	750 kg
desgleichen . .	„ „ „ „	Druck	750 „
desgleichen . .	„ „ „ „	Abscherung	600 „
2. Gußeisen	„ „ „ „	Zug	250 „
desgleichen . .	„ „ „ „	Druck	500 „
desgleichen . .	„ „ „ „	Abscherung	200 „
3. Bombirtes Eisenwellblech	für das qcm auf	Zug	500 „
desgleichen . .	„ „ „ „	Druck	500 „
4. Eisendraht	„ „ „ „	Zug	1 200 „

5.	Eichen- und Buchenholz für das qcm auf Zug	100 kg
	desgleichen . . „ „ „ „ Druck	80 „
6.	Tannen oder Forlenholz für das qcm auf Zug	100 „
	desgleichen . . „ „ „ „ Druck	60 „
7.	Granit . . . . „ „ „ „ Druck	45 „
8.	Sandstein je nach der Härte für das qcm auf Druck	15—30 „
	(Auf Nachweis bei 20facher Sicherheit.)	
6.	Kalksteinmauerwerk in Kalkmörtel für das qcm auf Druck	5 „
10.	Gewöhnliches Backsteinmauerwerk desgleichen für das qcm auf Druck	7 „
	desgleichen in Cementmörtel für das qcm auf Druck	11 „
11.	Bestes Klinkermauerwerk desgleichen für das qcm auf Druck	12—14 „
12.	Gewöhnliches Bruchsteinmauerwerk für das qcm auf Druck	5 „
	desgleichen in Cementmörtel für das qcm auf Druck	8 „
13.	Schichtenweise ausgeglichenes Bruchsteinmauerwerk . . für das qcm auf Druck	8 „
	desgleichen in Cementmörtel für das qcm auf Druck	12 „
14.	Beton in Mischung 1:6 (Portlandcement) für das qcm auf Druck bis zu	18—20 „
15.	Mauerwerk aus porösen Steinen, d. h. zum Beispiel mit Spreu gebrannte Backsteine, mit Holzkohle, Gerberlohe u. s. w. gemischte Thonsteine . . für das qcm auf Druck	3—6 „
16.	Guter Baugrund „ „ „	2,5 „

Anhang.

I. In der Bauordnung angezogene Vorschriften.

Gesetze.

1. Reichsstrafgesetzbuch.

§ 366. Mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark oder mit Haft bis zu vierzehn Tagen wird bestraft:

Ziff. 10. wer die zur Erhaltung der Sicherheit, Bequemlichkeit, Reinlichkeit und Ruhe auf den öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder Wasserstraßen erlassenen Polizei-Verordnungen übertritt.

§ 367. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft:

Ziff. 13. wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen;

Ziff. 14. wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen;

Ziff. 15. wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker einen Bau oder eine Ausbesserung, wozu die polizeiliche Genehmigung erforderlich ist, ohne diese Genehmigung oder mit eigenmächtiger Abweichung von dem durch die Behörde genehmigten Bauplane ausführt oder ausführen läßt.

2. Reichsgewerbeordnung.

(Reichsgesetzblatt 1883 S. 177; 1884 S. 118; 1885 S. 92; 1886 S. 68, 1887 S. 4; 1889 S. 1, 1898 S. 27 u. 161.)

§ 16. Zur Errichtung von Anlagen, welche durch die örtliche Lage oder die Beschaffenheit der Betriebsstätte für die Besitzer oder Bewohner der benachbarten Grundstücke oder für das Publikum überhaupt erhebliche Nachteile, Gefahren oder Belästigungen herbeiführen können, ist die Genehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behörde erforderlich.

Es gehören dahin:

Schießpulverfabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungsanstalten, Anstalten zur Destillation von Erdöl, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlentheer, Steinkohlentheer und Coaks, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gypsöfen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle, Röstöfen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken zur Bereitung von Kartoffelstärke, Stärkesyrupsfabriken, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien und Knochenbleichen, Zubereitungsanstalten für Thierhaare, Talgschmelzen, Schlächtereien, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten und Düngpulverfabriken, Stauanlagen für Wassertriebwerke (§ 23), Hopfen-Schwefeldörren, Asphaltkochereien und Pechsiedereien, soweit sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Strohpapierstofffabriken, Darmzubereitungsanstalten, Fabriken, in welchen Dampfkessel oder andere Blechgefäße durch Vernieten hergestellt werden, Kalifabriken und Anstalten zum Imprägnieren von Holz mit erhitzten Theerölen, Kunstwollefabriken, Anlagen zur Herstellung von

Celluloid und Degrasfabriken, die Fabriken, in welchen Röhren aus Blech durch Vernieten hergestellt werden, Anlagen zur Erbauung eiserner Schiffe, zur Herstellung eiserner Brücken oder sonstiger eiserner Baukonstruktionen, Anlagen zur Destillation oder zur Verarbeitung von Theer und von Theerwasser, Anlagen, in welchen aus Holz oder ähnlichem Fasermaterial auf chemischem Wege Papierstoff hergestellt wird (Cellulosefabriken), die Anlagen, in welchen Albuminpapier hergestellt wird, Anstalten zum Trocknen und Einsalzen ungegerbter Thierfelle, sowie Verbleiungs-, Verzinnungs- und Verzinkungsanstalten, die Anlagen zur Herstellung von Gußstahlkugeln mittelst Kugelschrotmühlen (Kugelfräsmaschinen).

Das vorstehende Verzeichnis kann, je nach Eintritt oder Wegfall der im Eingang gedachten Voraussetzung, durch Beschluß des Bundesrats, vorbehaltlich der Genehmigung des nächstfolgenden Reichstags, abgeändert werden.

§ 17. Dem Antrage auf die Genehmigung einer solchen Anlage müssen die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden.

Ist gegen die Vollständigkeit dieser Vorlagen nichts zu erinnern, so wird das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das zu den amtlichen Bekanntmachungen der Behörde (§ 16) bestimmte Blatt zur öffentlichen Kenntnis gebracht, mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen 14 Tagen anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das die Bekanntmachung enthaltende Blatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen, präclusivisch.

§ 18. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Behörde zu prüfen, ob die Anlage erhebliche Gefahren, Nachteile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne. Auf Grund dieser Prüfung, welche sich zugleich auf die Beachtung der bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften erstreckt, ist die Genehmigung zu versagen, oder,

unter Festsetzung der sich als nötig ergebenden Bedingungen zu erteilen. Zu den letzteren gehören auch diejenigen Anordnungen, welche zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Gesundheit und Leben notwendig sind. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten; er muß mit Gründen versehen sein, wenn die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen erteilt wird.

§ 19. Einwendungen, welche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen sind mit den Parteien vollständig zu erörtern. Nach Abschluß dieser Erörterung erfolgt die Prüfung und Entscheidung nach den im § 18 enthaltenen Vorschriften. Der Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden zu eröffnen.

§ 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächst vorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheids an gerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine collegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die collegiale Behörde die erste Instanz, so erteilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht

sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung erteilen will, und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen erteilenden Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.

3. Bildet die collegiale Behörde die zweite Instanz, so erteilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Oeffentlichkeit der Sitzung kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

§. 22. Die durch unbegründete Einwendungen erwachsenden Kosten fallen dem Widersprechenden, alle übrigen Kosten, welche durch das Verfahren entstehen, dem Unternehmer zur Last.

In den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage wird zugleich die Verteilung der Kosten festgesetzt.

§ 23. Bei den Stauanlagen für Wassertriebwerke sind außer den Bestimmungen der §§ 17 bis 22 die dafür bestehenden landesgesetzlichen Vorschriften anzuwenden.

Der Landesgesetzgebung bleibt vorbehalten, für solche Orte, [i]n welchen öffentliche Schlachthäuser in genügendem Um[fa]nge vorhanden sind oder errichtet werden, die fernere Be[nu]tzung bestehender und die Anlage neuer Privatschlächtereien [z]u untersagen.

Der Landesgesetzgebung bleibt ferner vorbehalten, zu ver[fü]gen, inwieweit durch Ortsstatuten darüber Bestimmung getroffen [we]rden kann, daß einzelne Ortsteile vorzugsweise zu Anlagen [de]r im § 16 erwähnten Art zu bestimmen, in anderen Orts[tei]len aber dergleichen Anlagen entweder gar nicht oder nur unter [bes]onderen Beschränkungen zuzulassen sind.

§ 24. Zur Anlegung von Dampfkesseln, dieselben mögen [zu]m Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, ist die Ge-

nehmigung der nach den Landesgesetzen zuständigen Behör erforderlich. Dem Gesuche sind die zur Erläuterung erford lichen Zeichnungen und Beschreibungen beizufügen.

Die Behörde hat die Zulässigkeit der Anlage nach d bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschrift sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmung zu prüfen, welche von dem Bundesrat über die Anlegung v Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde Genehmigung entweder zu versagen, oder unbedingt zu erteil oder endlich bei Erteilung derselben die erforderlichen Vo kehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu unt suchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der erteilten G nehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierül auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die § 147 angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für bewegli Dampfkessel.

Für den Rekurs und das Verfahren über denselben gel die Vorschriften der §§ 20 und 21.

§ 25. Die Genehmigung zu einer der in den §§ 16 24 bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als k Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte genommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung dann, wenn die Anlage an einen neuen Erwerber übergeht, e Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betrie stätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der ständigen Behörde nach Maßgabe der §§ 17 bis 23 einschl lich, beziehungsweise des § 24 notwendig. Eine gleiche nehmigung ist erforderlich bei wesentlichen Veränderungen in Betriebe einer der im § 16 genannten Anlagen. Die zustän Behörde kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von Bekanntmachung (§ 17) Abstand nehmen, wenn sie die Ueb zeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die B sitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publiku

überhaupt neue oder größere Nachteile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§§ 16 und 24) Anwendung, welche bereits vor Erlaß dieses Gesetzes bestanden haben.

§ 26. Soweit die bestehenden Rechte zur Abwehr benachteiligender Einwirkungen, welche von einem Grundstück aus auf ein benachbartes Grundstück geübt werden, dem Eigentümer oder Besitzer des letzteren eine Privatklage gewähren, kann diese Klage einer mit obrigkeitlicher Genehmigung errichteten gewerblichen Anlage gegenüber niemals auf Einstellung des Gewerbebetriebes, sondern nur auf Herstellung von Einrichtungen, welche die benachteiligende Einwirkung ausschließen, oder, wo solche Einrichtungen unthunlich oder mit einem gehörigen Betriebe des Gewerbes unvereinbar sind, auf Schadloshaltung gerichtet werden.

§ 27. Die Errichtung oder Verlegung solcher Anlagen, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, muß, sofern sie nicht schon nach den Vorschriften der §§ 16 bis 25 der Genehmigung bedarf, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden. Letztere hat, wenn in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind, deren bestimmungsmäßige Benutzung durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde, die Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde darüber einzuholen, ob die Ausübung des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu untersagen oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

§ 33. Wer Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus betreiben will, bedarf dazu der Erlaubnis.

Diese Erlaubnis ist nur dann zu versagen:

1. wenn gegen den Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde;

2. wenn das zum Betriebe des Gewerbes bestimm
Lokal wegen seiner Beschaffenheit oder Lag
den polizeilichen Anforderungen nicht genüg

Die Landesregierungen sind befugt, außerdem zu b
stimmen, daß

a) die Erlaubnis zum Ausschänken von Branntwein od
zum Kleinhandel mit Branntwein oder Spiritus allgemei

b) die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft oder zu
Ausschänken von Wein, Bier oder anderen nicht unter
fallenden, geistigen Getränken in Ortschaften mit wenig
als 15,000 Einwohnern, sowie in solchen Ortschaften m
einer größeren Einwohnerzahl, für welche dies durch Ort
statut (§ 142) festgesetzt wird,

von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhäng
sein solle.

Vor Erteilung der Erlaubnis ist die Ortspolizei und
Gemeindebehörde gutachtlich zu hören.

3. Polizeistrafgesetzbuch.

§ 30. Neben den Bestimmungen des gegenwärtigen Ges
buchs bleibt den Polizeibehörden die Befugnis vorbehalten, a
unabhängig von der strafgerichtlichen Verfolgung rechts- u
ordnungswidrige Zustände innerhalb ihrer Zuständigkeit zu beseiti
und deren Entstehung oder Fortsetzung zu hindern.

Anordnungen dieser Art sind nur insoweit zu treffen,
sie im öffentlichen Interesse geboten erscheinen.

Persönlicher Zwang kann nur angewendet werden, we
die zu treffenden Maßregeln ohne solchen undurchführbar sin
ein Gewahrsam darf in solchem Falle die Dauer von 48 Stun
nicht übersteigen.

Ueber den Ersatz der durch solche Maßregeln entstanden
Kosten hat in allen Fällen die Polizeibehörde zu erkennen u
das Erkenntniß nach den Bestimmungen über die Beitreibu
der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Forderungen d
Amtskassen vollziehen zu lassen.

§ 116. An Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft wird bestraft, wer als Bauherr, Baumeister oder Bauhandwerker den Verordnungen über die Baulinie, die Festigkeit, die Feuersicherheit und Gesundheit, den örtlichen Bauordnungen oder den nach Maßgabe dieser Polizeivorschriften in den einzelnen Fällen von der Baupolizeibehörde getroffenen besonderen Anordnungen zuwiderhandelt.

Gleiche Strafe trifft Hauseigentümer oder die an deren Stelle verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Mieter 2c.), welche den ihnen bei den zeitweiligen Untersuchungen der Wohngebäude oder bei sonstigen Anlässen besonders eröffneten polizeilichen Anordnungen zur Abstellung von bauordnungswidrigen, gesundheitsschädlichen, oder die Sittlichkeit gefährdenden Zuständen in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermieten benützten oder Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten 2c.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räumen innerhalb der gesetzten Frist nicht entsprechen oder einer polizeilichen Anordnung zuwider Räume, in welchen solche Zustände bestehen, zu den bezeichneten Zwecken benützen.

Die Anordnung der zuständigen Polizeibehörde über die zeitweilige Untersuchung der Wohnräume ist vor Beginn der Untersuchung in geeigneter Weise bekannt zu geben unter Bezeichnung der Tageszeit, zu welcher die Untersuchung vorgenommen werden soll.

§ 119. Hauseigentümer oder deren Stellvertreter, welche ohne vorherige Anzeige bei der Polizeibehörde oder mit Nichtbeachtung der ihnen hierbei erteilten Anweisungen Blitzableiter anbringen lassen, oder welche den bei den periodischen Visitationen solcher Blitzableiter ihnen gemachten Auflagen nicht nachkommen, verwirken eine Geldstrafe bis zu 20 Mark.

In den beiden ersten Fällen wird auch der ausführende Werkmeister von der gleichen Strafe getroffen.

4. Landrecht.

Satz 676. In seiner eigenen Mauer, wenn sie auch unmittelbar an das Grundstück eines Anderen grenzt, darf Jeder, um Licht zu verschaffen, geschlossene und vergitterte Fenster anlegen.

Dieses Fenstergitter muß von Eisen sein; dessen Stäbe dürfen höchstens drei und einen halben Zoll (14,5 Centimeter) von einander entfernt sein; es darf nicht geöffnet werden können.

Satz 677. Eben diese Lichtfenster dürfen bei Zimmern auf ebener Erde acht Fuß (2,40 Meter), bei anderen sechs Fuß (1,80 Meter) über dem Zimmerboden erst anfangen.

Satz 678. Man darf nach dem Grundstück seines Nachbars hin, es sei geschlossen oder nicht, keiner Aussicht in gerader Richtung, keines Fensters, das dazu dient, weder Altanen noch offenen Erker sich anmaßen, wenn die Mauer, in oder auf welcher man sie anbringt, von dem besagten Grundstück nicht sechs Fuß (1,80 Meter) entfernt ist.

Satz 679. Auch darf man dahin keine Aussicht von der Seite oder in schräger Richtung anlegen, wo die Entfernung nicht wenigstens zwei Fuß (60 Centimeter) beträgt.

5. Ortsstraßengesetz vom 6. Juli 1896.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1896 S. 213.)

Artikel 1.

Die Verpflichtung zur Herstellung und Unterhaltung der Ortsstraßen und öffentlichen Plätze liegt der Gemeinde ob.

Soweit jedoch dieselben Bestandteile einer Landstraße bilden, sind hinsichtlich dieser Verpflichtung die Bestimmungen des Straßengesetzes maßgebend.

Artikel 2.

Behufs der Anlegung neuer Ortsstraßen sind Pläne in einer dem voraussichtlichen Bedürfnisse entsprechenden Weise festzustellen.

Hierbei, sowie bei Erweiterung, Verlegung der Ortsstraßen und der allgemeinen Bestimmung der Straßenhöhe, sowie de Bauflucht an einer Ortsstraße, tritt folgendes Verfahren ein

1. Die näheren Bestimmungen über die neue Anlage werden zunächst vom Gemeinderate festgestellt, durch ausgesteckte Pfähle und Profile auf den Grundstücken selbst und durch Aufnahme eines geometrischen Planes anschaulich gemacht, in welchem die Straßenlinie, Straßenhöhe, die Baufluchten, sowie die benachbarten Grundstücke der Lage und Größe ihres Areals nach und unter Angabe der Namen ihrer Eigentümer eingetragen sein müssen.
2. Das Bezirksamt läßt nach Erhebung eines technischen Gutachtens den vom Gemeinderat übergebenen Plan zur Einsicht der Beteiligten durch wenigstens 14 Tage im Rathause niederlegen, indem es zugleich eine angemessene Frist festsetzt, binnen welcher Einwendungen gegen die beabsichtigte Anlage bei Ausschlußvermeiden geltend zu machen sind.
3. Diese Verfügung ist in der für die Verkündigung bezirkspolizeilicher Vorschriften angeordneten Weise zur allgemeinen und durch mündliche Eröffnung oder schriftliche Einhändigung zur besonderen Kenntnis der im Großherzogtum an bekannten Orten anwesenden Beteiligten zu bringen.
4. Erforderlichen Falls hält das Bezirksamt mit Beiziehung des Gemeinderats, der Beteiligten und Sachverständigen eine Tagfahrt zur Einnahme eines Augenscheins und zur Erörterung des Plans, sowie der etwa dagegen erhobenen Einwendungen ab.
5. Nach beendigter Vorverhandlung beschließt der Bezirksrat über die Feststellung des Planes.
6. Sobald der Plan endgiltig festgestellt ist, wird er in der für ortspolizeiliche Vorschriften bestimmten Art bekannt gemacht und zur Einsicht auf dem Rathause 14 Tage öffentlich aufgelegt.

Artikel 3.

Endgiltig festgestellte Pläne bleiben in Kraft, so lange sie nicht nach Maßgabe obiger Vorschriften abgeändert werden.

Artikel 4.

Die zur Anlegung oder Erweiterung von Ortsstraßen o Plätzen erforderliche Fläche ist von der Gemeinde zu erwerb und zu diesem Behufe nach Feststellung des Bauplanes nötig falls eine Entscheidung des Staatsministeriums zu erwirken, du welche Diejenigen, deren Eigentum nach dem Plane zu der Anla verwendet werden soll, für verbunden erklärt werden, auf V langen der Gemeinde das nötige im Plane bezeichnete Gelän gegen Entschädigung abzutreten.

Artikel 5.

Der Gemeinderat kann, abgesehen von den Fällen des na folgenden Artikels, die Abtretung der zur Anlegung oder E weiterung von Ortsstraßen oder Plätzen erforderlichen Flä zu jedem ihm geeigneten Zeitpunkte, selbst wenn die Ausführu des Planes noch nicht in Angriff genommen werden sollte, v dem einzelnen Grundbesitzer verlangen.

Artikel 6.

Der Eigentümer eines zur Herstellung oder Erweiteru einer Ortsstraße oder eines öffentlichen Platzes nach dem f gestellten Bauplan nötigen Grundstücks kann, sofern das Gru stück unbebaut ist, die sofortige Uebernahme durch die Gemei verlangen,

> wenn das Grundstück zur Zeit der Feststellung Planes nach dem letzteren in seinem ganzen Umfa abzutreten ist, oder wenn und insoweit es zu die Zeit in Folge seiner Lage an einer bereits bestehen Ortsstraße zur Bebauung geeignet ist, oder wenn da selbe für einen öffentlichen Platz bestimmt und d Gelände für die den Platz umgebenden Straßen v der Gemeinde erworben ist.

Hinsichtlich eines überbauten Grundstücks kann das Ve langen nach sofortiger Uebernahme durch die Gemeinde von de *Eigentümer* gestellt werden, wenn der Um-, Aus- oder Wiede

ufbau des Gebäudes deßhalb versagt wird, weil die Grundfläche desselben ganz oder zum Teil zur Herstellung oder Erweiterung einer Straße oder eines Platzes nötig ist.

Ueber die Verbindlichkeit der Gemeinde zur Uebernahme des Eigentums entscheidet der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

Auf die Klage des Eigentümers wegen Bestimmung der Entschädigung findet das Gesetz vom 28. August 1835, die Zwangsabtretung betreffend, ebenfalls entsprechende Anwendung.

Artikel 7.

Den Bauunternehmern gegenüber hat die Feststellung des Bauplanes die Wirkung, daß für die aufzuführenden Bauten die festgesetzte Straßenhöhe und für die nach der Ortsstraße gerichtete Seite eines Gebäudes, soweit sie über die Straßenfläche hervorragt, die festgestellte Bauflucht maßgebend ist.

Eine Abweichung ist nur mit Genehmigung der Baupolizeibehörde nach vorgängiger Vernehmung des Gemeinderats zuläßig.

Artikel 8.

Die Verpflichtung der Gemeinde zur Herstellung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße wird jedenfalls dann wirksam, wenn und soweit an einer solchen Ortsstraße mindestens auf einer Seite neue und ältere Gebäude in wesentlich regelmäßiger Folge an die Gebäude bestehender Straßen sich anreihen.

Sobald die sofortige Ausführung einer solchen Gebäudereihe hinlänglich gesichert ist, hat die Gemeinde die Straße, soweit zur Eröffnung einer Zufahrt zu den Gebäuden erforderlich, herzustellen und die für die Ableitung des Abwassers nötigen Einrichtungen mindestens vorläufig zu treffen.

Artikel 9.

Außerhalb der angelegten Ortsstraßen ist die Errichtung von Gebäuden, sofern nicht die Gemeinde gemäß Artikel 8 zur sofortigen Herstellung einer an den Bau führenden Straße verpflichtet ist, nur zuläßig, wenn der Bauende die für die Bauausführung und für die *Benützung* des Gebäudes oder im öffent-

lichen Interesse unentbehrliche Verbindung mit dem nächsten öffentlichen Wege und die für die Ableitung des Abwassers erforderlichen Einrichtungen nach polizeilicher Anordnung auf eigene Kosten herstellt.

Artikel 10.

Außerdem können außerhalb des geschlossenen Wohnbezirkes und, soweit Ortsbaupläne bestehen, auch außerhalb des Bereichs dieser Pläne Neubauten im einzelnen Falle von der Baupolizeibehörde nach Vernehmung des Gemeinderats untersagt werden:

1. wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß durch die Errichtung eines Gebäudes an dem bezeichneten Platze feld-, sicherheits-, sitten- oder feuerpolizeiliche Interessen gefährdet werden.
2. in den letztgenannten Fällen auch dann, wenn durch die Lage des Baues der angemessenen Fortführung des Ortsbauplanes Hindernisse erwachsen.

Artikel 11.

Wo ein Bauplan (Artikel 2) festgestellt ist, eine angemessene Bebauung des im Bereich des Planes befindlichen Geländes aber durch Lage, Form oder Flächengehalt der Grundstücke gehindert wird, kann behufs Gewinnung zweckmäßiger Bauplätze eine Neueinteilung der Grundstücke durch Aenderung der Grenzen oder Umlegung auf Antrag des Gemeinderats auch gegen den Willen der Eigentümer stattfinden, sofern die Neueinteilung der Grundstücke im öffentlichen Interesse liegt, und das zur Anlage der Straßen erforderliche Gelände für diesen Zweck entweder erworben ist oder vor dem Vollzug der Neueinteilung erworben wird.

Für die Einleitung und Durchführung einer solchen Neueinteilung gelten die in den nachfolgenden Artikeln 12 bis 18 enthaltenen Bestimmungen.

Artikel 12.

1. Aus den innerhalb des Gebietes, auf welches die Neueinteilung sich erstrecken soll, gelegenen Grundstücken — mit

Einschluß der etwaigen überflüssig werdenden öffentlichen Wege — wird eine Masse gebildet.

2. Aus dieser Masse ist erforderlichen Falls zunächst das nach dem Bebauungsplan für die künftigen Straßen und Plätze bestimmte Gelände zur Uebernahme durch die Gemeinde auszuscheiden.

Der Flächengehalt des vorbezeichneten Geländes wird sämtlichen an der Masse (Ziffer 1) beteiligten Grundeigentümern nach Verhältnis des Flächeninhaltes des von Jedem derselben in die Masse eingebrachten Geländes in Abzug gebracht.

3. Das übrig bleibende Gelände wird unter die Eigentümer, welche die Gründstücke in die Masse eingebracht haben, derart verteilt, daß sie einen Ersatz erhalten, welcher dem Anteil entspricht, mit welchem jeder am Gesamtwerte des in die Neueinteilung einzubeziehenden Geländes (Ziffer 1) beteiligt war.

Dabei sind für jedes einzelne seinem Flächeninhalt nach zur Bebauung geeignete Grundstück ein an eine Straße grenzender Bauplatz oder mehrere solche, und zwar soweit thunlich in gleicher Lage wie die eingeworfenen Grundstücke, dem Eigentümer zuzuweisen. Diese Bauplätze müssen regelmäßig in demselben Baublock gelegen sein, in welchem das eingeworfene Grundstück sich befand. Ist die Zuweisung in demselben Baublock in zweckmäßiger Weise nicht durchführbar, so kann sie auch in einem benachbarten Baublock erfolgen.

4. Grundstücke, deren Flächeninhalt so gering ist, daß sie nur durch ein zur Bebauung ungeeignetes Grundstück ersetzt werden könnten, sind, wenn sie nicht mit anderen Grundstücken desselben Eigentümers zu bebauungsfähigen Grundstücken zusammengelegt werden können, gegen Entschädigung an die Gemeinde abzutreten und von dieser zur Aufteilung in die Masse einzuwerfen.

5. Nicht zu vermeidende Wertunterschiede sind durch Geldentschädigungen auszugleichen. Die den Eigentümern zu gewährenden Entschädigungen hat die Gemeinde, die den Eigentümern ...gten Entschädigungen haben die Eigentümer an die Gemeinde ...ten.

Durch Auflage solcher Geldentschädigungen ist insbesond
auch der Wert der von der Gemeinde gemäß Ziffer 4 e
geworfenen Grundstücke zu decken.

6. Unabhängig von den nach Ziffer 5 von der Gemei
zu leistenden Geldentschädigungen hat diese in die Masse Er
zu leisten für den Wert des zur Anlage der Straßen u
Plätze bestimmten Geländes (Ziffer 2), soweit dieses Gelä
nicht bereits Eigentum der Gemeinde ist.

Die Gemeinde ist berechtigt, statt des Ersatzes in G
solchen — ganz oder zum Teil — in Gelände unter Anrechnu
des Wertanschlages, an die Masse zu leisten und hiefür
verwenden:

a. Grundstücke, welche die Gemeinde innerhalb des
Neueinteilung unterzogenen Gebietes eigentümlich bes
einschließlich der etwaigen durch die Neueinteilung e
behrlich werdenden Gemeindewege;

b. Grundstücke, welche nach Ziffer 4 der Gemeinde zufall

Soweit der Ersatz für das zur Herstellung von Stra
oder Plätzen zu verwendende Gelände in Geld geleistet wi
geschieht die Verteilung nach Maßgabe des Anteils, mit welch
jeder Eigentümer an dem Gesamtwert des in die Neueinteilu
einbezogenen Geländes beteiligt war.

7. Die Ermittelung der Wertanschläge und Entschädigung
beträge hat unter Beachtung der Grundsätze im III. Titel d
Gesetzes vom 28. August 1835 über die Zwangsabtretung
erfolgen.

Artikel 13.

1. Beabsichtigt der Gemeinderat, eine Regelung von Ba
grundstücken gemäß Artikel 11 in Ausführung zu bringen,
hat derselbe zunächst einen Plan über die Neueinteilung u
Wertausgleichung aufstellen zu lassen. Dabei ist den Beteiligt
Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen zu geben, und
sind, soweit nötig, Sachverständige beizuziehen.

2. Nach Abschluß der Vorarbeiten stellt der Gemeinder
den Antrag auf die Neueinteilung bei dem Bezirksamt.

Dem Antrag ist beizugeben:

a. ein Plan über das der Neueinteilung zu unterziehende Gebiet mit Bezeichnung der für die Neueinteilung erheblichen gegenwärtigen Verhältnisse desselben;
b. der Plan über die Neueinteilung;
c. eine Darstellung der Wertanschläge der in die Neueinteilung einzubeziehenden Grundstücke, einschließlich des in die Straßenanlagen fallenden Geländes;
d. eine Darstellung der zur Wertausgleichung zu gewährenden bezw. aufzuerlegenden Geldentschädigungen (Art. 12 Ziff. 5);
e. eine Darstellung der nach Artikel 12 Ziffer 4 von der Gemeinde zu leistenden Entschädigungen;
f. eine Darstellung der nach Artikel 12 Ziffer 6 Absatz 3 den einzelnen Eigentümern zukommenden Ersatzbeträge;
g. eine Darstellung des Ergebnisses der mit den Beteiligten geführten Verhandlungen nebst dem Gutachten der etwa vernommenen Sachverständigen.

3. Ergibt die vorläufige Prüfung des Antrags dem Bezirksamt keinen Anlaß zur Beanstandung in formeller Beziehung, so verfährt dasselbe nach Artikel 2 Absatz 2 Ziffer 2, 3 und 4 dieses Gesetzes.

4. Die innerhalb der bestimmten Frist nicht vorgebrachten Einwendungen gegen den Plan über die Neueinteilung und die Wertausgleichung oder gegen die Abtretung von Grundstücken, sowie alle auf solche Einwendungen etwa zu stützenden Entschädigungsansprüche gelten für ausgeschlossen, insbesondere auch in dem Sinne, daß eine nachträgliche Geltendmachung nicht angemeldeter Ansprüche im Wege der Klage gemäß Artikel 15 dieses Gesetzes nicht stattfindet.

Auf diese Folgen der Unterlassung ist in der zu erlassenden Verkündigung hinzuweisen.

5. Nach Einkunft des in Ziffer 2 bezeichneten Antrags des Gemeinderates kann die Errichtung von Bauten in dem für die Neueinteilung in Aussicht genommenen Gebiet bis zur endgiltigen Erledigung des Verfahrens durch die Baupolizeibehörde versagt werden.

Artikel 14.

1. Nach beendigter Vorverhandlung erhebt das Bezirksamt über den Plan und die vorliegenden Einwendungen das Gutachten des Bezirksrats.

Ist der Bezirksrat der Ansicht, daß die Neueinteilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder erhobene Einwendungen begründet seien, so eröffnet das Bezirksamt dies unter Angabe der Gründe dem Gemeinderat. Ein weiteres Verfahren findet in diesem Falle nur statt, wenn der Gemeinderat binnen Monatsfrist das Ministerium des Innern anruft, welches, wenn es die Bedenken des Bezirksrates teilt, endgiltig über die Zurückweisung des Antrages entscheidet.

2. Hält der Bezirksrat die beantragte Neueinteilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen, so macht das Bezirksamt Vorlage an das Ministerium des Innern.

Das Ministerium des Innern kann auch im letzteren Falle, wenn es findet, daß die Neueinteilung nicht im öffentlichen Interesse liege oder daß erhobene Einwendungen begründet seien, vorbehaltlich des Rekurses an das Staatsministerium beschließen, daß das Verfahren zu beruhen habe.

3. Hält das Ministerium des Innern die beantragte Neueinteilung für im öffentlichen Interesse liegend und angemessen so erwirkt dasselbe über die vorliegenden Einwendungen eine Entschließung des Staatsministeriums.

4. Das Staatsministerium entscheidet:

a. ob diejenigen, welche gegen den Beizug zu der Neueinteilung, gegen die Zuteilung der Bauplätze, gegen die Wertausgleichung oder aus anderen Gründen Einwendungen erhoben haben, verbunden sind, an der Neueinteilung nach Maßgabe des Planes teilzunehmen;

b. ob die Eigentümer der in Artikel 12 Ziffer 4 bezeichneten Grundstücke verpflichtet sind, dieselben zum Zwecke der Durchführung der Neueinteilung gegen vorherige Entschädigung an die Gemeinde abzutreten.

Auf die Entschließung des Staatsministeriums finden, auch hinsichtlich der Verbindlichkeit zur Teilnahme an der Neueinteilung nach Maßgabe des Planes, die §§ 22 und 23 des Zwangsabtretungsgesetzes entsprechende Anwendung.

5. Bis zur Entschließung des Staatsministeriums ist der Gemeinderat jederzeit berechtigt, den Antrag auf Neueinteilung der Grundstücke zurückzuziehen.

Artikel 15.

Die von dem Verfahren betroffenen Eigentümer können gegen die Gemeinde Anspruch auf Geldentschädigung durch Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof erheben, wenn sie behaupten, daß der ihnen gewährte Ersatz den Vorschriften des Artikels 12 Ziffer 7 nicht entspricht. Als Ersatz im Sinne dieser Bestimmung gilt:

1. für diejenigen Eigentümer, welche nach Artikel 12 Ziffer 4 ihre Grundstücke an die Gemeinde haben abtreten müssen, die daselbst vorgesehene Geldentschädigung;
2. für die bei der Neueinteilung beteiligten Eigentümer die ihnen zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihnen etwa auferlegten oder gewährten Geldentschädigungen, sowie mit dem ihnen zugewiesenen Anteil an dem Geldersatz für das Straßengelände.

Die Klage ist bei Vermeiden des Verlustes binnen drei Monaten, von dem Tage an gerechnet, an welchem die Entschließung des Staatsministeriums bekannt gemacht worden ist, zu erheben.

Im Uebrigen finden auf das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof die §§ 5—31 des Gesetzes vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend, sinngemäße Anwendung.

Artikel 16.

Hinsichtlich der auf den Grundstücken des bisherigen Besitzstandes beruhenden Rechte dritter Personen gelten im Falle der Neueinteilung die in den *Artikeln* 13 bis 19 des Feldbereinigungs-

ungsgesetzes vom 5. Mai 1856 enthaltenen Bestimmungen mit der Maßgabe, daß an die Stelle der daselbst vorgesehenen Kommission der Gemeinderat tritt.

Das Straßengelände geht unbelastet auf die Gemeinde über. Ruhen auf den zur Straßenanlage abgetretenen Grundstücken Vorzugs- oder Unterpfandsrechte, so treten an Stelle der abgetretenen die dem bisherigen Eigentümer im Neueinteilungsverfahren zugewiesenen Grundstücke in Verbindung mit den ihm zur Wertausgleichung gewährten Geldentschädigungen, sowie mit dem Anteil desselben an dem Gelderſatz für das Straßengelände.

Die auf den nach Artikel 12 Ziffer 4 abgetretenen Grundstücken lastenden Vorzugs- und Unterpfandsrechte erlöschen. Die dafür gewährte Geldentschädigung muß in Ermangelung einer anderweiten Vereinbarung zur Sicherung der Gläubiger nach Maßgabe der über die öffentliche Hinterlegung von Geld u. s. w. geltenden Bestimmungen hinterlegt werden.

Artikel 17.

Nach endgiltig erledigtem Verfahren erklärt das Ministerium des Innern den Plan über die Neueinteilung der Grundstücke für vollzugsreif und bestimmt zugleich den Zeitpunkt für den Uebergang des Eigentums und der Rechte dritter Personen.

Dieser Uebergang geschieht kraft Gesetzes und mit Wirksamkeit gegen Dritte. Die Gewähr- und Pfandgerichte haben die Besitzveränderungen von Amtswegen in den Grund- und Pfandbüchern, sowie in den Pfandurkunden unverzüglich vorzumerken. Der Uebergang des Eigentums in Folge der Neueinteilung ist der Kaufaccise nicht unterworfen.

Die Vollzugsreiferklärung kann nach Hinterlegung der streitigen Entschädigungsbeträge erfolgen, bevor der Verwaltungsgerichtshof über die Entschädigungsansprüche erkannt hat.

Artikel 18.

Der Vollzug des Plans über die Neueinteilung liegt dem Gemeinderat ob.

Die Kosten der Aufstellung und des Vollzugs des Planes bleiben der Gemeinde zur Last.

Durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung kann bestimmt werden, daß diese Kosten und die von der Gemeinde zu leistenden nicht gedeckten Entschädigungen ganz oder zum Teile von den an dem neuen Besitzstande beteiligten Eigentümern nach Maßgabe der Bereicherung ersetzt werden, welche diese durch die Neueinteilung erfahren haben.

Streitigkeiten über die Verpflichtung zur Leistung des Ersatzes oder der in Artikel 12 Ziffer 5 bezeichneten Geldentschädigungen, sofern die Einwendung gegen die Anforderung der letzteren sich darauf stützt, daß die Forderung dem vollzugsreifen Plane nicht entspricht, entscheiden die Verwaltungsgerichte.

Auf alle Forderungen der Gemeinde gegen die Beteiligten finden die Vorschriften über die Betreibung öffentlicher Abgaben sowie der § 73 der Gemeindeordnung, letzterer mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß der Betrag der von den Eigentümern gemäß Artikel 12 Ziffer 5 zu leistenden Entschädigungen in der in das Unterpfandsbuch einzutragenden Urkunde auf Grund des von dem Ministerium des Innern für vollziehbar erklärten Planes anzugeben ist.

Artikel 19.

Die Bestimmungen des ersten und dritten Absatzes des Artikels 16 und des zweiten Absatzes des Artikels 17 finden auch auf solche Neueinteilungen eines Baugebietes Anwendung, welche durch freie Vereinbarung der Eigentümer erfolgen, wenn dieselben nach gutachtlicher Aeußerung des Bezirksrats von dem Ministerium des Innern für vollzugsreif erklärt sind.

Artikel 20.

Durch Gemeindebeschluß kann mit Staatsgenehmigung bestimmt werden, daß bei der Anlegung einer neuen Ortsstraße, wie beim Anbau an eine schon vorhandene, noch unbebaute Ortsstraße, der Aufwand für den Erwerb des für die Straße ...gen Geländes, sowie die Kosten der den Bedürfnissen des

Verkehrs entsprechenden ersten Einrichtung der Straße und zeitweisen, höchstens jedoch fünfjährigen Unterhaltung dersel ganz oder teilweise von den angrenzenden Eigentümern, sol sie auf ihren Grundstücken Bauten ausführen, getragen erſetzt werden.

Ebenso kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehm ung bestimmt werden, daß die Eigentümer der an solche Or straßen angrenzenden, schon früher ausgeführten Bauten, w diesen die Straße in hervorragendem Maße besonderen Nu bietet, einen entsprechenden Beitrag zu den in Absatz 1 genann Kosten zu leisten haben.

Artikel 21.

Wollen Bauunternehmer oder Baugesellschaften auf ih Eigentum ganze Ortsteile oder Straßen zur Ausführung brin so haben sie sich zur Erwirkung der Feststellung der Baufl (Artikel 2) an den Gemeinderat zu wenden.

Wird das Begehren vom Gemeinderat zurückgewiesen demselben nicht binnen 3 Wochen weitere Folge gegeben, können die Unternehmer nach Befolgung derselben Anordnun wie sie in Artikel 2 Ziffer 1 vorgeschrieben sind, dem Bezi amte behufs der Vernehmung des Gemeinderats und der weit Behandlung nach Maßgabe der Ziffern 2 bis 6 des Artikel Vorlage machen.

Wird dem Gesuche stattgegeben, so sind zugleich die dingungen bezüglich der Herstellung und Unterhaltung, bez ungsweise der einstigen Uebernahme der fraglichen Ortsstr oder Plätze auf die Gemeinde festzusetzen.

Ist auf ein derartiges Gesuch die Bauflucht endgiltig gestellt, so treten auch hier die Artikel 3 und 7 in Wirksam

Artikel 22.

Ist die Bauflucht für den Anbau an einer schon beste den Ortsstraße nicht allgemein festgesetzt, oder entstehen Strei keiten über die Einhaltung der allgemein festgestellten Fl linie, so wird die Bauflucht für den einzelnen Fall nach

nehmung des Gemeinderats, und in den Fällen des Artikels 1 Absatz 2 nach Vernehmung der Straßenbauverwaltung durch die Baupolizeibehörde beziehungsweise den Bezirksrat bestimmt. Gleiches gilt bezüglich der Bestimmung der Straßenhöhe.

Artikel 23.

Sowohl für neu anzulegende als für schon bestehende Ortsstraßen kann durch Gemeindebeschluß mit Staatsgenehmigung festgesetzt werden, daß die Hauseigentümer die Kosten der neuen Herstellung der ihren Grundstücken dienenden unterirdischen Abzugskanäle teilweise zu tragen oder zu ersetzen haben.

Artikel 24.

In gleicher Weise kann die Pflicht der Herstellung und Unterhaltung der öffentlichen Gehwege (Trottoirs), der Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung von Regenwasser oder Unrat in die öffentlichen Abzugsgräben dienen, den angrenzenden Eigentümern, einem jeden soweit sein Grundstück reicht, völlig oder zum Teil auferlegt werden.

Artikel 25.

In den Fällen der Artikel 20, 23 und 24 werden Streitigkeiten zwischen der Gemeinde und dem einzelnen Grundbesitzer über dessen Beitragspflicht und die Größe der ihm angesonnenen Leistung vor den Verwaltungsgerichten verhandelt und nach dem allgemeinen Maßstab entschieden, den der Gemeindebeschluß für den Beizug der an die Straße grenzenden Eigentümer feststellt.

Artikel 26.

Bauten, welche an Landstraßen errichtet werden, müssen 3,6 Meter von der Straßenkante entfernt sein.

In besonderen Fällen, welche die Interessen des Straßen-nes und Verkehrs nicht gefährden, kann die Errichtung von uten auch innerhalb der genannten Entfernung gestattet rden.

Soweit Landstraßen zugleich als Ortsstraßen dienen, ist für die einzuhaltende Fluchtlinie und Straßenhöhe der festgestellte Bauplan maßgebend, in Ermangelung eines solchen aber nach Artikel 22 zu verfahren.

Artikel 27.

Bauwerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 Meter von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden.

Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 15 Meter betragen.

In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften gestattet werden.

Artikel 28.

Eine Entschädigung können Diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder in Anwendung der Artikel 9, 10, 26 und 27 dieses Gesetzes sowie des § 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 genötigt werden, ihr Eigentum unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschränkung nicht verlangen.

Wird jedoch unter einer der im vorhergehenden Absatz erwähnten Voraussetzungen der Um-, Aus- oder Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes dem Eigentümer versagt, so steht demselben für die durch diese Beschränkung verursachte Wertsminderung des Grundstücks ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Artikel 29.

Wird eine Ortsstraße eingezogen oder in ihrer Höhe, Breite oder Richtung geändert, oder wird die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße aufgegeben oder nach Höhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Plan vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Wertsminderung der vor der Bekannt-

machung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Strecke der Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigentümern von den Straßenbaupflichtigen zu ersetzen.

Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße verändert wird, die dadurch nötig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit diese letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Wert erhalten haben, auf seine Kosten herzustellen.

6. Straßengesetz vom 14. Juni 1884.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 S. 285.)

§ 31. (Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege.) Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigentum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art ei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 Meter, bei reisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen von Meter angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußeren Rande des Grabens an nd, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußeren Rande des Wegerpers an zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann f Antrag des Kreisausschusses die zulässige Entfernung bauher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift s auf 3,6 Meter erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachteiligung der öffentben Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Verltungsbehörde nach Anhörung der Straßenbaubehörde, und bei eisstraßen und Gemeindewegen außerdem nach Anhörung des eisausschusses beziehungsweise der Gemeindebehörde, von der nhaltung dieser Entfernung Nachsicht erteilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbau-

Soweit Landstraßen zugleich als Ortsstraßen dienen, ist für die einzuhaltende Fluchtlinie und Straßenhöhe der festgestellte Bauplan maßgebend, in Ermangelung eines solchen aber nach Artikel 22 zu verfahren.

Artikel 27.

Bauwerke aller Art dürfen nicht in geringerer Entfernung von der Eisenbahn als 7,5 Meter von der Kante des Bahnkörpers oder von der Grenze eines Bahnhofes errichtet werden.

Bei Gebäuden, welche Wandbekleidungen oder Bedachungen von brennbaren Stoffen erhalten, oder in welchen leicht entzündliche Stoffe zubereitet oder aufbewahrt werden sollen, muß die Entfernung mindestens 15 Meter betragen.

In besonderen Fällen, welche keine Gefahr für die Eisenbahn und deren Betrieb besorgen lassen, können Ausnahmen von diesen Vorschriften gestattet werden.

Artikel 28.

Eine Entschädigung können Diejenigen, welche durch Feststellung der Bauflucht oder in Anwendung der Artikel 9, 10 26 und 27 dieses Gesetzes sowie des § 31 des Straßengesetzes vom 14. Juni 1884 genötigt werden, ihr Eigentum unüberbaut liegen zu lassen, wegen dieser Einschänkung nicht verlangen.

Wird jedoch unter einer der im vorhergehenden Absatz erwähnten Voraussetzungen der Um-, Aus- oder Wiederaufbau eines bestehenden Gebäudes dem Eigentümer versagt, so steht demselben für die durch diese Beschränkung verursachte Wertsminderung des Grundstücks ein Anspruch auf Entschädigung zu.

Artikel 29.

Wird eine Ortsstraße eingezogen oder in ihrer Höhe, Breite oder Richtung geändert, oder wird die Ausführung einer planmäßig festgestellten Ortsstraße aufgegeben oder nach Höhe, Breite oder Richtung abweichend von dem Plan vollzogen, so ist die hierdurch verursachte Wertsminderung der vor der Bekannt-

machung des bezüglichen Vorhabens an der abgeänderten Strecke der Ortsstraße errichteten oder in Angriff genommenen Gebäude den Eigentümern von den Straßenbaupflichtigen zu ersetzen.

Außerdem hat der Straßenbaupflichtige, wenn die Höhe einer Ortsstraße verändert wird, die dadurch nötig werdenden Veränderungen an den Zufahrten und Zugängen der anstoßenden Liegenschaften, soweit diese letzteren durch die Veränderung nicht einen höheren Wert erhalten haben, auf seine Kosten herzustellen.

6. Straßengesetz vom 14. Juni 1884.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 S. 285.)

§ 31. (Bauanlagen in der Nähe öffentlicher Wege.) Auf dem längs der öffentlichen Wege befindlichen Privateigentum dürfen, vorbehaltlich der für die Ortsstraßen geltenden besonderen Bestimmungen, bauliche Anlagen aller Art bei Landstraßen nur in einer Entfernung von 3,6 Meter, bei Kreisstraßen und Gemeindewegen nur in einer solchen von 2 Meter angebracht werden.

Die Entfernung ist vom äußeren Rande des Grabens an und, wo ein Wegegraben fehlt, vom äußeren Rande des Wegekörpers an zu bemessen.

Für Kreisstraßen oder einzelne Strecken derselben kann auf Antrag des Kreisausschusses die zulässige Entfernung baulicher Anlagen durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift bis auf 3,6 Meter erhöht werden.

Wenn nach den Umständen eine Benachteiligung der öffentlichen Interessen nicht zu erwarten ist, kann durch die Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Straßenbaubehörde, und bei Kreisstraßen und Gemeindewegen außerdem nach Anhörung des Kreisausschusses beziehungsweise der Gemeindebehörde, von der Einhaltung dieser Entfernung Nachsicht erteilt werden.

Soweit es im öffentlichen Interesse einer geordneten Wegeunterhaltung erforderlich erscheint, kann von der Straßenbau-

behörde, beziehungsweise bei Kreisstraßen und Gemeindewegen von dem Kreisausschusse und der Gemeindebehörde die Beseitigung von Anlagen verlangt werden, welche vor Inkrafttreten des Gesetzes in größerer Nähe, als nach Obigem zulässig ist, angebracht wurden. In diesem Falle ist Entschädigung zu leisten, sofern nicht schon nach den früher geltenden Bestimmungen die Anlage vorschriftswidrig erfolgt ist.

Ueber die Notwendigkeit der Beseitigung entscheidet die Verwaltungsbehörde, über Voraussetzungen und Höhe der Entschädigung das Gericht.

7. Forstgesetz vom 15. November 1833.

(Regierungs-Blatt 1834 S. 5.)

§ 57. In Waldungen oder in einer Nähe derselben von weniger als vierhundert Fuß (= 120 m) dürfen keine Wohn- oder andere Gebäude angelegt werden.

Das Wiederherstellen und Erweitern von erlaubter Weise bereits bestandenen Gebäuden ist unter diesem Verbote nicht begriffen.

Beschränkungen der Bauerlaubnis aus anderen als forstpolizeilichen Gründen bleiben vorbehalten.

§ 58. (Nach der durch das Gesetz vom 27. April 1854 — Reg.-Bl. S. 216 — abgeänderten Fassung.) Die Vorschrift des vorhergehenden Paragraphen gilt nicht für die im Zusammenhang mit einem Orte errichteten Gebäude und Werke, die mit der Gemeinde oder dem Weiler, wozu sie gehören, einen geschlossenen Ort bilden.

§ 59. Eine Ausnahme von dem Verbote des § 57 kann die Staatsforstbehörde nur nach Vernehmung der Bezirksforstei und derjenigen bewilligen, welche innerhalb einer Entfernung von vierhundert Fuß (= 120 m), von der Baustelle an gerechnet, Waldungen besitzen.

Wird ein solches Bauwesen ausnahmsweise erlaubt, so darf darin gleichwohl, sofern sich die Bewilligung nicht ausdrücklich hierauf erstreckt, keine Werkstätte zur Bearbeitung von Holz und keine Niederlage zum Holzhandel errichtet werden.

8. Wassergesetz vom 25. August 1876.

(Gesetzes- und Verordnungsblatt 1876 S. 233.)

Art. 86. (Genehmigung von Bauten an und in fließenden ewässern.) Wer in einem öffentlichen Gewässer oder an dem Ufer nes solchen Gewässers, soweit das Ufer unter dem Hochwasser gt, sei es zum Schutz gegen Uferangriff oder Ueberschwemm- g, sei es zur Ueberbrückung oder zu anderen Zwecken, Bauten rnehmen oder bestehende Bauten erheblich ändern will, hat die rgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde einzuholen.

Durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift kann das leiche für solche Bauten an nicht schiff- oder floßbaren Ge- ässern oder an einzelnen Strecken solcher Gewässer vorgeschrieben erden.

Wasser- und Uferschutzbauten, welche von technischen Staats- hörden geleitet werden, unterliegen vorstehenden Bestimmungen icht.

Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmung, sowie gegen ie von der Verwaltungsbehörde erlassenen Genehmigungs- dingungen werden an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft gestraft.

9. Gesetz vom 14. Juni 1884, die Verwaltungsrechtspflege betreffend.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1884, S. 197.)

§ 2. Die Verwaltungsgerichte — in erster Instanz der Bezirksrat, in zweiter Instanz der Verwaltungs- erichtshof — entscheiden folgende Streitigkeiten des öffent- ichen Rechtes:

3. über Beiträge und persönliche Leistungen zu Gemeindezwecken (§§ 70, 71, 72, 74, 76, 78, 79, 80 und folgende, 89 und folgende der Gemeindeordnung und Städteordnung, § 53 des Gesetzes vom 8. März 1868 über den Elementarunterricht), zu Genossenschaftsausgaben und zu den Bedürfnissen der abgesonderten Gemarkungen, sowie über das Beitragsverhältnis der Nebenorte bei zusammengesetzten Gemeinden.

§ 4. Der Verwaltungsgerichtshof erkennt in erster letzter Instanz über Klagen:

1. gegen polizeiliche Verfügungen der Bezirksämter Bezirksräte, welche den Kläger in seinen Rechten letzen;
2. gegen Verfügungen der Staatsaufsichtsbehörden, welche Gemeinden, Gemarkungsinhabern, Bezirken, K Kirchen- und Schulverbänden eine ihnen nicht oblie Leistung auferlegt oder Beschlüsse dieser Körpersch oder ihrer Behörden als gesetzwidrig aufgehoben we
3. gegen die Entschließungen der Verwaltungsbeh gemäß § 28 der Städteordnung;
4. gegen die Zurücknahme der Approbation von A und Apothekern;
5. gegen die Entschließungen der Bezirksräte, welch Genehmigung der Statuten von eingetragenen kassen, Innungen oder Krankenkassen versagen od Schließung von eingetragenen Hilfskassen, Innu Innungsausschüssen oder die Schließung oder Aufl von Ortskrankenkassen im Falle des § 47 des G vom 15. Juni 1883, die Krankenversicherung de beiter betreffend, aussprechen.

Die Klage kann nur darauf gegründet werden, da Behörde zu der angefochtenen Verfügung nicht berechtigt

1. weil diese auf einer Verletzung des Gesetzes beruh
2. weil die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse Berechtigung der Behörde zu der angefochtenen fügung ausschließen.

Das Gesetz ist verletzt, wenn Rechtsnormen, insbeso auch solche, die in von den zuständigen Behörden erla Verordnungen und allgemeinen Vorschriften enthalten sind, oder nicht richtig angewendet worden sind.

Insoweit die Behörden innerhalb der Grenzen ihrer ständigkeit nach Ermessen im Sinne des Gesetzes zu ver berechtigt sind, findet die Klage nicht statt.

Die Klage ist ausgeschlossen:

1. gegen die Ausweisung von Reichsausländern, Bettlern, Landstreichern und unter polizeiliche Aufsicht gestellten Personen, sowie gegen Maßregeln der polizeilichen Beaufsichtigung von Dirnen,
2. gegen polizeiliche Verfügungen behufs der Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen,
3. gegen Entschließungen über Gesuche um Erteilung der gesetzlich erforderlichen Genehmigung (Erlaubnis, Legitimation, Approbation) zu einem Gewerbebetrieb oder zu einer gewerblichen Anlage (§§ 16, 24, 30—34, 37, 42a, 42b, 43, 44a, 55, 56d, 60, 60a, 60b, 62 der Gewerbeordnung), sowie gegen die Untersagung der ferneren Benützung einer gewerblichen Anlage in den Fällen der §§ 27, 51 der Gewerbeordnung,
4. gegen die Benützung der Gewässer betreffende Verfügungen,
5. gegen Verfügungen der Bezirksämter in dem zum Vollzug einer polizeilichen Verfügung stattfindenden Zwangsverfahren, es sei denn, die Klage werde darauf gestützt, daß der Vollzug mit einem über die Zuverlässigkeit der Verfügung ergangenen verwaltungsgerichtlichen Urteil nicht übereinstimme oder daß das Zwangsmittel nach Art oder Höhe gesetzwidrig sei.

Verordnungen.

0. Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend ie Einrichtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren bestimmten Anlagen.

Vom 8. Juli 1893.

(Reichsgesetzblatt 1893 Seite 218.)

Auf Grund des § 120e und des § 139a der Gewerbe-dnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften über die Ein-chtung und den Betrieb der zur Anfertigung von Cigarren stimmten Anlagen erlassen:

§ 1. Die nachstehenden Vorschriften finden Anwendung a alle Anlagen, in welchen zur Herstellung von Cigarren erforde liche Verrichtungen vorgenommen werden, sofern in den Anlage Personen beschäftigt werden, welche nicht zu den Familienmitglieder des Unternehmers gehören.

§ 2. Das Abrippen des Tabackes, die Anfertigung un das Sortieren der Cigarren darf in Räumen, deren Fußbode 0,5 m unter dem Straßenniveau liegt, überhaupt nicht, und i Räumen, welche unter dem Dache liegen, nur dann vorgenomme werden, wenn das Dach mit Verschalung versehen ist.

Die Arbeitsräume, in welchen die bezeichneten Verrichtunge vorgenommen werden, dürfen weder als Wohn-, Schlaf-, Koch oder Vorratsräume noch als Lager- oder Trockenräume benut werden. Die Zugänge zu benachbarten Räumen dieser A müssen mit verschließbaren Thüren versehen sein, welche währen der Arbeitszeit geschlossen sein müssen.

§ 3. Die Arbeitsräume (§ 2) müssen mindestens 3 m ho und mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Grö ausreichen, um für alle Arbeitsstellen hinreichendes Licht z gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie wenig stens für die Hälfte ihres Flächenraums geöffnet werden könne

§ 4. Die Arbeitsräume müssen mit einem festen und dichte Fußboden versehen sein.

§ 5. Die Zahl der in jedem Arbeitsraum beschäftigte Personen muß so bemessen sein, daß auf jede derselben mindesten 7 cbm Luftraum entfallen.

§ 6. In den Arbeitsräumen dürfen Vorräthe von Taba und Halbfabrikaten nur in der für eine Tagesarbeit erforderliche Menge und nur die im Laufe des Tages angefertigten Cigarre vorhanden sein. Alles weitere Lagern von Taback und Hal fabrikaten, sowie das Trocknen von Taback, Abfällen und Wickel in den Arbeitsräumen auch außerhalb der Arbeitszeit ist unte sagt.

§ 7. Die Arbeitsräume müssen täglich 2 mal mindesten eine halbe Stunde lang und zwar während der Mittagpau und nach Beendigung der Arbeitszeit, durch vollständiges Oeffne

der Fenster und der nicht in Wohn-, Schlaf-, Koch- oder Vorratsräume führenden Thüren gelüftet werden. Während dieser Zeit darf den Arbeitern der Aufenthalt in den Arbeitsräumen nicht gestattet werden.

§ 8. Die Fußböden und Arbeitstische müssen täglich mindestens einmal durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Staube gereinigt werden.

§ 9. Kleidungsstücke, welche von den Arbeitern für die Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in ausschließlich dazu bestimmten verschließbaren Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

§ 10. Auf Antrag des Unternehmers können Abweichungen von den Vorschriften der §§ 3, 5 und 7 durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn die Arbeitsräume mit einer ausreichenden Ventilationseinrichtung versehen sind.

Desgleichen kann auf Antrag des Unternehmers durch die höhere Verwaltungsbehörde eine geringere als die in § 3 vorgeschriebene Höhe für solche Arbeitsräume zugelassen werden, in welchen den Arbeitern ein größerer als der in § 5 vorgeschriebene Luftraum gewährt wird.

§ 11. Die Beschäftigung von Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeitern ist bis zum 1. Mai 1903 gestattet, wenn die nachstehenden Vorschriften beobachtet werden:

1. Arbeiterinnen und jugendliche Arbeiter müssen im unmittelbaren Arbeitsverhältnis zu dem Betriebsunternehmer stehen. Das Annehmen und Ablohnen derselben durch andere Arbeiter oder für deren Rechnung ist nicht gestattet.

2. Für männliche und weibliche Arbeiter müssen getrennte Aborte mit besonderen Eingängen und, sofern vor Beginn und nach Beendigung der Arbeit ein Wechseln der Kleider stattfindet, getrennte Aus- und Ankleideräume vorhanden sein.

Die Vorschriften unter Ziffer 1 finden auf Arbeiter, welche einander in dem Verhältnis von Ehegatten, Geschwistern [od]er von Aszendenten und Deszendenten stehen, die Vorschrift

unter Ziffer 2 auf Betriebe, in welchen nicht über 10 Arbeiter beschäftigt werden, keine Anwendung.

§ 12. An der Eingangsthür jedes Arbeitsraums muß ein von der Ortspolizeibehörde zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unterzeichneter Aushang befestigt sein, aus welchem ersichtlich ist:

1. Die Länge, Breite und Höhe des Arbeitsraums.
2. Der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter.
3. Die Zahl der Arbeiter, welche demnach in dem Arbeitsraum beschäftigt werden darf. In jedem Arbeitsraum muß eine Tafel ausgehängt sein, welche in deutlicher Schrift die Bestimmungen der §§ 2 bis 11 wiedergiebt.

§ 13. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem Tage ihrer Verkündigung an die Stelle der durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 9. Mai 1888 (Reichs-Gesetzbl. S. 172) verkündeten Vorschriften.

11. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 31. Juli 1897, betreffend die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien.

(Reichsgesetzblatt 1897 S. 614.)

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung hat der Bundesrat folgende Vorschriften über die Einrichtung und den Betrieb der Buchdruckereien und Schriftgießereien erlassen:

I. Auf Räume, in welchen Personen mit dem Setzen von Lettern oder mit der Herstellung von Lettern oder Stereotypplatten beschäftigt werden, finden folgende Vorschriften Anwendung:

1. Der Fußboden der Arbeitsräume darf nicht tiefer als einen halben Meter unter dem ihn umgebenden Erdboden liegen. Ausnahmen dürfen durch die höhere Verwaltungsbehörde zugelassen werden, wenn durch zweckmäßige Isolirung des Bodens und ausreichende Licht- und Luftzufuhr den gesundheitlichen Anforderungen entsprochen ist.

Unter dem Dache liegende Räume dürfen als Arbeitsräume nur dann benutzt werden, wenn das Dach mit gerohrter und verputzter Verschalung versehen ist.

2. In Arbeitsräumen, in welchen die Herstellung von Lettern und Stereotypplatten erfolgt, muß die Zahl der darin beschäftigten Personen so bemessen sein, daß auf jede mindestens 15 cbm Luftraum entfallen.

In Räumen, in welchen Personen nur mit anderen Arbeitern beschäftigt werden, müssen auf jede Person mindestens 12 cbm Luftraum entfallen.

In Fällen vorübergehenden außerordentlichen Bedarfs kann die höhere Verwaltungsbehörde auf Antrag des Unternehmers eine dichtere Belegung der Arbeitsräume für höchstens 30 Tage im Jahre insoweit gestatten, daß mindestens 10 cbm Luftraum auf die Person entfallen.

3. Die Räume müssen, wenn auf eine Person wenigstens 15 cbm Luftraum kommen, mindestens 2,60 m, andernfalls mindestens 3 m hoch sein.

Die Räume müssen mit Fenstern versehen sein, welche nach Zahl und Größe genügen, um für alle Arbeitsstellen ausreichendes Licht zu gewähren. Die Fenster müssen so eingerichtet sein, daß sie zum Zwecke der Lüftung ausreichend geöffnet werden können.

Arbeitsräume mit schräg laufender Decke dürfen im Durchschnitte keine geringere als die im Absatz 1 bezeichnete Höhe haben.

4. Die Räume müssen mit einem dichten und festen Fußboden versehen sein, der eine leichte Beseitigung des Staubes auf feuchtem Wege gestattet. Hölzerne Fußböden müssen glatt gehobelt und gegen das Eindringen der Nässe geschützt sein.

Die Wände und Decken müssen, soweit sie nicht mit einer glatten abwaschbaren Bekleidung oder mit einem Oelfarbenanstrich versehen sind, mindestens einmal jährlich mit Kalk frisch angestrichen werden.

Die Bekleidung und der Oelfarbenanstrich müs
jährlich einmal abgewaschen und der Oelfarb
anstrich, wenn er lackirt ist, mindestens alle 10 Jah
wenn er nicht lackirt ist, alle 5 Jahre erneuert werd

Die Setzerpulte und die Regale für die Letter
kasten müssen entweder ringsherum dichtschließe
auf dem Fußboden aufsitzen, so daß sich unter de
selben kein Staub ansammeln kann, oder mit
hohen Füßen versehen sein, daß die Reinigung d
Fußbodens auch unter den Pulten und Schrif
regalen leicht ausgeführt werden kann.

5. Die Arbeitsräume sind täglich mindestens einm
gründlich zu lüften. Ferner ist dafür Sorge z
tragen, daß in ihnen ein ausreichender Luftwechs
während der Arbeitszeit stattfindet.

6. Die Schmelzkessel für das Lettern- und Stereotype
metall sind mit gut ziehenden, ins Freie oder i
einen Schornstein mündenden Abzugsvorrichtunge
(Fangtrichtern) für entstehende Dämpfe zu überdecke

Das Legiren des Metalls und das Aus
schmelzen der sogenannten Krätze darf nur in be
sonderen Arbeitsräumen, in anderen nur nach Ent
fernung der mit diesen Verrichtungen nicht beschä
tigten Arbeiter erfolgen.

7. Die Räume und deren Einrichtungen, insbesonde
auch Wände, Gesimse, Regale sind zweimal i
Jahre gründlich zu reinigen.

Die Fußböden sind täglich mindestens einm
durch Abwaschen oder feuchtes Abreiben vom Stau
zu reinigen.

8. Die Letternkasten sind, bevor sie in Gebrauch genomm
werden und solange sie in Benutzung stehen, nach B
darf, mindestens aber zweimal im Jahre zu reinige

Das Ausblasen der Kasten darf nur mittel
eines Blasebalges im Freien stattfinden und jugen
lichen Arbeitern nicht übertragen werden.

9. In den Arbeitsräumen sind mit Wasser gefüllte und täglich zu reinigende Spucknäpfe, und zwar mindestens einer für je fünf Personen aufzustellen.

Das Ausspucken auf den Fußboden ist von den Arbeitgebern zu untersagen.

10. Für die Setzer sowie die Gießer, Polierer und Schleifer sind in den Arbeitsräumen oder in deren unmittelbarer Nähe in zweckentsprechenden Räumen ausreichende Wascheinrichtungen anzubringen und mit Seife auszustatten; für jeden Arbeiter ist mindestens wöchentlich ein reines Handtuch zu liefern.

Soweit nicht genügende Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser vorhanden sind, muß für höchstens je 5 Arbeiter eine Waschgelegenheit eingerichtet werden. Es muß ferner dafür gesorgt werden, daß bei der Wascheinrichtung stets reines Wasser in ausreichender Menge vorhanden ist und daß das gebrauchte Wasser an Ort und Stelle ausgegossen werden kann.

Die Arbeitgeber haben mit Strenge darauf zu halten, daß die Arbeiter jedesmal, bevor sie Nahrungsmittel innerhalb des Betriebs zu sich nehmen oder den Betrieb verlassen, von der vorhandenen Waschgelegenheit Gebrauch machen.

11. Kleidungsstücke, welche während der Arbeitszeit abgelegt werden, sind außerhalb der Arbeitsräume aufzubewahren. Innerhalb der Arbeitsräume ist die Aufbewahrung nur gestattet, wenn dieselbe in verschließbaren oder mit einem dicht schließenden Vorhange versehenen, gegen das Eindringen von Staub geschützten Schränken erfolgt. Die letzteren müssen während der Arbeitszeit geschlossen sein.

12. Alle mit erheblicher Wärmeentwickelung verbundenen Beleuchtungseinrichtungen sind derart anzuordnen oder mit solchen Schutzvorkehrungen zu versehen, daß eine belästigende Wärmeausstrahlung nach den Arbeitsstellen vermieden wird.

13. Der Arbeitgeber hat, um die Durchführung d
unter Ziffer 8, 9 Absatz 2, 10 Absatz 3 und
getroffenen Bestimmungen zu regeln und sicher
stellen, für die Arbeiter verbindliche Vorschrif
zu erlassen.

Werden in einem Betrieb in der Regel mindeste
20 Arbeiter beschäftigt, so sind diese Vorschrif
in die nach § 134 a der Gewerbeordnung zu
lassende Arbeitsordnung aufzunehmen.

II. In jedem Arbeitsraum ist ein von der Ortspolizeibehö
zur Bestätigung der Richtigkeit seines Inhalts unt
zeichneter Aushang anzubringen, aus dem ersichtlich i
a. die Länge, Breite und Höhe des Raumes,
b. der Inhalt des Luftraums in Kubikmeter,
c. die Zahl der Arbeiter, die demnach in dem Arbei
raume beschäftigt werden darf.

In jedem Arbeitsraume muß ferner an einer
die Augen fallenden Stelle eine Tafel aushängen,
in deutlicher Schrift die Bestimmungen unter I wied
giebt.

III. Für die bei dem Erlasse dieser Bekanntmachung bere
im Betriebe stehenden Anlagen können während der er
10 Jahre nach Erlaß dieser Bekanntmachung auf A
trag des Unternehmers Abweichungen von den B
schriften unter I Ziffer 2 und 3 durch die höhere B
waltungsbehörde zugelassen werden. Jedoch darf
die Arbeitsräume eine geringere als die unter I Ziffer
bezeichnete Höhe nur dann zugelassen werden, wenn jed
Arbeiter ein Luftraum in Gießereien von mindeste
15 cbm, in Setzereien von mindestens 12 cbm gewäh
wird. Ein geringerer als der unter I Ziffer 2 bezeichne
Luftraum darf in Gießereien nur bis zur Grenze vo
je 12 cbm, in Setzereien nur bis zur Grenze von j
10 cbm und nur unter der Bedingung zugelassen werde
daß durch künstliche Ventilation für regelmäßige Luf

erneuerung ausreichend gesorgt und die künstliche Beleuchtung so eingerichtet ist, daß weder strahlende Wärme noch die Arbeiter belästigende Verbrennungsprodukte in die Arbeitsräume gelangen.

IV. Die vorstehenden Bestimmungen treten für neu zu errichtende Anlagen sofort in Kraft.

Für Anlagen, die zur Zeit des Erlasses dieser Bestimmungen bereits im Betriebe sind, treten die Vorschriften unter I Ziffer 5 Satz 1 sowie Ziffer 7 bis 9 sofort, die übrigen Vorschriften mit Ablauf eines Jahres nach dem Tage ihrer Verkündigung in Kraft.

12. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Mai 1869, die Handhabung der Baupolizei betreffend.

(Gef.- und Verordn.-Bl. 1869, S. 125, in der durch die Verordnungen des Ministeriums des Innern vom 18. April 1872, Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 227, vom 9. Novbr. 1874, Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 541, vom 4. August 1887, Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 256, vom 21. März 1888, Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 201, und 4. August 1890, Gef.- u. Verordn.-Bl. S. 518, sowie die Kaminfegerordnung vom 29. November 1887, bewirkten Fassung).

§ 2. In den einzelnen Gemeinden sollen nach Bedürfniß unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse Bauordnungen nach Maßgabe der für die Erlassung ortspolizeilicher Vorschriften geltenden Bestimmungen erlassen werden.

§ 3. Soweit bei einzelnen Bauten vermöge ihrer eigentümlichen Beschaffenheit oder Bestimmung die allgemeinen baupolizeilichen Vorschriften nicht genügen, um Leben, Gesundheit oder Eigenthum Dritter zu schützen, bleibt den Staatspolizeibehörden vorbehalten, diesem Zwecke entsprechende Anordnungen im einzelnen Falle besonders zu treffen.

§ 7. Abtrittgruben müssen eine hinreichende Tiefe erhalten, bedeckt, wasserdicht und wie auch die Düngerstätten so eingerichtet sein, daß die Jauche nicht nach der Straße laufen oder in Kellerräume oder Brunnengruben dringen kann.

§ 9. Als Brandmauer wird nur eine durch eine Feuersbrunst in ihrem Material, wie in ihrer Stabilität nicht gefährdete, der Weiterverbreitung des Feuers ein Ziel setzende Wand angesehen, welche das Gebäude bis unter die Dachdeckung ohne Unterbrechung durchsetzt oder abschließt.

Die Stärke der Brandmauer muß den nach ihrer Höhe und der Beschaffenheit des Materials für die Solidität des Bauwerks sich ergebenden Erfordernissen entsprechen.

Dieselbe soll bei Gebäuden von mittlerer Tiefe bis 14 m und von einer Stockhöhe bis 4 m einschließlich des Gebälks im Minimum betragen:

1. Bruchsteingemäuer:
   a. bei einstöckigen Gebäuden 45 cm;
   b. bei zweistöckigen Gebäuden
      im unteren Stock 50 cm,
      im oberen Stock und Giebel 45 cm;
   c. bei dreistöckigen Gebäuden
      im unteren Stock 60 cm,
      im zweiten Stock 50 cm,
      im dritten Stock und Giebel 45 cm;
   d. bei vierstöckigen Gebäuden
      in den beiden unteren Stockwerken 60 cm,
      in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b
2. Backsteingemäuer:
   a. bei einstöckigen Gebäuden 1 Backsteinlänge;
   b. bei zweistöckigen Gebäuden
      im unteren Stock 1 1/2 Backsteinlänge,
      im oberen Stock und Giebel 1 Backsteinlänge;
   c. bei dreistöckigen Gebäuden
      im unteren Stock 2 Backsteinlängen,
      im zweiten Stock 1 1/2 Backsteinlängen,
      im dritten Stock und Giebel 1 Backsteinlänge;
   d. bei vierstöckigen Gebäuden
      in den beiden unteren Stockwerken 2 Backsteinlängen,
      in den beiden oberen und Giebel wie bei Buchstabe b.

Die Fundamente sind entsprechend stärker herzustellen.

Bei Gebäuden, welche die angenommene Höhe und Tiefe überschreiten, müssen die Brandmauern eine verhältnismäßige Verstärkung erhalten.

Oeffnungen in Brandmauern sind oberhalb des Dachgebälks gar nicht, im Uebrigen nur ausnahmsweise mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde zulässig und müssen jedenfalls mit eisernen Läden versehen sein.

Hölzer dürfen bei zwei und mehrstöckigen Gebäuden nur mit ihren Enden bis auf 6 cm von der Mitte der Brandmauer eingelegt, bei einstöckigen Bauten, deren Brandmauern nur 25 cm dick aus Backsteinen hergestellt sind, aber weder in die Brandmauer eingelegt, noch mit ihren Enden aufgelegt werden. Kaminlichtungen dürfen nicht in die Brandmauer eingreifen.

§ 12. Werden auf dem Grundstücke desselben Eigentümers mehrere Gebäude unmittelbar aneinander oder in einem Abstande von weniger als 3,6 m errichtet, welche im Ganzen eine Länge oder Tiefe von 24 m erreichen, so kann die Baupolizeibehörde die Errichtung von Brandmauern an geeigneter Stelle anordnen.

Auch kann sie verlangen, daß bei einheitlichen Gebäuden, deren Länge oder Tiefe 24 m oder mehr beträgt, im Innern der Gebäude zur Beschränkung der Feuersgefahr an geeigneter Stelle Brandmauern errichtet werden, welche in diesem Falle Verbindungsöffnungen erhalten dürfen; letztere müssen jedoch im Dachraum und auf Anordnung der Polizeibehörde auch in andern Räumlichkeiten mit eisernen Thüren verschließbar hergestellt werden.

§ 14. Umfassungswände mit Holz zu bekleiden oder von Holz herzustellen, ist unbeschadet der Vorschriften des § 10 nur zulässig:

1. bei Gebäuden, welche eine Grundfläche von höchstens 3 m im Geviert und einschließlich des Daches eine Höhe von höchstens 4,5 m haben;
2. bei Schoppen, Lufttrockengebäuden, Holz- und anderen Remisen, welche mindestens an einer Seite offen sind, und bei kleinen nicht über 6 m hohen Nebengebäuden, Gartengebäuden und ähnlichen Baulichkeiten, sofern diese

Bauten keine Feuerung enthalten und mindestens um Hälfte ihrer Höhe von andern durch eine massive Wa nicht geschützten Bauten oder von der Nachbargre entfernt sind;

3. bei Gebäuden, die zu Schaustellungen oder ande vorübergehenden Zwecken auf beschränkte Zeit erric werden;
4. bei einzelnen unbedeutenden Bretter- oder Schindelve kleidungen, welche zur Ausschmückung von Gebäud dienen;
5. mit besonderer Erlaubnis der Baupolizeibehörde i Fällen, in welchen nach der Lage des Gebäudes ein Feuersgefahr nicht zu befürchten ist.

§ 22. Durch Ofenröhren ohne Kamine darf der Rau ohne besondere polizeiliche Erlaubnis nicht abgeleitet werden.

Ofenröhren müssen mindestens 3,6 dm von nicht verputzte Holze entfernt sein. Wenn sie durch Wände geleitet werde müssen sie von Holzwerk 1,5 dm entfernt bleiben und auf dies Breite mit Backsteinen in Lehm ummauert werden.

Bei der Leitung durch eine Dielenwand ist die Ofenröh mit einer Blechscheibe von 4,5 dm Durchmesser zu umgeb und sind die Dielen auf wenigstens 3,9 dm weit auszuschneide

Durch nicht leicht zugängliche Räume geführte Ofenröhr müssen in einem von Stein gemauerten Kanale liegen.

§ 30. Aschenbehälter dürfen nur an feuersicheren Orte nicht auf Gebälk oder nahe bei Holzwänden angelegt werd und müssen von feuersicheren Stoffen aufgeführt und mit solch geschlossen oder bedeckt sein.

§ 42. Behufs der nötigen Berücksichtigung der klimatische der Terrains-, Erwerbs-, Verkehrsverhältnisse der einzelnen G meinden und der Anforderungen, welche in denselben auf Siche heit und Bequemlichkeit des örtlichen Verkehrs und Zusamme lebens gemacht werden, bleiben den örtlichen Bauordnung weitere Bestimmungen vorbehalten, insbesondere

1. über die Breite und Bauart der Ortsstraßen, der Unterhaltung und Pflästerung, über die Herstellu

öffentlicher Gehwege, Abzugskanäle, Wasserleitungen, sowie der Rinnen und Kanäle zur Ableitung von Regenwasser und Unrat in die öffentlichen Abzugsgraben;

2. über eine Ausdehnung der Vorschriften der §§ 10, 11 und 12 in der Weise, daß
   a. bei den in der Bauordnung näher zu bezeichnenden Arten von Gebäuden, welche wegen ihrer Bestimmung zu einem feuergefährlichen Betriebe, zur Verarbeitung oder Aufbewahrung leicht brennbarer Stoffe, besonders feuergefärlich erscheinen, auch bei einem Abstande von 3,6 m oder mehr von Nachbargebäuden, oder von 1,8 m oder mehr von der Nachbargrenze Brandmauern errichtet werden müssen;
   b. daß Seiten- oder Hintergebäude der eben bezeichneten Art von den dazu gehörigen Haupt- oder Vordergebäuden durch Brandmauern abgeschlossen werden müssen;
3. über die Erhöhung der Brandmauern über die anstoßende höchste Dachfläche;
4. über die Anwendung des Steinbaues bei allen Umfassungswänden. Ausgenommen hievon bleiben jedenfalls:
   a. Gebäude ohne Feuerung, deren Höhe bis zum Dachfirst 7,5 m nicht übersteigt, wenn sie von Fachwerk hergestellt werden;
   b. Gebäude, welche nach § 14 eine Wandbekleidung von Holz erhalten dürfen;
5. über die zur Verhütung von Feuersgefahr dienende Vorkehr bei Errichtung der Scheidewände, Decken, Fußböden innerhalb der Gebäude;
6. über die Art der äußeren Wand- und Dachbedeckung, über die Beschaffenheit der aus den Dächern hervortretenden Bauteile, insbesondere über das Verbot von Holzwerk an Wänden und Dächern;
7. über die Herstellung feuersicherer Treppen in Gebäuden von einer gewissen Ausdehnung;

8. über das Verbot der Anwendung von der Gesund
nachteiligen Farben bei dem Anstrich der Gebäude;
9. über die Einrichtung der Düngerstellen, Kloaken,
tritte, Ställe, zur Aufnahme feuchter, ätzender, üb
riechender Stoffe, zur Erzeugung von starken Dämp
oder Gasen benützter Räume, Ausgußröhren, Abla
rinnen, Brunnen;
10. über die Entfernung der Stallungen, Scheunen, Ma
gazine, Schoppen, sowie der zur Erzeugung von Rau
Dampf, übelriechender oder ungesunder Stoffe dienend
Räume von der Straße;
11. über die Art der Abgrenzung der Straße bei Baute
welche hinter der Straßenlinie zurückliegen und b
unüberbauten Grundstücken;
12. über die bei Errichtung von Gebäuden außerhalb de
geschlossenen Wohnbezirkes der Ortschaften zu Gunst
landwirtschaftlich benützter Nachbargrundstücke einzuha
dende Entfernung von der Eigentumsgrenze und üb
die Einfriedigung dieser Bauten;
13. über die Bedingungen und Beschränkungen, unter we
chen an den gegen die Straße gekehrten Häuserfront
Zubehörden zu Gebäuden, wie z. B. Vorbauten, Vo
treppen, Kellerhälse, Altanen, Erker, auf die Straße si
öffnende Thüren, Vordächer, dann Abtritte und Au
gußröhren zulässig sind;
14. über die Anlage der Dachrinnen und der Ausflußröhr
aus denselben;
15. über die gestattete größte Höhe der Gebäude;
16. über die Höhe der Wohnungsräume;
17. über die zum Schutze der öffentlichen Gesundheit nötig
Vorkehrungen behufs der Lüftung und der Ableitu
von Wasser und Unrat aus den Wohnungen;
18. über die Höhe der Scheidewände der Häuser und Gä
ten (L.-R.-S. 663);
19. über die Anhäufung von Baumaterial bei Reparatur
oder Neubauten an der Straße, die Einzäunung der

derselben gelegenen Baustätten, über die im Interesse des Verkehrs und der Nachbarn gebotene Beschränkung bei Vornahme einzelner Bauarbeiten;

20. über die zur Abwendung von Gefahren für Personen und fremdes Eigentum nötigen Sicherheitsmaßregeln bei Aufstellung und baulicher Erhaltung von Baugerüsten oder Schaubühnen;
21. über die Bezeichnung der für gewisse Gewerbsanlagen gar nicht oder nur unter gewissen Beschränkungen oder vorzugsweise bestimmten Ortsteile;
22. über die Befreiung der letztgenannten Ortsteile von Vorschriften der örtlichen Bauordnung.

§ 55c. In der örtlichen Bauordnung kann die Verpflichtung zur Bauanzeige (§ 55) auf weitere Arten von Bauausführungen, soweit solche nicht nach § 51 Absatz 1 baupolizeiliche Genehmigung erfordern, allgemein ausgedehnt werden. Im Falle einer solchen Ausdehnung haben hinsichtlich der davon berührten Bauausführungen die Bestimmungen der §§ 55a, 55f gleichfalls Geltung.

Außerdem kann in der örtlichen Bauordnung vorgeschrieben werden, daß auch die wirkliche Ausführung der in § 55 erwähnten sowie der etwa nach Absatz 1 gleichgestellten Bauvorhaben mit dem Beginn der Ortspolizeibehörde durch den Bauherrn oder Bauleiter (§ 53) anzuzeigen ist.

13. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 27. Juni 1874, die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit betr.

(Ges. und V.-O.-Bl. 1874 S. 353, in der durch die Verordnung vom 10. XI. 1896. Ges. und V.-O.-Bl. Seite 443, bewirkten Fassung.)

Auf Grund der §§ 87a, 116 des P.-St.-G.-B., § 366 Ziffer 10 des R.-St.-G.-B., wird zur Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit verordnet:

1. In allen Städten von mindestens 1500 Einwohnern müssen für jedes zum längeren Aufenthalte von Menschen

dienende Gebäude zur Aufnahme der menschlichen Exkremente, sofern diese nicht in Folge der Einrichtung von Kanälen sofort entfernt werden können, Gruben hergestellt sein oder unter Einhaltung der von dem Bezirksamte für den einzelnen Fall zu treffenden Anordnungen abführbare Behälter, Tonnen, Fässer verwendet werden.

2. Neue Gruben sollen außerhalb der Gebäude-Grundfläche abseits der Straße, angelegt, von der Grundmauer des Gebäudes getrennt und mindestens 3 m von Brunnen (Brunnenstuben, Brunnenschachten) und Wasserleitungen entfernt sein.

3. Alle Gruben müssen möglichst luftdicht gedeckt und jederzeit nach allen Seiten derart wasserdicht hergestellt sein, daß die Durchsickerung des Inhaltes vollständig verhindert wird. Senkgruben, d. h. Gruben mit durchlassendem Boden, dürfen nicht mehr benützt werden.

4. Behufs Herstellung der nötigen Ausbesserungen müssen die Gruben einer periodischen Besichtigung und Untersuchung unter polizeilicher Aufsicht unterzogen werden.

5. Die Gruben müssen jeweils so rechtzeitig entleert werden, daß ein Ueberfließen des Inhaltes nicht zu befürchten ist — Regen-Ablaufwasser jeder Art, Haushaltungsabfälle sollen nicht in die Gruben verbracht werden.

6. Außerhalb der Gruben oder Behälter (Ziffer 1) dürfen menschliche Exkremente in den Wohngebäuden und deren näheren Umgebung nicht aufbewahrt, namentlich nicht in Hofräumen, Winkeln, auf Düngerstellen ausgeleert werden.

7. Die Abtritte in solchen Gebäuden, welche zum Aufenthalt oder Verkehr einer größeren Menschenzahl bestimmt sind, wie insbesondere in Fabriken, Wirtschaften, Krankenhäusern, Unterrichtsanstalten (soweit bei letzteren nicht die besonderen Vorschriften der Verordnung vom 17. Oktober 1884 über die Schulhausbaulichkeiten in Betracht kommen),

müssen mit einem durchlüfteten, von den eigentlichen Abtrittsabteilungen bis an die Decke abgeschlossenen Vorraum versehen sein.

Bei anderen Baulichkeiten genügt die Anlage des Abtritts an einer Umfassungswand des Gebäudes ohne Herstellung eines abgeschlossenen Vorraums; wenn aber ein solcher Vorraum erstellt wird, muß derselbe für hinreichende Lüftung eingerichtet sein.

Die Fenster der Abtritte (auch der Vorräume) müssen in's Freie führen und möglichst nahe an die Decke reichen.

In den Vorräumen dürfen keine Pissoirs angebracht werden.

Die in den Abtritten anzubringende Abfallröhre muß von der Wand abstehen, wasserdicht sein und, sofern die Abfallstoffe nicht in eine Tonne oder in einen Kanal gelangen, mindestens soweit in die Grube hinabgeführt sein, daß sie bei mittlerem Stande des Grubeninhaltes unter dem letzteren mündet.

Nach oben soll die Abfallröhre mit genügendem Durchmesser eine Fortsetzung über Dach erhalten und mit einem Windhute versehen werden.

8. Nähere Bestimmungen können mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse im Wege bezirks- oder ortspolizeilicher Vorschriften erlassen werden. In Städten von mindestens 4000 Seelen muß die Art und Weise der Entleerung der Gruben durch ortspolizeiliche Vorschrift geregelt werden.

9. Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Herstellung der Gruben in bereits bestehenden Gebäuden bestimmt der Bezirksrat. Er kann, soweit es die örtlichen Verhältnisse notwendig machen, in einzelnen Fällen bezüglich der Lage der Gruben Nachsicht erteilen, sowie die Besitzer von außerhalb der Ortschaften abgesondert gelegenen Gebäuden von der Beobachtung der Vorschriften dieses Paragraphen gänzlich entbinden.

§ 2. Die Bestimmungen des § 1 können durch orts- oder bezirkspolizeiliche Vorschrift auch in anderen Gemeinden eingeführt werden.

§ 3. Die Anlegung neuer, sowie die Erweiterung bestehender Düngerstätten, Jauchenbehälter an den Ortsstraßen, oder an öffentlichen Plätzen kann durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschrift verboten werden. Ebenso kann auch die Entfernung bestehender Einrichtungen dieser Art von Ortsstraßen und öffentlichen Plätzen angeordnet werden.

Alle Düngerstätten, Pfuhllöcher und dergl. müssen von Brunnen, Wasserleitungen mindestens 5 m entfernt, stets derart eingefaßt und verwahrt sein, daß ein Abfluß der Jauche in die Hofräume, Brunnen oder auf die Straßen, Plätze nicht stattfinden kann. Pfuhllöcher ꝛc. müssen bedeckt sein. In allen Hofräumen ist durch Anbringung von Dachkändeln und Ableitröhren oder in anderer Weise dafür zu sorgen, daß das Regenwasser keinen Abfluß der Jauche aus den Düngerstätten verursachen kann. Auch Stallungen sind so einzurichten, daß die Jauche nur in Abtrittgruben oder Düngerstätten, Pfuhllöcher abfließen kann.

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschriften überlassen. Die Fristen zur vorschriftsgemäßen Herstellung der Düngerstätten bestimmt der Bezirksrat; auch kann er in besonderen Fällen hinsichtlich der Lage der Düngerstätten Nachsicht ertheilen.

§ 4. Nur mit Genehmigung des Bezirksrats dürfen:

1. Ungereinigte Knochen, roher Talg, ungegerbte Häute und andere durch ihre Ausdünstung die allgemeine Gesundheit gefährdende Gegenstände innerhalb der Ortschaften gelagert,
2. Magazine zur Aufbewahrung solcher Stoffe errichtet werden.

Zwischenräume zwischen Häusern, sog. Winkel, Traufgäßchen dürfen nicht dazu benützt werden, um Haushaltungsabfälle, Straßenkot, Exkremente und ähnliche unreinliche Stoffe aufzunehmen; sie müssen gegen die Straße abgeschlossen sein.

Durch ortspolizeiliche Vorschrift kann die Anlage von Schweinställen, das Halten von Schweinen beschränkt oder ganz untersagt werden.

§ 5. Wasser und andere Flüssigkeiten auf öffentliche Straßen und Plätze auslaufen zu lassen, ist untersagt. Das Abwasser aus den Gebäuden muß der Hausbesitzer in Rinnen mit fester Grundfläche in die Straßenrinnen oder Abzugsgräben ableiten; in Gruben innerhalb der Hofräume darf Abwasser nicht verbracht werden.

Uebelriechende, ekelhafte, der Gesundheit durch ihre Ausdünstung schädliche Flüssigkeiten sollen nicht in die Straßenrinnen, sondern unterirdisch in gut eingerichteten Kanälen abgeleitet oder auf andere angemessene Weise ohne Belästigung oder Benachteiligung der Nachbarn oder der Einwohnerschaft beseitigt werden.

Nähere Anordnungen können durch bezirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften getroffen werden.

Die Ableitung des Abwassers aus gewerblichen Anlagen in Flüsse, Bäche, Wassergräben, Teiche, sowie die Benützung des Wassers in solchen Gewässern zu gewerblichen Verrichtungen kann, wenn dadurch eine die öffentliche Gesundheit innerhalb der Ortschaften gefährdende Verunreinigung des Wassers verursacht wird, durch den Bezirksrat untersagt werden.

Innerhalb der Ortschaften dürfen menschliche Exkremente überhaupt in Flüsse, Bäche u. s. w. nicht abgeleitet werden. Ausnahmsweise kann die Erlaubnis von dem Bezirksrate erteilt werden, wenn mit Rücksicht auf die Wassermenge oder die Schnelligkeit des Abflusses gesundheitsschädliche Folgen nicht zu befürchten sind. Werden Exkremente außerhalb der Ortschaften in Flüsse, Bäche u. s. w. geleitet, so finden die Bestimmungen des vorigen Absatzes Anwendung.

In die zur Ableitung des Abwassers aus den Gebäuden bestimmten öffentlichen Abzugskanäle dürfen Exkremente nur aufgenommen werden, wenn nach Ansicht des Bezirksrats die Einrichtung der Kanäle sofortigen Abfluß des Unrats sichert (Schwenksystem).

Die periodische Reinigung der durch Ortschaften fließenden Bäche, Kanäle, Gräben sowie der innerhalb der Ortschaften gelegenen, dem öffentlichen Gebrauche dienenden Teiche, Weiher u. s. w. hat die Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts zu regeln und zu überwachen.

§ 6. Die zur Ableitung von Koth, Abwasser u. s. w. dienenden Abzugskanäle müssen jederzeit derart hergestellt sein, daß durch die Umwandungen keine Ausflüsse, bei unterirdischen Kanälen auch keine Ausdünstungen stattfinden können.

Die auf Ortsstraßen mündenden Oeffnungen unterirdischer Abzugskanäle müssen in einer gegen die Ausdünstung sichernden Weise verwahrt werden.

Die bauliche Unterhaltung, periodische Untersuchung und Reinigung aller Abzugskanäle wird von der Ortspolizeibehörde unter Aufsicht des Bezirksamts geregelt und überwacht.

§ 7. Brunnen (Brunenschachte, Brunnenstuben, Wasserleitungen) müssen stets derart hergestellt sein, daß jede Verunreinigung des Wassers durch das Eindringen gesundheitsschädlicher Stoffe verhindert wird. Die Umgebung des Brunnens ist in der hiezu erforderlichen Entfernung zu pflastern oder mit Steinplatten zu belegen und mit den für Ableitung des Wassers nötigen Rinnen zu versehen.

Nur mit Erlaubnis des Bezirksamtes dürfen Zieh- oder Schöpfbrunnen angelegt und Bleiröhren zu Wasserleitungen verwendet werden.

Nähere Bestimmungen bleiben bezirks- und ortspolizeilichen Vorschriften überlassen.

Dem öffentlichen Gebrauch dienende Brunnen, deren Wasser der Gesundheit schädliche Stoffe enthält, werden durch das Bezirksamt geschlossen. Diese Maßregel kann durch den Bezirksrat auch bei anderen Brunnen getroffen werden, wenn nach Lage der Verhältnisse eine größere Zahl von Menschen das Wasser des Brunnens zu genießen veranlaßt ist.

Untersuchungen des Wassers und des baulichen Zustandes der hier erwähnten Brunnen u. s. w. kann das Bezirksamt anordnen.

§ 8. An den Ortsstraßen sind Straßenrinnen mit fester
undfläche (gemauert, geplattet, gepflastert u. s. w.) zur Ab-
ung des Wassers anzulegen. Der Bezirksrat bestimmt, bei
lchen Ortsstraßen ausnahmsweise mit Rücksicht auf besondere
liche Schwierigkeiten der Anlagen, auf den schwachen Verkehr
r die geringe Zahl der Anwohner von Durchführung dieser
rschrift abzusehen ist und in welchen Fristen im Uebrigen
den einzelnen Gemeinden die Rinnen herzustellen sind.

§ 9. 1. Alle Ortsstraßen, öffentlichen Plätze, sowie die
en die Straßen offenen Hofräume müssen wöchentlich in Ge-
inden von 2000 oder mehr Einwohnern mindestens zweimal,
kleineren Gemeinden mindestens einmal gekehrt und gereinigt
rden. Die Reinigung hat den Abzug und die sofortige Ent-
nung von Unrat, Kot, Staub, Schutt und Abfällen aller Art
umfassen und müssen dabei die Straßenrinnen nebst den ihnen
geleiteten Ablaufrinnen und die Umgebungen der Brunnen durch
ußgießen von Wasser abgespült werden.

2. Kot, Unrat, übelriechende Stoffe dürfen nicht auf die
rtsstraßen oder in die Straßenrinnen geworfen oder gegossen
rden. Wer die Straße in dieser Weise verunreinigt, hat für
fortige Säuberung zu sorgen.

3. Zum Ausführen der Abtrittsstoffe, flüssigen Düngers,
traßenkots, sowie überhaupt aller Gegenstände, welche die
traße verunreinigen, dürfen nur wohlverwahrte Behälter, welche
chts durchfließen oder durchfallen lassen, verwendet werden.

4. Nähere und weitergehende Bestimmungen können durch
zirks- oder ortspolizeiliche Vorschriften erlassen werden. In
tädten von mindestens 4000 Einwohnern muß die Abfuhr des
traßenkehrichts durch solche Vorschriften geordnet werden.

§ 10. Der zur Auffüllung von Bauplätzen, Ortsstraßen,
entlichen Plätzen verwendete Sand, Schutt u. s w. darf nicht
t organischen Abfällen untermischt sein.

§ 11. Neuhergestellte Wohnungs- und Arbeitsräume, sowohl
den Stockwerken wie in Kellerwohnungen (Souterrains) und
den Dachräumen, müssen mindestens eine Höhe von 2,5 m

erhalten. Ausnahmen können nur bei kleineren An- und Ausbauten in bereits vorhandenen Gebäuden vom Bezirksamt gestattet werden.

§ 12. Der Bezirksrat kann nach Benehmen mit dem Gemeinderate zeitweilige Untersuchungen der Wohngebäude anordnen, um die Abstellung bauordnungswidriger, gesundheitsschädlicher oder die Sittlichkeit gefährdender Zustände in den zum Wohnen dienenden, insbesondere zum Vermieten benützten oder Arbeitern (Gesellen, Gehilfen, Lehrlingen, Dienstboten rc.) zum Aufenthalt oder Schlafen zugewiesenen Räumen herbeizuführen. Solche Untersuchungen sind durch den Ortsgesundheitsrat der größeren Städte oder besondere Kommissionen vorzunehmen, in welche jedenfalls der Bezirksarzt, der Bezirksrat, dem die Gemeinde zugewiesen ist, ein Mitglied des Gemeinderats und ein Bauverständiger zu berufen ist. Die Kommission hat dem Bezirksrat über die wahrgenommenen Mißstände und die Mittel zur Abhilfe zu berichten.

Sind die Mißstände eine Folge der Handlungen oder Unterlassungen der Hauseigentümer oder der an Stelle der letzteren verantwortlichen Personen (Stellvertreter, Mieter rc.), so wird der Bezirksrat nach Maßgabe der bestehenden polizeilichen Vorschriften bestimmen, in welcher Weise und in welchen Fristen diese für Abhilfe zu sorgen haben. Wird der Auflage nicht entsprochen oder ist eine Abhilfe nicht thunlich, so kann der Bezirksrat die weitere Benützung der betreffenden Räume zu den bezeichneten Zwecken untersagen.

Die Anordnung über die zeitweilige Untersuchung der Wohnräume ist nach Bestimmung des Bezirksamts vor Beginn der Untersuchung in ortsüblicher Weise bekannt zu geben unter Bezeichnung der Tageszeiten, zu welchen die Untersuchung vorgenommen werden soll.

Dem Bezirksamt sowie der Ortspolizeibehörde bleibt es vorbehalten, die Untersuchung einzelner Wohngebäude oder Wohnräume anzuordnen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß daselbst Mißstände der in Absatz 1 bezeichneten Art vorhanden sind oder wenn dies zur Ueberwachung des Vollzugs der zur

Abstellung solcher Mißstände erlassenen Auflagen erforderlich ist. Auf solche Fälle findet die Vorschrift des dritten Absatzes keine Anwendung.

§ 13. Neugebaute Häuser dürfen nicht zu Wohnungen benützt werden, bevor sie genügend ausgetrocknet sind. Bei Zuwiderhandlungen ist auch der Vermieter strafbar.

§ 14. Gastwirten und Vermietern von Schlafstellen kann das Bezirksamt vorschreiben, wie viel Personen sie äußersten Falles zur nächtlichen Beherbergung in den einzelnen Räumlichkeiten aufnehmen dürfen.

In gleicher Weise kann die Zahl der Arbeiter bestimmt werden, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebs und der Betriebsstätte in der letzteren gleichzeitig beschäftigt werden dürfen (§ 107 Gewerbeordnung).

§ 15. Die einzelnen Bezirksräte haben in den ihnen zugewiesenen Distrikten des Amtsbezirkes der Handhabung der gesundheitspolizeilichen Vorschriften und den für die allgemeine Gesundheit wichtigen Zuständen und Einrichtungen besondere Aufmerksamkeit, namentlich auch durch persönliche Kenntnisnahme der örtlichen Verhältnisse zu widmen. Wahrgenommene Mißstände haben sie den Orts- oder Bezirkspolizeibehörden, wenn thunlich mit den zur Abhilfe geeigneten Vorschlägen, zur Kenntnis oder in den Sitzungen des Bezirksrats zur Beratung zu bringen.

§ 16. Die Bezirksärzte werden neben der allgemeinen Beobachtung der Sanitätsverhältnisse des Bezirks jährlich in einigen Gemeinden an Ort und Stelle besondere Ermittlungen aller für die öffentliche Gesundheitspflege wichtigen Verhältnisse unter Zuzug des Bezirksrats, dem die Gemeinde zugewiesen ist, des Bürgermeisters und des sachverständigen Mitglieds der Ortsbaukommission vornehmen.

Ueber ihre Wahrnehmungen werden sie mindestens alle drei Monate in der Sitzung des Bezirksrats vortragen und jährlich dem Ministerium des Innern Bericht erstatten.

Bei der Feststellung örtlicher Bauordnungen, der Aufstellung von Ortsbauplänen, bei Erteilung der Baubewilligung für

Schulen, Spitäler, Gefängnisse, Verpflegungsanstalten, zum Aufenthalte einer größeren Menschenzahl bestimmte Gebäude, bei Anlage von Abzugskanälen, Wasserleitungen, bei den in §§ 4, 5, Absatz 3 bis 5, 7 dieser Verordnung erwähnten Entschließungen, bei der Genehmigung zu gewerblichen Anlagen, die unter § 16 der Gewerbe-Ordnung fallen, und durch Ausdünstung oder Verunreinigung von Wasser und Boden die öffentliche Gesundheit oder die Gesundheit der Arbeiter gefährden — wie namentlich chemische Fabriken, Stärkefabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochenbrennereien, Knochendarren, Knochenkochereien, Knochenbleichen, Gerbereien, Abdeckereien, Talgschmelzen, Schlächtereien u. s. w. — hat das Bezirksamt ein Gutachten des Bezirksarztes zu erheben.

§ 17. Ueber die bei dem Vollzug dieser Verordnung gegen Anordnungen der Orts- oder Bezirkspolizeibehörde erhobenen Beschwerden beschließt der Bezirksrat vorbehaltlich des Rekurses an das Ministerium des Innern.

14. Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1883 und vom 24. März 1892, den Vollzug der Gewerbeordnung betr.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1883 S. 357, 1892 S. 39.)

§ 10. (Stellung des Antrags.) Wer eine in § 16 der Gewerbeordnung oder in den Ergänzungsbestimmungen zu diesem Paragraphen bezeichnete Anlage errichten oder eine wesentliche Veränderung einer solchen Anlage im Sinne des § 25 der Gewerbeordnung vornehmen will, hat den Antrag auf Genehmigung bei dem Bezirksamte, in dessen Bezirk das Unternehmen ganz oder zum größeren Teile ausgeführt werden soll, anzubringen.

Aus dem Antrage muß der vollständige Name, der Stand und Wohnsitz des Unternehmers ersichtlich sein.

Dem Antrag sind eine Beschreibung, eine Situationszeichnung und der Bauplan der Anlage in doppelter, vollständig übereinstimmender Ausfertigung beizufügen.

§ 11. (Beizufügende Nachweisungen.) Die dem Antrage beigefügten Nachweisungen sollen, soweit es zur Erläuterung des beabsichtigten Unternehmens erforderlich ist, folgende Punkte klarlegen:

1. Die Größe des Grundstücks, auf welchem die Anlage errichtet werden soll, die Bezeichnung, welche dasselbe im Grundbuch, beziehungsweise eventuell im Lagerbuch führt und den etwaigen besonderen Namen des Grundstücks, beziehungsweise des Gewanns;
2. in gleicher Weise die Bezeichnung der Grundstücke, Gebäude und Anlagen, welche an das für den Betrieb in Aussicht genommene Grundstück angrenzen, zutreffendenfalls auch die Bezeichnung der entfernter gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen, auf welche der Betrieb voraussichtlich Einwirkungen ausüben kann, und die Namen der Eigentümer;
3. die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude und Einrichtungen von der Grenze der benachbarten Grundstücke und von den darauf befindlichen Gebäuden und Anlagen, sowie eventuell von den etwa in der Nähe befindlichen öffentlichen Wegen, Eisenbahnlinien, fließenden Gewässern und Waldungen zu liegen kommen sollen;
4. die Höhe, Bau- und Benützungsart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören;
5. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte, die Bestimmung der einzelnen Räume und deren Einrichtung, soweit sie nicht beweglich ist;
6. den Gegenstand der Fabrikation, soweit diese innerhalb der Betriebsstätte erfolgt, die ungefähre Ausdehnung, sowie die Art und den Gang des Betriebs unter Angabe der hauptsächlich zu verwendenden Maschinen und unter Berücksichtigung der zum Schutze der Arbeiter gegen Gefahr für Leben und Gesundheit beabsichtigten Vorkehrungen;

7. die bei der Fabrikation entstehenden Abgänge, wol möglichst genau die darin enthaltenen Stoffe, die tägl sich ergebende Menge und die beabsichtigte Art d Verwertung, Ablagerung, Ableitung oder sonstigen B seitigung zu bezeichnen ist.

§ 12. (Form der Nachweisungen.) Die Plär Zeichnungen und Vervielfältigungen derselben sind durch gehör dazu befähigte Personen auf dauerhaftem Material zu fertige Aus denselben soll der seitherige Zustand und die beabsichtig Herstellung unterscheidbar zu entnehmen sein; sie sind in ein zur Beurteilung der obwaltenden Verhältnisse geeigneten Ma stabe zu fertigen, welcher auf dem Plan beziehungsweise d Zeichnung anzugeben ist.

Dabei sind die hinsichtlich der Darstellungsweise in Ba sachen von den örtlichen Bauordnungen gestellten Anforderung beziehungsweise eventuell die in dieser Hinsicht im Baugewer bestehenden Uebungen zu beachten.

Ausnahmsweise kann in minder wichtigen Fällen hinsic lich der Duplikate die Vorlage auf Pauspapier gestattet werd

Pläne und Zeichnungen sollen sowohl vom Unternehm als vom Fertiger unterzeichnet und mit Datum versehen se Wenigstens ein Exemplar derselben ist in einem zur Verein ung mit den Akten geeigneten Formate (in Blättern oder Heften von 33 cm Höhe und 21 cm Breite) vorzulegen.

§ 13. (Baupolizeiliche Vorlage.) Sollen Errichtung oder Aenderung einer solchen Gewerbsanlage Ba herstellungen vorgenommen werden, welche nach den bezüglich Bestimmungen (§§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung vom 5. M 1869) behufs der Genehmigung oder Prüfung zur Kennt der Baupolizeibehörde gebracht werden müssen, so ist in Regel mit dem Antrage auf gewerbepolizeiliche Genehmigu auch die in baupolizeilicher Hinsicht erforderliche Vorlage verbinden, wobei auf die gemäß § 11 dieser Verordnung v gelegten Pläne und Zeichnungen Bezug genommen werden ka soweit dieselben auch in baupolizeilicher Hinsicht genügend Aufschluß geben.

Ueber die in baupolizeilicher Hinsicht gemachte Vorlage ist emäß §§ 50 ff. der Baupolizeiverordnung durch Vermittelung er Ortspolizeibehörde die Baukommission und in wichtigeren Fällen die Bezirksbauinspektion zu hören.

§ 14. (Wasserpolizeiliche Vorlage.) Wenn mit dem beabsichtigten Unternehmen die Herstellung oder Aenderung ner Stauanlage oder eines Triebwerks (§§ 16 und 23 der Gewerbeordnung und Artikel 23 Ziffer 2 des Gesetzes vom 25. August 1876 über die Benützung und Instandhaltung der Gewässer) oder die Benützung des Wassers zur Einleitung fremder Stoffe, durch welche die Eigenschaften des Wassers geändert oder die Fische beschädigt werden können (Artikel 23 Ziffer 1 des Gesetzes vom 25. August 1876 und Artikel 4 des Gesetzes vom . März 1870 über die Ausübung und den Schutz der Fischerei), erbunden werden soll, so ist gleichzeitig der Antrag auf wasserpolizeiliche Genehmigung unter Anschluß der zur Beurteilung der bezüglichen Verhältnisse dienenden Nachweisungen (§§ 2 ff. der Vollzugsverordnung vom 24. Dezbr. 1876 zum Wassergesetze) zu stellen.

Das Bezirksamt hat dafür zu sorgen, daß das vorbereitende Verfahren hinsichtlich dieser Anträge, namentlich was die Bekanntmachung und die Aufforderung der Beteiligten angeht, soweit thunlich mit dem bezüglich der gewerbepolizeilichen Genehmigung zu pflegenden Verfahren verbunden werde.

§ 15. (Vorläufige Prüfung des Antrags.) Das Bezirksamt hat nach Einkunft des Antrags auf gewerbepolizeiliche Genehmigung sofort zu prüfen, ob gegen die Vollständigkeit der Vorlage etwas zu erinnern ist. Wo nach der Art der beabsichtigten Anlage diese Prüfung technische Kenntnisse erfordert, sind die Vorlagen der technischen Behörde — dem Fabrikinspektor regelmäßig in den Fällen des § 8 der Dienstweisung dieses Beamten vom 2. Januar 1880 und des § 137 dieser Vollzugsverordnung — zur thunlichst baldigen Aeußerung mitzuteilen.

Finden sich bei dieser Prüfung Mängel, so ist der Unternehmer auf kürzestem Wege zur Ergänzung der Vorlage zu veranlassen.

§ 16. (Bekanntmachung des Genehmigungs
gesuchs.) Wenn gegen die Vollständigkeit der Vorlage nich
zu erinnern ist, so ist das beabsichtigte Unternehmen dur
eine einmalige Bekanntmachung im amtlichen Verkündigung
blatt zur öffentlichen Kenntnis zu bringen.

Die Bekanntmachung des Bezirksamts hat zu enthalten

1. Namen, Stand und Wohnsitz des Unternehmers, d
Gegenstand des Unternehmens, die Bezeichnung der G
markung und des Grundstücks beziehungsweise des G
wanns, auf welchem das Unternehmen ausgeführt we
den soll;
2. die Aufforderung, etwaige Einwendungen bei dem B
zirksamte oder dem Gemeinderate des Orts der Unte
nehmung binnen vierzehn Tagen vom Ablaufe d
Tages an anzubringen, an welchem die bezügliche Numm
des amtlichen Verkündigungsblattes ausgegeben wur
widrigenfalls alle nicht auf privatrechtlichen Titeln b
ruhende Einwendungen als versäumt gelten;
3. die Bezeichnung von Ort und Stelle, wo die Beschrei
ung, Pläne und Zeichnungen zur Einsicht offen liege

Von dem die Bekanntmachung enthaltenden Blatte ist e
Exemplar zu den Akten zu nehmen.

Handelt es sich nur um Veränderung einer bestehend
Anlage, so kann auf Antrag des Unternehmers die Bekann
machung unter den in § 25 der Gewerbeordnung bezeichnet
Voraussetzungen unterlassen werden.

§ 17. (Aeußerung des Gemeinderats.) D
eine Exemplar der Vorlage bleibt zur Einsichtnahme durch d
Beteiligten beim Bezirksamte, das andere Exemplar ist, m
amtlicher Beglaubigung der Uebereinstimmung versehen, an d
Gemeinderat der Gemarkung, in welcher das Unternehmen au
geführt werden soll, zur Offenlegung während der Einsprach
frist zu übersenden.

Zugleich ist der Gemeinderat zu beauftragen, das bea
sichtigte Unternehmen in der Gemeinde in ortsüblicher Wei
öffentlich bekannt zu machen und den ihm bekannten Beteiligten
insbesondere den unmittelbaren Anstößern, gemäß § 16 Ziffer

rordnung beziehungsweise § 53 der Baupolizeiverordnung 9, die Geltendmachung ihrer etwaigen Einwendungen geben. Der gleiche Auftrag ist an die Gemeindebehörden Gemarkungen zu richten, auf welche das Unternehmen htlich eine Einwirkung ausüben kann.

l die Anlage in der Nähe einer Landstraße, eines r Gewässers, einer Eisenbahn oder einer Waldung er- erden, so ist auch der Wasser- und Straßenbauinspektion (der Rheinbau- oder der Kulturinspektion), dem Bahn- tor und der Bezirksforstei rechtzeitig Kenntniß zu geben. h Ablauf der Frist hat der Gemeinderat den Antrag t Beilagen und den etwa eingekommenen Einsprachen rksamte vorzulegen unter Beurkundung der vorschrifts- folgten Offenlegung und Bekanntmachung. Gleichzeitig Gemeinderat seine Aeußerung über die Zulässigkeit des nens, beziehungsweise über die vorgebrachten Ein- n, beizufügen.

8. (Vorbereitende Erörterung und Begut- .) Die Entschließung des Bezirksrats über das Ge- gsgesuch ist durch das Bezirksamt vorzubereiten, indem die angebrachten Einwendungen und die sonstigen für igung der Genehmigung oder die Auflage von Be- n in Betracht kommenden Punkte, unter Zuzug des ners, der Einsprechenden, der technischen Behörden und gen anderen Sachverständigen, soweit thunlich mündlich, nd die zur Aufklärung der thatsächlichen und technischen sse etwa erforderlichen schriftlichen Gutachten erhebt. Begutachtung sind in der Regel gemäß §§ 1 und 8 stanweisung vom 2. Januar 1880 und § 137 dieser verordnung der Fabrikinspektor, ferner in den durch § 3 der Gesundheitspolizeiverordnung vom 27. Juni 1874 n Fällen der Bezirksarzt, außerdem je nach Lage der sonst zuständigen technischen Behörden oder andere Sachverständige heranzuziehen. Handelt es sich um g und Aenderung von chemischen Fabriken oder um die Unschädlichmachung von Fabrikabgängen, so ist in

der Regel die chemisch-technische Prüfungs- und Versuch
in Karlsruhe mit der Begutachtung zu betrauen; steht
fährdung von öffentlichen Straßen oder von Wasserlä
Frage, so ist die Wasser- und Straßenbauinspektion (bezi
weise die Rheinbau- oder Kulturinspektion), über bau- un
polizeiliche Punkte die Bezirksbauinspektion zu hören;
Bezeichnung anderer Sachverständiger hat der Fabrik
geeignetenfalls behilflich zu sein.

§ 19. (Gehör der Parteien. Beschleunigu
Verfahrens.) Soweit die Gutachten nicht in Gegenw
Parteien (§ 21 Ziffer 4 der Gewerbeordnung) erstattet
ist letzteren noch rechtzeitig vor der Tagfahrt des Bez
Gelegenheit zu geben, von den erstatteten Gutachten
nis zu nehmen.

Sowohl das Bezirksamt als die technischen Behörde
bei den vorbereitenden Verhandlungen darauf Bedacht zu
daß, unbeschadet der Gründlichkeit, jede Verzögerung des Ve
und insbesondere auch längerer Schriftenwechsel vermieden

§ 20. (Entscheidung des Bezirksrats.) N
schluß der vorbereitenden Verhandlungen wird vom B
als Verwaltungsbehörde in öffentlicher Sitzung auf Grun
licher Verhandlung die Entscheidung darüber gegeben,
gewerbepolizeiliche und eventuell auch die baupolizeiliche
migung zu erteilen und an welche Bedingungen sie
knüpfen sei.

Ferner ist in den in § 14 dieser Verordnung beze
Fällen darauf Bedacht zu nehmen, daß, wenn thunlich,
gleichen Sitzung auch über die in wasserpolizeilicher, bezi
weise fischereipolizeilicher Hinsicht gestellten Genehmigungs
beschlossen werden kann.

Zu der Sitzung des Bezirksrats sind die Partei
der Unternehmer und die Einsprechenden, und in wic
Fällen auch die beteiligten technischen Behörden oder d
zugezogenen Sachverständigen zu laden. Bei der Lad

arteien ist beizufügen, daß eventuell auch im Fall ihres Aus-
leibens die Verhandlung vorgenommen und nach deren Ergebnis
e Entscheidung erlassen werden wird.

Die für die Entscheidung maßgebenden Punkte sind durch
n Vortrag der Parteien, welche erforderlichen Falls hierwegen
n Einzelnen zu befragen sind, und durch die anwesenden tech-
ischen Beamten und Sachverständigen mündlich zu erörtern;
weit nötig gibt der Vorsitzende des Bezirksrats, beziehungsweise
as Bezirksratsmitglied oder der Beamte, welcher mit der Vortrager-
attung betraut ist, auf Grund der vorbereitenden Verhandlungen
e etwaigen weiteren Aufklärungen.

Im **Bescheide** des Bezirksrats sind in gedrängter Fassung
ie Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, auf denen die Ent-
cheidung beruht, und **sofern** die Genehmigung versagt oder nur
nter Bedingungen erteilt, oder sofern erhobene Einwendungen
erworfen wurden, auch die **Gründe** anzugeben. Einwendungen,
elche auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind zur
Entscheidung vor den bürgerlichen Richter zu verweisen.

Gleichzeitig ist über die Tragung der Kosten gemäß § 22
er Gewerbeordnung zu erkennen.

§ 21. (**Eröffnung der Entscheidung. Recurs. Bekanntmachung.**) Hinsichtlich der Eröffnung des Bescheides,
es Recurses und der Zustellung und Aufbewahrung der Geneh-
migungsurkunde ist der § 2 Ziffer 2—5 dieser Vollzugs- Ver-
ordnung zu beobachten.

Auch den technischen Behörden, welche bei der Errichtung
er Anlage beteiligt sind oder bei deren Beaufsichtigung mitzu-
wirken haben, ist von der Entscheidung durch Uebersendung der
ften oder in anderer Weise Kenntnis zu geben, wobei hinsichtlich
es Fabrikinspektors die Vorschrift des § 8 Absatz 4 der Dienst-
anweisung vom 2. Jannar 1880 in Anwendung kommt.

Das Bezirksamt kann, wenn es ihm angemessen erscheint,
enehmigungsbescheid wörtlich oder im Auszuge auf
des Unternehmers im amtlichen **Verkündigungsblatt**
ffentlichen.

§ 28. (Voraussetzungen und Form der Anzeige. Wer eine Anlage errichten oder verlegen will, deren Betrieb mi ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, oder wer in eine bestehenden Anlage einen mit solchem Geräusche verbundene Betrieb eröffnen will, muß gemäß § 27 der Gewerbeordnun sein Vorhaben der Ortspolizeibehörde (Bürgermeister, beziehungs weise Bezirksamt) der Gemeinde, in deren Gemarkung die Anlag zu liegen kommen soll, anzeigen.

Derartigen Anlagen sind insbesondere auch die Vor richtungen beizurechnen, durch welche größere Mengen von Hol Steinen, Metallen oder anderen harten Stoffen zersägt, zerschnitte zerschlagen, zerstampft oder gehämmert werden sollen.

Der Anzeige sind in doppelter Ausfertigung die Nachweisunge beizufügen, welche zur Beurteilung der Art und des Gangs de Betriebs und der durch das Geräusch verursachten Einwirkunge auf die Umgebung erforderlich sind, also insbesondere eine B schreibung samt Bauplan und Situationszeichnung, aus welche

1. die Größe des für den Betrieb gewählten Grundstüc und der anstoßenden oder sonst im Bereiche des Geräusc gelegenen Grundstücke, Gebäude und Anlagen unter A gabe der Entfernungen,
2. die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätt der Ort der Aufstellung der das Geräusch verursachende Werkzeuge und Maschinen, die Betriebszeiten, die Ko struktion und die Betriebsweise zu entnehmen sind.

§ 29. (Ersatz für die Anzeige.) Die in § 28 vorg schriebene Anzeige eines geräuschvollen Betriebs wird dur die Anzeige vom Anfange eines selbständigen Gewerb betriebs (§ 14 der Gewerbeordnung) und durch die in ba polizeilicher Hinsicht zu erstattende Vorlage nicht ersetzt, vielme ist auch in den Fällen, wo eine baupolizeiliche Genehmigun oder Anzeige erforderlich ist (§§ 50 ff. der Baupolizeiverordnun vom 5. Mai 1869), wegen des mit ungewöhnlichem Geräusc verbundenen Betriebs eine gesonderte Anzeige an die Ortspolize behörde zu erstatten.

Bedarf die Anlage, deren Betrieb mit ungewöhnlichem Geräusch verbunden ist, schon nach den Vorschriften der §§ 16—25 der Gewerbeordnung der gewerbepolizeilichen Genehmigung, so fällt die besondere Anzeige nach § 28 dieser Verordnung weg, es sind aber dem nach §§ 16 ff. der Gewerbeordnung und §§ 10 ff. dieser Verordnung anzubringenden Gesuche in sinngemäßer Anwendung des § 28 auch die Nachweisungen anzufügen, welche zur Beurteilung des ungewöhnlichen Geräuschs erforderlich sind.

§ 30. (Vorläufige Prüfung.) Der Bürgermeister hat die nach § 28 dieser Verordnung erstattete Anzeige samt den Nachweisungen dem Bezirksamte ungesäumt vorzulegen und dabei anzugeben, ob in der Nähe der gewählten Betriebsstätte Kirchen, Schulen oder andere öffentliche Gebäude, Krankenhäuser oder Heilanstalten vorhanden sind. Letzteren Falls ist eine berichtliche Aeußerung des Gemeinderats über die Frage beizufügen, ob Grund zu der Annahme vorliege, daß die bestimmungsgemäße Benützung dieser Gebäude und Anstalten durch den Gewerbebetrieb auf dieser Stelle eine erhebliche Störung erleiden würde.

Wo das Bezirksamt die Ortspolizei verwaltet, ist die Aeußerung des Gemeinderats unmittelbar durch das Bezirksamt zu erheben.

§ 31. (Entschließung über die Gestattung der Anlage.) Liegt nach dem Ergebnis der Vorlage die Befürchtung einer solchen Störung vor, so hat das Bezirksamt unter Anhörung des Unternehmers und der Besitzer der beteiligten Anstalten sowie unter Vernehmung der zuständigen technischen Behörde oder sonst geeigneter Sachverständiger vorbereitende Erhebungen über die obwaltenden thatsächlichen Verhältnisse zu machen und sofern nicht nach dem Ergebnis der letzteren von vornherein die befürchteten Störungen als ausgeschlossen erscheinen oder der Unternehmer auf die Errichtung der Anlage verzichtet, eine Entscheidung des Bezirksrats als Verwaltungsbehörde darüber [herbe]izuführen, ob gemäß § 27 der Gewerbeordnung die Aus[übun]g des Gewerbes an der gewählten Betriebsstätte zu unter[sagen] oder nur unter Bedingungen zu gestatten sei.

Hinsichtlich des Verfahrens bei der Vorbereitung und lassung der Entschließung und beim Rekurse sind die Besti ungen der §§ 18—21 dieser Verordnung sinngemäß anzuwe

In dringenden Fällen kann das Bezirksamt schon vor lassung der bezirksrätlichen Entscheidung den Betrieb eine räuschvollen Anlage nach § 30 des Polizeistrafgesetzbuches oder teilweise vorläufig einstellen.

§ 141. (Baupläne für Fabriken und Werkstätt Ist beabsichtigt, eine Fabrik zu erbauen oder wesentliche liche Aenderungen an einer Fabrik vorzunehmen, so hat Bezirksamt ein Exemplar der zum Zwecke der Baugenehmi oder Bauanzeige eingereichten Pläne vor Erteilung der nehmigung bezw. vor Beginn des Baues der Fabrikinspe zur Aeußerung darüber mitzuteilen, ob die beabsichtigten richtungen den nach §§ 120a bis 120d der Gewerbeord an die Gewerbeunternehmer zum Schutz von Leben, Gesun und Sittlichkeit der Arbeiter zu stellenden Anforderungen sprechen und welche Auflagen in dieser Hinsicht etwa nötig

Die Pläne und Beschreibungen derartiger Fabriken in einer Weise zu fertigen, welche ein Urteil über die Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit der Ar beabsichtigten Einrichtungen, insbesondere hinsichtlich der stellung der Maschinen und Kraftübertragungen, der Vor ungen für Lufterneuerung und Staubbeseitigung thunlich n

Diese Vorschriften sind auch dann maßgebend, wen Neuerrichtung oder wesentliche Aenderung einer Werkstätt Frage steht, in der durch elementare Kraft bewegte Trieb nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen (§ Abs. 3 Gew.-Ordg.).

15. Verordnung vom 24. Oktober 1891.

Die Dampfkesselaufsicht betr.

(Ges. und Verordg.-Bl. 1891 S. 181.)

§ 3. (Form und Inhalt des Genehmigungsantr Die Genehmigung zur Anlegung eines feststehenden Dampfkess

dem Unternehmer, welcher den Kessel anzulegen beziehungs-
e zu betreiben beabsichtigt, bei demjenigen Bezirksamt, in
en Bezirk der Kessel zum Betrieb aufgestellt werden soll,
beantragen. Als feststehende Dampfkessel sind im Sinne
er Vorschrift auch diejenigen beweglichen Dampfkessel zu be-
ndeln, welche an einem Betriebsort zur dauernden Benützung
gestellt werden sollen (vergl. § 18 der allgemeinen polizeilichen
stimmungen vom 5. August 1890).

In dem Antrage ist der vollständige Name, der Stand
Wohnsitz des Unternehmers sowie des Kesselverfertigers und
Kalenderjahr der Anfertigung anzugeben.

Hat der Kessel am Herstellungsorte bereits eine Wasser-
ckprobe bestanden, so ist hierüber unter Vorlage des Zeug-
ses Mitteilung zu machen.

Handelt es sich um die Anlegung eines bereits früher in
trieb gewesenen Dampfkessels, so ist ferner anzugeben, ob und
lchen Hautreparaturen er bereits unterzogen worden ist und
welchen Orten und Betriebsstätten er schon in Benützung
r; auch sind, wenn thunlich, die auf einen solchen Dampf-
sel bezüglichen amtlichen Urkunden, insbesondere der frühere
nehmigungsbescheid und das Revisionsbuch beizubringen.

Dem Antrage sind folgende Nachweisungen beizufügen:

1. eine Beschreibung, aus welcher die Angaben des Fabrikschilds (§ 10 der allgemeinen polizeilichen Bestimmungen vom 5. August 1890), die Abmessungen des Kessels, die Stärke und die Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Abmessungen der Sicherheitsventile und die Art ihrer Belastung, die Einrichtung der Speisevorrichtungen, der Feuerung (zutreffenden Falls unter Darstellung der zur Bewirkung einer rauchfreien Feuerung beabsichtigten Maßnahmen und Einrichtungen), der Wasserstandszeiger, des Manometers, die beabsichtigte höchste Dampfspannung in kg auf qcm, das Material, mit welchem der Kessel geheizt werden soll, die Art des Gewerbebetriebs oder die sonstige Bestimmung,

welche dem Dampfkessel gegeben werden soll, endli
wenn der Kessel zum Betrieb von Dampfmaschin
dient, die Kraft und Art der Maschinen zu entnehm
sind;

2. eine Zeichnung, aus welcher die Größe der vom Feu berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigst zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen und d etwa vorhandenen Verankerungen und Versteifung zu ersehen sind, die sich aber auf die Einrichtung d Dampfmaschine nicht zu erstrecken braucht;
3. ein Lageplan, aus welchem das für die Anlegung d Kessels in Aussicht genommene Grundstück und die dara befindlichen Gewerbsanlagen und Gebäude, ferner d diesem Grundstücke benachbarten Liegenschaften, Gewerb anlagen, Gebäude, Wege und dergleichen, auf wel der Kesselbetrieb voraussichtlich eine Einwirkung au üben kann, zu ersehen und in welchem die Besitzgrenz bei Grundstücken auch deren Nummer oder die Nam der Eigentümer, bei Gebäuden und Gewerbsanlag insbesondere auch die Bauart und Höhe angegeben sin
4. eine Bauzeichnung des Kesselhauses mit Grundriß u Querdurchschnitt, woraus insbesondere auch der Stan ort und die Höhe des Schornsteins, die Lage des Kess hausdaches oder der Decke des Kesselraumes gegen obere Fläche des Kesselgemäuers zu entnehmen ist.

Die Pläne, Zeichnungen und Vervielfältigungen derselb sind von dazu gehörig befähigten Personen in einem zur B urteilung der Verhältnisse geeigneten Maßstabe, welcher auf d Plane beziehungsweise der Zeichnung anzugeben ist, zu fertig Sie sollen auf dauerhaftem Material und in einem zur V einigung mit den Akten geeigneten Format (in Blättern v 33 cm Höhe und 21 cm Breite) eingereicht werden und der Unterschrift sowohl des Unternehmers als des Fertige sowie mit Datum versehen sein.

Die in Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Beilagen sind in d Exemplaren einzureichen.

Soll mit der Anlegung des Kessels die Ausführung von Bauten, welche der baupolizeilichen Genehmigung bedürfen, z. B. die Herstellung oder Aenderung des Kesselhauses, verbunden werden, so ist auch ein Baugesuch mit den hierzu erforderlichen Plänen und Zeichnungen unter Beachtung der Bestimmungen der Baupolizeiordnung einzureichen.

Für den Antrag auf Genehmigung einer beabsichtigten wesentlichen Aenderung einer bereits genehmigten Dampfkesselanlage gelten obige Vorschriften mit der Maßgabe, daß nur diejenigen Beilagen anzufügen sind, aus welchen die beabsichtigte Aenderung vollkommen deutlich erkannt werden kann.

16. Straßenpolizei-Ordnung vom 12. Mai 1882.

(Ges.- u. Verordn.-Bl. 1882 S. 129).

§ 8. (Aufgraben und sonstige Arbeiten an öffentlichen Wegen.) Es ist untersagt, ohne vorgängige Genehmigung der zuständigen Behörde an öffentlichen Wegen Aufgrabungen und sonstige den Straßenkörper oder dessen Zubehörden berührende Arbeiten vorzunehmen oder den Bedingungen der in dieser Hinsicht erteilten Genehmigung zuwiderzuhandeln.

Die Genehmigung ist auch dann einzuholen, wenn die Aufgrabungen und sonstigen Arbeiten zum Zweck der Herstellung und Unterhaltung von Zufahrten, Dohlen und anderen Vorrichtungen geschehen sollen, welche den Anstößern oder sonstigen Personen an dem öffentlichen Wege kraft Duldung oder eines in Anspruch genommenen Rechtstitels zustehen.

§ 22. (Zuständige Behörden bei Landstraßen und Kreisstraßen.) Zur Erlassung der auf Landstraßen bezüglichen Anordnungen ist in den Fällen des § 8 die Straßenbauinspektion zuständig.

Für Landstraßenstrecken, welche gleichzeitig Ortsstraßen sind, können in dringenden Fällen solche Anordnungen, namentlich auch durch die Ortspolizeibehörde erlassen werden; alsdann ist aber die an sich zuständige Behörde (die Straßenbauinspektion

bezw. der technische Kreisbeamte) zum Zwecke der etwaig weiteren Verfügung alsbald von der getroffenen Anordnung Kenntnis zu setzen.

§ 23. (Zuständige Behörden bei Gemeind wegen.) Zur Erlassung der auf Gemeindewege bezüglich Anordnungen ist in den in § 22 bezeichneten Fällen die Ort polizeibehörde zuständig.

Handelt es sich um Anordnungen, welche für einen G meindeweg oder bestimmte Strecken desselben eine allgemei Bedeutung haben, so sind dieselben in der Regel in der For einer bezirks- oder ortspolizeilichen Vorschrift zu erlassen u jedenfalls in geeigneter Weise zur öffentlichen Kenntnis zu bringe

17. Landesherrliche Verordnung vom 31. August 1884, das Verfahren in Verwaltungssachen betr

(Ges.- und Verordn.-Bl. 1884, S. 385.)

§ 43. Die Behörde, von welcher eine Verfügung od Entscheidung erlassen ist, oder die ihr vorgesetzte höhere Behör kann solche abändern oder ganz aufheben:

2. wenn eine erteilte Bewilligung oder Genehmigu erschlichen, im Widerspruch mit einer Vorschrift d Gesetzes oder einer Verordnung, oder unzuständig Weise erteilt wurde.

Bezirks- und ortspolizeiliche Vorschrifte und Anderes.

18. Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 11. Juni 188 betreffend die Reinigung und Instandhaltung d Gewässer.

(Karlsruher Tagblatt 1889 Nr. 159 I. Blatt.)

§ 1. Genehmigung von Bauten.

Wer in der Alb, Malscher Landgraben, Pfinz, Giesba Heglach und alten Bach oder an deren Ufern, soweit diese unt

Hochwasser liegen, sei es zum Schutz gegen Uferangriff oder Ueberschwemmung, sei es zur Ueberbrückung oder anderen Zwecken, Bauten vornehmen oder bestehende Bauten erheblich abändern will, hat hiezu die vorgängige Genehmigung der Verwaltungsbehörde einzuholen.

Das Genehmigungsverfahren richtet sich nach den Bestimmungen der §§. 1—12 Vollzugsverordnung vom 24. Dezember 1876.

In minder wichtigen Fällen aber, namentlich dann, wenn eine öffentliche Bekanntmachung des Vorhabens nicht besonders vorgeschrieben ist und auch von der Verwaltungsbehörde nach Anhörung der technischen Bezirksbehörde nicht für erforderlich erachtet wird, ist das Bezirksamt zur Entscheidung über das Genehmigungsgesuch zuständig.

§ 2. Freihaltung der Ufer.

Längs der Ufer dieser Gewässer dürfen Bäume und Gesträuche nur in einer Entfernung von mindestens 1,5 m von der Uferkante entfernt gepflanzt werden; bereits vorhandene Bäume und Gesträuche sind, sofern sie den Wasserlauf hemmen, auf Anordnung Großh. Bezirksamts zu entfernen.

§ 3. Reinigung.

Die genannten Wässer müssen nach der bisherigen Uebung in Ordnung erhalten und alljährlich gründlich gereinigt werden.

Diese Reinigung umfaßt die vorschriftsmäßige Aushebung der Sohle, die Säuberung der Böschungen von Schlamm, Schilf, Wurzeln, Buschwerk u. dergl., wie überhaupt die Entfernung aller sonstigen, den Wasserablauf störenden Hindernisse.

Die Zeit der Reinigung wird vom Großh. Bezirksamte im Benehmen mit der technischen Behörde festgesetzt.

Die Aufsicht und Leitung der Reinigungs- und Instandhaltungsarbeiten steht letztgenannter Behörde zu, welche auch darüber zu bestimmen hat, wozu der bei der Reinigung sich ergebende Bachaushub zu verwenden ist.

Die Ufereigentümer haben gemäß Artikel 79 Wasser-G[...] setzes die vorübergehende Lagerung des Aushubmaterials a[...] ihren Grundstücken zu gestatten. Die Gemeinden sind verpflicht[...] für die Fortschaffung des abgelagerten Materials, soweit solch[...] nicht auf Anordnung der technischen Behörde für die Instan[...] haltung der Ufer oder Dämme zu verwenden ist, baldthunlich[...] längstens aber bis zum 1. März des der Reinigung folgen[...] Jahres zu sorgen.

Dabei gilt als Grundsatz, daß, wenn zwei Gemein[...] gegenseitig auf fremder Gemarkung reinigen, jede den [...] ihrer Gemarkung abgelagerten Bachaushub zu entfernen h[...]

§ 4. Strafbestimmungen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift werden an Geld[...] bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

19. Bezirkspolizeiliche Vorschrift vom 2. Juli 1889.

Die Instandhaltung der Albufer betr.

(Karlsruher Tagblatt 1889 Nr. 182 I. Blatt.)

Zum Schutze des Flußbetts wie der Uferböschungen der korrigierten Alb ist gemäß Art. 85, 86 des Gesetzes vom 25. August 1876, die Benützung und Instandhaltung der Gewässer betr. und der Wasserpolizeiordnung vom 24 Dezember 1876, unter Aufhebung der ortspolizeilichen Vorschriften für Beiertheim und Bulach vom 23. November 1881 mit Zustimmung des Bezirksrats und Genehmigung Gr. Herrn Landeskommissärs folgende bezirkspolizeiliche Vorschrift erlassen worden.

§ 1. Das Betreten der Uferböschungen innerhalb der regulierten Flußstrecke ist, soweit solches nicht zum Zwecke der Grasnutzung durch die Eigentümer oder Nutzungsberechtigte erfolgt oder die Voraussetzung des § 3 Absatz 1 vorliegt, verboten.

Das Abweidenlassen des Grases an den Böschungen durch Vieh ist unbedingt verboten.

§ 2. Es ist untersagt:

1. Die Uferböschungen mit Bäumen oder Gesträuchen zu bepflanzen, sowie dieselben mit Zäunen, Einfriedigungen oder überhaupt mit Gegenständen zu besetzen, welche das Bachprofil verengen oder den Wasserlauf hemmen könnten;
2. in das Flußbett oder auf die Böschungen Schutt, Steine, Erde oder andere Materialien abzulagern;
3. aus der Flußsohle Kies oder Sand, von den Böschungen Rasen, Erde oder Steine zu entnehmen oder überhaupt das Flußbett oder die Böschungen zu beschädigen.

§ 3. Das Waschen in der Alb und das Schöpfen von Wasser aus derselben zu häuslichen und gewerblichen Zwecken ist nur an den Stellen gestattet, an welchen Treppen angelegt sind.

§ 4. Die Entnahme von Wasser in größeren Mengen hat mittelst eiserner Röhrenleitungen zu erfolgen.

Ueber die Uferböschungen darf Wasser nicht hinuntergeschüttet, uch nicht in solcher Nähe des Flusses entleert werden, daß es inen Abfluß über die Böschungen nehmen kann, es sind vielehr zur Einleitung von Wasser in die Alb Röhrenleitungen is geeignetem Material anzulegen, an deren Ausmündung auf r Flußböschung eine gepflasterte Rinne zu erstellen ist. (§ 5.)

Die Einleitung von Abwasser aus Haushaltungen oder werblichen Etablissements in die Alb darf, sofern solches überupt gestattet ist und nicht bei der Concessionierung der Anlage er nach besonderer Verfügung einer anderweiten Regelung terliegt, nur in der Zeit von 9 Uhr abends bis 6 Uhr rgens geschehen; der Schlamm, der sich von dem während Tags etwa angesammelten Abwasser ergiebt, darf nicht in Alb eingeleitet werden.

§. 5. Vor Ausführung der nach § 4 Abs. 1 und 2 erderlichen baulichen Anlagen ist auf Grund des Artikels 23 assergesetz unter Vorlage eines Planes und einer Beschreibung r die beabsichtigte Einrichtung die Genehmigung des Großh. zirksamts einzuholen.

Vor Erstellung der in § 3 genannten Anlagen ist die
nehmigung Großh. Kultur-Inspektion einzuholen, welch' let
auch zur Gestattung von Ausnahmen von dem Verbot der §§
zuständig ist (§ 3 Wasser-Polizeiordnung vom 24. Dez. 18
§ 6. Zuwiderhandlungen werden an Geld bis zu 150
oder mit Haft bestraft.

20. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Juni 18

die Sicherung der öffentlichen Gesundheit und Reinlichkeit

(Argast S. 27.)

§ 22. Lagerung schädlicher Stoffe.

(Vergl. § 4 V.O. Großh. Min. d. J. vom 27. Juni 1874.)

Uebelriechende, ekelhafte oder faulende, durch Ausdünst
schädliche Stoffe dürfen innerhalb der Häuser und der
gehörigen Hofräume nicht offen in einer Weise gelagert
aufbewahrt werden, daß dadurch die Bewohner des Hauses
der Nachbarschaft belästigt werden oder deren Gesundheit
schädigt würde.

21. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 30. August 18

Einrichtung und Reinigung der Schweine- und Geflügelställe

(Argast Ergzgsheft I S. 3.)

§ 1. Soweit Schweineställe nach § 85 der Bauordn
in der Stadt Karlsruhe überhaupt zugelassen werden, sind
selben nach folgenden Vorschriften einzurichten und zu unterhal

a. Der Boden der Ställe muß in Cementguß herge
sein. Auf eine so beschaffene Unterlage darf ein H
boden aufgelegt werden. Der Boden ist derartig
Gefäll zu legen, daß die Jauche nach der Jauchengr
abfließt.

b. Die Jauchengrube muß wasserdicht cementiert und mögl
luftdicht gedeckt sein. Findet der Abfluß aus dem S

in die Jauchengrube nicht unmittelbar statt, so ist ersterer mit der letzteren durch eine wasserdichte Rinne zu verbinden.

c. Der Futtertrog darf nicht aus Holz, sondern nur aus haltbarem, wasserdichtem Material gefertigt sein.

d. Die Ställe müssen reinlich gehalten werden.

e. Weitergehende Anforderungen in einzelnen Fällen zu stellen, bleibt der Ortspolizeibehörde vorbehalten.

§ 2. Wer die Mästung von Geflügel im bewohnten Stadtgebiet in einem den Bedarf einer Haushaltung überschreitenden Umfang betreiben will, hat den Standort der Ställe mit wasserdichtem Bodenbeleg zu versehen, eine wasserdichte, gedeckte Grube herzustellen, welche mit den Ställen durch eine wasserdichte Rinne zu verbinden ist; außerdem den Dünger täglich aus den Ställen in die Grube zu verbringen und im Sommer täglich, im Winter zweimal wöchentlich mit Kalkmilch zu überschütten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift und die auf Grund derselben getroffenen Anordnungen der Ortspolizeibehörde werden gemäß § 87a P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen beziehungsweise gemäß § 116 P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 6 Wochen bestraft.

22. Wirtschaftsregulativ vom 25. Nov. 1890.

(Festgestellt vom Bezirksrat Karlsruhe.)

Mit Beziehung auf § 33 Abs. 2 der deutschen Gewerbeordnung sollen Gast- und Schankwirtschaften in hiesiger Stadt neben den Vorschriften der Bauordnung noch folgenden besonderen Bestimmungen entsprechen:

§ 1. Wirtschaften dürfen nur an solchen Orten errichtet werden, wo der öffentliche Verkehr und die polizeiliche Beaufsichtigung ungehindert stattfinden kann.

Sie sind demnach untersagt:

an Orten, wo von dem Wirtschaftsbetrieb eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder

Sittlichkeit zu befürchten ist, namentlich auch
Rücksicht auf Kirchen, Schulen oder andere öf
lichen oder gemeinnützigen Zwecken dienende Gebä

§ 2. Der Zugang zu einer Wirtschaft muß außerhalb
innerhalb des Hauses gefahrlos und bequem
Wirtschaftsräume dürfen nicht gleichzeitig zu W
zwecken oder zu anderweitigen Gewerben dienen.

§ 3. Jede Wirtschaft muß zum gemeinsamen Aufent
der Gäste mindestens ein Gastzimmer besitzen, d
Grundfläche nicht unter 30 qm und dessen l
Höhe nicht unter 3,5 m, in bestehenden Gebäu
mit besonderer polizeilicher Erlaubnis auch weni
jedoch nicht unter 3,0 m beträgt.

Jede Gastwirtschaft muß mindestens 3 ei
richtete heizbare Schlafzimmer besitzen, von wel
jedes einen gesonderten Ausweg auf den Hausg
und eine Grundfläche von mindestens 12 qm be

Schlafsäle, welche zu gemeinsamen Herber
dienen sollen, sind getrennt für Männer und
Frauen herzustellen und zwar so, daß pro K
mindestens 4 qm Grundfläche und 12 cbm L
raum entfallen. Die nach diesem Maßstab zulä
Gästezahl ist an der Thür jedes Schlafraumes
zuschreiben.

Für jeden Schlafgast muß eine beson
Lagerstätte mindestens mit Strohsack und woll
Decke bereit sein.

Lagerstätten übereinander zu stellen ist verbo

Bei jeder Wirtschaft müssen Küche und Kel
von geeigneter Größe und Beschaffenheit vorhan
und beide vom Gang oder Hof aus zugänglich

§ 4. In jedem Wirtszimmer müssen zweckmäßige V
kehrungen zur Heizung und Lufterneuerung
handen sein. Letztere bestehen mindestens in O
klappen, welche nach innen um eine wagrechte
drehbar an sämtlichen Fenstern anzubringen

sowie in einem Dunstabzug; dieser muß der Regel nach und immer für neue Lokale in einem besonderen Rohre bestehen, das über Dach führt, behufs Antriebs in unmittelbarer Nachbarschaft eines wenigstens im Winter stets geheizten Rauchkamins erstellt oder mit kräftiger Lockflamme oder sonstiger Vorkehrung versehen wird. In älteren Lokalen, wo die Errichtung eines eigenen Dunstabzugsrohrs große bauliche Schwierigkeiten verursacht, kann nach Einverständnis der Ortsbaupolizeibehörde der Dunstabzug in einem Rauchkamin eingerichtet werden.

Bei großen Sälen ist die Zahl der Dunstabzüge zu vermehren oder durch Ventilationsklappen an der Decke zu ersetzen. Außerdem kann hier die systematische Zufuhr frischer erwärmter Luft gefordert werden.

§ 5. Jedes Haus, in welchem eine Wirtschaft betrieben wird, muß an die öffentliche Wasserleitung und an die Kanalisation angeschlossen sein.

Oberirdische Entwässerung ist nur durch gepflasterte Rinnen vorübergehend zulässig, so lange das städtische Kanalnetz noch nicht vollendet ist. Der Gebrauch von Gruben zum Versenken oder zum Abfahren des Abwassers ist verboten.

§ 6. Jede Wirtschaft muß mindestens 2 Pissoirstände und 2 Abtritte erhalten. Wenn sie sich auch auf obere Geschosse erstreckt, so muß jedes der letzteren mindestens 1 Abtritt haben.

§ 7. In größeren Schankwirtschaften, bei Tanz- und Konzertlokalen, sowie in Gastwirtschaften mit Schlafsälen für beiderlei Geschlechter (Ziffer 3) soll die Abtrittanlage in zwei getrennte Teile mit entsprechenden Aufschriften für Männer und Frauen zerfallen.

§ 8. Für abendliche Beleuchtung der Wirtschaftsräume, der zu denselben führenden Eingänge, Hausfluren

und Treppen, ferner der Pissoirs und Ab
sowie der Zugänge zu denselben ist eine gee
ständige Einrichtung zu treffen.

§ 9. Bei Wirtschaften, welche hauptsächlich für den Ve
im Freien bestimmt sind (Gartenwirtschaften) kö
die vorstehenden Bedingungen entsprechend erm
werden, doch bleiben jedenfalls diejenigen in Ziff
6—8 in voller Gültigkeit.

Bei den bisher bestehenden Wirtschaften t
die vorstehenden Forderungen in Kraft, sobald
neue Konzession nachgesucht wird. Ausnahmen
nur unter besonderer Begründung zulässig.

Auf Wirtschaften zu vorübergehendem Z
findet dieses Ortsstatut keine Anwendung.

§ 10. Dem Konzessionsgesuch um Betrieb einer Wirts
hat der Antragsteller in doppelter Ausfertigung
sondere Zeichnungen über die Räumlichkeiten
Angabe über die Lage und Ausstattung beizuf
aus welchen die Einhaltung vorstehender Vorschr
genügend beurteilt werden kann.

Wenn sich jedoch das Gesuch auf ein be
bestehendes Wirtschaftslokal bezieht, brauchen Z
nungen erst auf Anforderung vorgelegt zu werd

23. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 19. Sept. 18
betreffend die Straßen- und Fahrpolizeiordnun

(Argast S. 157.)

§ 2. Freier Verkehr.

(Vergl. § 366 Ziff. 9 R.-St.-G.-B., § 4 Ld.-St.-P.-O.)

Die Benützung der öffentlichen Straßen zur Aufste
oder Lagerung von den freien Verkehr behindernden G
ständen oder zu gewerblichen Zwecken, sowie jede Verände
der Straßenoberfläche, insbesondere durch Grabarbeiten se

Privater ist mit den in den folgenden Bestimmungen gestatteten Ausnahmen ohne vorherige Erlaubnis der Ortspolizeibehörde verboten.

Jede Benützung der öffentlichen Straßen muß so erfolgen, wie sie bei Aufwendung gewöhnlicher Sorgfalt den allgemeinen Verkehr am wenigsten behindert, das mindeste Geräusch verursacht und die geringste Gefährdung von Personen oder Sachen mit sich bringt.

Im einzelnen sind neben den nachfolgenden Vorschriften die jeweiligen Anordnungen der Polizeiorgane zu befolgen.

§ 3. Die vorübergehende Benützung der Straßen ist in folgenden Fällen ohne besondere Erlaubnis gestattet:

d. bei Vornahme von Bauten oder baulichen Ausbesserungen zur Lagerung von Baumaterialien nach Maßgabe der diesbezüglichen Bestimmungen der städtischen Bauordnung (§§ 23—26 städt. B.-O.*).

§ 6. Verbotene Benützung der Straßen.

In Straßen, welche nicht mindestens 15 m breit sind, darf gegenüber einem in Angriff genommenen Bau oder einer Bauveränderung einschließlich Dach- und Grabarbeiten, bei welchem eine Absperrung des Gehwegs stattfindet, eine ähnliche Arbeit mit gleicher Absperrung nicht gleichzeitig vorgenommen werden.

§ 8. Aushängen und Aufstellen von Verkaufsgegenständen, Zierpflanzen.

Das freie Aushängen oder Ausstellen von Verkaufsgegenständen an der äußeren Wand der Häuser, das Aufstellen von Zierpflanzen, von Stühlen, Bänken und Tischen zu gewerblichen Zwecken auf den Gehwegen ist nur mit Erlaubnis der Ortspolizeibehörde statthaft. Die Befestigung von Schuheisen auf den Gehwegflächen ist untersagt.

*) Jetzt §§ 31—38 B.-O.

§ 12. Anbringung von Thoren, Aushängeschildern, Beleuchtungs- und Auslagevorrichtungen.

1. Die Thore und Thürflügel der Einfahrten dürfen beim Oeffnen den Verkehr auf dem Gehwege nicht hindern und daher, wenn sie nach außen sich öffnen, nicht über die Bauflucht hervorstehen.

2. Aushängeschilde sollen höchstens 1 m von der Bauflucht abstehen, 50 cm breit sein, einen Durchgang von 2,50 m über der Gehwegfläche freilassen und das Licht öffentlicher Laternen nicht beeinträchtigen.

3. Ueber die Mauerflucht hervorragende Beleuchtungsvorrichtungen müssen dieselbe Höhe über der Straße (2,50 m) einhalten, dürfen nur dann, wenn sie zur Beleuchtung von Auslagefenstern an Verkaufsläden dienen, mit besonderer ortspolizeilicher Genehmigung in einer geringeren Höhe über dem Gehweg, aber nicht unter 2,10 m angebracht werden.

4. Auslagevorrichtungen an Verkaufsläden dürfen nicht weiter als 15 cm über die Bauflucht hervorragen, tragbare Auslagevorrichtungen müssen über Nacht entfernt oder eingezogen werden.

In Fällen des Abs. 2, wenn der Schild eine besonders künstlerische Form und Ausstattung erhalten soll, sowie in Fällen des Abs. 4, wenn der Gehweg eine Breite von mindestens 3 m hat, können auf Ansuchen Ausnahmen von den dort bestimmten Maßen durch die Ortspolizeibehörde bewilligt werden. Dies Ansuchen ist vor der Erstellung einzureichen; demselben sind Pläne und Beschreibung, welche die Größeverhältnisse, die Form, Ausstattung und Art der Befestigung des Aushängeschildes oder der Auslagevorrichtung ersehen lassen, beizugeben. Jedoch dürfen Auslagevorrichtungen nie mehr als 30 cm über die Bauflucht vorragen.

§ 13. Bewegliche Vordächer, Marquisen.

Bewegliche Vordächer (sog. Stores oder Marquisen) sind so anzubringen, daß die zur Aufspannung erforderlichen Quer-

angen und sonstige unnachgiebige Teile derselben einen Durchgang von 2,20 m über dem Gehweg freilassen.

Lose herabhängende Außenschirme, Fransen u. dgl. dürfen keinesfalls unter 2 m herabhängen.

§ 15. Aenderungen am Straßenkörper.

(§ 8 Ld.-St.-P.-O.)

Wer zur Anlegung oder Ausbesserung von Kanälen, Gas- und Wasserleitung, Deckung der Gehwege, Pflästerungen u. dgl. die Straße aufreißen und die nötigen Arbeiten hierzu auf der Straße ausführen will, hat neben der Erlaubnis des Stadtrats und bezüglich der die Stadt durchziehenden Landstraßen neben der Erlaubnis der Großh. Wasser- und Straßenbauinspektion die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Fallen solche Arbeiten im Betriebe der städtischen Gas- und Wasserwerksverwaltung oder des städtischen Tiefbauamts auf Ortsstraßen nötig und wird die Ausführung der Arbeiten von diesen Verwaltungen selbst übernommen, so ist der Ortspolizeibehörde nur Anzeige zu erstatten.

Nach Vollendung ist die Straße sofort vollständig zu räumen und für ungehinderten Verkehr in Stand zu setzen. Verantwortlich ist der Unternehmer bezw. der von ihm bestellte Leiter der Arbeit.

§ 17. Sperre.

Wird von Seiten eines Privaten oder einer öffentlichen Verwaltung die Absperrung einer Straßenstrecke oder eines Straßenteils beabsichtigt, so ist in jedem einzelnen Falle die Erlaubnis der Ortspolizeibehörde einzuholen.

Die Absperrung ist am Tage durch Anbringung geeigneter Warnungszeichen, bei Nacht durch hellleuchtende Laternen kenntlich zu machen.

Bei schweren Krankheitsfällen kann auf Vorlage eines ärztl. Zeugnisses von der Ortspolizeibehörde die Absperrung der

Straße oder eines Teils derselben für den durchgehenden Verkehr angeordnet oder die Deckung der Straße mit einem den Schall dämpfenden Materiale gestattet werden. Die Absperrung erfolgt nach Weisung der Ortspolizeibehörde durch das städt. Tiefbauamt auf Kosten der Antragsteller.

Vorübergehende Absperrungen, welche im Betriebe der städt. Gas- und Wasserwerksverwaltung oder des städt. Tiefbauamts nötig werden, fallen nicht unter diese Bestimmungen.

24. Wasserbezugs-Ordnung vom 1. August 1878.

(Erlassen vom Stadtrat der Residenz, Karlsruher Tagblatt 1878 Nr. 215.)

I. Allgemeines.

§ 1. Die Abgabe von Wasser aus der städtischen Wasserleitung erfolgt nach Maßgabe der jeweils bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften und der nachfolgenden Bestimmungen.

II. Von der Leitung aus dem Straßenrohr in die Wasser beziehende Liegenschaft.

§ 2. Der Wasserabonnent trägt allein die Kosten der Privatleitung und ihrer Verbindung mit dem Hauptrohrstrange in der Straße.

Die Herstellungsarbeiten werden hinsichtlich des von dem Hauptrohre bis zu dem Abschlußschieber sich erstreckenden Teils durch die Wasserwerksverwaltung, im Uebrigen, nämlich innerhalb des Grundstücks unter der Kontrole dieser, ohne daß jedoch hieraus eine Gewährleistungspflicht erwächst, durch den Abonnenten ausgeführt.

Der Abschlußschieber ist regelmäßig an der Grenze des betreffenden Grundstücks anzubringen.

§ 3. Nach Herstellung der Privatleitung gehen die Abschlußschieber und die zwischen ihm und dem Hauptrohre liegenden Teile der Leitung in das Eigentum der Stadt über, welche fortan auch die Unterhaltung dieses Verbindungsstückes auf ihre Kosten übernimmt.

§ 4. Jede Veränderung an einer Privatleitung ist sofort der Wasserwerksverwaltung schriftlich anzumelden. Wenn infolge solcher Veränderungen, auch an dem in § 3 erwähnten Teile der Leitung, Aenderungsarbeiten nötig fallen, so sind die Kosten derselben von dem Abonnenten zu tragen.

§ 5. Den von der Gemeindebehörde angestellten, mit Legitimationskarten versehenen Beamten ist der Zutritt zu allen mit der Privatleitung versehenen Teilen des Grundstücks jederzeit zu gestatten.

§ 6. Das Oeffnen und Schließen des Abschlußschiebers darf mit Ausnahme von Notfällen, für welche eine Anzahl von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehr die nötigen Schlüssel besitzen, nur durch Bedienstete der Wasserwerksverwaltung vorgenommen werden.

§ 7. Die Leitungen im Grundstück müssen dicht und gegen das Einfrieren gesichert sein. Aus den Ausflüssen müssen gut schließende Hahnen, und an den tiefsten Stellen der Leitung zur möglichen Entleerung derselben Ablaufhahnen angebracht sein.

III. Brandfälle. Feuerhahnen.

§ 8. In Brandfällen ist jeder Abonnent verpflichtet, seine Wasserleitung je nach Verlangen der Polizeibehörde, des Feuerwehrkommandos oder der Wasserwerksverwaltung entweder zu schließen oder der Löschmannschaft zur Verfügung zu stellen.

§ 9. Feuerhahnen können auf Verlangen der Abonnenten durch die Wasserwerksverwaltung mit einem leichten Bleiverschluß versehen werden. Solche Hahnen, für welche ein Wasserzins nicht berechnet wird, dürfen nur im Falle von Feuersgefahr geöffnet werden.

Jede Zerstörung des Bleiverschlusses ist der Wasserwerksverwaltung innerhalb 3 Tagen anzuzeigen. Diese wird sodann den Verschluß wieder herstellen lassen und zwar, wenn er aus einem andern Grunde als zur Abwehr von Feuersgefahr entfernt wurde, auf Kosten des Abonnenten.

Neu anzulegende Feuerhahnen müssen zu den Schlauchwinden der Feuerwehr passen.

IV. Berechnung des Wasserzin

§ 10. Der Wasserzins richtet sich nach dem an

Der Wasserwerksverwaltung steht im einzel zu, zu bestimmen, daß der Wasserbezug nach Kaliberhahn statt nach Taxation zu vergüten ist. von seiten der Wasserwerksverwaltung auf Abonnenten thunlichst Rücksicht genommen werd

Der Abonnent ist verpflichtet, den ihm werksverwaltung übergebenen Anmeldebogen pünkt

§ 11. Die Vergütung des Wasserbezugs f lichen Haushaltungsbedarf geschieht in der Regel des Mietwertes sämtlicher Wohnräume des Was Gebäudes. Dabei wird das Wasser stets als Haus abgegeben betrachtet, wenn auch nur in ei werken Hahnen angebracht sein sollten. Vom Hau trennte Hintergebäude werden jedoch hinsichtlich der berechnung als besondere Häuser angesehen.

§ 12. Ueber die Benützung von Wassermessern wi

a. Der Wassermesser muß an der Stelle angebr wo die Verwaltung des Wasserwerks es ver

b. Die Bestimmung des Kalibers des Wassermes durch die Wasserwerksverwaltung.

c. Der Wassermesser muß unter allen Umstände sitzen.

d. Wo der Wassermesser nicht in einem schon vor frostfreien Raum gesetzt werden kann, muß ein gemauert werden, so groß, daß man leicht an den messer gelangen kann.

Dieser Schacht muß unter allen Umständen vol wasserdicht sein, und im Winter von den Abo gegen Frost geschützt werden.

e. Die Kosten der Aufstellung des Wassermessers ein lich der Kosten für etwaige Herstellung eines zur stellung nötigen Schachtes trägt der Abonnent, e trägt er die Kosten einer etwa von ihm veranl Versetzung oder Entfernung des Wassermessers.

… in den
… Stunden

… Verleitung

… nfahren,
… überhaupt
… essenden
… keine
… reißeln
… fremde

… durch
… eine
… ben
… ren
… auf

§ 15. Die Vergütung für zu Bauzwecken bezogenes Wasse wird nach der Quadratfläche des Baues und nach der Stock zahl desselben berechnet; sie wird bei Beginn des Baues erhoben etwaige Aenderungen im Bau werden nachberechnet.

V. Kündigung. Eigentumsübergang.

§ 16. Jedem der beiden vertragschließenden Teile steht ei Kündigung dieses Vertrages mit Frist von drei Monaten, vo Kündigungstage an, zu.

§ 17. Geht eine mit Wasser versorgte Liegenschaft einen anderen Besitzer über, ohne daß der Eigentumsüberga vonseiten des Abonnenten der Wasserwerksverwaltung angezei wird, so haftet neben dem neuen Besitzer der bisherige Abonne für die Zahlung des Wasserzinses so lange, bis mit dem erster ein Wasserlieferungsvertrag abgeschlossen ist.

VI. Unterbrechung der Wasserleitung.

§ 18. Für einen durch Unterbrechung der Wasserleitun entstandenen Schaden leistet die Stadt dem betreffenden Abonnent keinen Ersatz und ebensowenig kann der Abonnent aus diese Grunde, oder weil er die Wasserleitung längere oder kürze Zeit nicht benützt, einen Anspruch auf völligen oder teilweis Nachlaß des bedungenen Wasserzinses erheben.

VII. Verbotene Handlungen.

§ 19. Untersagt ist:

1. Wasser zum Verbrauche außerhalb der abonnirten Liegen schaft abzugeben;
2. beim Nichtvorhandensein eines Wassermessers oder kal brierten Hahnens Wasser zu anderen als den im An meldebogen erwähnten und in der Taxation berechneten Zwecken zu benützen;
3. beim Nichtvorhandensein eines Wassermessers oder kali- brierten Hahnens Wasser unbenützt laufen zu lassen (um dasselbe kühl zu halten, um die Leitung vor Ein- gefrieren zu schützen u. s. w.);

4. nach Kaliberscheiben berechnete Springbrunnen in den Monaten November bis März oder mehr als 12 Stunden täglich laufen zu lassen.
5. Klosets ohne selbstschließende Hahnen mit der Wasserleitung zu verbinden.

§ 20. Bei dem Besprengen der Straßen, Einfahrten, Höfen, Gärten ꝛc. mittelst eines Schlauches, welches überhaupt nur erlaubt ist, wenn in der Wasserzinsberechnung die betreffenden Flächen berücksichtigt sind, dürfen Abonnenten, welche keine Wassermesser oder kalibrierte Hahnen besitzen, kein Berieseln vornehmen; es muß vielmehr der die Besprengung Ausführende den Schlauch bezw. das Handrohr in der Hand halten.

VIII. Konventionalstrafe.

§ 21. Uebertretungen dieser Wasserbezugsordnung durch den Abonnenten oder dessen Hausangehörige ziehen jeweils eine Konventionalstrafe von bis zu 50 Mark nach sich und geben der Gemeindebehörde das Recht, die Zuleitung sofort absperren zu lassen, ohne daß hierwegen dem Abonnenten ein Recht auf Erlassung oder Rückzahlung des vierteljährlichen Wasserzinses zusteht.

Die Konventionalstrafe ist nicht von einer Verzugsetzung abhängig und befreit nicht von der Verpflichtung zum Ersatz etwa verursachten Schadens.

Wassergeld-Tarif.

Es ist zu bezahlen: jährlich	ℳ	₰
1. Für Wasser zum gewöhnlichen Haushaltungsbedarf von je 100 Mark des geschätzten Mietwerts (§ 11)	2	50
2. Für eine Badeeinrichtung	6	—
3. Für ein Pissoir mit Schüssel oder Klosett . .	6	—
4. Für eine Pissoir-Rinne mit 1 mm Kaliberscheibe	36	—
5. Für einen Hahnen ohne Schlauchgewind, im Hof, Einfahrt oder Garten	5	—

		$\mathcal{M}$	₰
6.	Für einen Hahnen mit Schlauchgewind vom qm der zu begießenden Fläche	—	$3\frac{1}{2}$
	im ganzen aber mindestens	5	—
7.	Für Benützung von Wasser für einen Stall vom qm der Stallfläche	—	30
8.	Für Benützung von Wasser für ein Gewächshaus vom qm der Bodenfläche	—	20
9.	Für einen zum Betrieb eines Kleingewerbes zu benützenden Hahnen, je nach Schätzung der Wasserwerksverwaltung	5—50	—
10.	Für zu Bauzwecken bestimmtes Wasser (§ 15):		
	a. für unterirdische Bauten, Gruben, Keller, Fundamente vom qm Baufläche	—	6
	b. für den untern und jeden weiteren Stock (Mansarden werden als ein Stock gerechnet), vom qm Baufläche	—	6
	c. für unter dem Boden befindliche Bauten, über welche kein Ueberbau zu stehen kommt (Gruben, Keller ꝛc.), vom qm Baufläche	—	6
11.	Für Wasser, welches nach Wassermesser (§ 12) oder Kaliberhahnen bemessen wird, vom cbm	—	10
	für Wassermesser im ganzen aber mindestens pro Jahr	100	—
12.	Für Springbrunnen:		
	wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 2 mm beträgt	20	—
	wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe $2\frac{1}{2}$ mm beträgt	30	—
	wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 3 mm beträgt	40	—
	wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe $3\frac{1}{2}$ mm beträgt	50	—
	wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 4 mm beträgt	60	—
	wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe $4\frac{1}{2}$ mm beträgt	75	—

	ℳ	₰
wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 5 mm beträgt	90	—
wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 5 ½ mm beträgt	105	—
wenn der Durchmesser der Kaliberscheibe 6 mm beträgt	120	—
13. Für die Kesselspeisung vom qm Heizfläche pro Jahr	4	—
14. Für Benützung von Wasser für einen Gasmotor von 8 cbm Gasverbrauch = 1 cbm Wasser à	—	10
15. Für eine Bierpression von 1 Liter Bierverbrauch = 4 Liter Wasser, mindestens pro Jahr . .	20	—

25. Ortspolizeiliche Vorschrift.

Den Schutz der Brunnen und der städt. Wasserleitungen betreffend.

(Vom 3. Juni 1897. Karlsruher Tagblatt 1897 Nr. 161 I. Blatt.)

§ 1. Jede Beschädigung der städt. Wasserleitung und zwar sowohl der in den Straßen als der in den Privatgrundstücken befindlichen Teile derselben, sowie der dazu gehörigen Einrichtungen, insbesondere der Rohrleitungen, der Schieber, der Hydranten und Hydrantentafeln ist verboten.

§ 2. Plombenverschlüsse, welche seitens der Beamten oder Bediensteten des städtischen Wasserwerks angebracht wurden, dürfen nur durch von der Wasserwerksverwaltung beauftragte Leute wieder entfernt werden.

§ 3. Wer Privatleitungen neu anlegt oder Aenderungen an solchen vornimmt, insbesondere Anbringung von Hahnen oder sonstigen Ausflußöffnungen ausführt, ist verpflichtet, innerhalb 8 Tagen nach der Ausführung der Wasserwerksverwaltung davon Anzeige zu erstatten.

§ 4. Closets und Pissoirs dürfen nicht direkt mit der Wasserleitung verbunden, sondern es muß jeweils ein Spülapparat (Reservoir) vor demselben eingeschaltet werden.

Hydraulische Hebemaschinen und Aufzüge dürfen nur na
Genehmigung der Wasserwerksverwaltung mit der Wasserleitun
verbunden werden.

§ 5. Bei Eintritt der kälteren Jahreszeit sind sämtlic Privatbrunnen hiesiger Stadt mit Stroh einzubinden oder m einer Holzumhüllung zu versehen und die Wasserleitungsröhre soweit sie freiliegen, mit Kälber- oder anderen Haaren, Salban Kohlenpulver, Stroh, Häcksel, Strohlehm oder andern schlecht Wärmeleitern zu verwahren, oder durch sonstige geeignete Mitt vor dem Einfrieren zu schützen.

§ 6. Verboten ist:

1. das unbefugte Oeffnen der zur Wasserleitung gehörig Schachte,
2. das unnütze Oeffnen und Offenstehenlassen des Wasse laufs der öffentlichen Wasserleitungsbrunnen,
3. das Verstopfen der Aus- und Ablaufsvorrichtung dieser Brunnen und das Verunreinigen derselben,
4. das Oeffnen und Schließen der auf den Straßen b findlichen Abschlußschieber für Privatgrundstücke,
5. das Entfernen der von der Wasserwerksverwaltung die Leitung eingebauten Wassermesser, Kaliberschei und sonstigen Meßvorrichtungen.

§ 7. Jede unbefugte Benützung der Wasserleitung, de gleichen, sofern das Wasser nicht durch Wassermesser bezog wird, jede Wasserverschwendung durch andauerndes Offenhalt von Ausflußhahnen, um das Wasser kühl zu halten, die Leitu vor dem Einfrieren zu schützen oder Getränke zu kühlen u. s. ist verboten.

§ 8. Jeder Konsument hat den von der Gemeindebehör angestellten, mit Legitimationskarten versehenen Beamten od Bediensteten den Zutritt zu allen mit Wasserleitung versehene Teilen des Grundstücks jederzeit zu gestatten.

§ 9. Zuwiderhandlungen werden, insofern nicht höher gesetzliche Strafen verwirkt sind, auf Grund des § 109 P.-St.-G.-B. an Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

26. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 17. August 1886.

Die Lagerung von Holz in der Nähe von Gebäuden betr.

(Argast S. 139.)

§ 1. Grundstücke oder Gebäude in geschlossen gebauten Teilen der Stadt dürfen fernerhin zur Lagerung von Nutzholz oder zur Lagerung von Brennmaterialien, sofern letztere nicht lediglich den Bedürfnissen der eigenen Haushaltung der Bewohner des Gebäudes beziehungsweise des Besitzers des Grundstücks dienen, nur mit Genehmigung des Bezirksamts in Benützung genommen werden.

Auf die Lagerung noch nicht gesägter Baumstämme findet diese Vorschrift keine Anwendung.

§ 2. Den betreffenden Gesuchen, die bei dem Bezirksamt einzureichen sind, müssen genaue Situationspläne über die gesamte Umgebung des zur Lagerung bestimmten Platzes sowie über die Beschaffenheit der etwa zu erstellenden Baulichkeiten beigegeben werden; die Entschließung über das Gesuch erfolgt auf Grund eines von dem Polizeibeamten, einem Mitglied der staatlichen Baukommission sowie einem Mitglied des Kommandos der freiwilligen Feuerwehr nach erfolgtem gemeinsamen Augenschein erstatteten Gutachtens. Ein Gutachten der Großh. Bezirksbau-Inspektion kann eingeholt werden.

§ 3. In der Genehmigungsverfügung sind die nötigen Auflagen über Einfriedigung und Deckung des Lagerplatzes, Art der Lagerung und Entfernung der Vorräte von Gebäuden oder Straßen sowie Errichtung von Brandmauern genau anzugeben; desgleichen Auflagen über Anbringung von Hydranten und Aufsteigeröhren mit Gewind und Schlauch zu sofortigem Gebrauch, sowie aller für den einzelnen Fall in feuerpolizeilichem Interesse gebotenen Vorsichtsmaßregeln.

§ 4. Wer zur Zeit schon Holz ꝛc. zu anderen als dem in § 1 genannten Zwecke lagert, hat hievon binnen 4 Wochen vom Tage der Verkündigung dieser Vorschrift ab bei dem Bezirksamt unter Vorlage eines Situationsplans Anzeige zu erstatten; die hierauf ergehenden etwaigen Auflagen, welche nach

Maßgabe des § 2 und 3 dieser Vorschrift zu erlassen sind, müssen innerhalb der gesetzten Frist erfüllt werden.

§ 5. Wer dieser Vorschrift oder den ihm auf Grund derselben gemachten Auflagen nicht entspricht, wird, vorbehaltlich des etwa gebotenen Einschreitens mit direktem Zwang nach § 30 P.-Str.-G.-B., an Geld bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

27. Besondere Vorschriften für öffentliche Versammlungsräume.

Für Theater, Cirkusgebäude und öffentliche Versammlungsräume haben die Königl. Preußischen Ministerien der öffentlichen Arbeiten nnd des Innern unter dem 30. November 1889 und 18. März 1891 Verordnungen für das Königl. Preußische Staatsgebiet erlassen, welche nach den Erlassen Großh. Ministeriums des Innern vom 23. Dezember 1889 Nr. 26084 und vom 8. Juni 1891 Nr. 14217 auch von den Großh. Badischen Bezirksämtern angemessen zu beachten sind, sofern sich in der Folge Anlaß zur amtlichen Thätigkeit auf dem in Frage stehenden Gebiet ergiebt. Die preußischen Verordnungen sind im Druck erschienen bei Wilhelm Ernst und Sohn in Berlin.

Nachstehend folgen die auf die öffentlichen Versammlungsräume bezüglichen Bestimmungen und die in diesen Bestimmungen angezogenen Paragraphen.

I. Vorschriften für Neubauten und Umbauten.

§ 1. Die Aufführung neuer und der Umbau bestehender Theater und Cirkusgebäude, sowie die Herstellung von öffentlichen Versammlungsräumen in Neubauten und Umbauten unterliegen nebst allen zu solchen Anlagen gehörigen Betriebseinrichtungen polizeilicher Genehmigung nach folgenden besonderen Vorschriften.

Die Bestimmungen der bestehenden allgemeinen Bauordnungen bleiben hinsichtlich der im ersten Absatz bezeichneten Anlagen insoweit in Kraft, als sie nicht im Widerspruch mit dieser Verordnung stehen.

§ 60. Als öffentliche Versammlungsräume im Sinne dieser Verordnung gelten alle baulichen Anlagen, welche zur gleichzeitigen Aufnahme einer größeren Anzahl von Personen zu öffentlichen Lustbarkeiten, öffentlichen Versammlungen oder zu ähnlichen Zwecken dienen sollen.

Baulichkeiten, welche ausschließlich für Gottesdienst oder Unterrichtszwecke bestimmt sind, werden von dieser Verordnung nicht betroffen.

§ 61. Wird für öffentliche Versammlungsräume ein selbstständiges Gebäude hergestellt, so muß der Abstand der die Haupt-Ein- und Ausgänge enthaltenden Front von der gegenüberliegenden Straßenbegrenzung mindestens 10 m betragen.

Das Gebäude darf gegen die Nachbargrenzen nur an denjenigen Teilen der Umfassungswände Thür- oder Fensteröffnungen erhalten, welche von der Nachbargrenze, oder von anderen Bauten auf demselben Grundstück mindestens 6 m entfernt bleiben.

§ 62. Für Versammlungsräume, welche Teile eines im übrigen für anderweite Zwecke bestimmten Gebäudes bilden, kann die Anlage besonderer Flure oder Durchfahrten vorgeschrieben werden, welche mit der Straße in Verbindung stehen und von anderen Teilen desselben Gebäudes durch massive Wände getrennt werden müssen.

§ 63. Versammlungsräume, welche mehr als 2000 Personen aufzunehmen vermögen, müssen nach verschiedenen Straßenzügen hin Ausgänge erhalten. Von dieser Forderung kann jedoch Abstand genommen werden, wenn zwischen den Hauptausgängen aus den Versammlungsräumen und einer öffentlichen Straße Vorplätze, Gärten oder Höfe von solchen Abmessungen liegen, daß sie die gesamte Personenzahl bei Annahme von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen vermögen.

§ 64. Die Umfassungswände und die inneren Wände, soweit sie Durchfahrten, Flure, Treppen und Versammlungssäle schließen, sind in der Regel massiv oder unverbrennlich herzustellen. Hölzerne Fachwerkkonstruktionen sind zulässig, falls die Gefache ausgemauert werden.

Das äußere Deckmaterial der Dächer muß gegen Uebertragung eines Feuers von außen her sicheren Schutz gewähren.

Die vorgeschriebenen Treppen (71) müssen in besonderen Treppenräumen liegen und letztere Decken aus unverbrennlichem Material erhalten.

Etwaige die Decken der Säle durchbrechende Lüftungsöffnungen oder Oberlichter müssen mit unverbrennlichen, über die Dachfläche hinausgeführten Einfassungen versehen werden. Unterhalb der äußeren Oberlichter sind Drahtnetze anzubringen.

§ 65. Die Einrichtung von Lagerräumen für feuergefährliche Stoffe, von Fabriken und Werkstätten für feuergefährliche Betriebe über oder unter Versammlungsräumen ist verboten. Auch dürfen derartige Räume nicht mit den für die Versammlungsräume dienenden Korridoren, Treppen, Fluren oder Durchfahrten in Verbindung stehen.

§ 66. Der Fußboden eines Versammlungsraumes darf nicht höher als 12 m über der Straße liegen.

Ueber einem Saalparkett sind höchstens 2 Galerien übereinander zulässig.

§ 67. Wird in einem Versammlungsraum die dauernde Einrichtung von Sitzen beabsichtigt, so muß die Breite eines Sitzes mindestens 50 cm und der Abstand der Sitzreihen wenigstens 90 cm betragen.

Bei Anordnung von Klappsitzen und bei befestigten Bänken kann der Abstand der Reihen auf 80 cm ermäßigt werden.

Die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengang darf im Saalparkett 14, auf Galerien 12 nicht übersteigen.

Für Stehplätze dürfen höchstens 3 Personen auf 1 qm Grundfläche gerechnet werden.

Die Breite der Gänge innerhalb des Saalparketts und auf Galerien muß mindestens 90 cm betragen und ist im übrigen nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen zu bemessen.

Die nach vorstehenden Bestimmungen zulässige höchste Besucherzahl ist durch die Polizeibehörde festzustellen.

§ 68. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen soll die Personenzahl, nach welcher die Breite der Thüren, Korridore, Treppen, Flure und Ausgänge zu bestimmen ist, so ermittelt werden, daß in der Regel auf 1 qm Grundfläche des Saalparketts 2 Personen und auf 1 qm Grundfläche der Galerien 3 Personen gerechnet werden. In einzelnen Fällen können jedoch ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Lage und Benutzungsart der Versammlungsräume auf je 10 qm Grundfläche für das Saalparkett 15, für die Galerien 20 Personen gerechnet werden.

Wenn mehrere Versammlungsräume in einem Geschoß oder in verschiedenen Stockwerken gemeinschaftliche Korridore, Treppen, Flure oder Ausgänge haben, so sollen die erforderlichen Breiten derselben der Regel nach in der Weise ermittelt werden, daß die Personenzahl des größten Raumes ganz und die Personenzahl der übrigen Räume zur Hälfte der Berechnung zu Grunde gelegt wird. Es kann jedoch in einzelnen Fällen ausnahmsweise mit Rücksicht auf die Benutzungsart der Versammlungsräume eine geringere Gesamtziffer für die Berechnung zugelassen werden.

§ 69. Die Anzahl und Breite der Thüren ist nach dem Verhältnis von

1 m für 120 Personen bei einer Anzahl bis zu 600 Personen.
1 „ „ 135 „ „ „ „ von 600 bis 900 „
1 „ „ 150 „ „ „ „ über 900 „

zu bestimmen.

Wenn die zulässige Zahl der Besucher mehr als 600 Personen beträgt, muß der Versammlungsraum auf mindestens 2 Wandseiten Thüren erhalten.

Ausgangsthüren müssen nach außen aufschlagend derart angeordnet werden, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und die Treppenräume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen die Thürflügel vollständig herumschlagen und an den Wänden durch selbstthätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vorgeschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 70) um die Thürflügelbreite zu

vergrößern. Die Thürverschlüsse müssen so eingerichtet se
daß sie durch einen einzigen Griff in Höhe von etwa 1,20
über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sind.

Die Ausgangsthüren sind als solche mit großer Schr
kenntlich zu machen und dürfen während der Benutzung ein
Versammlungsraumes nicht verschlossen werden.

§ 70. Die für die Entleerung eines Versammlungsraum
in Betracht kommenden Korridore und Flure müssen mindeste
2 m breit sein. Im übrigen gelten für ihre Breiten sowie au
für die Breiten der Ausgänge die im § 69 für die Thür
angegebenen Verhältniszahlen.

Flure oder Durchfahrten, welche zu Versammlungsräum
führen, müssen mindestens 3 m breit sein und im übrigen na
dem Verhältnis von 1 m für 200 Personen bemessen werd

Wenn die Ausgänge aus Versammlungsräumen in ein
Seiten- oder Hintergebäude auf einen Hof von solchen A
messungen führen, daß er die gesamte Personenzahl bei Annah
von 4 Personen auf 1 qm Grundfläche aufzunehmen verm
so kann die Breite der Flure oder Durchfahrten, welche die
Hof mit der Straße verbinden, ausnahmsweise dem vor
schriebenen Verhältnis von 1 m für 200 Personen gegenüb
unter der Bedingung ermäßigt werden, daß der Hof in sein
ganzen Fläche lediglich für den Personenverkehr frei gehalt
wird. Als äußerst zulässige Grenze soll dabei jedoch das Ve
hältnis von 1 m für 300 Personen gelten.

§ 71. Für Versammlungsräume, welche nicht mehr a
300 Personen im ganzen fassen, soll eine Treppe ausreiche
sein, welche aus unverbrennlichem Material hergestellt werd
mindestens 1,5 m breit sein, und im übrigen nach dem Ve
hältnis von 1 m für 120 Personen bemessen werden muß.

Für mehr als 300 Personen müssen mindestens zwei Trep
angelegt werden. Die gesamte Treppenbreite ist dann bis z
Anzahl von 900 Personen nach dem Verhältnis von 1 m f
150 und bei mehr als 900 Personen nach dem Verhältnis v
1 m für 200 Personen zu bestimmen.

Galerietreppen dürfen niemals unmittelbar in den Saal ausmünden. Es sind vielmehr für solche Treppen stets besondere Flure oder Vorräume anzulegen und deren Ausgänge nach Lage und Entfernung von einander derart anzuordnen, daß bei gleichzeitiger Entleerung von Saal und Galerien Gegenströmungen nicht entstehen können.

Bei Galerien von höchstens 30 qm Grundfläche kann die Breite der Treppe bis auf 1 m ermäßigt werden.

Die Räume, in welchen die vorgeschriebenen Treppen liegen, dürfen mit Kellerräumen nicht in unmittelbarer Verbindung stehen.

Im übrigen gelten für die Anlage der Treppen im einzelnen die Bestimmungen des § 5.*)

§ 72. Für den Fall, daß ein Versammlungsraum vorübergehend mit Bänken, Stühlen oder Tischen besetzt werden soll, sind die im § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und fest abzugrenzen. Reihenweise gestellte Stühle oder Bänke sind mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 90 cm derart mit einander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können.

§ 73. Versammlungsräume, welche eine ständige mit verbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken ausgestattete Bühne erhalten — gleichviel ob die auf derselben

---

*) § 5. Freitragende Treppen sind verboten. Bei Treppen mit geraden Läufen dürfen Wendelstufen nicht angeordnet werden. Die Podeste derselben dürfen nicht schmaler sein als die Treppenläufe.

Die Treppenstufen müssen einen Auftritt von wenigstens 26 cm haben, die Steigung darf höchstens 18 cm betragen.

Geschwungene Treppen müssen an den schmalsten Stellen mindestens 23 cm Auftritt erhalten.

Die Treppen sind auf beiden Seiten mit Geländern oder Handläufern zu versehen, welche keine freien Enden haben dürfen.

Verschläge unter Treppen sind verboten.

Bei hölzernen Treppen müssen die Unteransichten mit Mörtel verputzt werden.

Bei Feststellung der vorschriftsmäßigen Abmessung einer Treppe soll die Weite zwischen den Geländern gemessen maßgebend sein.

veranstalteten Vorstellungen dem Publikum allgemein zugänglich sind, oder nicht — sollen, sowohl wenn sie für sich ein selbständiges Gebäude, als auch, wenn sie nur einen Teil eines im übrigen anderweit benutzten Bauwerkes bilden, nicht nach dem in diesem Abschnitt, sondern nach den für kleine Theater gegebenen Vorschriften behandelt werden.

Es kann jedoch dabei, falls die Bühne elektrisch beleuchtet und mit einer Regenvorrichtung versehen wird, von der Forderung, daß der Zuschauerraum rings von einem Korridor umgeben sein muß, abgesehen werden.

Die höchste in einem derartigen mit ständiger Bühne ausgestatteten Versammlungsraum und zwar im Saalparket und auf Galerien im ganzen zulässige Personenzahl darf 800 nicht überschreiten.

§ 74. Solche Versammlungsräume dagegen, welche nur ein mit unverbrennlichen Kulissen, Soffiten, Hinterhängen oder Versatzstücken sowie mit einem Vorhang aus schwer entflammbarem Stoff ausgestattetes Podium ohne Versenkung, Schnürboden und Schnürgalerien erhalten, sollen nach den in diesem Abschnitt gegebenen Vorschriften, jedoch mit der Maßgabe behandelt werden, daß die Lage und Breite der Gänge und Thüren im Zuschauerraum im Verhältnis von 1 m für 90 Personen und die Breite von Korridoren, Treppen, Fluren und Ausgängen nach dem Verhältnis von 1 m für 120 Personen festgestellt werden.

§ 75. Zur Beleuchtung von Versammlungsräumen ist außer elektrischem und Gaslicht die Verwendung von Pflanzenölen und Kerzen zulässig.

Die Verwendung von Mineralölen ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

Wird Gasbeleuchtung gewählt, so müssen dabei die im § 41*) gegebenen Vorschriften sinngemäß beobachtet werden.

---

*) § 41. Die Beleuchtung durch Gas ist in kleinen Theatern unter folgenden Bedingungen zulässig:

Die Gasleitungen für das Zuschauerhaus, den Zuschauerraum und die übrigen Teile des Zuschauerhauses sowie für den Bühnenraum und

Eine ausreichende Notbeleuchtung ist nach näherer Angabe der Polizeibehörde einzurichten.

Die übrigen Teile des Bühnenhauses sind in getrennten Gruppen anzulegen und die Absperr-Vorrichtungen so anzuordnen, daß sie von Unbefugten nicht erreicht werden können. Die Verwendung von Bleiröhren ist unzulässig. Die Leitungen sind derartig zu verlegen, daß sie gegen jede zufällige Beschädigung geschützt, aber für Untersuchung und Ausbesserung leicht zugänglich sind. Ueberall, auch in den Ankleideräumen für das Personal, sind nur unbewegliche Gasarme zulässig.

Die Entfernung zwischen Gasflammen und brennbaren Stoffen muß in senkrechter Richtung nach oben gemessen mindestens 1 m und in seitlicher Richtung mindestens 60 cm betragen. Falls diese Entfernungen nicht innegehalten werden können, müssen Schutzbleche angebracht werden; dieselben dürfen jedoch niemals auf verbrennlicher Unterlage befestigt werden.

Deckenkronleuchter müssen doppelte Befestigung erhalten.

Die im Zuschauerraum sowie auf Gängen und Trepen befindlichen Beleuchtungskörper müssen mit ihrer Unterkante mindestens 2 m über dem Fußboden liegen.

Die Gasflammen auf Gängen, in Treppenhäusern und in Aborten dürfen nur Hähne mit losem Schlüssel erhalten.

Die Glasflammen im Zuschauerhause sind mit Glocken oder Schalen zu versehen. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind nur die Flammen an Decken-Kronleuchtern.

Alle zur Beleuchtung des Bühnenhauses dienenden Gasflammen sind mit Drahtkörben oder ähnlichen Schutzvorkehrungen zu versehen.

Die Soffitenrampen müssen außer einem Drahtnetz doppelte Schutzbleche mit Luftzwischenraum erhalten und zum Herablassen eingerichtet werden, so daß sie vom Bühnenfußboden aus angezündet werden können.

Zum Anzünden von Gasflammen dürfen nur elektrische Zünder verwendet werden.

Die Verwendung gewöhnlicher Gummischläuche zur Zuleitung von Gas, auch für kurze Entfernungen, ist verboten; es dürfen nur undurchlässige, auf die Rohre mit Gewinden aufzuschraubende Spiralschläuche gebraucht werden.

Die Gasmesser müssen in einem von massiven Wänden und unverbrennlichen Decken umschlossenen Raume, welcher unmittelbar von außen Luft und Licht erhält, aufgestellt werden.

Die Verwendung von Gas zu szenischen Zwecken bedarf besonderer Genehmigung.

Die Gasleitungen sind mindestens vierteljährlich einmal sorgfältig auf ihre Dichtigkeit, sowie auf die ordnungsmäßige Beschaffenheit der Brenner zu untersuchen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß bei Verminderung des Gaszustromes und Druckes behufs Verdunkelung einzelne Brenner nicht versagen.

§ 76. Bei Anlage von Centralheizungen sind die im § 27*) gegebenen Vorschriften zu befolgen.

§ 77. Bestimmungen in Bezug auf Wasserversorgung, Feuerlösch-Einrichtungen und Stellung einer Feuerwache sowie auf die Aushängung von Grundrißplänen bleiben dem Ermessen der Polizeibehörde überlassen.

§ 78. Bei Baulichkeiten, welche nur für vorübergehende Benutzung errichtet werden, finden von vorstehenden Bestimmungen die auf eine schnelle und gefahrlose Entleerung sowie auf die Einrichtung und Unterhaltung einer Notbeleuchtung abzielenden Vorschriften Anwendung, während die Festsetzung der sonstigen baulichen und Betriebsforderungen in jedem einzelnen Falle dem Ermessen der Polizeibehörde anheim gegeben bleibt.

II. Vorschriften für bestehende Anlagen.

§ 81. Für bestehende Versammlungsräume gelten folgende Mindestforderungen:

1. In Versammlungsräumen mit festen Sitzreihen darf die Breite eines Sitzes nicht weniger als 45 cm und der

---

*) § 27. Die Erwärmung des Zuschauerraums und der Bühne mit ihren Nebenräumen darf nur durch eine Centralleitung erfolgen, deren Heizkammern nur von außen zugänglich, rings von massiven Wänden und Decken umschlossen und von den übrigen Räumen des Bühnenkellers vollständig getrennt sein müssen.

Kanäle für die Leitung heißer Luft sowie Hohlräume zur Unterbringung von Dampf- oder Wasserheizröhren müssen durchweg von Wänden aus feuersicherem Material umschlossen und so angelegt werden, daß sie von Staub gereinigt werden können. Austrittsöffnungen für Luft, welche auf mehr als 50° Celsius erwärmt wird, sowie Metallröhren zur Leitung von Dampf oder heißem Wasser müssen von brennbaren Stoffen mindestens 25 cm nach jeder Richtung hin entfernt sein.

Um das Eindringen von Rauch in das Zuschauerhaus und in das Bühnenhaus verhüten zu können, müssen alle Luftheizungs- und Lüftungskanäle mit rauchsicheren Verschlüssen versehen werden.

In einzelnen von der Bühne abgelegenen Räumen kann die Verwendung von Kachelöfen unter besonderer Vorsicht bei Anlage der Rauchrohre, der Feuerung und des Aschenfalles gestattet werden.

In den Magazinräumen ist die Anbringung von Heizvorrichtungen gänzlich verboten.

Abstand der Sitzreihen nicht weniger als 70 cm betragen, sofern die Zahl der Sitze in ununterbrochener Reihe neben einem Seiten- oder Zwischengange im Saalparket 15, auf den Galerien 12 nicht übersteigt. Im übrigen müssen die Vorschriften des § 67 erfüllt sein.

Bei sonst günstigen Entleerungsverhältnissen sind Ausnahmen zulässig, wenn vorstehende Forderungen nur mit weitgehenden Aenderungen erfüllt werden können. Insbesondere kann auf den Galerien, falls hier eine Verbesserung der Entleerungsverhältnisse durch Anlagen von Zwischengängen nicht zu erreichen ist — je nachdem der Abstand der Sitzreihen das Maß von 70 cm übersteigt —, eine verhältnismäßig größere Anzahl, jedoch höchstens von 20 Sitzen in ununterbrochener Reihe neben einem Gange, zugelassen werden.

2. Für Versammlungsräume ohne feste Sitzreihen sind in Bezug auf die Berechnung der Personen-Anzahl die im § 68 gegebenen Bestimmungen maßgebend.

Bei vorübergehender Aufstellung von Bänken, Stühlen oder Tischen sind die im vorletzten Absatze des § 67 für feste Sitzreihen vorgeschriebenen Gänge freizuhalten und reihenweise aufgestellte Stühle oder Bänke mit Innehaltung eines Abstandes von mindestens 80 cm derart miteinander zu verbinden, daß sie einzeln nicht verschoben werden können. Von der letzteren Forderung kann abgesehen werden, falls die Stühle oder Bänke wegen einer unmittelbar nachfolgenden anderen Benutzung des Versammlungsraums rasch fortgeräumt werden müssen.

3. In Bezug auf die Anzahl und die Breite der Thüren müssen die Vorschriften des § 69 — und in Bezug auf das Aufschlagen der Thüren, sowie auf die Thürverschlüsse und die Bezeichnung der Ausgänge die Vorschriften der §§ 16*) und 17**) sinngemäß erfüllt sein.

*) § 16. Alle Ausgänge sind als solche mit großer Schrift kenntlich machen und ständig dem Publikum zur Benutzung zu überlassen. Die

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst durch das Verhältnis von 1 m für 100 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältnis von 1 m für 150 Personen, für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältnis von 1 m für 200 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, durch das Verhältnis von 1 m für 300 Personen.

6. Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium der der in § 74 beschriebenen Art besitzen, gelten folgende Verhältniszahlen als die äußerst zulässigen:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst das Verhältnis von 1 m für 120 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältnis von 1 m für 200 Personen, für die Breite von Durchfahrten das Verhältnis von 1 m für 250 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, das Verhältnis von 1 m für 300 Personen.

7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Notbeleuchtung sind die Vorschriften des § 75 maßgebend. Bei Gasbeleuchtung können jedoch von den Bestimmungen des dort in Bezug genommenen § 41, wonach:

die Flammen mit Glocken oder Schalen versehen sein müssen, zum Anzünden der Flammen nur elektrische Zünder verwendet werden dürfen, und die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten soll,

Ausnahmen gestattet werden.

4. Die Breite der Korridore, Flure, Treppen und A… gänge darf in keinem Falle geringer sein, als die … rechnung nach dem Verhältnis von 1 m für 250 P… sonen ergibt. Die Breite von Durchfahrten muß min… stens dem Verhältnis von 1 m für 300 Personen e… sprechen.

5. Bei Versammlungsräumen, welche eine ständige n… verbrennlichen Koulissen, Soffiten, Hinterhängen od… Versatzstücken ausgestattete Bühne besitzen, sollen … Bezug auf die Breite der Gänge und Thüren innerha… des Saalparkets und auf Galerien, sowie auf d… Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgäng… in der Regel die für den Neubau kleiner Theater g… gebenen Vorschriften zur Durchführung gelangen. Aus… nahmsweise können in einzelnen Fällen Ermäßigunge… zugelassen werden, deren äußerste Grenze durch folgend… Verhältniszahlen bestimmt wird:

---

nächsten Wege zu den Ausgängen sind durch Richtungspfeile an de… Wänden zu bezeichnen. Die Thüren und Treppen sind derart anzuordne… daß die Mehrzahl der Besucher sich von der Bühne abwenden muß, u… die Ausgänge zu erreichen.

Treppenpodeste, Flure und Korridore müssen von jeder Behinderu… des Verkehrs frei gehalten werden. Tische und Bordbretter dürfen a… Korridoren nur in Wandnischen angebracht werden. Sitze für Loge… schließer müssen selbstthätig aufklappen.

**) § 17. Alle Thüren sind nach außen aufschlagend derart anz… ordnen, daß die geöffneten Flügel nicht in die Korridore und Treppe… räume vortreten. Ist diese Forderung nicht zu erfüllen, so müssen d… Thürflügel vollständig herumschlagen, und an den Wänden durch selbs… thätige Federn festgehalten werden. In solchen Fällen ist aber die vo… geschriebene Mindestbreite der Korridore (§ 13) um die Thürflügelbrei… zu vergrößern.

Die Anbringung von Schiebthüren ist verboten. Die Verschlüs… der Thüren müssen so eingerichtet sein, daß sie durch einen einzigen Gr… in Höhe von 1,20 m über dem Fußboden von innen leicht zu öffnen sin…

Die Anbringung von Vorhängen an Thüren in Fluren und Korridor… bedarf besonderer Genehmigung. Derartige Vorhänge müssen an ve… schiebbaren Ringen aufgehängt werden.

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst durch das Verhältnis von 1 m für 100 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge durch das Verhältnis von 1 m für 150 Personen, für die Breite von Durchfahrten durch das Verhältnis von 1 m für 200 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, durch das Verhältnis von 1 m für 300 Personen.

6. Für Versammlungsräume, welche nur ein Podium der der in § 74 beschriebenen Art besitzen, gelten folgende Verhältniszahlen als die äußerst zulässigen:

für die Breite der Gänge innerhalb des Saales und auf Galerien, sowie für die Breite der Ausgangsthüren daselbst das Verhältnis von 1 m für 120 Personen,

für die Breite der Korridore, Flure, Treppen und Ausgänge das Verhältnis von 1 m für 200 Personen, für die Breite von Durchfahrten das Verhältnis von 1 m für 250 Personen,

und wenn die Durchfahrt mit einem Hofe oder Garten von der im § 70 bezeichneten Größe in Verbindung steht, das Verhältnis von 1 m für 300 Personen.

7. Für die Einrichtung der Beleuchtung und Notbeleuchtung sind die Vorschriften des § 75 maßgebend. Bei Gasbeleuchtung können jedoch von den Bestimmungen des dort in Bezug genommenen § 41, wonach:

die Flammen mit Glocken oder Schalen versehen sein müssen, zum Anzünden der Flammen nur elektrische Zünder verwendet werden dürfen, und die Räume, in welchen sich Gasmesser befinden, unmittelbar von außen Luft und Licht erhalten soll,

Ausnahmen gestattet werden.

§ 82. Für bestehende Theater, Zirkusanlagen und öffentliche Versammlungsräume hat die Polizeibehörde die höchste in einer derartigen Anlage künftig zulässige Personenzahl, vorstehenden Bestimmungen entsprechend, nach den vorhandenen Abmessungen festzustellen.

§ 82 a. Bei Umbauten finden die im Abschnitt I für Neubauten gegebenen Bestimmungen Anwendung, doch können ausnahmsweise die im Abschnitt II für bestehende Anlagen festgesetzten Bestimmungen zu Grunde gelegt werden.

Als Umbauten im Sinne dieses Paragraphen sind bauliche Veränderungen, welche zur Erfüllung der Mindestforderungen des § 81 dienen, nicht anzusehen.

28. Verzeichnis der innerhalb der Gemarkung Karlsruhe liegenden Landstraßenstrecken.

Straße Nr.	Oertliche Bezeichnung.
2	**Rheinstraße bis Hardtstraße und Hardtstraße.** Gemarkungsgrenze Knielingen—Karlsruhe bis Gemarkungsgrenze Grünwinkel—Karlsruhe.
13	**Durlacher Allee.** Vom früheren Durlacherthor bis zur Gemarkungsgrenze Karlsruhe—Durlach.
17	**Kriegstraße und Westendstraße.** Vom Friedrichsthor bis Mühlburgerthor.
17	**Kaiserallee und Rheinstraße.** Vom Mühlburgerthor bis Landstraße Nr. 2 (Hardtstraße) im Stadtteil Mühlburg.

Straße Nr.	Oertliche Bezeichnung.
17	**Beiertheimer Allee.**
18	**Rüppurrerstraße.** Vom Friedrichsthor bis Spohnstraße.
18	**Ettlingerstraße.** Von der Kriegstraße bis zur Gemarkungsgrenze Karlsruhe—Beiertheim.
19	**Linkenheimer Allee.** Vom Linkenheimer Thor bis zur Gemarkungsgrenze Karlsruhe—Hardtwald.

II. In der Bauordnung nicht angezogene Vorschriften.

29. Ortspolizeiliche Vorschrift vom 23. Dez. 1896.

Die Gasleitungen betreffend.

(Karlsruher Tagblatt 1897 Nr. 362 III. Blatt.)

§ 1. Die Herstellung der Zuführungsrohre des Gases von dem Straßenrohre bis zum Gasmesser, die Aufstellung des letzteren, sowie alle an diesen Theilen der Leitung nötig fallenden Reparaturen und Aenderungen sind ausschließlich dem städtischen Gaswerke übertragen und dürfen nur durch die von demselben hiezu aufgestellten Arbeiter vorgenommen werden.

§ 2. Eine Prüfung und Genehmigung ist erforderlich:

1. bei jeder Anlage und Veränderung der Gaseinrichtun im Innern der Gebäude,
2. wenn Gasleitungen, die länger als 6 Monate nic benützt worden sind, wieder in Gebrauch genomme werden sollen,
3. wenn Aenderungen an Gebäudeteilen vorgenomme werden, in welchen sich Gasleitungen befinden.

§ 3. In den Fällen des § 2 ist bei dem städtischen Gas werk schriftliche Anzeige zu erstatten.

Zur Anzeige ist in den unter Ziffer 1 und 3 be zeichneten Fällen derjenige verpflichtet, welcher die daselb bezeichneten Arbeiten ausführt, in dem unter Ziffer 2 be zeichneten Falle derjenige, welcher die Gasleitung wiede in Gebrauch nehmen will.

Die Anzeige hat in den unter Ziffer 1 und 2 bezeichnete Fällen mindestens 3 Tage, bevor die Gasleitung in Gebrau genommen werden soll, in dem unter Ziffer 3 bezeichneten Fal binnen 3 Tagen nach Vollendung der Arbeit zu geschehen.

Zu den Anzeigen sind die gedruckten Formulare zu ve wenden; dieselben sind auf dem Gaswerk und den Polizeistation unentgeltlich zu erhalten.

§ 4. Der vom Gaswerk beauftragte Beamte — Prüfungs kommissär — prüft die Leitung und giebt, wenn Grund z Beanstandung nicht vorliegt, die Ermächtigung zur alsbaldig Benützung; die Erlaubnis ist dem Abnehmer unter Beifügun der Belehrung über den Gebrauch von Steinkohlengas schriftli zuzustellen.

Ergeben sich Anstände und hält der Besitzer die Beanstan ungen für nicht begründet, so kann er die Entscheidung des B zirksamts anrufen.

§ 5. Vor erfolgter Prüfung und Genehmigung darf d Leitung weder zugeputzt noch angestrichen, noch in anderer, d *Prüfung* erschwerenden Weise bedeckt werden.

§ 6. Dem Gaswerke ist untersagt, Gas abzugeben, und m Installateur, sowie dem Eigentümer der Anlage verboten, n der Einrichtung Gebrauch zu machen, bevor der Erlaubnis-hein erteilt worden ist.

§ 7. Das Zuleitungsrohr vom Hauptrohr bis zum Gas-essér muß aus Eisen sein; am Ende desselben und in nächster lähe des Gasmessers ist ein Abschlußhahnen anzubringen.

§ 8. Die Gasanstalt bestimmt die Größe des Gasmessers nd seinen Platz. In der Regel soll derselbe so nahe als iöglich beim Straßenrohre angebracht sein.

Wo der Gasmesser einer äußerlichen Verletzung ausgesetzt t, muß derselbe mit einem hölzernen — übrigens leicht zu ntfernenden und nicht luftdicht verschlossenen — Kasten umgeben verden.

Die zur Verwendung kommenden Gasmesser müssen solid onstruirt und vorschriftsmäßig geaicht sein.

§ 9. Die zu den Gasleitungen im Innern der Häuser zu erwendenden Röhren müssen aus gezogenem Schmiedeeisen sein, Kupferröhren und — vorbehaltlich nachstehender Ausnahme — Bleiröhren sind unzuläßig. Bei vorhandenen Bleileitungen dürfen Bleiröhren nur zur Reparatur, nicht aber zur Erweiter-ung derselben verwendet werden. Im Falle der Erweiterung dürfen die Eisenröhren nicht direkt an die Bleiröhren verlötet werden, sondern das Bleirohr muß mit einem Messingstutzer ver-lötet und letzteres mit dem Eisenrohr verschraubt werden.

Die Verbindungen der Röhren müssen auf eine durchaus dauerhafte und solide Weise durch Verschraubung unter Ver-wendung von Hanf und Oel, eventuell auch Kitt aus Bleiweiß oder Mennig hergestellt werden. Die Verwendung von anderen Dichtungsmaterialien, z. B. Eisenlack, Zement und dergleichen, ist verboten. Es ist ferner untersagt, undichte Stellen durch Anstreichen von Kitt, Lack und dergleichen zu verdichten; viel-mehr müssen undichte Rohrstücke immer durch neue von tadel-loser Beschaffenheit ersetzt werden.

Ein Ineinanderschieben der Röhren mit bloser Verkittung der eine *andere leichte* Verbindungsart ist nicht zuläßig. Ebenso

ist es verboten, zur Ermittelung von undichten Stellen die
ungen mit Wasser zu füllen.

In jeder Steigleitung muß im betreffenden Stockwer
Abstellhahnen aus Messing angebracht werden.

§ 10. Zur Bestimmung der Röhrendimension ist be
wöhnlichen Verhältnissen folgende Tabelle maßgebend.

Durchmesser im Lichten in Millimeter.	Längen der Röhren in Meter.					
	3 m	5 m	10 m	20 m	30 m	5
	Flammenzahl.					
6	1					
10	4	3	2	1		
13	10	8	5	2	1	
20	30	25	13	6	3	
25	60	40	25	13	6	
32	100	70	40	20	8	
40	150	100	60	30	13	
50	350	250	150	70	35	

Ferner sind zu rechnen:

1. Kochapparate (Herdplatten) mit 2—3 Brennern circa 4 Flammen,
2. Gasherde für circa 8—10 Flammen,
3. Heizöfen oder Badeöfen für 10—30 Fammen.

Ein Gasverbrauch von 1 cbm entspricht ungefähr 7 Flam
darnach kann aus dem in den Preislisten für Koch und
apparate angegebenen Gaskonsum die Flammenzahl ermittelt we

Abweichungen von diesen Rohrdimensionen sind nur
besonderer Genehmigung zuläßig.

Bei Verlängerung bestehender Leitungen oder bei Vermeh
der Flammenzahl dürfen die vorhandenen Röhren nur
beibehalten werden, wenn dieselben vorstehenden Bestimmu
entsprechen.

Bei außergewöhnlichen Anlagen ist für die Rohrdimensionen vor der Einrichtung das Einverständnis der Direktion des Gaswerks einzuholen.

§ 11. Die Leitungsröhren im Innern der Gebäude sind in der Regel offen zu befestigen.

Eine Ausnahme von dieser Bestimmung ist nur bezüglich der Decken- und Wandleitungen reich dekorierter Räume mit besonderer Genehmigung zulässig.

Wenn Röhren unter den Fußboden gelegt werden sollen, so müssen die das Rohr bedeckenden Dielen leicht abgenommen werden können.

Verdeckt zu legende Röhren müssen galvanisierte Eisenröhren sein.

Die Leitungsröhren sind mit gehörigem Gefälle zu legen.

Wo das Gefälle unterbrochen wird, und wo die Leitung von einem warmen Raum in einen kalten tritt, müssen die Röhren mit sicherer Vorrichtung zum Ablassen der Wasserniederschläge versehen sein.

Es ist darauf zu achten, daß die Röhren an den Stellen freien Raum haben, an welchen (wie z. B. beim Durchgehen durch eine Wand), durch etwaiges Setzen des Gebäudes eine Beschädigung derselben stattfinden könnte. Wo ein Leitungsrohr durch einen unzugänglichen hohlen Raum, eine dicke Mauer und dergl. geführt wird, darf dies nur in einem an beiden Enden offenen, metallenen Futterrohr geschehen. Dasselbe muß in seiner ganzen Länge luftdicht und 1 cm weiter sein, als der äußere Durchmesser des Leitungsrohrs.

Gummischläuche dürfen nur zur Speisung einzelner verstellbarer Lampen angewendet und nur auf Schlauchhülsen gesteckt werden, an welchen direkt ein Abschlußhahnen sich befindet.

Die Befestigung der Lampen an Decken und Wänden darf nur mittelst der sogenannten Deckenscheiben, welche anzuschrauben und nicht anzunageln sind, erfolgen. Die Befestigung der Deckenscheiben an Gypslättchen oder an Stückstecken ist verboten.

Für schwere Lüstres müssen die Deckenscheiben mit durch di Decke gehenden Mutterschrauben befestigt werden. Kugelgelenk sind nur mit voller Kugel zulässig.

Bei Abnahme von Beleuchtungsgegenständen müssen die Decken- und Wandscheiben mittels eingeschraubter Verschlußzapfen oder Kappen verschlossen werden; ebenso sind bei noch nich gebrauchten Leitungen alle Oeffnungen ord nungsgemäß zu verschließen.

§ 12. In Räumen, in welchen der Gebrauch eines offene Lichtes polizeilich verboten ist, darf auch kein offener Brenne gebraucht werden.

In der Nähe entzündlicher Gegenstände müssen die Brenne mit Gläsern und Drahtschirmen versehen werden.

Ueber Lichtern, welche weniger als 60 cm unter der Deck brennen, sind die Hitze ableitende, von der Decke etwa 6 cm abstehende Metallplatten anzubringen.

Bewegliche Lampen, wie Wandarme u. s. w., sind thun lichst so zu befestigen, daß sie brennbaren Stoffen, Vorhängen hölzernen Bekleidungen u. s. w. nicht nahe kommen.

Enggeschlossene Räume, wie Schaufenster u. s. w., welch mit Gas beleuchtet werden sollen, müssen mit einer genügende Ventilation versehen sein.

Alle Beleuchtungs- und Feuerungsgegenstände, wie Lampen Kochapparate 2c. müssen von solcher Beschaffenheit und so be festigt sein, daß dieselben bei regelmäßigem Gebrauche nicht leich verletzt und dadurch undicht werden können.

Bei Lampen und Lüstern mit hydraulischen Verschlüsse sind die letzteren nicht durch Wasser, sondern durch Glycerin ode durch Oelsorten, die nicht verdunsten und nicht verharzen, z füllen.

§ 13. Das Bezirksamt übt durch die Feuerschaukommissio und den Prüfungskommissär die Aufsicht über die bereits bestehende Gasleitungen aus, und kann — wenn nötig — auch die bereit *geprüften* Leitungen jederzeit revidieren lassen.

Sich ergebende Mängel sind so schnell als möglich zu beseitigen. Geschieht dies nicht, so wird das Bezirksamt der Direktion des Gaswerks die Weisung erteilen, die Zuleitung auf Kosten des Säumigen abzusperren und ihm die Benützung des Gases zu entziehen.

§ 14. Der Prüfungskommissär hat für die vorzunehmenden Untersuchungen von den Besitzern der zu prüfenden Leitungen folgende Gebühren in Anspruch zu nehmen:

für 1—10 Flammen 3 M., für 30—60 Flammen 5 M.
„ 10—30 „ 4 „ „ 60—100 „ 6 „
„ jede weitere 50 Flammen 50 Pfennig weiter.

Der Verfertiger der Leitung hat auf Verlangen des Prüfungskommissärs bei der Untersuchung zugegen zu sein und die nötigen Geräte, als Leitern u. s. w., sowie etwa erforderliche Hilfsmannschaft nach Angabe des Prüfungskommissärs zu stellen. Für die in Art. 18 vorgesehene außerordentliche Revision bereits geprüfter Leitungen ist von Seiten des Besitzers nur dann eine Vergütung zu leisten, wenn sich bei der Leitung Mängel vorfinden.

§ 15. Die Gasabnehmer sind für die gehörige Unterhaltung ihrer Gaseinrichtungen, sowie für Einhaltung der nötigen Vorsichtsmaßregeln bei Gebrauch des Gases verantwortlich und müssen den Mitgliedern der Feuerschaukommission, dem Prüfungskommissär und den Bediensteten des Gaswerks den Zutritt zum Gasmesser und der Röhrenleitung jederzeit gestatten.

§ 16. Durch erfolgte Prüfung und Anerkennung einer Gasleitung von Seiten des Prüfungskommissärs wird der Fertiger derselben seiner Haftbarkeit für gewissenhafte Ausführung und gutes Material nicht entbunden.

§ 17. Uebertretungen dieser Vorschrift werden nach § 109 a Pol.-Str.-Ges.-B. an Geld bis zu 150 Mk. oder mit Haft bestraft.

§ 18. Vorstehende Vorschrift tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

30. Gehwegordnung.

(Ortspolizeiliche Vorschrift vom 1. April 1897, Karlsruher Tagblatt 1897 Nr. 101 III. Blatt.)

§ 1. Zur Herstellung der Gehwege dürfen nur folgende Materialien verwendet werden.

1. Cement von mindestens 1,5 cm Stärke mit Betonunterlage von mindestens 15 cm Stärke.
2. Asphalt von mindestens 1,5 cm Stärke mit Betonunterlage von mindestens 15 cm Stärke.
3. Gebrannte Thonplatten von mindestens 15 cm im Geviert und 4 cm Stärke.
4. Steinplatten von mindestens 10 cm Stärke und nicht unter 1 qm Fläche.

Die Ortspolizeibehörde kann mit Zustimmung des Stadtrats auch noch andere Materialien zur Verwendung bei Herstellung der Gehwege zulassen.

Die Ortspolizeibehörde kann im einzelnen Falle bei besonders starkem Verkehr die Verwendung von Material von größerer Stärke vorschreiben.

Wenn vor einem Grundstück der Gehweg noch mit andern als den nach vorstehenden Bestimmungen vorgeschriebenen oder zugelassenen Materialien gedeckt ist, ist er auf Verlangen der Polizeibehörde diesen Bestimmungen entsprechend herzustellen, sobald der größere Teil desselben zu erneuern ist.

§ 2. Zur Deckung des bis zur Rinne zu bemessenden Gehwegs vor einem und demselben Grundstück darf nur einerlei Deckungsmaterial verwendet werden.

Wenn vor einem Grundstück der Gehweg z. Zt. noch mit verschiedenen Materialien gedeckt ist, ist derselbe der in Absatz 1 enthaltenen Bedingung entsprechend herzustellen, sobald die Erneuerung des größeren Teils der für diesen Gehweg verwendeten Deckungsmaterialien notwendig wird.

Ist der vor einem und demselben Grundstück befindliche Gehweg in zwei verschiedenen Straßen belegen, so kann die

Polizeibehörde Dispens in der Art erteilen, daß in jeder der 2 Straßen ein anderes Material zur Verwendung gelangt bezw. verwendet bleibt.

Nur zur Deckung des Gehwegs vor Einfahrten darf anderes Material als zur Deckung der übrigen Gehwegstrecke vor demselben Grundstück verwendet werden.

Es darf hiebei das in § 1 genannte Material zur Verwendung gelangen sowie noch Pflastersteine von mindestens 15 cm im Geviert, die so eingesetzt sein müssen, daß eine glatte Fläche vorhanden ist.

§ 3. Die Ortspolizeibehörde kann mit Zustimmung des Stadtrats bestimmen, daß zur Herstellung der Gehwege in einer und derselben Straße nur eines oder nur einige der nach § 1 im Allgemeinen zugelassenen Materialien verwendet werden dürfen.

In diesem Fall sind die dieser Spezialbestimmung nicht entsprechenden Gehwegstrecken vor den einzelnen Grundstücken vorschriftsmäßig herzustellen, sobald die Neuherstellung des größeren Teiles des Gehwegs vor einem Grundstück notwendig wird.

§ 4. Für einzelne Straßen und Straßenstrecken kann das Bezirksamt mit Zustimmung des Stadtrats verfügen, daß die Gehwege als Kieswege herzustellen und zu unterhalten sind.

In gleicher Weise kann bezüglich solcher Kieswege verfügt werden, daß sie in einem Teil ihrer Breite mit festen Deckungen aus den nach § 1 zulässigen Materialien zu versehen sind.

§ 5. Sind Gehwege, welche feste Deckung erhalten, mit Alleebäumen bepflanzt, so muß zwischen der festen Deckung und den Bordsteinen ein für die Entwicklung der Bäume genügender freier Zwischenraum belassen werden, dessen Breite für die einzelnen Gehwegstrecken von dem städt. Tiefbauamt bezeichnet wird. Die feste Deckung muß eine Einfassung aus harten Natursteinen von 10—12 cm Breite und 20 cm Höhe in der Art erhalten, daß die obere, sauber bearbeitete Fläche dieser Steine, sogenannte Saumsteine, die Gehwege nicht überragt.

§ 6. Für die Breite der Gehwege sind die amtlich genehmigten Ortsbaupläne und, wo solche nicht vorhanden, der hergebrachte Zustand maßgebend.

§ 7. Wer eine Gehwegstrecke neu herstellen läßt, hat die-

selbe auf gleicher Höhe, wie die anstoßenden, schon hergestellten Gehwegstrecken anzulegen, oder, wenn dies nicht thunlich ist, zwischen den Gehwegstrecken von verschiedener Höhenlage Uebergänge herzustellen, deren Neigung in der Längsrichtung der Gehwegflächen 1:10 (10 %) nicht übersteigen darf.

§ 8. Bei Herstellung von Gehwegen ist, soweit thunlich, ein Gefälle von der Straßenflucht nach der Rinne von 1:30 (3,3 %) herzustellen.

§ 9. Wo das Abwasser oder Regenwasser nicht unterirdisch abgeführt werden kann, hat die Ableitung innerhalb des Gehwegs nach besonderer polizeilicher Anordnung zu erfolgen.

§ 10. Die Gehwege sind jederzeit in ordnungsgemäßem, diesen Bestimmungen entsprechendem Zustande zu unterhalten und ist den ergehenden diesbezüglichen Aufforderungen der Polizeibehörde zu entsprechen.

§ 11. Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen oder die auf Grund derselben von der Ortspolizeibehörde getroffenen Anordnungen werden, unbeschadet der nach § 30 P.-St.-G.-B. statthaften zwangsweisen Beseitigung des vorschriftswidrigen Zustandes, an Geld bis zu 150 ℳ oder mit Haft bestraft.

31. Gebührenordnung für die Bauaufsicht vom 30. März 1889.

(Karlsruher Tagblatt 1889 Nr. 93 II. Blatt.)

§ 1. In allen Fällen, in welchen nach den §§ 51, 55 und 55 c. der Landesbauverordnung vom 5. Mai 1869 bezw. vom 21. März 1888 die Einholung baupolizeilicher Genehmigung oder die Bauanzeige vorgeschrieben ist, hat der Bauherr an die Gemeindekasse zu zahlen:

a. für die Prüfung des Baugesuchs bezw. der Bauanzeige ½ ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens aber 5 ℳ und höchstens 100 ℳ,
b. für die Ueberwachung der Bauausführung ½ ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens aber 5 ℳ und höchstens 100 ℳ.

§ 2. Wenn das Baugesuch beziehungsweise die Bauanzeige infolge baupolizeilicher Beanstandung oder freiwillig geändert oder ergänzt wird und eine wiederholte Prüfung dadurch nötig fällt, so ist für letztere je nach dem Umfang des durch sie veranlaßten Geschäfts eine Gebühr von höchstens $^1/_3$ ‰ der geschätzten Bausumme, mindestens aber von 4 ℳ zu bezahlen.

Innerhalb dieser Grenzen ist die Gebühr so zu bemessen, daß auf jede vom Ortsbaurat und vom Ortsbaukontrolleur auf die Prüfung der betreffenden Bauvorlage angemessener Weise verwendete Arbeitsstunde der Betrag von 2 ℳ entfällt.

§ 3. (Fassung nach dem Bürgerausschußbeschluß vom 25. I. 1896.) Die Vergütung für besondere Besichtigungen und Aufsichtsmaßregeln, welche von der Polizeibehörde angeordnet werden, ist in obigen Gebühren nicht enthalten. Wird für solche Aufsichtsmaßregeln die Thätigkeit des Ortsbaurats oder des Ortsbaukontrolleurs oder beider in Anspruch genommen, so hat derjenige, durch dessen Verschulden die Maßregel veranlaßt wurde, oder der nach § 15 der Verfahrensordnung vom 31. August 1884 als kostenersatzpflichtig erscheint, an die Gemeindekasse eine Gebühr im Betrage von 2 ℳ für jede Stunde der von den erwähnten Beamten angemessener Weise aufgewendeten Arbeitszeit, mindestens aber von 2 ℳ zu bezahlen.

§ 4. Die in § 1 a. und in § 2 erwähnten Gebühren werden fällig, sobald das Gutachten der Ortsbaukommission über das Baugesuch bezw. über die Bauanzeige festgestellt ist.

Die in § 1 b. erwähnte Gebühr wird fällig mit dem Beginn der Bauausführung.

§ 5. Die Schätzung der Bausumme und die Feststellung der Gebühren erfolgt auf Antrag des Ortsbaurats durch eine Kommission, welche den Namen

„Baugebührenkommission“

führt.

Die Kommission besteht aus den der Ortsbaukommission angehörigen Mitgliedern des Stadtrats.

Der Oberbürgermeister oder dessen Vertreter führt den Vorsitz; der Ortsbaurat wohnt den Verhandlungen der Kom-

mission mit beratender Stimme bei und erledigt die schriftlichen Arbeiten.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn alle Mitglieder geladen und mindestens drei erschienen sind.

§ 6. Der Schätzung der Bausumme wird bei Feststellung der in § 1 a. und § 2 erwähnten Gebühren die eingereichte Bauvorlage, bei Schätzung der in § 1 b. erwähnten die genehmigte Bauvorlage zu Grunde gelegt.

Wenn die geschätzte Bausumme durch 1000 ohne Rest nicht teilbar ist, so ist sie auf den nächsten durch 1000 teilbaren Betrag nach unten abzurunden.

Weist die der Gebührenberechnung zu Grunde liegende, vom Ortsbaurat oder vom Ortsbaukontrolleur oder von beiden zusammen aufgewendete Arbeitszeit Bruchteile von Arbeitsstunden auf, so werden diese, wenn sie weniger als 1/2 Stunde betragen, gar nicht, andernfalls als volle Stunde berechnet.

§ 7. Bilden sich inbezug auf die Bausumme und bezw. die Gebühr unter den Komissionsmitgliedern mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für den größten Betrag abgegebenen Stimmen den für den zunächst geringeren abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

§ 8. Ueber die unter die §§ 1—3 fallenden Geschäfte haben der Ortsbaurat und der Ortsbaukontrolleur fortlaufende Verzeichnisse und zwar in den Fällen der §§ 2 und 3 mit Angabe der aufgewendeten Arbeitszeit zu führen.

32. Ueber den Ersatz der Straßen- und Kanalherstellungskosten erläßt der Bürgerausschuß mit Staatsgenehmigung für jede einzelne Ortsstraße ein Ortstatut nach Art der nachstehenden:

Ortsstatut
über den Ersatz von Straßenherstellungskosten.

§ 1. Die Herstellung der X-Straße geschieht durch die Stad

Für die hiebei der Stadtkasse erwachsenden Kosten ist von en Angrenzern nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen ergütung zu leisten.

§ 2. Behufs Feststellung der Vergütung sind bezüglich iner jeden der genannten Straßen die Kosten des Geländeerwerbs ür Fahrbahn, Rinnen und Gehwege und die Kosten der Fahr- ahnherstellung zusammenzuzählen und sodann auf die einzelnen an ie betreffende Straße grenzenden Grundstücke (mit Ausnahme der ffentlichen Straßen und Plätze) nach Maßgabe von deren Front- ängen zu verteilen.

Bei abgeschrägten Eckgrundstücken wird die Front für jede Straße von dem Mittelpunkte der abschrägenden Linie ausgemessen.

§ 3. Wenn das zur Straßenanlage erforderliche Gelände teilweise gegen Entschädigung erworben werden mußte, teilweise aber von Angrenzern ohne Entschädigung an die Stadt abgetreten wurde, wird das ohne Entschädigung abgetretene Gelände bei Berechnung der Kostenbeiträge zu einem Werte angeschlagen, welcher den für das andere Gelände bezahlten Entschädigungen entspricht.

Die hienach sich ergebenden Wertanschläge werden auf die Kostenersatzbeträge aufgerechnet, welche auf die Fronten derjenigen Grundstücke entfallen, von denen die betreffenden Teile ohne Entschädigung abgetreten wurden.

§ 4. Der hiernach auf ein Grundstück entfallende Betrag ist, wenn dasselbe erst nach Beginn der Herstellung der in § 1 bezeichneten Straßen bebaut wurde, ganz, wenn es schon vorher mit fertigen Bauten besetzt war, zu $^4/_5$ an die Stadtkasse zu ersetzen.

Die Ersatzforderung wird fällig:

a. hinsichtlich der schon bebauten Grundstücke, sobald die Straße benützbar hergestellt ist;

b. hinsichtlich der noch nicht bebauten Grundstücke, sobald mit der Errichtung von Bauten auf denselben begonnen wird, jedoch nicht vor der benützbaren Herstellung der Straße.

§ 5. Ist oder wird ein Grundstück nur teilweise überbaut, so erstreckt sich die Fälligkeit der Ersatzschuld auch auf den nicht überbauten Teil, sofern derselbe dem errichteten Gebäude als Hofraithe, Garten, Zufahrt, Lagerstätte u. dgl. dient und sich somit nicht als selbständigen Bauplatz oder als selbständiges Nutzgelände darstellt.

Die Kosten der Straßenunterhaltung verbleiben der Stadt. Bezüglich der Herstellung und Unterhaltung der Gehwege, der Bordstein-Anlage, Rinnenpflasterung und der Kanalkosten behält es bei den hierüber besonders erlassenen Bestimmungen sein Bewenden.

Ortsstatut

über den Ersatz von Kanalkosten.

§ 1. Die Eigentümer der an den nachverzeichneten Straßen zur Errichtung kommenden und nach dem 28. März 1883 errichteten Häuser haben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einen teilweisen Ersatz der auf ihre Grundstücke entfallenden Kosten der Kanalisation der Stadt zu leisten:

X-Straße.

§ 2. Der zu ersetzende Kostenanteil wird auf 40 Mark für den laufenden Meter der Frontlänge festgestellt, mit welcher das beitragspflichtige Grundstück an die Straße stößt.

§ 3. Wenn ein Grundstück an mehr als eine Straße grenzt, so ist für den Kostenersatz die Hälfte der Summe aus sämtlichen Frontlängen maßgebend.

§ 4. Der Kostenersatz wird fällig, sobald vor einem nach dem 28. März 1883 bebauten Grundstück ein Abzugskanal benützbar fertiggestellt ist.

Wird ein Grundstück erst nach Fertigstellung des Abzugskanals bebaut, so wird der Kostenersatz mit dem Beginne des Baues fällig.

§ 5. Wird ein Grundstück nur teilweise überbaut, so erstreckt sich die Fälligkeit der Ersatzschuld auch auf den nicht überbauten Teil, sofern derselbe dem errichteten Gebäude als Hof-

raithe, Garten, Zufahrt, Lagerstätte u. dgl. dient und sich somit nicht als selbständigen Bauplatz oder als selbständiges Nutzgelände darstellt.

§ 6. Die Herstellung der Entwässerungseinrichtungen und die Verbindung derselben mit den Straßenkanälen ist Sache des Eigentümers.

§ 7. An den nach diesem Ortsstatut zu leistenden Vergütungen kommen diejenigen Beträge in Abzug, welche für Herstellung des früheren Kanals der verlängerten Karlstraße an die Gemeinde Beiertheim bezahlt worden sind.

33. Ortsstatut über die Bestreitung der Kosten für Herstellung der Gehwege.

(Vom 23. April 1887.)

§ 1. Die Angrenzer sämtlicher öffentlicher Straßen der Stadt sind verpflichtet, die vor ihren Grundstücken hinziehenden Gehwege und Straßenrinnen — letztere bis zu ihrer tiefsten Linie — sowie die Rinnen und Kanäle, welche zur Ableitung des Regenwassers und der Haushaltungsabwasser in die öffentlichen Abzugsgräben dienen, auf eigene Kosten herzustellen und in gutem Stande zu halten.

Für einzelne Straßen kann der Stadtrat bestimmen, daß die Herstellung und Unterhaltung der Gehwege durch die Stadt erfolge; in diesem Falle sind die erwachsenden Kosten von den Angrenzern nach Verhältnis der vor jedem Grundstück befindlichen Gehwegfläche an die Stadt zu ersetzen.

Für die Angrenzer des Schloßplatzes beschränkt sich obige Verpflichtung auf den unter den dortigen Arkaden befindlichen Gehweg, für die östlichen und westlichen Angrenzer des Marktplatzes auf den vor ihren Grundstücken hinziehenden Gehweg bis zu 1,80 Meter Breite.

§ 2. Für die Beschaffenheit der Gehwege sind die jeweils bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften maßgebend.

§ 3. Die Legung des Rinnenpflasters beziehungsweise der ordsteine geschieht immer durch die Stadt.

Die Angrenzer haben die nach § 1 ihnen zur Last fallenden Kosten nach Verhältnis der Länge der vor ihren Grundstücken hinziehenden Rinnen zu ersetzen.

§ 4. In soweit die Unterhaltung der Kieswege durch die Stadt besorgt wird, haben die Angrenzer zur Deckung der Unterhaltungskosten einen Beitrag von jährlich 50 Pf. vom laufenden Meter der Frontlängen ihrer an die Straße stoßenden Grundstücke zu leisten.

Wenn jedoch die Angrenzer die vor ihren Grundstücken herziehenden Gehwege mit festen, den ortspolizeilichen Anforderungen entsprechenden Deckungen versehen, so sind dieselben von der Tragung weiterer Kosten für die Gehwege entbunden.

34. Bedingungen für den Anschluß von Blitzableitungen außerhalb der Häuser — auf der öffentlichen Straße, in Höfen oder in Gärten — an das Rohrnetz der städtischen Gas- und Wasserwerke in Karlsruhe.

(Vom 7. März 1898.)

§ 1. Die Erlaubnis zum Anschluß einer Blitzableitung an das Röhrennetz der städtischen Gas- und Wasserwerke ist durch den Besitzer des Grundstücks oder dessen legitimirten Bevollmächtigten schriftlich bei der Direktion der Werke nachzusuchen.

In dem Gesuch ist anzugeben, ob der Anschluß der Blitzableitung an das Röhrennetz des Gaswerks oder des Wasserwerks oder beider Werke beantragt wird.

§ 2. Dem Gesuch sind in zwei Ausfertigungen beizufügen:

1. ein Lageplan des Grundstücks mit den auf demselben vorhandenen Gebäuden im Maßstabe 1:500;
2. eine Skizze mit der Verteilung der Blitzableitungen auf den Dachflächen;
3. auf Erfordern eine nähere Beschreibung der Blitzableitungsanlagen.

Auf dem Lageplan sind die Erdleitungen und die Erdplatten anzugeben.

§ 3. Die Genehmigung zum Anschluß an die Rohrleitungen wird durch die Direktion, und zwar nur auf jederzeitigen Widerruf erteilt.

Für die Gestattung des Anschlusses an eines der beiden Leitungsnetze wird eine jährliche Gebühr von je 4 Mk. erhoben.

Wird von dem Vorbehalte des Widerrufs, welcher durch die Gas- und Wasserwerkskommission auszusprechen ist, Gebrauch gemacht, so muß der Anschluß binnen 4 Wochen entfernt werden, widrigenfalls die Direktion befugt ist, den Anschluß auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers beseitigen zu lassen.

Eine Abänderung an den Anschlüssen darf nur mit besonderer, bei der Direktion einzuholenden Genehmigung vorgenommen werden.

§ 4. Jede an die Rohrnetze anzuschließende Blitzableitung muß eine eigene Erdableitung mit genügend großer Erdplatte (§ 87 Ziff. 4 der Bauordnung) haben; die alleinige Ableitung des Blitzes durch Rohrleitungen ist nicht gestattet.

§ 5. Jede Blitzableitungsanlage, für welche ein Anschluß an die städtischen Rohrnetze nachgesucht wird, soll vor Ausführung des Anschlusses durch einen von Großh. Bezirksamt anerkannten Sachverständigen geprüft werden.

Der Sachverständige hat über die Prüfung ein Protokoll nach vorgeschriebenem Schema anzufertigen, welches dem Gesuch in einem Exemplar beizufügen ist.

§ 6. Ueber die jährlich auf bezirksamtliche Anordnung vorgenommene Prüfung der Blitzableitungen ist der Direktion der Gas- und Wasserwerke Bescheinigung einzureichen.

§ 7. Jeder Eigentümer, dessen Blitzableitung an eines der städtischen Röhrensysteme angeschlossen ist, ist verpflichtet, Anzeige an die Direktion zu erstatten, wenn an seiner Blitzableitungsanlage eine Reparatur oder Veränderung vorgenommen werden muß oder wenn eine bestehende Blitzableitung beseitigt werden soll.

§ 8. Der Anschluß der Blitzableitungen an die im Erdboden liegenden Rohrleitungen darf nur an gußeiserne Muffenröhren bewirkt werden, und zwar an solche, die mit Blei oder einem anderen die Elektrizität gut leitenden Material gedichtet sind, und die mindestens 50 mm lichten Durchmesser haben.

Der Anschluß soll mittelst einer zweiteiligen verzinnten oder verzinkten Schelle aus Flacheisen bewirkt werden. Die Schelle soll durch Schraubenbolzen von mindestens 10 mm Durchmesser zusammengehalten werden, welche ebenfalls verzinnt oder verzinkt sind. Die Berührungsfläche der Schelle mit dem gußeisernen Rohre soll mindestens 100 qcm betragen. An dem Rohr ist diese Fläche metallisch rein durch Abschaben, Abschmirgeln 2c., keinesfalls aber durch Abmeiseln herzustellen.

Zwischen der Schwelle und der Rohroberfläche ist ein Futter aus zwei blank geschabten, aufeinander gelegten Platten von 2 mm starkem Walzblei einzulegen, welches nach Anziehen der Schelle verstemmt wird. — Die Schelle soll eine Verlängerung zur Verbindung mit der Blitzableitung haben. Besteht die Ableitungsschiene aus Schmiedeisen, so ist das Ende derselben auszuschmieden, stark zu verzinnen und mittelst zweier verzinnter Schraubenbolzen an der Verlängerung der Schelle zu befestigen; sodann ist die Verzinnung so zu verschmelzen, daß eine gelötete Verbindung entsteht. Besteht die Blitzableitung aus Rundkupfer, so ist zwischen dieser Ableitung und der Schelle ein Stück von flachem Querschnitt einzuschalten und die Verbindnng an der Schelle in gleicher Weise wie vorstehend angegeben anzufertigen.

§ 9. Das Freigraben der gußeisernen Rohrleitungen behufs Herstellung eines Anschlusses, gleichviel ob die Anschlußstelle in der öffentlichen Straße oder innerhalb des Grundstücks auf Höfen, Gärten u. s. w. liegt, das Blankmachen der Rohroberfläche und das Wiederverfüllen des Rohrgrabens nebst der Wiederherstellung des Pflasters, werden durch die Verwaltung des städtischen Werkes auf Kosten des Eigentümers zu einer Zeit ausgeführt, welche demselben vorher bekannt gegeben wird. Die Ausführung des Anschlusses, zu welchem die Konstruktionsteile bereit zu halten sind, geschieht unter Aufsicht der technischen Organe des städtischen Werkes.

§ 10. Der Anschluß größerer innerhalb eines Hauses vorhandener Eisenmassen, wie z. B. Reservoirs, eiserner Säulen, Balken 2c. bleibt besonderer Vereinbarung zwischen dem Eigentümer und der betreffenden Direktion vorbehalten.

§ 11. Jeder Eigentümer, dessen Blitzableitung an eines der städtischen Rohrnetze angeschlossen ist, muß jederzeit den Beauftragten der betreffenden Verwaltung eine für nötig erachtete Untersuchung über die Verbindung der Blitzableitungen mit den Röhren und aller vorhandenen Ueberbrückungen gestatten.

§ 12. Die Direktion der Gas- und Wasserwerke behält sich das Recht vor, über die der Stadtgemeinde als Eigentum gehörigen Rohrleitungen frei zu disponiren, dieselben zu verändern oder zu beseitigen, ohne daß sie auf vorhandene Anschlüsse von Blitzableitungen Rücksicht zu nehmen hat. Wenn ein Anschluß wegen Arbeiten an den Rohrleitungen fortfällt und an einer anderen Stelle oder an einer anderen Rohrleitung wieder angebracht werden soll, so trägt der Eigentümer alle hieraus entstehenden Kosten.

§ 13. Wenn an dem Rohrnetze der Gas- und Wasserwerke der Anschluß einer Blitzableitung gefunden wird, welcher ohne Genehmigung der Direktion angelegt worden ist, so ist die letztere berechtigt, den Anschluß ohne weiteres zu beseitigen; sie hat in solchem Falle nur eine Mitteilung an den Eigentümer zu machen, ist demselben aber zu keiner Entschädigung verpflichtet.

Sachregister

zur

Bauordnung

für die

Haupt- und Residenzstadt Karlsruhe.

Die Ziffern verweisen auf den § der Bauordnung und wenn der Ziffer der Buchstabe A vorgesetzt ist, auf die Nummer des Anhangs der Bauordnung.

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

K.

L.

M.

N.

O.

P.

R.

T.

W.

Z.